



C/2024/867

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Vertiefung des Binnenmarkts durch Digitalisierung“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/867)

Berichterstatlerin: **Mira-Maria DANISMAN**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	3.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	210/0/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass die Digitalisierung im Binnenmarkt eine wichtige Rolle spielt. Er zeigt in dieser Initiativstellungnahme auf, inwiefern die Digitalisierung das Funktionieren des Binnenmarkts und die Wahrnehmung der Freiheiten des Binnenmarkts verbessern könnte.

1.2. Die Digitalisierung in den Bereichen Verkehr und Logistik ist ausschlaggebend, um den freien Warenverkehr zu verbessern. Dies setzt angemessene Investitionen in eine zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur voraus. Außerdem fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, sich mehr um die erleichterte Verwendung verkehrsbezogener elektronischer Dokumente zu bemühen.

1.3. Die Einführung digitaler Produktpässe ist ein Beispiel dafür, wie digitale Informationen zum freien Warenverkehr im Binnenmarkt beitragen können. Gleichzeitig ist es wichtig, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums in diesem Zusammenhang sicherzustellen.

1.4. Der elektronische Handel bietet den Unternehmen erhebliche Möglichkeiten, Kunden in anderen Mitgliedstaaten zu erreichen, und den Verbrauchern eine größere Auswahl und einen leichteren Zugang zu Waren und Dienstleistungen. Der EWSA fordert Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Hindernisse für den elektronischen Handel im Binnenmarkt, z. B. durch die Durchsetzung der EU-Vorschriften zum Geoblocking.

1.5. Der EWSA schlägt vor, den zurückgezogenen Vorschlag der Kommission für eine „elektronische Dienstleistungskarte“ wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Sie sollte Dienstleistern dabei helfen, grenzüberschreitend tätig zu werden, und ist ein praktisches Mittel zur Förderung des Binnenmarkts für Dienstleistungen.

1.6. Der EWSA fordert die Einführung sicherer und standardisierter digitaler Identifizierungssysteme wie elektronischer Identitätsnachweise (eID), um den Bürgern, Einwohnern und Unternehmen in der EU ein sicheres digitales Identifizierungsmittel zur Verfügung zu stellen, das in verschiedenen Online-Diensten und -Plattformen im Binnenmarkt genutzt werden kann.

1.7. Der EWSA fordert die Entwicklung und Ausweitung von Initiativen im Bereich der Digitalisierung der sozialen Sicherheit und der Arbeitskräftemobilität und plädiert dafür, Initiativen wie den Europäischen Sozialversicherungspass zu realisieren.

1.8. Die Digitalisierung spielt für den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt und für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Finanzdienstleistungen eine zentrale Rolle. Um FinTech-Anwendungen zu fördern, sollte die Europäische Union die Regulierung digitaler Finanzdienstleistungen weiter harmonisieren und die Innovationsfinanzierung für digitale Lösungen erhöhen.

1.9. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu gewährleisten, da dies eine Voraussetzung für die Stärkung der anderen vier Freiheiten durch die Digitalisierung ist. Ein gut funktionierender Binnenmarkt, der mit einer soliden Cybersicherheit und einem angemessenen Datenschutz einhergeht, stärkt auch die Widerstandsfähigkeit, Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der EU im globalen Kontext der Digitalisierung.

1.10. Der EWSA betont die Bedeutung umfangreicher Investitionen in die digitale Infrastruktur, Forschung und Innovation und Kompetenzentwicklung, die allesamt Schlüsselfaktoren der Digitalisierung sind.

1.11. Der EWSA betont zudem, dass die Digitalisierung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig erfolgen muss. Der Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen der Digitalisierung und der digitalen Kluft in Bezug auf den Zugang zu Infrastruktur und Kompetenzen ist gebührend Rechnung zu tragen.

1.12. Der EWSA fordert einen unterstützenden Rechtsrahmen und eine wirksame Durchsetzung gemeinsamer EU-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sind elektronische Behördendienste (E-Government) von entscheidender Bedeutung, damit Einzelpersonen und Unternehmen im Binnenmarkt einfacher, schneller und kostengünstiger tätig werden können, beispielsweise in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, Steuern, Registrierungen und andere Verwaltungspflichten.

2. Hintergrund

2.1. Die Digitalisierung spielt im 30-jährigen Bestehen des europäischen Binnenmarkts in Wirtschaft und Gesellschaft eine immer wichtigere Rolle. Digitale Technologien wie mobile Geräte, elektronischer Geschäftsverkehr und Cloud-Computing bestimmen den Alltag der europäischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Diese Technologien erleichtern auch den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr. Sie haben eine fünfte Binnenmarktfreiheit, den freien Datenverkehr, geschaffen und tragen letztlich zu einer wettbewerbsfähigen EU-Wirtschaft und einem höheren Lebensstandard bei.

2.2. Die EU spielt im Bereich der Digitalisierung eine aktive Rolle: Sie konzipiert den Rechtsrahmen und die Standards, investiert in die digitale Infrastruktur und fördert digitale Kompetenzen und Innovationen. Diese Investitionen haben sich gelohnt, da die Konnektivität, innovative Produkte und Dienstleistungen verbessert und das Wirtschaftswachstum gestärkt wurde. Der Binnenmarkt ist jedoch bei Weitem nicht vollkommen.

2.3. Da die Funktionsweise und Integration des Binnenmarkts offensichtlich weiter verbessert werden müssen, werden in dieser Initiativstellungnahme die Rolle und das Potenzial der Digitalisierung bei der verbesserten Wahrnehmung der Chancen, die die Binnenmarktfreiheiten bieten, untersucht. Sie bezieht sich auf zahlreiche frühere Stellungnahmen des EWSA zum Thema Digitalisierung und Binnenmarkt⁽¹⁾.

3. Stärkung des Binnenmarkts durch Digitalisierung

3.1. Freier Warenverkehr

3.1.1. Die Digitalisierung in den Bereichen Verkehr und Logistik ist ausschlaggebend, um den freien Warenverkehr zu verbessern. Dazu gehört die Digitalisierung des physischen Verkehrssystems, einschließlich Fahrzeuge, Infrastruktur und Verkehrsmanagement. Auf der anderen Seite geht es auch um die Digitalisierung von Frachtinformationen, also um die Straffung von Verfahren und den Abbau des Verwaltungsaufwands im grenzüberschreitenden Handel in der EU. In diesem Bereich sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung verkehrsbezogener elektronischer Dokumente nach Kräften erleichtern.

3.1.2. Die digitale Entwicklung verbessert die Bedingungen für die Intermodalität und trägt zu mehr Effizienz, Produktivität und Sicherheit im Güterverkehr und Logistikbereich bei. Daher sind angemessene Investitionen sowohl in die herkömmliche als auch in die fortgeschrittene digitale Infrastruktur erforderlich, um eine zukunftssichere Verkehrsinfrastruktur zu unterstützen und einen reibungslosen grenzüberschreitenden Warenverkehr sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU zu gewährleisten. Darüber hinaus sind angesichts der zunehmenden Elektrifizierung und der Nutzung von Wasserstoff im Verkehr die Infrastrukturen für Digitales, Energie und Verkehr immer stärker vernetzt.

3.1.3. Die Einführung digitaler Produktpässe ist ein Beispiel dafür, wie die Digitalisierung weiter zum freien Warenverkehr im Binnenmarkt beitragen kann. Verbraucher, Unternehmen und Behörden erhalten Zugang zu einem breiten Spektrum an digitalen Informationen über Produktmerkmale, wodurch das Vertrauen in den Markt gestärkt wird⁽²⁾.

(1) ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 22, ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 87, ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 51, ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 17, ABl. C 311 vom 18.9.2020, S. 19.

(2) Kommissionsinitiative (COM(2022) 142 final) zur Erneuerung der Ökodesign-Anforderungen.

Es ist jedoch wichtig, Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) durch die Verbesserung ihrer digitalen Kompetenzen und Kenntnisse über Umweltauswirkungen zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den in Lieferketten tätigen KKMU gewidmet werden. Darüber hinaus muss der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums bei der Einführung solcher Pässe sichergestellt werden.

3.2. Freier Dienstleistungsverkehr

3.2.1. Beim freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt wurden in den letzten 30 Jahren erhebliche Fortschritte erzielt, wenngleich immer noch Herausforderungen bestehen. Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie hat erheblich zur Integration des EU-Dienstleistungsmarkts beigetragen. Es gibt jedoch nach wie vor zusätzliche nationale Auflagen wie beispielsweise komplexe Lizenzregelungen, die den freien Dienstleistungsverkehr im EU-Binnenmarkt behindern. Der EWSA ist der Auffassung, dass mit der Digitalisierung einige dieser Herausforderungen bewältigt werden können, z. B. durch die einfachere Bereitstellung elektronischer Dienste.

3.2.2. Dank digitaler Plattformen können Unternehmen eine breite Palette von Dienstleistungen im Binnenmarkt anbieten und die Bürgerinnen und Bürger können diese nutzen. Die EU hat sich zwar für die Unterstützung der europäischen Plattformwirtschaft eingesetzt, doch sollte der Rechtsrahmen ordnungsgemäß umgesetzt, überwacht und regelmäßig überprüft werden. Es gilt sicherzustellen, dass er mit der sich wandelnden digitalen Landschaft Schritt hält und keine unnötigen Hindernisse für den Markteintritt und die Innovation schafft.

3.2.3. Der elektronische Geschäftsverkehr verändert Geschäftsmodelle und bietet Unternehmen erhebliche Möglichkeiten, Kunden in anderen Mitgliedstaaten leichter zu erreichen. Entsprechend bietet die Möglichkeit von Online-Einkäufen den Verbrauchern eine größere Auswahl und einen leichteren Zugang zu Waren und Dienstleistungen. Maßnahmen zur Überwindung bestehender Hindernisse für den elektronischen Handel können dazu beitragen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, z. B. durch die Durchsetzung der EU-Vorschriften zum Geoblocking⁽³⁾. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Vorschriften hinsichtlich der Absatzkanäle technologieneutral sind. Zudem ist ein angemessener Verbraucherschutz vor unlauteren und irreführenden Praktiken im elektronischen Handel erforderlich.

3.2.4. Der Vorschlag der Kommission zur Einführung einer elektronischen europäischen Dienstleistungskarte⁽⁴⁾, der es den Dienstleistungsanbietern erleichtern sollte, grenzüberschreitend tätig zu werden, war ein Versuch, einige der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zu überwinden. Mit der Karte hätten die Dienstleister ein vollständig elektronisches Verfahren auf EU-Ebene nutzen können, um die für die Erbringung einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Formalitäten zu erledigen. Dies hätte weniger Verwaltungsaufwand und mehr Rechtssicherheit für die Dienstleister bedeutet. Der EWSA fordert, dieses Vorhaben wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Denn es ist ein praktisches Beispiel dafür, wie die Digitalisierung den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt weiter verbessern kann.

3.3. Freier Personenverkehr

3.3.1. Das digitale COVID-Zertifikat ist ein jüngeres Beispiel dafür, wie die Digitalisierung den freien Personenverkehr selbst in Ausnahmesituationen wie einer globalen Pandemie unterstützen kann.

3.3.2. Sichere standardisierte digitale Identifizierungssysteme wie die eID sind ein wesentliches Mittel für die Erleichterung des freien Personenverkehrs. Sie vereinfachen die Überprüfungsverfahren in den Mitgliedstaaten und verringern den Bedarf an manuellen Kontrollen und Dokumenten in Papierform. In dieser Hinsicht ist der jüngste Vorschlag der Kommission für die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität⁽⁵⁾ ein Fortschritt, weil er den Bürgern, Einwohnern und Unternehmen in der EU ein sicheres digitales Identifizierungsmittel zur Verfügung stellt, das in verschiedenen Online-Diensten und -Plattformen im Binnenmarkt genutzt werden kann.

3.3.3. Eine weitere Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherheit und der Arbeitskräftemobilität kann einen Mehrwert für den Binnenmarkt und den freien Personenverkehr bringen. Die Maßnahmen auf europäischer und auf nationaler Ebene müssen verstärkt werden, um die Verfahren weiter zu vereinfachen, administrative Hindernisse abzubauen und zu stärker interoperablen, vernetzten und automatisierten Systemen der sozialen Sicherheit⁽⁶⁾ überzugehen, die eine schnellere und korrekte Erhebung von Beiträgen und Auszahlung von Leistungen ermöglichen. In diesem Zusammenhang werden vielversprechende Initiativen entwickelt, die die Mobilität der Arbeitskräfte fördern können.

⁽³⁾ Abl. C 34 vom 2.2.2017, S. 93.

⁽⁴⁾ COM(2016) 824 final.

⁽⁵⁾ COM(2021) 281 final.

⁽⁶⁾ Siehe die wichtigsten Ergebnisse der Konferenz zur Digitalisierung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ESSPASS) und der Arbeitskarten, März 2023.

3.3.4. Der Europäische Sozialversicherungspass (ESSPASS) ist eine neue Kommissionsinitiative, mit der ein digitales Instrument geschaffen wird, mit dem Bürgerinnen und Bürger ihre Versicherung und ihre Ansprüche nachweisen können, wenn sie sich in einem anderen EU-Land aufhalten. Ein weiteres interessantes Projekt, der europäische Aufzeichnungsdienst für Renten- und Pensionsansprüche, dient der Einrichtung eines Online-Informationssystems über die Renten und Pensionen von Einzelpersonen in den EU-Ländern, um Arbeitnehmer bei der Suche nach ihren Renten- bzw. Pensionsträgern zu unterstützen.

3.3.5. Über den digitalen Arbeitsausweis lässt sich sicherstellen, dass Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer selbst soziale oder andere Auflagen erfüllen. Solche Karten, wie beispielsweise der Europäische Berufsausweis, erleichtern die Arbeitskräftemobilität in der EU. Obwohl Arbeitsausweise in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, kann hier auch die EU eine Rolle übernehmen und für die Interkonnektivität der Ausweise sowie für einen Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich sorgen.

3.4. Freier Kapitalverkehr

3.4.1. Die Digitalisierung spielt für die Förderung des freien Kapitalverkehrs im Binnenmarkt eine zentrale Rolle und kann die grenzüberschreitende Tätigkeit von Finanzdienstleistungen in der EU (z. B. Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Versicherungen) stärken. Die digitalisierte Zahlungsabwicklung erleichtert den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt durch schnellere Transaktionen mit geringeren Kosten für Verbraucher und Unternehmen. Die Digitalisierung vereinfacht die Währungsumrechnung und bietet sichere Zahlungsvorgänge, wodurch das allgemeine Vertrauen in den grenzüberschreitenden Handel gestärkt wird. Darüber hinaus erleichtern digitale Online-Plattformen mit Schwerpunkt auf Investitionen, Crowdfunding und Handel den freien Kapitalverkehr.

3.4.2. Um diese FinTech-Anwendungen voranzutreiben, sollte die EU die Harmonisierung der Vorschriften für digitale Finanzdienstleistungen fortsetzen, da harmonisierte Rechtsrahmen die grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern. Die EU sollte auch die Entwicklung digitaler FinTech-Lösungen durch Innovationsfinanzierung unterstützen. Darüber hinaus werden Investitionen in Datenschutz und Cybersicherheit das Vertrauen in FinTech-Dienste und grenzüberschreitende digitale Transaktionen stärken.

3.5. Freier Datenverkehr

3.5.1. Daten stehen im Mittelpunkt aller Digitalisierungsmaßnahmen im Binnenmarkt, und der freie Datenfluss ist eine Voraussetzung für die Stärkung der anderen Freiheiten des Binnenmarkts durch Digitalisierung. Ein gut funktionierender Binnenmarkt für Daten ist auch für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der EU im globalen Kontext der Digitalisierung erforderlich. Die europäische Datenstrategie bietet einen Fahrplan für den Aufbau eines starken europäischen Datenmarktes. Die gemeinsame Nutzung und der Austausch von Daten ermöglichen es Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern, grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten, gemeinsame Standards zu entwickeln und die Interoperabilität zu fördern. Dies wird letztlich den Binnenmarkt für Menschen und Unternehmen vertiefen und die grenzüberschreitende Tätigkeit sowie die wirtschaftliche Integration fördern.

3.5.2. Die verstärkte Nutzung von Daten ist eine Quelle für neue Innovationen, Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, die zu einer größeren Auswahl für Kunden und zu mehr Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt führen. Die EU muss ihre Arbeit bezüglich der Erleichterung des Zugangs zu und der gemeinsamen Nutzung von Daten über europäische Datenräume fortsetzen. So ist beispielsweise die Einrichtung des europäischen Raums für Gesundheitsdaten eine vielversprechende Initiative, um den grenzüberschreitenden Austausch und die grenzüberschreitende Nutzung von Gesundheitsdaten zu gewährleisten. Rechtsetzungsinitiativen wie das Datengesetz und das Daten-Governance-Gesetz tragen ebenfalls zu einem besseren Zugang zu Daten bei.

3.5.3. Die Gewährleistung harmonisierter Datenschutzvorschriften ist wichtig, um Vertrauen aufzubauen und den Datenfluss im Binnenmarkt zu sichern. Da immer mehr Menschen für ihre Daten Cloud-Dienste nutzen, muss den Grundsätzen des Datenschutzes und der Datensicherheit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass in der bevorstehenden Überarbeitung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Mängel bei der Durchsetzung behoben und die geltenden Vorschriften insbesondere für KKMU vereinfacht werden.

3.5.4. Die Cybersicherheit spielt auch eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, Vertrauen in digitale Technologien zu schaffen, die die Datenwirtschaft im EU-Binnenmarkt stärken. Mit der Cybersicherheitsstrategie der EU wird ein kohärenter Rahmen für die Stärkung der Cybersicherheit in den EU-Mitgliedstaaten geschaffen.

3.5.5. Um die Vorteile der Digitalisierung im Binnenmarkt umfassend zu fördern, sollten alle Regionen, auch ländliche und abgelegene Gebiete, Zugang zu digitaler Infrastruktur wie Breitbandnetzen und schließlich zu 5G- und 6G-Netzen haben. Weitere Investitionen in Rechenzentren und Cloud-Computing-Infrastrukturen sind ebenfalls erforderlich, um die Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von Daten im Binnenmarkt zu unterstützen.

3.6. Digitalisierung — Wegbereiter und Voraussetzungen

3.6.1. Damit die Digitalisierung des Binnenmarkts weiter vorangetrieben werden kann, müssen das Vorhandensein und die gute Leistungsfähigkeit der Schlüsselfaktoren des digitalen Wandels sichergestellt werden. Dies setzt verstärkte Investitionen in Forschung und Innovation sowie die Förderung von Innovationsökosystemen voraus. Einerseits ist es wichtig, KI, Quanteninformatik und andere fortschrittliche Technologien auszubauen. Andererseits tun sich aber KKMU beim Einsatz selbst grundlegender digitaler Technologien oftmals schwer. Europäische digitale Innovationszentren sind wertvolle Plattformen, um auch KKMU in die Entwicklung und Einführung digitaler Lösungen einzubeziehen. Sie sollten ein größeres Publikum erreichen.

3.6.2. Die Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen — von grundlegenden digitalen Kenntnissen bis hin zur Ausbildung hochqualifizierter Spitzenkräfte — ist ein weiterer entscheidender Faktor für die Digitalisierung, der sowohl für das Arbeitsleben als auch für den Alltag der Bürgerinnen und Bürger erforderlich ist. Darüber hinaus würde die Schaffung eines europäischen Rahmens für die Zertifizierung digitaler Kompetenzen — einer standardisierten Anerkennung digitaler Kompetenzen — den Bürgerinnen und Bürgern dabei helfen, ihre Kompetenzen und Qualifikationen in der gesamten EU nachzuweisen, und somit das Arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern.

3.6.3. Da der digitale Wandel erhebliche Investitionen erfordert, müssen gut funktionierende Finanzmärkte und eine angemessene Zuweisung öffentlicher Mittel für die digitale Entwicklung sichergestellt werden. Darüber hinaus muss die EU einen zweckmäßigen unterstützenden Rechtsrahmen schaffen, der Innovationen und Investitionen fördert, den Verwaltungsaufwand minimiert und gleiche Bedingungen im Binnenmarkt gewährleistet. Dazu gehört auch die vollständige Übernahme und ordnungsgemäße Durchsetzung gemeinsamer Vorschriften durch die Mitgliedstaaten.

3.6.4. Der digitale Wandel muss auch wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig sein. Neben der Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz und Produktivität ist die Digitalisierung ein wesentliches Mittel, um den ökologischen Wandel voranzubringen, sofern die Klima- und Umweltaspekte der digitalen Systeme, einschließlich der Nutzung von Energie und Materialien, gut verwaltet werden. Darüber hinaus ist es wichtig, die digitale Kluft in Bezug auf den Zugang zu Infrastruktur und Kompetenzen zu beseitigen und es der gesamten Gesellschaft zu ermöglichen, umfassend in die digitale Entwicklung einbezogen zu werden.

3.7. E-Governance

3.7.1. In dieser Stellungnahme möchte der EWSA insbesondere die Bedeutung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (E-Governance) für die Schaffung eines effizienteren, leichter zugänglichen und transparenteren Binnenmarkts herausstellen. Durch die Digitalisierung können Verwaltungsverfahren gestrafft werden, wodurch es für Privatpersonen und Unternehmen einfacher, schneller und kostengünstiger wird, im Binnenmarkt tätig zu werden. Die EU sollte eine weitere Harmonisierung der öffentlichen digitalen Dienste in allen Mitgliedstaaten fördern, einschließlich gemeinsamer Standards, Protokolle und Rahmen für elektronische Behördendienste wie Unternehmenseintragung, Steuererklärung und öffentliches Auftragswesen. Der EWSA fordert ferner den Austausch bewährter Verfahren in puncto elektronische Behördendienste zwischen den Mitgliedstaaten.

3.7.2. Das öffentliche Auftragswesen spielt bei der Integration des EU-Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen eine wichtige Rolle. Die Digitalisierung des öffentlichen Auftragswesens fördert die grenzüberschreitende Teilnahme an Ausschreibungen. Die EU hat die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge digitalisiert, z. B. mit Plattformen für die elektronische Auftragsvergabe und durch die Einrichtung der e-CERTIS-Plattform, über die Unternehmen Informationen über die verschiedenen Zertifikate einholen können, die bei Vergabeverfahren in der gesamten EU verlangt werden. Darüber hinaus soll die Entwicklung des europäischen Datenraums für die Vergabe öffentlicher Aufträge (PPDS) den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen durch die verstärkte Nutzung von Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der gesamten EU weiter erleichtern. Der EWSA hält PPDS für ein hervorragendes Beispiel für das Potenzial der Digitalisierung und spricht sich für die Weiterentwicklung dieses Datenraums aus.

3.7.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass die europäische E-Governance von einem voll entwickelten europäischen Rahmen für die digitale Identität profitieren wird. Dieser verschafft Privatpersonen und Unternehmen eine sichere und anerkannte digitale Identität im Binnenmarkt.

3.7.4. Das einheitliche digitale Zugangstor ist eine zentrale Online-Plattform, die einen benutzerfreundlichen Zugang zu verschiedenen digitalen Diensten und Informationen für Alltag, Arbeit und wirtschaftliche Aktivitäten in der EU bietet. Nach Ansicht des EWSA sollte das Zugangstor kontinuierlich weiterentwickelt werden, beispielsweise indem die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft gestärkt und das Spektrum der über das Gateway verfügbaren Dienste erweitert wird.

3.7.5. Die Digitalisierung der Steuersysteme kann ebenfalls erhebliche Vorteile für den Binnenmarkt mit sich bringen. Der jüngste Vorschlag der Europäischen Kommission betreffend die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter sollte daher in erster Linie zu einem Mehrwertsteuersystem führen, das besser an die aktuellen Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft angepasst ist und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert. Es bestehen jedoch auch Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vorschlags auf den Binnenmarkt, da er zusätzliche Berichtspflichten für Unternehmen mit sich bringt ⁽⁷⁾.

3.7.6. Die EU und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin nicht sensible Daten des öffentlichen Sektors für die Weiterverwendung durch Unternehmen und Bürger sowie für akademische Zwecke zur Verfügung stellen, da dies zu Schaffung neuer Innovationen und Geschäftsmöglichkeiten im EU-Binnenmarkt beitragen kann.

3.7.7. Damit das Potenzial der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voll ausgeschöpft werden kann, sind Investitionen in digitale Kompetenzen — auch der öffentlichen Verwaltung — sowie in Cybersicherheit und Datenverwaltung erforderlich.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter“ (COM(2022) 701 final — 2022/0407 (CNS)) und „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer“ (COM(2022) 703 final — 2022/0409 (CNS)) (ABl. C 228, vom 29.6.2023, S. 149.).



C/2024/868

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Modernes und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln — Stärkung von KKMU für einen erfolgreichen Wandel“

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/868)

Berichtersteller: **Milena ANGELOVA**

Rudolf KOLBE

Ferre WYCKMANS

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	3.10.2023
Verabschiedung auf der Plenartagung	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	215/1/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Modernes und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) ⁽¹⁾ bezieht sich auf einen proaktiven und freiwilligen Ansatz eines Unternehmens in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit sowie die Frage, inwieweit es über seine rechtlichen Verpflichtungen noch hinausgehen will. Ein erfolgreiches Unternehmen führt all diese Aspekte in seiner Unternehmenspolitik und seiner allgemeinen Arbeitsweise zusammen. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ist in erster Linie eine Einstellung, die auf den ureigenen Werten und Zielen des Unternehmens beruht und bei der überdies die Erwartungen der Interessenträger und der Allgemeinheit berücksichtigt werden.

1.2. Die verschiedenen Dimensionen des verantwortungsvollen Handelns können nicht voneinander getrennt werden, haben jedoch jeweils eine eigene Funktion: Wirtschaftliche Verantwortung bezieht sich auf gute wirtschaftliche Ergebnisse aufgrund von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität ebenso wie finanzielle und steuerliche Integrität. Soziale Verantwortung umfasst verantwortungsvolle Beziehungen des Unternehmens zu seinen Interessenträgern, einschließlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Verbraucherinnen und Verbraucher, lokaler Gruppen und Geschäftspartner. Der soziale Dialog und die Kommunikation mit externen Interessenträgern nehmen hierbei eine wichtige Rolle ein. Ökologische Verantwortung beinhaltet den angemessenen Umgang mit Themen in den Bereichen Klimawandel, Umweltverschmutzung, Biodiversität und natürliche Ressourcen.

1.3. Die wichtigsten Aspekte, die ein Unternehmen berücksichtigen muss, ergeben sich aus seiner Größe, Art, Branche, dem Geschäftsmodell, der Stellung in der Wertschöpfungskette, dem Standort sowie den Märkten. Es gibt keine Standardlösung, und das muss sich entweder in der Definition von KMU oder in den betreffenden Rahmenregelungen widerspiegeln. Auch das, was verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beinhaltet, entwickelt sich im Laufe der Zeit weiter. Das bedingt einen proaktiven und zukunftsorientierten Umgang mit langfristigen digitalen, ökologischen und demografischen Entwicklungen sowie die notwendige Resilienz zur Bewältigung plötzlich eintretender Krisen.

1.4. KKMU benötigen viel Unterstützung und Ermutigung, damit sie die unternehmerische Verantwortung in all ihren Facetten wahrnehmen können. Wirtschaftsverbände in all ihren Formen spielen eine wichtige Rolle bei der Sensibilisierung. Zur Vermittlung der erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen müssen Lern-/Ausbildungsallianzen von KKMU gefördert

⁽¹⁾ In ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 1, Ziffer 1.1, werden KKMU als „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen [...] wie traditionelle Unternehmen, Familienunternehmen, Händler, Unternehmen der Sozialwirtschaft, Handwerksbetriebe oder freie Berufe“ definiert.

und erleichtert und muss die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmarkteinrichtungen, Sozialpartnern, Berufskammern und -verbänden sowie verschiedenen Ausbildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen verbessert werden. Darüber hinaus müssen hochklassige professionelle Support-Dienste leicht zugänglich sein.

1.5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) spricht sich dafür aus, einfache und praktische Hilfsmittel wie Checklisten, Schemata und Rechner sowie Analysen zu Alternativszenarien zu entwickeln und bereitzustellen, damit KKMU ihre Arbeitsweisen verbessern und weiterentwickeln und über ihr Engagement und ihre Erfolge im Bereich des verantwortungsvollen Handelns berichten können. Der EWSA fordert die Europäische Kommission ferner auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Unternehmensförderungseinrichtungen beständig auf die Vorteile einer verantwortungsvollen Unternehmensführung aufmerksam zu machen und eine Sammlung bewährter Verfahren für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln von KKMU zu erstellen und zu aktualisieren.

1.6. Der EWSA hält es für entscheidend, dass für einen allgemeinen politischen Rahmen gesorgt wird, der KKMU unterstützt und komplizierte Anforderungen vermeidet, die von KKMU entweder direkt oder über ihre Wertschöpfungsketten erfüllt werden müssten, was Ressourcen von konkreten, im betrieblichen Alltag ansetzenden Maßnahmen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns abziehen und dazu führen könnte, dass KKMU ihre unternehmerische Verantwortung „auslagern“. In diesem Zusammenhang ist z. B. den Berichtspflichten gebührend Rechnung zu tragen. Der EWSA begrüßt ferner die Absicht der Europäischen Kommission, vor Jahresende eine öffentliche Konsultation zu einem Standard für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen einzuleiten, den KKMU auf freiwilliger Basis anwenden können, damit dieser im Jahr 2024 angenommen werden kann. Der Standard sollte im Einklang mit dem im KMU-Entlastungspaket^(?) verankerten Grundsatz klar und einfach sein.

2. Einleitung

2.1. Die überwältigende Mehrheit der europäischen Unternehmen sind KKMU. Sie machen 99,8 % aller nichtfinanziellen Unternehmen aus und stellen zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft in der EU-27. 80-90 % davon sind Kleinstunternehmen^(?). Somit sind sie die eigentliche Triebkraft der Nachhaltigkeitswende und der Schlüssel zu deren Erfolg, wenn sie motiviert werden, in ihrer Geschäftstätigkeit einen ganzheitlichen Ansatz für nachhaltiges und verantwortungsvolles Wirtschaften zu verfolgen, und dabei auch die nötige Unterstützung erhalten. Die Förderung sozialwirtschaftlicher Unternehmen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls beachtenswert.

2.2. Ziel dieser Initiativstellungnahme ist es, aufbauend auf früheren EWSA-Stellungnahmen^(*) die wichtigsten Elemente, Triebkräfte und bewährten Verfahren einer zukunftssicheren unternehmerischen Verantwortung in KKMU zu untersuchen und zu beschreiben. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Unternehmen gelegt werden, die am dringendsten Hilfe und Unterstützung benötigen. Es soll dargelegt und vorgeschlagen werden, wie verantwortungsvolle Unternehmen und unternehmerische Initiative am besten gefördert werden können. Dabei soll es auch darum gehen, mit welchen Maßnahmen die Verfügbarkeit der nötigen professionellen Expertise inner- und außerhalb von KKMU sichergestellt werden kann.

3. Triebkräfte und Elemente des modernen und verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns

3.1. Zeitgemäßes verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fußt gemäß den Grundsätzen der Nachhaltigkeit auf wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Grundlagen. Es wird vom Unternehmen aktiv zum Teil seiner Geschäftsstrategie gemacht und in die alltäglichen Betriebsabläufe eingebettet. Die KKMU bestimmen selbst den Umfang ihrer Ambitionen. Sie entscheiden zum Beispiel, ob sie in erster Linie die Vorschriften einhalten oder gar eine Vorreiterrolle anstreben wollen. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beruht somit auf den ureigenen Werten und Zielen des Unternehmers bzw. Unternehmens und berücksichtigt überdies die Erwartungen von Anspruchsgruppen und der Allgemeinheit.

3.2. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung hat verschiedene Vorteile für KKMU. Dazu gehören ein besseres Image, eine höhere Kundenzufriedenheit und Attraktivität als Arbeitgeber sowie der Zugang zu Lieferketten und Finanzmitteln. Verantwortungsvolles Handeln hängt überdies mit einem besseren Risikomanagement und mehr Sicherheit der Geschäftskontinuität zusammen, was auch der Belegschaft, mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen und der gesamten Gesellschaft zugutekommt.

3.3. Beim modernen und verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln geht es nicht nur darum, „niemanden zu schädigen“, sondern vor allem „Gutes zu tun“, indem nachhaltige Waren und Dienstleistungen, gute Arbeitsplätze und umweltfreundliche Lösungen bereitgestellt werden sowie ein Beitrag zu den Einnahmen öffentlicher Dienste geleistet wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nähe von KKMU zu ihrer Nachbarschaft in Kleinstädten und Dörfern den sozialen Zusammenhalt stärkt.

^(?) <https://europa.eu/!qv/hxp>.

^(?) Europäische Kommission, 2022, Annual Report on European SMEs 2021/2022 — SMEs and environmental sustainability, April 2022.

^(*) ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 1; EWSA: „Ex-post-Bewertung von Horizont 2020“; ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 7, ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 8, ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 210, ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 1, ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 20, ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 15, ABl. C 13 vom 15.1.2016, S. 8, ABl. C 311 vom 18.9.2020, S. 63, ABl. C 81 vom 2.3.2018, S. 1, ABl. C 311 vom 18.9.2020, S. 36.

3.4. Um ihre entscheidende Rolle in Wirtschaft und Gesellschaft erfüllen zu können, müssen KKMU **wirtschaftlich** solide und nachhaltig sein. Für den langfristigen Erfolg von Unternehmen sind gute wirtschaftliche Ergebnisse erforderlich, die auf Effizienz, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit beruhen und mit sozialer und ökologischer Verantwortung einhergehen. Wirtschaftliche Verantwortung bedeutet auch Integrität im Sinne eines fairen Wettbewerbs und guter Unternehmensführung, was Praktiken der Schattenwirtschaft, Bestechung und Steuervermeidung ausschließt.

3.5. Bei **sozialer** und gesellschaftlicher Verantwortung geht es um die Beziehungen eines Unternehmens zu seinen verschiedensten Interessenträgern, einschließlich Arbeitnehmern, Verbrauchern, lokalen Gruppen und Geschäftspartnern. In all diesen Beziehungen gilt es, ethisches Verhalten und Respekt zu wahren, die Menschenrechte zu stärken und aktiv für die Motivation der Beschäftigten, ihre Entwicklung und eine langfristige Mitarbeiterbindung zu sorgen, indem unter Nutzung des sozialen Dialogs Laufbahnen gefördert werden, die dauerhaft Aufstiegschancen bieten. All diese Erwartungen zu erfüllen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, da die Interessenträger sehr unterschiedlich sind, ebenso wie die Bedingungen, unter denen Unternehmen tätig sind und die von ihrem Nahumfeld bis zu Geschehnissen außerhalb der EU reichen können. Ein offener Dialog mit externen Interessenträgern neben dem sozialen Dialog ist daher ein wesentliches Merkmal des modernen und verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, während die gegenseitige Verantwortung von allen am Dialog und an der Zusammenarbeit beteiligten Akteuren wahrgenommen werden muss.

3.6. Bei der **Umweltverantwortung** geht es um eine gute Umweltleistung im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen. Umweltverantwortung geht oft Hand in Hand mit der Effizienz der Geschäftstätigkeit und des Kostenmanagements und zunehmend auch mit der Ausnutzung neuer Geschäftsmöglichkeiten.

3.7. Die Verflechtungen zwischen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension von Verantwortung machen deutlich, wie wichtig es ist, sie alle zusammenzuführen, um ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in seiner Gesamtheit zu gewährleisten. Nur so kann den Erwartungen der verschiedenen Interessenträger — von Eigentümern und Geschäftspartnern bis hin zu Arbeitnehmern und ihren Organisationen, Verbrauchern und der Gesellschaft insgesamt — entsprochen werden.

3.8. Einem Bericht der Europäischen Kommission ⁽⁵⁾ zufolge achten vor allem KMU auf verantwortungsvolles Handeln gegenüber ihren Beschäftigten und den Verbrauchern. Ein großer Teil bemüht sich auch um die Wahrnehmung der Umweltverantwortung.

3.9. Während die grundlegenden Elemente unternehmerischer Verantwortung allen gemeinsam sind, werden die wichtigsten Aspekte, die von einem bestimmten KKMU zu berücksichtigen sind, durch seine Besonderheiten und sein Betriebsumfeld bestimmt. Größe, Typ, Branche, Geschäftsmodell, Position in der Wertschöpfungskette, Kunden und Märkte sowie die geografische Lage haben Einfluss darauf, wie sich unternehmerische Verantwortung in der Praxis äußert. Mit der derzeitigen Definition des Begriffs „KMU“ kann diese Vielfalt nicht erfasst werden ⁽⁶⁾. Aus diesem Grund muss jedes KKMU selbst — unter Berücksichtigung der Erwartungen der Interessenträger — bewerten, wie verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in seiner eigenen Geschäftstätigkeit in der Praxis aussieht. Berufsverbände und Kammern spielen eine wichtige Rolle bei der Ermittlung der wesentlichen Elemente und der Umsetzung der erforderlichen Instrumente.

3.10. Einige KKMU widmen sich speziell sozialen und ökologischen Aspekten und verfolgen möglicherweise gar keinen Erwerbzzweck. Diese sozialwirtschaftlichen Unternehmen bieten häufig Arbeitsplätze, die jungen, älteren und benachteiligten Menschen bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft helfen. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit kann unter anderem auf Pflegediensten oder kreislaufwirtschaftsbezogenen Dienstleistungen liegen ⁽⁷⁾.

3.11. Auch der Inhalt verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns entwickelt sich mit der Zeit weiter und spiegelt geopolitische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, technische und umweltbezogene Entwicklungen wider. Dazu gehören sowohl langfristige Übergänge als auch plötzliche eintretende Geschehnisse. Neben Herausforderungen eröffnen diese Entwicklungen auch neue Chancen und können somit auch verantwortungsvolles Handeln stimulieren.

3.12. Der **digitale** Wandel bringt mehrere Aspekte bezüglich Verantwortung und Chancen mit sich. Die gemeinsame Nutzung von Daten ist von großer Bedeutung für die Schaffung von Innovation und wirtschaftlichem Mehrwert. Dies erfordert Vertrauen und unterstützende Ökosysteme zwischen den Geschäftspartnern, aber auch einen angemessenen Schutz der Daten und der Privatsphäre des Einzelnen. Offensichtlich besteht nach wie vor Bedarf an Weiterqualifizierung

⁽⁵⁾ *Uptake of Corporate Social Responsibility (CSR) by European SMEs and Start-ups*: <https://europa.eu/!pYbC8P>.

⁽⁶⁾ Siehe ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 1, Ziffer 1.3, sowie die EWSA-Stellungnahme „Finanzierungsmöglichkeiten für KMU“, Ziffer 1.3.

⁽⁷⁾ *Commission proposal on developing social economy framework conditions*.

sowohl für Eigentümer bzw. Geschäftsführer als auch für Beschäftigte, damit sie die Chancen der rasch voranschreitenden Digitalisierung nutzen können. Vereinbarungen zu speziellen Schulungs- und Fortbildungsregelungen werden am besten bilateral im Wege des sozialen Dialogs getroffen. Darüber hinaus bietet die Digitalisierung Instrumente zur Messung der Fortschritte, die ein Unternehmen bezüglich seines verantwortungsvollen Handelns macht.

3.13. Angesichts der Dringlichkeit der Eindämmung des Klimawandels spielt das Thema **Energie** eine immer wichtigere Rolle im verantwortungsvollen Handeln von KKMU. Die Verbesserung der Energieeffizienz und die Substitution fossiler Brennstoffe tragen nicht nur zum grünen Wandel, sondern auch zur Sicherheit und Erschwinglichkeit der Energieversorgung bei. Gleiches gilt für Materialeffizienz, Wiederverwendung, Recycling und alle Elemente der **Kreislaufwirtschaft**. Unter den natürlichen Ressourcen wird Wasser zu einem zunehmend knappen Gut, weshalb KKMU der nachhaltigen Wassernutzung besondere Aufmerksamkeit widmen sollten. Die Digitalisierung ist natürlich ein wichtiges Mittel der grünen Transformation; allerdings muss man auch die Umweltauswirkungen der Digitalisierung selbst im Griff behalten.

3.14. **Demografische** Entwicklungen haben ebenfalls Einfluss auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Im Arbeitsleben werden zunehmend neue Arten von Praktiken benötigt, um Menschen unterschiedlichen Alters und aus unterschiedlichen Kulturen, einschließlich Arbeitsmigranten, anzuziehen und zu halten. Mitarbeiterdiversität ist für die Unternehmen von Vorteil, bringt aber auch Anforderungen an die Geschäftsführung mit sich, etwa neuen Schulungsbedarf. Nur mit einer angemessenen Kompetenzentwicklung kann der Nachfrage entsprochen werden, die sowohl durch die Digitalisierung als auch durch die Ökologisierung sowie durch neue Arten von Arbeitsplätzen im Allgemeinen entsteht.

3.15. **Plötzlich eintretende Krisen**, insbesondere die COVID-19-Pandemie und die russische Invasion der Ukraine, haben deutlich gemacht, dass Resilienz (die Fähigkeit, ungeahnte Risiken und Störungen zu bewältigen) ein zunehmend wichtiger Teil der Verantwortung von Unternehmen ist. Die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit unter außergewöhnlichen Umständen ist von großem Wert für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Dies wiederum erfordert eine gute Vorbereitung auf unterschiedliche und sich verändernde Bedingungen sowie Unterstützung durch die öffentliche Hand und Zusammenarbeit mit Interessenträgern. Wie die COVID-19-Krise gezeigt hat, spielt der soziale Dialog auf verschiedenen Ebenen eine positive Rolle bei der Festlegung der praktischen Modalitäten für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und der Beschäftigung in Krisenzeiten.

4. Proaktives verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in der Praxis

4.1. Aufgrund der Unterschiede in der Art der Unternehmen und in ihrem geschäftlichen Umfeld sind die Verfahrensweisen der Unternehmensverantwortung in der Praxis unterschiedlich. Konkrete Beispiele aus Unternehmen verschiedener Art zeigen jedoch, dass es Ähnlichkeiten gibt, die die vorherrschenden Merkmale und Trends im Bereich der unternehmerischen Verantwortung veranschaulichen.

4.2. Erfolgreiches verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beginnt in jedem Unternehmen mit einem angemessenen Bewusstsein und Wissen über aktuelle Themen und Trends, sodass das Unternehmen festlegen kann, wie es sich in seiner unternehmerischen Verantwortung positionieren will. So kann das Unternehmen beispielsweise eine strategische Entscheidung bezüglich der Frage treffen, ob es einen Wettbewerbsvorteil aus der Wahrnehmung seiner unternehmerischen Verantwortung ziehen will.

4.3. Für den Erfolg kommt es auf das Engagement des Unternehmers bzw. der Unternehmensleitung an. Ebenso wichtig ist jedoch, dass alle Arbeitnehmer bei all ihren Tätigkeiten Eigenverantwortung übernehmen. Unternehmen können auch bestimmte Personen mit der Leitung der Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen beauftragen. Bei Klein- und Kleinstunternehmen können diese Tätigkeiten von den jeweiligen KMU-Organisationen, Berufskammern, Verbänden usw. unterstützt werden.

4.4. Während verantwortungsvolles Handeln Teil der Unternehmenskultur insgesamt ist, manifestieren sich die konkreten Bemühungen in den verschiedenen Geschäftsbereichen, einschließlich der Produktion und des Handels mit Waren und Dienstleistungen, der Beschaffung von Produktionsmitteln und der Entwicklung von Produkten und Verfahren. Dies erfordert eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Funktionsbereichen.

4.5. Ein wichtiger Teil der Verantwortung der Unternehmen besteht darin, Mitarbeitende zu gewinnen, zu motivieren und im Betrieb zu halten, indem sie sich um die richtigen Kompetenzen und ihre ständige Weiterentwicklung kümmern, stabile Laufbahnen und Arbeitsbedingungen bieten und den sozialen Dialog auf verschiedenen Ebenen führen, wobei der Größe und Diversität der KKMU und den Besonderheiten der nationalen Systeme Rechnung zu tragen ist.

4.6. Unternehmen nutzen verschiedene Instrumente, um ihre Verantwortung in die Praxis umzusetzen, von Leitbildern und Geschäftsprinzipien bis hin zu praktischen Leitlinien und Unternehmensleitungssystemen. Zwar gibt es spezifische Instrumente für verschiedene Dimensionen verantwortungsvollen Handelns, viele Unternehmen halten es jedoch für am praktischsten, unternehmerische Verantwortung in ihre allgemeinen Geschäftsleitlinien und Leitungssysteme zu integrieren. Viele Unternehmen beschreiben nicht nur ihre eigenen Tätigkeiten und Praktiken, sondern legen auch fest, was sie von ihren Geschäftspartnern oder anderen verbundenen Partnern erwarten. Berufsverbände, Gewerkschaften und Kammern können KKMU unterstützen, indem sie Leitlinien und geeignete Instrumente bereitstellen.

4.7. Die Festlegung von Zielen und Vorgaben ist ein weiteres Element der Umsetzung der unternehmerischen Verantwortung, wie allgemein in der Unternehmensführung auch. Dies bildet den Rahmen für konkrete Maßnahmen, der von einer angemessenen Organisation und Zeitplanung der Maßnahmen flankiert wird. Zur Evaluierung der Fortschritte müssen einschlägige Indikatoren festgelegt und überwacht werden.

4.8. Zusätzlich zum sozialen Dialog zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ist die Interaktion des Unternehmens mit externen Interessenträgern ein wesentliches Instrument, das es erlaubt, die verschiedenen Erwartungen besser zu verstehen. Gleichzeitig ist er ein Mittel, um Interessenträger über die Ziele, Maßnahmen und Erfolge des Unternehmens bei der Wahrnehmung seiner unternehmerischen Verantwortung zu informieren. Die Formate, die Unternehmen für die Information und Kommunikation mit Interessenträgern verwenden, sind sehr unterschiedlich: von Präsenzsitzungen bis hin zu Beiträgen in sozialen Medien und formaler Berichterstattung.

5. Förderung und Unterstützung des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns

5.1. Die Fähigkeiten der Unternehmen verbessern

5.1.1. KKMU stehen bei ihren Bemühungen, allen Aspekten der unternehmerischen Verantwortung gerecht zu werden, vor zahlreichen Herausforderungen. Vielen KKMU mangelt es an Fachwissen, Qualifikationen, Arbeitnehmern und Ressourcen. Für sie ist es schwierig, unternehmerische Verantwortung in ihre Arbeitskultur zu integrieren und über ihre verschiedenen Formen zu kommunizieren. Die Anforderungen und Erwartungen werden oft als zu abstrakt und praxisfern empfunden. KKMU stehen auch vor der nicht einfachen Aufgabe, Daten zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln zu erheben und zu nutzen.

5.1.2. Aus diesem Grund benötigen KKMU viel Unterstützung und Ermutigung, die sie in ihren Bemühungen wirklich voranbringen. Anstatt mehr zu regulieren, müssen das Bewusstsein, die Kompetenzen und die Fähigkeiten in den Unternehmen gestärkt werden; externe Akteure müssen Beratung und Fachwissen bereitstellen. Gezielte Unterstützung ist für das gesamte Spektrum der KKMU erforderlich, von den am wenigsten fortgeschrittenen über diejenigen, die den Anschluss halten, bis hin zu den Vorreitern.

5.1.3. Wirtschaftsverbände in all ihren Formen — einschließlich Arbeitgeber- oder KMU-Verbände, Kammern und Allianzen — spielen eine wichtige Rolle bei der Sensibilisierung und Information der Unternehmen über die Notwendigkeit und den Nutzen des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Darüber hinaus erfordern die vielfältigen Aspekte, die abgedeckt werden müssen, unterschiedliche Fachkenntnisse. Es ist wichtig, dieses Fachwissen sowohl in den KKMU selbst als auch in vielen Fällen durch externe Unterstützung bereitzustellen.

5.1.4. Da KKMU kleiner sind, müssen sie in der Lage sein, Lern-/Ausbildungsallianzen zu bilden, die von Arbeitsmarktinstitutionen, Sozialpartnern und Berufskammern und -verbänden gefördert und unterstützt werden sollten. Die Formulierung praktisch anwendbarer Lerninhalte erfordert auch die Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Ausbildungseinrichtungen.

5.1.5. Geeignete, hochklassige professionelle Support-Dienste müssen für KKMU leicht zugänglich sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass Dienstleister, die selbst KKMU sind, die Bedürfnisse von KKMU — und damit ihrer Kunden — oft am besten verstehen. Diese Dienste können durch Kooperationsprogramme der Sozialpartner, Berufskammern und -verbände unterstützt werden.

5.1.6. Modernes und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln erfordert eine flexible Anpassung der Maßnahmen zur fortlaufenden beruflichen Weiterbildung für KKMU selbst, aber auch für die Unterstützung freiberuflicher Dienstleistungen. Diese Maßnahmen müssen zu einem integralen Bestandteil von Programmen zur Unterstützung der Unternehmensniederlassung werden.

5.1.7. Branchenspezifische, regionale und europäische Fonds, die speziell auf die Aus- und Weiterbildung von Führungskräften und Beschäftigten ausgerichtet sind, sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Zugänglichkeit von Initiativen, die allzu oft auf größere Unternehmen ausgerichtet sind.

5.2. Bereitstellung von Leitlinien, Instrumenten und Beispielen für bewährte Verfahren

5.2.1. Da KKMU ihre Ressourcen schon für ihre Geschäftstätigkeit benötigen, sind komplizierte und aufwändige formale Systeme nicht dazu angetan, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer unternehmerischen Verantwortung weiterzuhelfen. Für kleinere Unternehmen sind einfachere und flexiblere Instrumente wie Checklisten und Schemata besser geeignet. Alle diese Maßnahmen sollen — im Einklang mit den im KMU-Entlastungspaket angekündigten Schritten⁽⁸⁾ — KKMU dabei unterstützen, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

⁽⁸⁾ [https://europa.eu/!qv\]hxp](https://europa.eu/!qv]hxp).

5.2.2. Der EWSA nimmt die von der Kommission veröffentlichte Checkliste⁽⁹⁾ zur Kenntnis, die Tipps für Unternehmen in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Strategie des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, konkrete Maßnahmen in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen, die Zuweisung von Ressourcen, die Festlegung von Zielen und die Überwachung der Fortschritte umfasst sowie die verfügbaren Leitlinien, Instrumente und Netze zur Unterstützung von Unternehmen aufführt. Weitere bewährte Verfahren finden sich beispielsweise in der Bipiz-Plattform für bewährte Verfahren⁽¹⁰⁾, die über 1 200 konkrete Beispiele von 600 Unternehmen umfasst.

5.2.3. KKMU brauchen Unterstützung, damit sie mit den Interessenträgern darüber kommunizieren können, wie sie ihre Verantwortung handhaben. Hierfür fordert der EWSA die Europäische Kommission auf, ein klares und einfaches Online-Tool zur Verfügung zu stellen, das auch einen benutzerfreundlichen CO₂-Emissionsrechner umfasst, der für die Zwecke der KKMU geeignet ist. Der EWSA begrüßt ferner die Absicht der Kommission, vor Jahresende eine öffentliche Konsultation zu einem Standard für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen einzuleiten, den KKMU auf freiwilliger Basis anwenden können, damit dieser im Jahr 2024 angenommen werden kann. Der Standard sollte im Einklang mit dem im KMU-Entlastungspaket⁽¹¹⁾ verankerten Grundsatz klar und einfach sein.

5.3. Ein KKMU-freundlicher politischer Rahmen

5.3.1. KKMU brauchen einen einfachen, klaren und berechenbaren Rechtsrahmen, um die Chancen nutzen können, die sich aus einem modernen und verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln ergeben, d. h. einem proaktiven und freiwilligen Ansatz eines Unternehmens in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit sowie die Frage, inwieweit es über seine rechtlichen Verpflichtungen noch hinausgehen will. Es kommt darauf an, allzu präskriptive und komplizierte Anforderungen zu vermeiden, weil sie Ressourcen binden, die eigentlich konkreten Maßnahmen an der Basis zugutekommen sollten, und zu einer „Externalisierung“ der unternehmerischen Verantwortung durch KKMU führen können.

5.3.2. Besondere Aufmerksamkeit muss Anforderungen gelten, die sich indirekt auf KKMU auswirken. Auch wenn sie direkt von einigen regulatorischen Anforderungen ausgenommen sind, werden sie indirekt zu Adressaten, weil über die Wertschöpfungsketten Anforderungen von Großkunden, Investoren oder Geldgebern an sie gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist z. B. den Berichtspflichten gebührend Rechnung zu tragen. Einige Regulierungsinitiativen haben wiederum andere indirekte Folgen für KKMU, unter anderem durch ihre Auswirkungen auf die Preise für Energie, Materialien und andere Ressourcen.

5.3.3. Indirekte Auswirkungen und Multiplikatoreffekte sind schwieriger zu bewerten und werden daher oft nicht angemessen berücksichtigt. Auch werden die Ansichten von KKMU im Konsultationsprozess oft übergangen. Anders als mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung beabsichtigt, herrscht bei KKMU in solchen Fällen Unsicherheit über die tatsächlichen Anforderungen und Folgen neuer Vorschriften. Wenn detaillierte Anforderungen in delegierten Rechtsakten oder Normen festgelegt werden, zeigt sich oft erst sehr viel später, welche tatsächlichen Wirkungen sie haben. All dies führt zu einer untragbaren Situation für kleinere Unternehmen. Sie können die Anforderungen, die auf sie zukommen, nicht kennen noch sich darauf vorbereiten und haben schon gar nicht die Möglichkeit, in geeigneter Weise Einfluss auf die Anforderungen zu nehmen. Daher ist es von zentraler Bedeutung, eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Regulierungsansatzes vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Vorschriften den tatsächlichen Gegebenheiten der KKMU in Bezug auf ihre Mittel und ihre Marktposition Rechnung tragen. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere KKMU in einer praktischen, spezifischen und effizienten Art und Weise zu unterstützen, was im Rahmen einer strukturellen Zusammenarbeit mit den betroffenen repräsentativen Organisationen erfolgen sollte.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽⁹⁾ <https://europa.eu/lrbjwmH>.

⁽¹⁰⁾ <https://www.bipiz.org/en/>.

⁽¹¹⁾ <https://europa.eu/lqvjhxp>.



C/2024/869

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Stärkung der finanziellen Widerstandsfähigkeit von KKMU und Förderung der zweiten Chance für Unternehmer“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/869)

Berichterstatlerin: **Mira-Maria DANISMAN**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	3.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	205/0/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die jüngsten Krisen haben offenbart, dass die finanzielle Widerstandsfähigkeit von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) gestärkt werden muss. Der starke Anstieg der Energiepreise, die hohe Inflation und die hohen Zinsen sowie die Störungen der Lieferketten hatten die höchste Anzahl von Insolvenzen seit 2015 zur Folge. Erheblich davon betroffen waren KKMU, die im Allgemeinen nur über begrenzte Reserven verfügen, um finanzielle Probleme zu bewältigen, und in stärkerem Maße auf Fremdfinanzierung, insbesondere Bankkredite, angewiesen sind.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist ernsthaft besorgt über die niedrigen Investitionsquoten und die geschwächte Fähigkeit der KKMU, Innovationen sowie den grünen und den digitalen Wandel zu finanzieren.

1.3. Durch die Verschärfung der Finanzvorschriften sind KKMU nunmehr beim Zugang zu Bankfinanzierungen zunehmend von der Beteiligung öffentlicher Akteure wie Garantieeinrichtungen oder Förderbanken abhängig. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Gesamtauswirkungen aller Finanzvorschriften auf KKMU-Kunden genau zu überwachen.

1.4. Den Finanzierungsinstrumenten der EU kommt eine Rolle bei der Stärkung der finanziellen Widerstandsfähigkeit der KKMU zu. Im Rahmen des Finanzierungsfensters „KMU“ des Programms „InvestEU“ müssen ausreichende Mittel bereitgestellt werden. Ferner sollten mehr EU-Regionalfonds auf die Tätigkeiten von KKMU ausgerichtet werden. Um den Zugang von KKMU zu EU-Mitteln zu erleichtern, hat der EWSA bereits vorgeschlagen, ein Ein-Blatt-Antragsverfahren für KMU einzuführen⁽¹⁾.

1.5. Durch eine vollwertige europäische Kapitalmarktunion würden KKMU umfassendere und flexiblere Finanzierungsmöglichkeiten geboten. Der EWSA bedauert die geringen Fortschritte in dieser Hinsicht und fordert weitere Maßnahmen zur Vertiefung der Kapitalmarktunion.

1.6. Der EWSA begrüßt die geplante Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie und fordert die Mitgesetzgeber auf, für eine rasche Verabschiedung zu sorgen. Im Zuge der Überarbeitung sollten nicht nur faire Zahlungsfristen festgelegt, sondern auch ein unabhängiges und wirksames Überwachungs- und Durchsetzungssystem eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 7.

1.7. Durch die Erkennung frühzeitiger Anzeichen für finanzielle Notlagen sind KKMU in die Lage, initiativ Maßnahmen zu treffen, um Risiken einzudämmen, Umsatzstrategien umzusetzen und die notwendige Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die EU muss die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente auf der Grundlage von Datenanalysen, KI und maschinellem Lernen fördern, um die frühzeitige Erkennung finanzieller Notlagen von KKMU zu verbessern.

1.8. Der EWSA betont, dass es wichtig ist, die Umsetzung der neuesten Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz wirksam zu überwachen. Es muss für den Zugang zu umfassenden Unterstützungsmechanismen gesorgt werden, die auf die spezifischen Bedürfnisse von KKMU in finanziellen Notlagen zugeschnitten sind und die mehr als nur Informations-Websites umfassen.

1.9. Um die zweite Chance für Unternehmer zu unterstützen und das Stigma des unternehmerischen Scheiterns abzuschwächen, fordert der EWSA die Kommission auf, eine gründliche Bewertung der bestehenden Hemmnisse für die zweite Chance, mit denen europäische Unternehmer nach unternehmerischem Scheitern konfrontiert sind, vorzunehmen.

1.10. Der EWSA nimmt den erheblichen Einfluss des Regelungsumfelds auf die finanzielle Widerstandsfähigkeit von KKMU zur Kenntnis. Er unterstützt den Plan der Kommission, die Berichtspflichten der KMU um 25 % zu verringern, und schlägt vor, künftig ambitioniertere Ziele festzulegen und diese regelmäßig zu überwachen und zu bewerten. Ferner äußert der EWSA Bedenken im Hinblick auf die zusätzlichen Befolgungskosten im Zusammenhang mit nationaler Überregulierung, durch die nicht nur die KKMU belastet werden, sondern die auch mit unlauterem Wettbewerb im Binnenmarkt einhergeht.

1.11. Der EWSA weist auf die Auswirkungen der Steuervorschriften und Steuerpolitik der Mitgliedstaaten auf die finanzielle Widerstandsfähigkeit der KKMU hin. Durch komplexe Steuersysteme, hohe Steuersätze und Verwaltungsaufwand können sich für KKMU Schwierigkeiten ergeben, insbesondere für Unternehmen, die über begrenzte Ressourcen für Steuerplanung und Steuerehrlichkeit verfügen. Auf der anderen Seite kann durch Steueranreize und vereinfachte Steuersysteme die Steuerlast der KKMU verringert und ein Beitrag zur finanziellen Stabilität dieser Unternehmen geleistet werden.

1.12. Die Diversifizierung der Lieferketten ist für die finanzielle Widerstandsfähigkeit europäischer KKMU von großer Bedeutung. Die Verringerung der Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten oder Markt trägt zur Eindämmung der finanziellen Risiken bei und versetzt KKMU in die Lage, sich besser an veränderte Marktbedingungen, Preisschwankungen oder Störungen der Lieferketten anzupassen. Der EWSA fordert die Unterstützung der Internationalisierung von KKMU und ihres Zugangs zu ausländischen Märkten, damit sie ihr Beschaffungswesen diversifizieren, für eine höhere Liquidität sorgen und am Welthandel teilnehmen können.

1.13. Unternehmensübertragungen kommt eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der Betriebskontinuität und der Widerstandsfähigkeit von Unternehmen zu. In seiner Stellungnahme zu Unternehmensübertragungen fordert der EWSA EU-Maßnahmen zur Erleichterung von Unternehmensübertragungen in Europa ⁽²⁾.

2. Einleitung

2.1. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) machen mit ca. 99 % die große Mehrheit der Unternehmen in Europa aus. Sie sorgen für zwei Drittel der Arbeitsplätze in Europa und trugen 2022 Eurostat zufolge 3,9 Bio. EUR zur europäischen Wirtschaft bei. Der Großteil der KKMU sind Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten, was etwa 92 % der europäischen KKMU entspricht. Den KKMU kommt in den europäischen Gesellschaften eine entscheidende Rolle zu, da sie Arbeitsplätze schaffen, Waren und Dienstleistungen produzieren und einen Mehrwert für die Wirtschaft erbringen.

2.2. In den letzten Jahren waren die europäischen KKMU mit unvorhergesehenen Krisen konfrontiert, durch die ihre finanzielle Stabilität auf den Prüfstand gestellt und offenbart wurde, dass ihre finanzielle Widerstandsfähigkeit gestärkt werden muss. Nach dem Auslaufen der Soforthilfe im Rahmen von COVID-19 hatten der starke Anstieg der Energiepreise, die hohe Inflation und die hohen Zinsen sowie die Störungen der Lieferketten die höchste Anzahl von Insolvenzen seit 2015 zur Folge, wovon KKMU erheblich betroffen waren ⁽³⁾. Im Vergleich zu großen Unternehmen verfügen KKMU im Allgemeinen nur über begrenzte Reserven, um finanzielle Probleme zu bewältigen, und sind in stärkerem Maße auf Fremdfinanzierung, insbesondere Bankkredite, angewiesen. Der EWSA erkennt die Bemühungen der Kommission an, KKMU durch politische Maßnahmen zu unterstützen. Das kürzlich veröffentlichte KMU-Entlastungspaket umfasst Maßnahmen wie die Vereinfachung grenzüberschreitender Steuerverfahren, die Einführung strengerer Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr und die Ernennung eines KMU-Beauftragten der EU, der die Anliegen von KMU vertritt. Diese Maßnahmen bieten Teillösungen für die Schwierigkeiten von KKMU.

⁽²⁾ ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 9.

⁽³⁾ Daten von Eurostat zu Unternehmenseintragungen und Insolvenzen 2022, <https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-eurostat-news/w/DDN-20220217-2>.

2.3. In dieser Initiativstellungnahme sollen Strategien zur Stärkung der finanziellen Widerstandsfähigkeit von KKMU durch Maßnahmen sowohl auf europäischer als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten untersucht werden. Dabei werden der Zugang von KKMU zu Finanzmitteln, Zahlungsverzug, Finanzkompetenz und Finanzmanagement, Frühwarnung und zweite Chance, die Auswirkungen des Rechtsrahmens, die Diversifizierung der Lieferketten und die Betriebskontinuität betrachtet. Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme bezieht sich „finanzielle Widerstandsfähigkeit“ auf die Fähigkeit von KKMU, finanziellen Schocks und Schwierigkeiten standzuhalten und sich von ihnen zu erholen. Die Stellungnahme stützt sich auf frühere Arbeiten des EWSA zum Thema KKMU und trägt zur Vertiefung des Wissens über ihre finanzielle Widerstandsfähigkeit bei.

3. Zugang zu Finanzierung

3.1. Durch die COVID-19-Pandemie wurde die Finanzlage der KKMU erheblich geschwächt. Viele Unternehmen verzeichneten einen Rückgang der Kundennachfrage und in der Folge geringere Einnahmen und Cashflows. Durch Zahlungsrückstände von Kunden entstanden Liquiditätsengpässe, wodurch die KKMU Schwierigkeiten hatten, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Durch Preissteigerungen und Störungen der Lieferkette gerieten ihre Finanzreserven zusätzlich unter Druck. Infolgedessen sind viele KKMU in diesen schwierigen Zeiten mit höheren Schulden und finanzieller Unsicherheit konfrontiert. Durch Bankkredite und staatliche Interventionen konnten die KKMU zwar in gewissem Umfang entlastet werden, nach Angaben der OECD waren jedoch andere Finanzierungsquellen, insbesondere Beteiligungskapital in der Frühphase, rückläufig⁽⁴⁾. Viele KKMU sind nach wie vor verschuldet, da sie immer noch die Darlehen zurückzahlen, die sie aufgenommen haben, um die durch die Pandemie verursachten finanziellen Herausforderungen zu bewältigen.

3.2. Seit dem Beginn der Pandemie und dem Krieg in der Ukraine sind KKMU weltweit mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert, unter anderem aufgrund der hohen Inflation und einer Reihe von Zinserhöhungen⁽⁵⁾. Diese Faktoren führten zu restriktiveren Finanzierungsbedingungen, wodurch der Zugang zu Finanzmitteln für KKMU schwieriger und kostspieliger geworden ist. Des Weiteren wurden die Schwierigkeiten durch den verschlechterten Zugang zu den Märkten für Beteiligungskapital verschärft, da die Investoren tendenziell risikoärmeren Investitionen den Vorzug geben.

3.3. Der EWSA unterstützt zwar das Ziel der Unionsorgane, die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Finanzsystems zu verbessern, allerdings erklärt er sich besorgt über mögliche negative Auswirkungen einer Verschärfung der Vorschriften auf den Zugang von KKMU zu Bankfinanzierungen. Dadurch sind KKMU nunmehr beim Zugang zu Finanzierungen zunehmend von der Beteiligung öffentlicher Akteure wie Garantieeinrichtungen, Entwicklungs- und Förderbanken abhängig. Der EWSA erkennt die wichtige Rolle der Entwicklungsbanken für die Finanzierung von KKMU an, fordert allerdings die Kommission nachdrücklich auf, die Gesamtauswirkungen aller Finanzvorschriften auf KKMU-Kunden genau zu überwachen. Außerdem ist der EWSA ernsthaft besorgt über die niedrigen Investitionsquoten der KKMU und ihre geschwächte Fähigkeit, Innovationen sowie den grünen und den digitalen Wandel zu finanzieren. Er betont, dass die KKMU weiterhin zu angemessenen Preisen Zugang zu Finanzierung haben müssen.

3.4. Alternative Finanzierungen wie Crowdfunding und Unterstützungsmodelle wie Business Angels sind eine Option für KKMU, die Schwierigkeiten haben, Finanzmittel von traditionellen Kreditgebern zu erhalten. Die EU kann die Inanspruchnahme alternativer Finanzierungen erleichtern, indem sie einen unterstützenden Rechtsrahmen schafft, den Datenaustausch und Initiativen für ein offenes Bankwesen fördert und in gezielte Programme zur Vermittlung von Finanzwissen für KKMU investiert. Auch die Risikokapital-, Beteiligungskapital- und Anleihemärkte sollten weiterentwickelt werden, um ihre Attraktivität für KKMU zu erhöhen.

3.5. Ferner kommt der EU selbst eine wichtige Rolle dabei zu, die finanzielle Widerstandsfähigkeit von KKMU durch Finanzierungsinstrumente direkt zu stärken. Durch diese Instrumente erhalten KKMU Zugang zu Kapital, das aus traditionellen Quellen möglicherweise nur schwer zu beschaffen ist, und zu Garantieinstrumenten, die zur Verringerung wahrgenommener Kreditrisiken beitragen. Im Rahmen des Finanzierungsfensters „KMU“ des Programms „InvestEU“ müssen ausreichende Mittel zur Unterstützung von KKMU bereitgestellt werden. In Bezug auf den Europäischen Innovationsrat (EIC) unterstützt der EWSA die Forderung des Europäischen Parlaments⁽⁶⁾ an die Kommission, die Beteiligung von KMU am EIC zu verbessern und Finanzierungsinstrumente zu entwickeln, die für KKMU besser zugänglich sind. Außerdem ist der EWSA der Auffassung, dass mehr EU-Regionalfonds auf die Tätigkeiten von KKMU ausgerichtet werden sollten. Um den Zugang von KKMU zu EU-Mitteln zu erleichtern, hat der EWSA bereits vorgeschlagen, ein Ein-Blatt-Antragsverfahren für KMU einzuführen⁽⁷⁾.

⁽⁴⁾ OECD (2020): „The impact of COVID-19 on SME financing: A special edition of the OECD Financing SMEs and Entrepreneurs Scoreboard“. In: *OECD SME and Entrepreneurship Papers*, Nr. 22, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/ecd81a65-en>.

⁽⁵⁾ Siehe zum Beispiel OECD (2023): „OECD Financing SMEs and Entrepreneurs Scoreboard: 2023 Highlights“. In: *OECD SME and Entrepreneurship Papers*, Nr. 36, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/a8d13e55-en>.

⁽⁶⁾ EP 2022/2063/(NI).

⁽⁷⁾ Abl. C 194 vom 12.5.2022, S. 7.

3.6. Durch eine vollwertige europäische Kapitalmarktunion schließlich würden den KKMU umfassendere und flexiblere Finanzierungsmöglichkeiten geboten. Der EWSA bedauert die geringen Fortschritte in dieser Hinsicht und fordert weitere Maßnahmen zur Vertiefung der Kapitalmarktunion.

4. Bekämpfung von Zahlungsverzug

4.1. Mit der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU⁽⁸⁾ wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der sicherstellen soll, dass Unternehmen für ihre Waren und Dienstleistungen fristgerecht bezahlt werden. Durch die Rechtsvorschriften der EU über Zahlungsverzug hat sich die Situation in diesem Bereich verbessert, jedoch erhalten mehr als 60 % der Unternehmen in der EU nach wie vor keine fristgerechten Zahlungen. Am stärksten davon betroffen sind KMU, und zwar auch dann, wenn sie öffentliche Aufträge übernommen haben.

4.2. Durch eine Kultur der schnellen Zahlung kann die finanzielle Widerstandsfähigkeit von KKMU gestärkt werden, was dazu beiträgt, unnötige Insolvenzen zu vermeiden. Deshalb begrüßt der EWSA die laufende Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie und fordert die Unionsgesetzgeber auf, den Vorschlag noch in der laufenden Wahlperiode rasch anzunehmen.

4.3. Nach Auffassung des EWSA sollten im Zuge der Überarbeitung nicht nur faire Zahlungsfristen festgelegt, sondern auch unabhängige und wirksame Überwachungs- und Durchsetzungssysteme eingeführt werden. Daher sollte jeder Mitgliedstaat verpflichtet werden, eine zuständige Behörde zu benennen, die die Einhaltung der Vorschriften überwachen und auf Antrag kleiner Unternehmen oder ihrer Verbände tätig werden kann. Zudem sollten die Behörden befugt sein, bei Verstößen Sanktionen zu verhängen.

4.4. Darüber hinaus fordert der EWSA rasche Zahlungen bei der europäischen Projektfinanzierung für KMU und schlägt vor, die Regeln für Zahlungsverzug auf diese anzuwenden.

5. Stärkung der Finanzkompetenz und des Finanzmanagements

5.1. KKMU verfügen über unterschiedliche Kompetenzen im Finanzmanagement. Manche haben ausgeprägte Fähigkeiten im Finanzbereich, anderen fehlen die erforderlichen Kenntnisse und das nötige Know-how im Bereich Finanzmanagement, wodurch Probleme bei der Finanzplanung, dem Cashflow-Management, der Finanzanalyse und dem Zugang zu geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten entstehen können. Die Verbesserung der Finanzkompetenz und der finanziellen Fähigkeiten von KKMU ermöglicht den Unternehmen ein wirksames Finanzmanagement, verbessert ihren Zugang zu Finanzierung und erhöht ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Krisen.

5.2. Der EWSA spricht sich nachdrücklich für die Einführung unternehmerischer Bildung auf allen Bildungsebenen aus und betont, dass es wichtig ist, den Menschen die notwendigen Fähigkeiten für unternehmerische Initiative zu vermitteln. Ferner bedarf es zugänglicher und leicht verfügbarer Finanzberatungsdienste für Unternehmer, durch die die Entwicklung finanziell belastbarer Geschäftsmodelle von Anfang an unterstützt wird. Den Unternehmensverbänden kommt eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Finanzkompetenz von KKMU-Inhabern zu; sie müssen daher durch die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützt werden.

5.3. Die EU sollte in Schulungsprogramme investieren, mit denen die Finanzmanagementkompetenzen und das Investitions-Know-how von KKMU verbessert werden. Die Plattform Entrepreneurship4all verfolgt zum Beispiel das Ziel, durch digitale Aus- und Weiterbildung die Anzahl erfolgreicher Unternehmer in Europa zu erhöhen, und sie bietet auch Schulungen zur Finanzkompetenz von Unternehmern an. Außerdem kann die EU KKMU den Zugang zu Finanzwissen und -beratung erleichtern, beispielsweise durch Mentorenprogramme oder Networking-Plattformen, über die KKMU mit erfahrenen Fachleuten in Kontakt treten können. Es ist wichtig, dass die Unternehmer in ihrer eigenen Sprache auf diese Unterstützungstools zugreifen können.

6. Investitionen in die Frühwarnung und die zweite Chance

6.1. Die frühzeitige Erkennung finanzieller Notlagen ist für die Verbesserung der finanziellen Widerstandsfähigkeit der KKMU von entscheidender Bedeutung. Durch die Erkennung frühzeitiger Anzeichen für finanzielle Notlagen sind KKMU in die Lage, initiativ Maßnahmen zu treffen, um Risiken einzudämmen, Umsatzstrategien umzusetzen und die notwendige Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Mit Frühwarnsystemen wird es den Unternehmen ermöglicht, rechtzeitig Entscheidungen zu treffen, beispielsweise im Hinblick auf die Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit, die Suche nach zusätzlichen Finanzierungsquellen oder die Durchführung von Maßnahmen zur Kosteneinsparung. Dies kann dazu beitragen, Insolvenzen zu verhindern und die langfristige Existenzfähigkeit von Unternehmen zu sichern.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

6.2. Die EU hat initiativ Maßnahmen getroffen, um die Früherkennung finanzieller Notlagen zu fördern und Insolvenz- und Restrukturierungsprozesse für KKMU zu erleichtern. Mit der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz⁽⁹⁾ wird angestrebt, gestraffte und effiziente Verfahren für eine frühzeitige Restrukturierung einzuführen und Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten eine zweite Chance zu eröffnen. Die Mitgliedstaaten müssen Zugang zu Unterstützungsmechanismen bieten, durch die Unternehmen in finanziellen Notlagen geholfen wird, etwa Förderprogramme, die im Rahmen des Projekts „Early Warning Europe“⁽¹⁰⁾ entwickelt wurden. Der EWSA fordert eine wirksame Überwachung der Umsetzung der Richtlinie und betont, dass für KKMU in Notlagen der Zugang zu umfassenden Unterstützungsmechanismen sichergestellt werden muss, die mehr als nur Informations-Websites umfassen.

6.3. Die EU muss die Entwicklung und Einführung digitaler Instrumente auf der Grundlage von Datenanalysen, KI und maschinellem Lernen fördern, um die frühzeitige Erkennung finanzieller Notlagen von KKMU zu verbessern. Diese Instrumente ermöglichen eine Echtzeit-Überwachung, Risikoermittlung und rechtzeitige Warnungen. Dadurch können vorausschauende Maßnahmen zur Verhinderung und Eindämmung finanzieller Schwierigkeiten ergriffen und so die finanzielle Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gestärkt werden.

6.4. Haben Eigentümer von KKMU die Möglichkeit, sich von finanziellen Schwierigkeiten oder unternehmerischen Misserfolgen zu erholen und „in einem zweiten Anlauf“ erneut unternehmerisch tätig zu werden, stehen ihre Chancen auf Erfolg und Widerstandsfähigkeit besser. Bei einer zweiten Chance können Unternehmer aus den Fehlern der Vergangenheit lernen, neu erworbenes Wissen und neue Erfahrungen anwenden und künftige Herausforderungen mit größerer Zuversicht und Anpassungsfähigkeit bewältigen. Durch die Förderung eines Umfelds, durch das die zweite Chance in Europa unterstützt und begünstigt wird, können KKMU vom Resilienz- und Wachstumspotenzial von Unternehmern profitieren, die aus ihren früheren Erfahrungen gelernt haben.

6.5. Der EWSA fordert die Kommission auf, die bestehenden Hürden für die zweite Chance, mit denen europäische Unternehmer nach unternehmerischem Scheitern konfrontiert sind, gründlich zu bewerten. Diese Hürden rechtlicher und anderer Art können redliche Unternehmer von der Gründung eines neuen Unternehmens abhalten. So kann es beispielsweise schwierig sein, ein Bankkonto zu eröffnen oder die notwendigen Versicherungen abzuschließen. Die Hürden sind zwar unter Umständen je nach Mitgliedstaat und Unternehmenskultur unterschiedlich, jedoch würde eine umfassende Bestandsaufnahme die Ermittlung bewährter Verfahren und die Entwicklung gemeinsamer Lösungen zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen ermöglichen. Der EWSA ist der Ansicht, dass die EU eine aktive Rolle übernehmen muss, wenn es darum geht, das Stigma des unternehmerischen Scheiterns abzuschwächen und ein günstiges Umfeld für Unternehmer zu schaffen.

7. Regelungsrahmen und Besteuerung

7.1. Der EWSA stellt fest, dass das Regelungsumfeld erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Widerstandsfähigkeit der KKMU hat, da ihre begrenzten Ressourcen durch die Befolgungskosten belastet und damit ihre Kapazitäten für Investitionen in Wachstum und Innovation eingeschränkt werden könnten. Der EWSA unterstützt den Plan der Kommission, die Berichtspflichten der KMU um 25 % zu verringern, und schlägt vor, künftig ambitioniertere Ziele festzulegen und diese regelmäßig zu überwachen und zu bewerten. Ferner äußert der EWSA Bedenken im Hinblick auf die zusätzlichen Befolgungskosten im Zusammenhang mit nationaler Überregulierung, durch die nicht nur die KKMU belastet werden, sondern die auch mit unlauterem Wettbewerb im Binnenmarkt einhergeht.

7.2. Durch eine Straffung und Vereinfachung der Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren kann die finanzielle Widerstandsfähigkeit der KKMU gestärkt werden, da dadurch der Verwaltungsaufwand verringert, die Gründung von Unternehmen erleichtert und ihre Expansion unterstützt wird. Daher betont der EWSA, dass die Rechtsvorschriften vereinfacht und die Genehmigungsverfahren für Investitionen und andere Geschäftstätigkeiten beschleunigt werden müssen.

7.3. Der EWSA weist auf die Auswirkungen der Steuervorschriften und Steuerpolitik der Mitgliedstaaten auf die finanzielle Widerstandsfähigkeit der KKMU hin. Durch komplexe Steuersysteme, hohe Steuersätze und Verwaltungsaufwand können sich für KKMU Schwierigkeiten ergeben, insbesondere für Unternehmen, die über begrenzte Ressourcen für Steuerplanung und Steuerehrlichkeit verfügen. Auf der anderen Seite kann durch Steueranreize und vereinfachte Steuersysteme die Steuerlast der KKMU verringert und ein Beitrag zur finanziellen Stabilität dieser Unternehmen geleistet

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

⁽¹⁰⁾ Im Rahmen des Projekts „Early Warning Europe“ wurden nationale Beratungs- und Unterstützungsnetze für Unternehmen in Notlagen ins Leben gerufen, siehe <https://www.earlywarningeurope.eu/>.

werden. Da Steuerbehörden häufig Gläubiger von KKMU sind, kommt ihnen eine entscheidende Rolle bei der Stärkung deren finanzieller Widerstandsfähigkeit zu. Dies kann durch Maßnahmen wie Zahlungsentlastungen, Unterstützung bei der Einhaltung der Vorschriften sowie Straffung und Digitalisierung von Steuervorgängen erreicht werden. Durch diese Maßnahmen können KKMU dabei unterstützt werden, ihre Steuerpflichten effizienter zu erfüllen und ihre finanzielle Substanz insgesamt zu verbessern.

8. Diversifizierung der Lieferketten und Sicherstellung der Betriebskontinuität

8.1. Die Diversifizierung der Lieferketten ist für die finanzielle Widerstandsfähigkeit europäischer KKMU von großer Bedeutung. Die Verringerung der Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten oder Markt trägt zur Eindämmung der finanziellen Risiken bei und versetzt KKMU in die Lage, sich besser an veränderte Marktbedingungen, Preisschwankungen oder Störungen der Lieferketten anzupassen.

8.2. Aufgrund ihrer begrenzten Kapazitäten, Kenntnisse und Ressourcen sind KKMU beim Aufbau diversifizierter Lieferketten jedoch mit inhärenten Herausforderungen konfrontiert. Ferner verfügen KKMU im Zusammenhang mit Lieferverträgen häufig über eine geringere Verhandlungsmacht als Großunternehmen, wodurch ihre Fähigkeit, Lieferketten zu gestalten und Bedingungen auszuhandeln, weiter eingeschränkt wird. Der EWSA fordert die Unterstützung der Internationalisierung von KKMU und ihres Zugangs zu ausländischen Märkten, damit sie ihr Beschaffungswesen diversifizieren, für eine höhere Liquidität sorgen und am Welthandel teilnehmen können.

8.3. Unternehmensübertragungen kommt eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der Betriebskontinuität und der Widerstandsfähigkeit von Unternehmen zu. Wird ein Unternehmen auf einen neuen Eigentümer oder eine neue Geschäftsführung übertragen, werden die Geschäftstätigkeiten weitergeführt, Arbeitsplätze erhalten und die Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Interessenträgern aufrechterhalten, wodurch Störungen auf ein Minimum reduziert werden und der Wert des Unternehmens erhalten bleibt. Der EWSA forderte in seiner Stellungnahme zu Unternehmensübertragungen EU-Maßnahmen zur Erleichterung von Unternehmensübertragungen in Europa ⁽¹⁾.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽¹⁾ ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 9.



C/2024/870

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ergänzende Überlegungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets 2023“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/870)

Berichterstatter: **Manthos MAVROMMATIS**

Beschluss des Plenums	23.3.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	5.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	117/0/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) empfiehlt der Europäischen Zentralbank (EZB), ihre Geldpolitik kontinuierlich an den Wirtschaftsdaten auszurichten, um das Inflationsziel von 2 % mittelfristig und auf solider Grundlage, aber ohne allzu restriktive Maßnahmen, zu erreichen. Denn eine zu restriktive Geldpolitik hätte unweigerlich negative Folgen sowohl für Privathaushalte als auch Unternehmen und würde die Tragfähigkeit von Krediten beeinträchtigen, den Zugang zu Krediten einschränken und Investitionen zur Bekämpfung des Klimawandels behindern.

1.2. Ein makroprudenzieller Ansatz der EZB ist vor allem im derzeitigen Konjunkturklima angeraten, da sich das Wirtschaftswachstum verlangsamt und zugleich in mehreren Mitgliedstaaten die Gefahr einer Rezession herrscht. Prognosen über die optimale Ausrichtung der EZB-Politik sind jedoch sehr schwierig, da es nun zwischen der Verringerung der anhaltend hohen Inflation und der Vermeidung einer drohenden Rezession abzuwägen gilt, während gleichzeitig in wichtigen Politikbereichen nach wie vor eine erhebliche Unsicherheit herrscht.

1.3. Der EWSA unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Fiskalpolitik der Länder des Euro-Währungsgebiets mit der Geldpolitik der EZB abzustimmen, um die Inflation mit Hilfe der Geldpolitik im Rahmen eines kohärenten Ansatzes wirksam zu zügeln.

1.4. In Bezug auf die Energieversorgung weist der EWSA auf die verbleibende Restunsicherheit aufgrund von Risiken geopolitischer Art hin. Die Preise sind im historischen Vergleich nach wie vor hoch, wenngleich sie ausgewogener erscheinen als in der Vergangenheit. Die EU sollte sich daher verstärkt um eine Diversifizierung der Energieversorgung bemühen.

1.5. Der EWSA ist besorgt über die hohe Inflation, die 2023 voraussichtlich bei 5,6 % liegen wird, und insbesondere über den Preisanstieg im Lebensmittelsektor. In einigen Mitgliedstaaten scheint hier der Wettbewerb nicht sehr stark ausgeprägt zu sein.

1.6. Der EWSA stellt fest, dass das von der Kommission bereits geplante schrittweise Auslaufen des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zu gezielteren sowie besser konzipierten, effizienteren und kostengünstigeren Maßnahmen führen sollte, um die Konsolidierung des Binnenmarkts angesichts der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Gewährung staatlicher Beihilfen zu sichern.

1.7. Der EWSA nimmt die *Empfehlung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets* zur Kenntnis, in der es heißt: „Im derzeitigen Umfeld würde eine auf breiter Basis betriebene expansive Fiskalpolitik zur Stützung der Nachfrage den Inflationsdruck weiter erhöhen.“ Die Fiskalpolitik sollte daher je nach Situation der öffentlichen Finanzen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gestaltet werden.

1.8. Nach Ansicht des EWSA sind gezielte Haushaltsmaßnahmen erforderlich, um schutzbedürftige Menschen und Unternehmen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick darauf, Arbeitsplätze und Humankapital zu erhalten und dabei zugleich Preissignale zu wahren und Anreize zur Verringerung des Energieverbrauchs zu setzen. Es sollte zudem für ausreichende Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation gesorgt werden, um die Produktivität zu steigern, das Wachstum der Realwirtschaft zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

1.9. Der EWSA begrüßt die Legislativvorschläge der Kommission, mit denen die wirtschaftspolitische Steuerung der EU zum ersten Mal seit der Finanzkrise reformiert werden soll. Seines Erachtens kann die Reform nur dann Erfolg haben, wenn die Mitgliedstaaten sie mittragen und die neuen Vorschriften ihre Wirksamkeit voll entfalten können.

1.10. Der EWSA begrüßt die relativ hohe Resilienz des Arbeitsmarktes, die aus den jüngsten Daten hervorgeht. Allerdings ist die Jugendarbeitslosigkeit in mehreren Mitgliedstaaten noch beträchtlich hoch, und die Reallöhne sind nach wie vor einem hohen Druck ausgesetzt. Die EZB hat bereits darauf hingewiesen, dass die Nominallöhne auf dem derzeit sehr angespannten Arbeitsmarkt steigen sollten, damit die Reallöhne einen Teil ihrer Kaufkraft wiedererlangen können.

1.11. Angesichts der anhaltenden Inflation und ihrer negativen Auswirkungen auf die Reallöhne ist der EWSA der Auffassung, dass die Sozialpartner und die Regierungen nationale Einkommenspakete aushandeln und vereinbaren sollten, um die Inflation zu senken. Dabei dürfen Investitionen und Wachstum nicht untergraben werden, und außerdem sollten diese Pakete mit gezielten Maßnahmen zur Unterstützung der einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen einhergehen.

1.12. Der EWSA ist der Auffassung, dass die effiziente Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität auch in der noch verbleibenden Zeit weiter entscheidend sein wird. Er fordert eine gründliche Bewertung der Auswirkungen der finanzierten Projekte, um sicherzustellen, dass diese mit den langfristigen Zielen in Einklang stehen und tatsächlich zur Erholung und Resilienz beitragen können.

1.13. Darüber hinaus fordert der EWSA sowohl die EZB als auch die nationalen Regierungen auf, neben Zinsänderungen alternative Unterstützungsmaßnahmen und geeignete Initiativen zu ergreifen, damit die Inflation so bald wie möglich wieder zurückgeht. Das ist umso wichtiger, als erhebliche Verzerrungen und Störungen auf der Angebotsseite zu den Hauptursachen der Inflation gehören.

1.14. Der EWSA ist besorgt über die Wirtschaftslage im Euro-Währungsgebiet nach den Zinserhöhungen der EZB vom September. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Eckdaten sollten weitere Erhöhungen unbedingt vermieden werden. Die Herausforderung für alle politischen Entscheidungsträger besteht nun darin festzustellen, wie schnell die Zinssätze wieder gesenkt werden können.

2. Hintergrund

2.1. Das europäische Wirtschaftswachstum ist verhalten. Niedrigere Energiepreise (außer für Erdöl), der Rückgang der Lieferengpässe und ein starker Arbeitsmarkt haben im ersten Quartal 2023 für ein moderates Wachstum gesorgt und eine Rezession abgewendet. Allerdings scheint angesichts der jüngsten Wirtschaftsdaten die Wahrscheinlichkeit einer Rezession gestiegen zu sein.

2.2. In ihrer Sommerprognose hat die Europäische Kommission ihre in der Frühjahrsprognose geäußerten Erwartungen für das Wirtschaftswachstum der EU für 2023 von 1,0 % auf 0,8 % und für das Jahr 2024 von 1,7 % auf 1,4 % nach unten korrigiert. Auch für das Euro-Währungsgebiet ist dieser Abwärtstrend zu beobachten: Hier wird nun ein BIP-Wachstum in den Jahren 2023 und 2024 von 0,8 % bzw. 1,3 % erwartet.

2.3. Es wird davon ausgegangen, dass die Inflation im Prognosezeitraum weiter zurückgeht: Im Euro-Währungsgebiet dürfte sie bei 5,6 % im Jahr 2023 und bei 2,9 % im Jahr 2024 liegen, was angemessene geldpolitische Maßnahmen seitens der EZB erfordert. Aufgrund der nach wie vor recht hohen Inflationsraten, die insbesondere im Lebensmittelsektor Anlass zur Besorgnis geben, wo der Wettbewerb in einigen Mitgliedstaaten offensichtlich nicht besonders ausgeprägt ist, werden sich die Finanzierungsbedingungen weiter verschärfen. Auch wenn die EZB und andere Zentralbanken bald aufhören dürften, an der Zinsschraube zu drehen, werden die jüngsten Turbulenzen in den Finanzsektoren der USA und der Schweiz sehr wahrscheinlich Auswirkungen sowohl auf die Kreditkosten als auch auf den Zugang zu Krediten haben.

2.4. Die negativen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Energiepreise in der gesamten EU haben sich als weniger gravierend erwiesen als ursprünglich prognostiziert, da ein milder Winter in Verbindung mit einer raschen Diversifizierung der Energieversorgung und einem erheblichen Rückgang des Gasverbrauchs für Entlastung sorgten, was zu niedrigeren Preisen geführt hat.

2.5. Die Frühjahrsprognose der Kommission machte bereits deutlich, dass das starke nominale Wachstum und das Auslaufen der letzten pandemiebedingten Maßnahmen 2022 zu einem Rückgang des aggregierten gesamtstaatlichen Defizits der EU auf 3,4 % des BIP führten, wobei die Beendigung dieser Hilfsprogramme sich besonders auf die schwächeren Bevölkerungsgruppen auswirkte.

2.6. Ein dynamischer Arbeitsmarkt trägt zur Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft bei: Die Arbeitslosigkeit in der EU sank im März 2023 auf ein Rekordtief von 6,0 %, was mit hohen Erwerbsbeteiligungs- und Beschäftigungsquoten einherging. Gleichzeitig besteht jedoch ein anhaltender Mangel an Arbeitskräften, insbesondere an hochqualifizierten Arbeitskräften. Dessen ungeachtet ist die Jugendarbeitslosigkeit in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor sehr hoch, und die Reallöhne sind aufgrund der hohen Inflation einem erheblichen Druck ausgesetzt.

2.7. Es wird erwartet, dass der EU-Arbeitsmarkt kaum Reaktionen auf das langsamere Wirtschaftswachstum zeigen wird. Für dieses Jahr wird ein Beschäftigungswachstum von 0,5 % prognostiziert, und 2024 wird es bei 0,4 % liegen. Die Arbeitslosenquote wird den Prognosen zufolge weiterhin knapp über 6 % liegen.

2.8. In einer ihrer Stellungnahmen⁽¹⁾ hat sich der EWSA unlängst zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets geäußert. Die vorliegende Stellungnahme baut auf der früheren Stellungnahme auf und enthält den auf der Grundlage der jüngsten Entwicklungen und Daten aktualisierten Standpunkt des EWSA.

3. Allgemeine und besondere Bemerkungen

3.1. Im September hat die EZB den Einlagenzinssatz um 25 Basispunkte auf 4 % angehoben. Damit hat er den bisher höchsten Stand erreicht. Die EZB, die bereits nach ihrer Julisitzung die Wachstumsprognosen für die nächsten drei Jahre gesenkt hatte, wies darauf hin, dass der EZB-Rat entschlossen sei, für eine zeitnahe Rückkehr der Inflation zum mittelfristigen Ziel von 2 % zu sorgen.

3.2. Da die Zinssätze aufgrund der anhaltenden Inflation über einen längeren Zeitraum höher sein könnten als erwartet, empfiehlt der EWSA, die Geldpolitik kontinuierlich an den Wirtschaftsdaten auszurichten, um das Inflationsziel der EZB von 2 % auf solider Grundlage, aber ohne zu restriktive Maßnahmen, zu erreichen. Eine zu restriktive Geldpolitik nämlich könnte negative Folgen sowohl für Privathaushalte als auch für Unternehmen haben, die Tragfähigkeit von Krediten beeinträchtigen (Zunahme von notleidenden Krediten), den Zugang zu Krediten einschränken (vor allem für KMU) und Investitionen zur Bekämpfung des Klimawandels behindern.

3.3. Ein makroprudenzieller Ansatz ist vor allem im derzeitigen Konjunkturklima angeraten, da sich das Wirtschaftswachstum verlangsamt und in mehreren Mitgliedstaaten die Gefahr einer Rezession herrscht. Vor diesem Hintergrund ist es sehr schwierig, Prognosen über die optimale Ausrichtung der EZB-Politik abzugeben, da es nun zwischen der Verringerung der anhaltend hohen Inflation und der Vermeidung einer drohenden Rezession abzuwägen gilt, während gleichzeitig in wichtigen Politikbereichen nach wie vor eine erhebliche Unsicherheit herrscht.

3.4. Der EWSA hat bereits in seiner früheren Stellungnahme⁽²⁾ deutlich gemacht, dass er den Vorschlag der Kommission befürwortet, wonach die Länder des Euro-Währungsgebiets die Fiskalpolitik mit der Geldpolitik der EZB abstimmen sollen. Koordinierung ist in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung, um eine Geldpolitik zu unterstützen, mit der die Inflation im Rahmen eines kohärenten Ansatzes wirksam eingedämmt werden kann. Das gilt umso mehr, als die derzeitige Inflation zum Teil auf erhebliche Verzerrungen und Störungen auf der Angebotsseite zurückzuführen ist.

3.5. Mit Blick auf die Energiepreise betont der EWSA, dass aufgrund von Risiken geopolitischer Art und in Bezug auf die Energieversorgung eine gewisse Restunsicherheit bleibt. Die Preise sind im historischen Vergleich nach wie vor erhöht, wenngleich sie ausgewogener erscheinen als in der Vergangenheit. Die EU sollte sich verstärkt darum bemühen, im Rahmen des bereits eingeleiteten grünen Wandels ihre Energieversorgung zu diversifizieren und ihre Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern.

3.6. Die Kommission hat die Beihilfavorschriften durch den *befristeten Krisen- und Übergangsrahmen für staatliche Beihilfen* gelockert, um unter anderem den Preiserhöhungen im Energiesektor nach der Invasion der Ukraine entgegenzuwirken. Durch derartige Maßnahmen konnten Unternehmen und insbesondere KMU in schwierigen Zeiten angemessen unterstützt werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten zur Gewährung staatlicher Beihilfen sehr unterschiedlich sind und hier in den letzten Jahren große Differenzen aufgetreten sind. Das könnte die Konsolidierung des Binnenmarktes beeinträchtigen, da einige Mitgliedstaaten über mehr Finanzmittel und eine größere Kapazität zum Einsatz dieser Mittel verfügen als andere. Das von der Kommission bereits geplante schrittweise Auslaufen des befristeten Rahmens sollte daher zu gezielteren sowie besser konzipierten, effizienteren und kostengünstigeren Maßnahmen führen.

(1) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes“ (COM(2022) 782 final) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 58).

(2) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes“ (COM(2022) 782 final) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 58).

3.7. Der EWSA nimmt die *Empfehlung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets* ⁽³⁾ zur Kenntnis, in der es heißt: „Im derzeitigen Umfeld würde eine auf breiter Basis betriebene expansive Fiskalpolitik zur Stützung der Nachfrage den Inflationsdruck weiter erhöhen.“ Die Fiskalpolitik sollte daher je nach Situation der öffentlichen Finanzen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gestaltet werden. In dieser Hinsicht wird eine verantwortungsvolle Haushaltskonsolidierung die Geldpolitik unterstützen und es der EZB ermöglichen, die Zinsen möglichst rasch wieder zu senken.

3.8. Gleichzeitig sind gezielte und befristete Haushaltsmaßnahmen erforderlich, um schutzbedürftige Menschen und Unternehmen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick darauf, Arbeitsplätze und Humankapital zu erhalten und dabei zugleich Preissignale zu wahren und Anreize zur Verringerung des Energieverbrauchs zu setzen. Ausreichende Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation zur Förderung des Wachstums der Realwirtschaft, zur Steigerung der Produktivität und zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sollten ebenfalls angemessen unterstützt werden. Hierbei kommt es wesentlich darauf an, dass die Mitgliedstaaten ihre politischen Maßnahmen eng miteinander abstimmen.

3.9. Der EWSA begrüßt die Legislativvorschläge ⁽⁴⁾ der Kommission, mit denen die wirtschaftspolitische Steuerung der EU zum ersten Mal seit der Finanzkrise reformiert werden soll. Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung zu stärken und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. Nach Ansicht des EWSA kann die Reform nur dann Erfolg haben, wenn die Mitgliedstaaten sie engagiert mittragen und die neuen Vorschriften ihre Wirksamkeit voll entfalten können.

3.10. Der EWSA nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die Referenzwerte (Defizitquote von 3 % und Schuldenquote von 60 % des BIP) beizubehalten, unterstreicht jedoch, dass die strukturellen finanzpolitischen Pläne gewährleisten müssen, dass die Schuldenquoten sinken oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau bleiben. Zu begrüßen ist auch ⁽⁵⁾, dass die Kommission die Nettoprimärausgaben als Hauptparameter für die Bewertung der neuen wirtschaftspolitischen Steuerung heranzieht. Gleichzeitig befürchtet der EWSA, dass die öffentlichen Investitionen im neuen Rahmen zu verhalten sein könnten. Daher fordert der EWSA, dass öffentlichen Investitionen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels sowie im Verteidigungsbereich Vorrang eingeräumt werden kann.

3.11. Der Standpunkt des EWSA zum Vorschlag der Europäischen Kommission über die wirtschaftspolitische Steuerung kommt in seiner diesbezüglichen Stellungnahme ⁽⁶⁾ zum Ausdruck: Darin begrüßt er die Schaffung differenzierter nationaler Pfade zur Gewährleistung tragfähiger öffentlicher Finanzen durch strukturelle finanzpolitische Pläne auf der Grundlage von Kompromissen zwischen den europäischen und den nationalen Behörden. Der EWSA ist der Auffassung, dass die nationale Eigenverantwortung für diese Verpflichtungen als Teil eines demokratischeren Verständnisses der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU eine stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Beteiligung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen formeller Konsultationsprozesse erfordert.

3.12. Der EWSA begrüßt die relativ hohe Resilienz des Arbeitsmarktes, die aus den jüngsten Daten hervorgeht, und unterstreicht gleichzeitig seine Besorgnis darüber, dass zahlreiche Unternehmen große Schwierigkeiten haben, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden ⁽⁷⁾. Der EWSA hält es in diesem Zusammenhang für entscheidend, die im *Bericht über die Beschäftigung und die soziale Lage in Europa* enthaltenen Empfehlungen zur *Bekämpfung des Arbeitskräftemangels und des Qualifikationsdefizits in der EU* ⁽⁸⁾ rasch umzusetzen.

⁽³⁾ Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets, 6.1.2023.

⁽⁴⁾ Neue, zukunfts feste Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung.

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung (COM(2022) 583 final) (ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 53).

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates“ (COM(2023) 240 final — 2023/0138 (COD)), „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ (COM(2023) 241 final — 2023/0137 (CNS)) und „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten“ (COM(2023) 242 final — 2023/0136 (NLE)) (ABl. C, C/2023/880, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/880/oj>).

⁽⁷⁾ Survey on the Access to Finance of Enterprises (SAFE).

⁽⁸⁾ Kommissionsbericht stellt fest, dass weiterhin ein Fach- und Arbeitskräftemangel besteht, und zeigt Wege zur Verbesserung der Situation auf.

3.13. Angesichts der anhaltenden Inflation und ihrer negativen Auswirkungen auf die Reallöhne ist der EWSA der Auffassung, dass die Sozialpartner und die Regierungen nationale Einkommenspakete aushandeln und vereinbaren sollten, um die Inflation zu senken. Dabei dürfen Investitionen und Wachstum nicht untergraben werden, und außerdem sollten diese Pakete mit gezielten Maßnahmen zur Unterstützung der einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen einhergehen⁽⁹⁾.

3.14. Der EWSA hat bereits in einer früheren Stellungnahme⁽¹⁰⁾ nachdrücklich eine rasche Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie in allen Mitgliedstaaten empfohlen, denn nur so kann ein Arbeitsmarkt geschaffen werden, der sowohl stark als auch fair ist und der die Kaufkraft der Löhne in schwierigen Zeiten hoher Inflation aufrechterhält. Wirksame, gezielte Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie sind in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung und könnten zu mehr Konvergenz in der EU führen.

3.15. Nach Ansicht des EWSA verdeutlichen die jüngste Bankenkrise in den USA und der Fall der Credit Suisse in Europa, dass im Falle von Bankenrisiken das Ansteckungsrisiko und der Vertrauensverlust von Anlegern und Einlegern rasch eingedämmt werden müssen. Es zeigte sich auch, dass bei der Entwicklung von Lösungen auf Einzelfallbasis Flexibilität erforderlich ist. Daher begrüßt der EWSA, wie bereits in seiner früheren Stellungnahme⁽¹¹⁾ dargelegt, die jüngste umfassende Initiative der Kommission zur Vervollständigung des Rechtsrahmens zum Krisenmanagement im Bankensektor und zur Einlagenversicherung (CMDI), denn die Vollendung der Bankenunion ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des europäischen Binnenmarkts im Interesse der Steuerzahler und Unternehmen. Einige ernsthafte Bedenken ergeben sich jedoch aus der fehlenden EZB-Aufsicht über wichtige Teile des EU-Bankensystems. Diesem Mangel könnte durch eine rasche Annahme und Umsetzung des CMDI-Rechtsrahmens zumindest teilweise abgeholfen werden.

3.16. Die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität ist in vollem Gange. Dabei müssen die Mitgliedstaaten sorgfältig darauf achten, die verfügbaren Mittel wirksam einzusetzen, um ihre Volkswirtschaften gegen künftige Herausforderungen zu wappnen. Die effiziente Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird auch in der noch verbleibenden Zeit entscheidend sein. Die Auswirkungen der finanzierten Projekte müssen gründlich bewertet werden, um sicherzustellen, dass sie mit den langfristigen Zielen in Einklang stehen und tatsächlich zur Erholung und Resilienz beitragen können.

3.17. Der EWSA begrüßt die gemeinsamen Bemühungen von EZB und Kommission um den digitalen Euro, die am 28. Juni 2023 zur Veröffentlichung des Pakets zum digitalen Euro⁽¹²⁾ geführt haben. Ein ehrgeiziges und anspruchsvolles Ziel wie der digitale Euro könnte im Einklang mit den technologischen Entwicklungen die Modernisierung der gemeinsamen Währung ermöglichen und sowohl Bürgern als auch Unternehmen in der gesamten EU Vorteile bringen.

3.18. Die europäische Wirtschaft steht angesichts des derzeitigen weltweiten Konjunkturrückgangs, der hohen Staatsverschuldung in einigen Ländern, der hohen Inflation und des Klimawandels vor zahlreichen Herausforderungen. Nach Ansicht des EWSA sind daher koordinierte Anstrengungen aller Entscheidungsträger und die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger in den wirtschaftspolitischen Beschlussfassungsprozess erforderlich.

4. Jüngste Entwicklungen

4.1. Am 14. September erhöhte die EZB zum zehnten Mal ihre Referenzzinssätze um 25 Basispunkte. Dadurch erreichte der Haupteinlagensatz mit 4 % den höchsten Wert in ihrer Geschichte. Die EZB wies auch darauf hin, dass diese Erhöhung die letzte sein könnte. Der EWSA ist besorgt über die Lage der Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet, denn wie bereits die vorangegangenen Zinserhöhungen dämpft auch dieser jüngste Anstieg die schwachen Konjunkturaussichten im Euroraum. Dies könnte im schlimmsten Fall zu einer Stagflation führen.

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ergänzende Überlegungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/871, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/871/oj>).

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes“ (COM(2022) 782 final) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 58).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagenversicherung als Beitrag zur Vervollendung der Bankenunion“ (COM(2023) 225 final), „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen“ (COM(2023) 226 final — 2023/0111 (COD)), „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen“ (COM(2023) 227 final — 2023/0112 (COD)), „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (COM(2023) 229 final — 2023/0113 (COD)) (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 161).

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Digitaler Euro sowie Status von Banknoten und Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des spanischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2023/860, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/860/oj>).

4.2. Zehn Zinserhöhungen in Folge haben bereits zu einer Rezession in einigen Mitgliedstaaten geführt und könnten rasch weitere Mitgliedstaaten und sogar das gesamte Euro-Währungsgebiet in eine Rezession stürzen.

4.3. Der EWSA hofft, dass sich der Hinweis der EZB-Präsidentin, dass die Zinssätze ihren Höchststand erreicht haben könnten, als zutreffend erweisen wird. Allerdings fürchtet er, dass die Zinssätze für einen langen Zeitraum hoch bleiben könnten, um die Inflation erfolgreich zu bekämpfen. Die eigentliche Herausforderung für alle politischen Entscheidungsträger besteht nun darin festzustellen, wie schnell die Zinssätze wieder gesenkt werden können, um eine Verschärfung des derzeitigen Drucks auf die Wirtschaft zu vermeiden.

4.4. Der EWSA räumt ein, dass die Inflationsraten aller Voraussicht nach auf einem hohen Niveau bleiben werden. Dagegen muss so bald wie möglich vorgegangen werden, denn erst dann können die Zinssätze kurzfristig gesenkt werden, um sowohl Unternehmen als auch Haushalte zu schützen. Darüber hinaus fordert der EWSA sowohl die EZB als auch die nationalen Regierungen auf, neben Zinsänderungen alternative Unterstützungsmaßnahmen und geeignete Initiativen zu ergreifen, damit die Inflation zeitnah möglich wieder zurückgeht. Das ist umso wichtiger, als erhebliche Hemmnisse, Verzerrungen und Störungen auf der Angebotsseite zu den Hauptursachen der Inflation gehören.

4.5. Abschließend bringt der EWSA seine Besorgnis über die Wirtschaftslage im Euro-Währungsgebiet nach den Zinserhöhungen der EZB vom September zum Ausdruck. Angesichts der aktuellen Wirtschaftsdaten sollten weitere Erhöhungen unbedingt vermieden werden.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/871

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ergänzende Überlegungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023“

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/871)

Berichterstatter: **Konstantinos DIAMANTOUROS**

Mitberichterstatter: **Javier DOZ ORRIT**

Beschluss des Plenums	23.3.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	5.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	185/1/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stellt fest, dass die Europäische Kommission in ihrer jüngsten Sommerprognose aufgrund der zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Aussichten die Wachstumsprognose auf 0,8 % gesenkt hat.

1.2. Nach Auffassung des EWSA sollte in den kommenden Monaten in der Geldpolitik vor allem auf Ausgewogenheit geachtet werden: Einerseits muss die Inflation weiter gesenkt werden. Andererseits besteht aber auch die Notwendigkeit, eine übermäßige Verlangsamung des Wachstums zu verhindern und einen Beitrag zum geplanten Schuldenabbau zu leisten.

1.3. Angesichts der anhaltenden Inflation ist der EWSA der Auffassung, dass die Sozialpartner und die Regierungen nationale Einkommenspakete aushandeln und vereinbaren sollten, um die Inflation zu senken. Dabei dürfen Investitionen und Wachstum nicht untergraben werden, und außerdem sollten diese Pakete mit gezielten Maßnahmen zur Unterstützung der einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen einhergehen.

1.4. Der EWSA unterstützt den Vorschlag im Legislativpaket der Europäischen Kommission zur Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Es wird darauf abgezielt, durch Haushalts- und Strukturpläne, die auf Kompromissen zwischen den europäischen und den nationalen Behörden beruhen, differenzierte nationale Wege zur Gewährleistung tragfähiger öffentlicher Finanzen festzulegen. Dennoch erfordert die nationale Eigenverantwortung für diese Verpflichtungen nach Ansicht des EWSA eine stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Beteiligung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen formeller Konsultationsprozesse.

1.5. Der EWSA stellt erfreut fest, dass sich das Bankensystem des Euro-Währungsgebiets nach den jüngsten Finanzmarkturbulenzen in den USA und im Zusammenhang mit der Crédit Suisse als widerstandsfähig erwiesen hat. Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) als zentrale Aufsichtsbehörde hat in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle gespielt. Gleichzeitig bringt der EWSA seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass etwa 18 % der Bankaktiva im Euro-Währungsgebiet derzeit nicht vom SSM beaufsichtigt werden.

1.6. Angesichts der sich verschlechternden globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU begrüßt der EWSA den Industrieplan zum Grünen Deal, mit dem das Genehmigungsverfahren für eine Reihe von Schlüsseltechnologien für den ökologischen Wandel beschleunigt werden soll. Auch wenn dies ein Schritt in die richtige Richtung ist, sollte das beschleunigte Verfahren sich nicht nur auf bestimmte Technologien beziehen (wodurch indirekt auch festgelegt wird, wer als Gewinner daraus hervorgeht), sondern für alle Wirtschaftszweige gelten.

1.7. Was die Lockerung der Vorschriften über staatliche Beihilfen anbelangt, so teilt der EWSA die Ansicht, dass sie aufgrund politischer Erwägungen nötig ist, um die strategischen Industrieinvestitionen in der EU kurzfristig aufrechtzuerhalten. Er ist jedoch davon überzeugt, dass sie eine Bedrohung für den Binnenmarkt darstellt. Er bedauert daher, dass die Europäische Kommission in ihrer jüngsten Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens keinen Europäischen Souveränitätsfonds vorgeschlagen hat.

2. Hintergrund

2.1. Die europäische Wirtschaft hat sich als widerstandsfähig erwiesen. Im Jahr 2022 wuchs sie mit 3,5 % stärker als erwartet, und allen Prognosen zufolge wird es 2023 nicht zu einer Rezession kommen. Allerdings trübten sich der Sommerprognose zufolge die Konjunkturaussichten der EU, da nun von einem Rückgang des Wachstums von 1 % auf 0,8 % ausgegangen wird. Gleichzeitig wird erwartet, dass die Inflation im Euro-Währungsgebiet 2023 etwas niedriger (5,6 % statt 5,8 %) und 2024 geringfügig höher sein wird als angenommen (2,9 % statt 2,8 %). Nach Angaben der Europäischen Kommission sank die Arbeitslosigkeit im Euro-Währungsgebiet im Juli 2023 auf einen historischen Tiefstand von 6,4 %.

2.2. Auf seiner September-Sitzung beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB), die Zinssätze um 0,25 % zu erhöhen, wodurch der Basiszinssatz für Hauptfinanzierungsgeschäfte auf 4,5 % stieg. Der EZB-Rat hält die Zinssätze für angemessen, um die Inflation weiter in Richtung auf das offizielle Ziel von 2 % zu drosseln. Während die Inflation im Euro-Währungsgebiet eindeutig rückläufig ist — von 9,2 % im Dezember 2022 fiel sie auf 6,1 % im Mai 2023 — bleibt die Teuerungsrate bei den Lebensmitteln sehr hoch und lag im Mai bei 13,6 % (im Dezember 2022 waren es 16 %).

2.3. Die Energiepreise sind in ganz Europa weiter gesunken, was vor allem auf den erheblichen Rückgang der Gaspreise am Erdgas-Terminmarkt *Title Transfer Facility* zurückzuführen ist. Zum Vergleich: Erdgas wird derzeit bei ca. 35 EUR pro MWh gehandelt, während der Preis im August 2022 bei über 300 EUR pro MWh lag.

2.4. Die Energiekrise von 2022 löste den Ruf nach einer Reform der Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt aus. Am 14. März legte die Europäische Kommission Vorschläge vor, um die Abhängigkeit der Stromkosten von den Preisen für fossile Brennstoffe zu verringern. Dazu soll ein Puffer zwischen den Kurzfristmärkten und den von den Verbrauchern gezahlten Stromrechnungen geschaffen werden. Nach Angaben der Europäischen Kommission wird dies durch die Schaffung von Anreizen für längerfristige Verträge geschehen, insbesondere durch Strombezugsverträge, die Stabilisierung der Strompreise und die Begrenzung übermäßiger Einnahmen der Energieerzeuger, indem für neue Investitionen in die CO₂-arme Stromerzeugung, bei denen öffentliche Mittel erforderlich sind, zweiseitige Differenzverträge vorgeschrieben werden, sowie durch die Verbesserung der Terminstrommärkte.

2.5. Am 1. Februar 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission auch einen Industrieplan zum Grünen Deal⁽¹⁾, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gestärkt werden soll. Diese wurde in den letzten Jahren erheblich geschwächt, vor allem durch die hohen Energiepreise, den erheblichen Regelungsaufwand und die Subventionsregelungen jenseits des Atlantiks, die darauf abzielen, für den ökologischen Wandel entscheidende Wertschöpfungsketten anzuziehen. Der Industrieplan für den Grünen Deal beruht auf vier Säulen: schnellere Genehmigungsverfahren für saubere Technologien und kritische Rohstoffe, leichtere Finanzierung durch Lockerung der Beihilfevorschriften, verbesserte industrielle Kompetenzen für den grünen Übergang und widerstandsfähigere Lieferketten.

2.6. Am 26. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren seit Langem erwarteten Vorschlag für eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts⁽²⁾. Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften zielen darauf ab, ein Gleichgewicht herzustellen: Einerseits muss die Eigenverantwortung der Regierungen für eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand durch gezielte, auf vier Jahre angelegte mittelfristige Pläne für strukturelle haushaltspolitische Maßnahmen (die im gegenseitigen Einvernehmen eines Mitgliedstaats und der Europäischen Kommission um höchstens drei Jahre verlängert werden können, um einen schrittweisen Schuldenabbau zu gewährleisten) gestärkt werden. Andererseits bedarf es einer überzeugenderen Durchsetzungsregelung, die für die Wahrung der Glaubwürdigkeit des Euro von entscheidender Bedeutung ist.

⁽¹⁾ COM(2023) 62 final.

⁽²⁾ COM(2023) 242 final.

2.7. Darüber hinaus gab es in den letzten Monaten mit dem Zusammenbruch der Silicon Valley Bank in Kalifornien im März 2023 erhebliche Turbulenzen im Bankensektor. Seitdem sind mit der Signature Bank und der First Republic Bank zwei weitere Regionalbanken in den USA in Konkurs gegangen. Die Finanzmarkturbulenzen weiteten sich auch auf Europa aus: Hier brach eines der großen Finanzinstitute, die Credit Suisse, zusammen. Beide Krisen wurden bewältigt, was deutlich macht, wie wichtig rasches Handeln ist, um im Falle von Bankenkrisen die Ansteckungsgefahr und den Vertrauensverlust von Anlegern und Einlegern einzudämmen. Als einzige Aufsichtsbehörde für die meisten bedeutenden Finanzinstitute im Euro-Währungsgebiet hat die EZB in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle gespielt.

2.8. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die EU, die 2020 noch einen Handelsbilanzüberschuss von über 200 Mrd. EUR vorweisen konnte, laut Eurostat mittlerweile ein Rekorddefizit von 432 Mrd. EUR (2022) ausweist. Grund dafür sind erhebliche Veränderungen der Handelsbilanzen auf globaler Ebene und insbesondere ein starker Anstieg der Energieeinfuhren⁽³⁾. Die Handelsbilanz der EU verbesserte sich im ersten Quartal 2023 hauptsächlich aufgrund der stark rückläufigen Energiepreise und erreichte im ersten Quartal 2023 ein Defizit von nurmehr 2 Mrd. EUR⁽⁴⁾. Gleichwohl muss gründlich darüber nachgedacht werden, wie die stabilsten und nachhaltigsten Faktoren der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt werden können.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA ist erfreut über die besseren Konjunkturaussichten. Die EU war 2021-2022 mit dem unprovokierten Krieg Russlands in der Ukraine und der ernstesten Energiekrise einem zweifachen Schock ausgesetzt. In diesem Zeitraum haben die EU und die nationalen Regierungen in beispielloser Weise Ressourcen mobilisiert, um Unternehmen und Verbraucher bei der Bewältigung der hohen Energiepreise zu unterstützen. Die erfreulicheren Konjunkturaussichten zeigen, dass es durch die beispiellosen staatlichen Unterstützungsleistungen gelungen ist, die europäische Wirtschaft vor einem erheblichen Abschwung und gleichzeitig finanziell schwächere Haushalte vor übermäßig hohen Rechnungen zu bewahren.

3.2. Die EZB ist durch die Erhöhung der Zinssätze und die Verringerung der Geldmenge entschieden gegen die Inflation vorgegangen. Auch wenn die Inflation inzwischen rückläufig ist, bleibt sie doch hoch und schwächt die Kaufkraft. Gleichzeitig deuten die jüngsten Daten darauf hin, dass das Euro-Währungsgebiet in eine technische Rezession gerutscht ist. In der Geldpolitik sollte nach Ansicht des Ausschusses in den kommenden Monaten vor allem auf Ausgewogenheit geachtet werden. Einerseits gilt es, die Inflation weiter zu senken. Andererseits muss eine übermäßige Verlangsamung des Wachstums verhindert und ein Beitrag zum geplanten Schuldenabbau geleistet werden. Diesbezüglich meint der EWSA, dass die Sozialpartner und die Regierungen nationale Einkommenspakete aushandeln und vereinbaren sollten, um die Inflation zu senken. Dabei dürfen Investitionen und Wachstum nicht untergraben werden, und außerdem sollten diese Pakete durch gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen begleitet werden. Dies ist insbesondere angesichts der jüngsten OECD-Daten relevant, denen zufolge die durchschnittlichen Reallöhne 2022 um 3,8 % zurückgegangen sind⁽⁵⁾. Flankierend dazu sollten Anstrengungen zur Steigerung der nach wie vor niedrigen Produktivität in der EU unternommen werden.

3.3. Gleichzeitig unterstützt der EWSA die Erklärung der EZB-Präsidentin, dass die Regierungen schrittweise die Unterstützungsmaßnahmen zurückfahren und für tragfähige Haushalte sorgen sollten. Er ist jedoch der Ansicht, dass gezielte Maßnahmen beibehalten werden sollten, um das Investitionsniveau — einschließlich einer effizienteren und schnelleren Inanspruchnahme aller europäischen Fonds — aufrechtzuerhalten und einkommensschwache Bürger bei der Bewältigung der Inflation, deren Folgen sie am stärksten spüren, zu unterstützen.

3.4. Angesichts der Tatsache, dass etwa 70 % der Unternehmensfinanzierungen von Banken stammen (bei gleichzeitig weitgehend unerschlossenen Kapitalmärkten und einem starken Mittelstand), werden die Banken einen Großteil, wenn nicht sogar den größten Teil des Finanzbedarfs für den grünen und den digitalen Wandel in Europa stellen. Aufgrund des enormen Investitionsbedarfs in Europa in den kommenden Jahrzehnten muss die Vollendung der Kapitalmarktunion nach Ansicht des EWSA unbedingt weiter vorangetrieben werden. In der Zwischenzeit muss in der stark von der Bankenfinanzierung abhängigen EU-Wirtschaft die Verbriefung einen größeren Stellenwert einnehmen. Dadurch sollen die Realwirtschaft mit den Kapitalmärkten verknüpft und die Bilanzen der Banken entlastet werden, damit diese die Kreditvergabe ausweiten können.

⁽³⁾ Highest ever EU trade deficit recorded in 2022, Eurostat.

⁽⁴⁾ EU trade balance deficit returns almost to zero, Eurostat.

⁽⁵⁾ Im Durchschnitt der OECD-Länder. Siehe <https://www.oecd.org/newsroom/oecd-job-markets-remain-tight-though-inflation-is-hitting-real-wages.htm>.

3.5. Der EWSA schließt sich der Einschätzung des Europäischen Rechnungshofs an, dass die geltenden Rechtsvorschriften noch nicht für die erwartete Erholung auf dem europäischen Verbriefungsmarkt gesorgt und es den Banken auch nicht ermöglicht haben, ihre Kreditvergabekapazität zu erhöhen, was unter anderem den KMU zugutekäme. Der Verbriefungsmarkt sollte durch eine wirksame Kontrolle und Aufsicht verbessert werden, um ein erneutes Auftreten systemischer Risiken zu verhindern. Heute beläuft sich der europäische Verbriefungsmarkt (einschließlich des Vereinigten Königreichs) auf rund 6 % der Größe seines Pendant in den USA. Er macht etwa 1 % des BIP aus, im Gegensatz zu 18 % in den USA.

3.6. Am 26. April veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Legislativpaket zur Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung und zu den Regeln für die Haushaltspolitik, aus denen der Stabilitäts- und Wachstumspakt besteht. Der Standpunkt des EWSA zum Vorschlag der Europäischen Kommission wird in der Stellungnahme „Neue, zukunftsfeste Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung“⁽⁶⁾ zum Ausdruck kommen. In ihrem Entwurf wird die Schaffung differenzierter nationaler Pfade zur Gewährleistung tragfähiger öffentlicher Finanzen durch strukturelle finanzpolitische Pläne auf der Grundlage von Kompromissen zwischen den europäischen und den nationalen Behörden begrüßt. Der EWSA ist der Auffassung, dass die nationale Eigenverantwortung für diese Verpflichtungen als Teil eines demokratischeren Verständnisses der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU eine stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Beteiligung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen formeller Konsultationsprozesse erfordert. Diese Ansicht hat er bereits in früheren Entschlüssen und Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht⁽⁷⁾. Der EWSA misst der jüngsten Stellungnahme der EZB zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung⁽⁸⁾ große Bedeutung bei, insbesondere ihren Standpunkten zur dauerhaften Fiskalkapazität der EU und zur Methodik der Schuldenfähigkeitsanalyse⁽⁹⁾, die in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgelegt und von ihnen unterstützt werden sollten.

3.7. Der EWSA begrüßt ferner, dass die politischen Entscheidungsträger auf EU-Ebene die Wettbewerbsfähigkeit wieder auf die Tagesordnung setzen. Bereits vor dem Krieg in der Ukraine und der ersten Energiekrise hatte die EU gegenüber ihren Hauptkonkurrenten an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt. Nach Daten der OECD gingen die ausländischen Direktinvestitionen in der EU im Jahr 2021 im Vergleich zu 2019 um 68 % zurück, während sie in den USA im gleichen Zeitraum um 60 % stiegen. Der EWSA weist darauf hin, dass verbesserte Investitionen, höhere Produktivität und stärkere Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten EU auf gezielten Investitionen, FuE, Innovation und Weiterbildung für Arbeitnehmer beruhen sollte. Dies ist besonders wichtig für die europäischen KMU, die 70 % der Arbeitsplätze in der EU bereitstellen und unverhältnismäßig stark von Bürokratie, hohen Steuern und Schwierigkeiten beim Zugang zu Kapital betroffen sind.

3.8. Die Energiepreise sind zwar deutlich gesunken, aber immer noch doppelt so hoch als vor der COVID-19-Krise und viermal höher als in den USA. Gleichzeitig gefährdet die zunehmende regulatorische Belastung der Unternehmen in Verbindung mit der Sogwirkung, die durch das US-Gesetz zur Senkung der Inflation (IRA) und die damit verbundenen großzügigen Subventionen entsteht, die Fähigkeit der EU, die für den ökologischen Wandel erforderlichen Investitionen anzuziehen. Der EWSA lehnt die protektionistischen Elemente des IRA ab, die Hersteller aus der EU ausschließen und mit den WTO-Regeln unvereinbar sind. Er erkennt jedoch an, dass gezielte Anreize eine wichtige Rolle spielen können, um Investitionen anzuziehen und zu fördern.

3.9. Der Industriepan zum Grünen Deal ist ein erster Schritt in die richtige Richtung⁽¹⁰⁾. Mit dem Rechtsakt über die klimaneutrale Industrie wird versucht, die häufig sehr langwierigen Verfahren für Investitionsprojekte zu beschleunigen, die für grüne Investitionen von entscheidender Bedeutung sind. Dabei geht es unter anderem um Batterien, Solarpaneele, Elektrolyseanlagen, CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung. Konkret werden durch diesen Rechtsakt Fristen für die Genehmigungsverfahren von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in Abhängigkeit von deren Größe und Eigenschaften eingeführt.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates“ (COM(2023) 240 final — 2023/0138 (COD)), „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ (COM(2023) 241 final — 2023/0137 (CNS)) und „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten“ (COM(2023) 242 final — 2023/0136 (NLE)) (ABl. C, C/2023/880, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/880/oj>).

⁽⁷⁾ ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 1 und ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 290 vom 18.8.2023, S. 17.

⁽⁹⁾ Debt Sustainability Analysis (DSA): Schuldenfähigkeitsanalyse.

⁽¹⁰⁾ Der EWSA erarbeitet derzeit zwei spezifische Stellungnahmen zu diesem Thema: Industriepan zum Grünen Deal (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 179) und Industriepolitik als Instrument zur Verringerung von Abhängigkeiten und zur Förderung eines EU-Marktes für umweltfreundliche Produkte ressourcen- und energieintensiver Industrien (REII), noch nicht veröffentlicht.

3.10. Ohne Zweifel sind dies Schritte in die richtige Richtung. Allerdings muss der EWSA feststellen, dass sich Investitionsvorhaben in der EU leider nur zu oft verschleppen, weil die Behörden Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht zügig genehmigen können und lokale Gemeinschaften Rechtsmittel gegen solche Projekte einlegen. Daher zweifelt der EWSA, ob die Investitionen in Europa durch den vorgeschlagenen Rechtsakt über die klimaneutrale Industrie beschleunigt werden können, zumal in einer Zeit, in der die Investitionen jenseits des Atlantiks kräftig angezogen haben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Unternehmen in den USA für das Jahr 2022 Investitionen in Höhe von 73 Mrd. USD allein in Batterien angekündigt haben. Die organisierte Zivilgesellschaft kann nach Ansicht des EWSA einen Beitrag zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz grüner Investitionen leisten, die eine Voraussetzung für den Erfolg des grünen Wandels ist. Darüber hinaus sollte sich das beschleunigte Verfahren nicht nur auf bestimmte Technologien beziehen (wodurch indirekt auch festgelegt wird, wer als Gewinner daraus hervorgeht), sondern für alle Wirtschaftszweige gelten.

3.11. Um den finanziellen Anreizen des IRA etwas entgegenzusetzen zu können und die Ziele des Industrieplans zum Grünen Deal voranzubringen, hat die Europäische Kommission die Beihilfavorschriften durch den befristeten Krisen- und Übergangsrahmen gelockert: Dadurch werden die Höchstbeträge für staatliche Beihilfen angehoben, und den Mitgliedstaaten wird erstmals die Möglichkeit eingeräumt, längerfristige Anlageinvestitionen (CapEx) zu tätigen. Da die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Gewährung von staatlichen Beihilfen sehr unterschiedlich sind, räumt die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Aufbau- und Resilienzfazilität und die ESI-Fonds zu nutzen, um Projekte im Rahmen des Rechtsakts über die klimaneutrale Industrie zu fördern.

3.12. Der EWSA ist sich bewusst, dass ein solcher Schritt kurzfristig notwendig ist, damit Europa als Zielort für Investitionen nicht dramatisch zurückfällt. Er ist jedoch der Auffassung, dass eine Lockerung der Beihilfavorschriften langfristig eine Bedrohung für die Integrität des Binnenmarkts darstellt. Die Möglichkeit zur Nutzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und der ESI-Fonds ist positiv zu sehen, doch haben die meisten Regierungen ihre Programme bereits konzipiert. Außerdem ist es nach Ansicht des EWSA fraglich, inwieweit kleinere Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den Unternehmen ausreichende Anreize zu bieten.

3.13. In diesem Zusammenhang bedauert der EWSA, dass in der jüngsten Halbzeitüberprüfung des MFR keine Finanzierung für die Einrichtung eines EU-Souveränitätsfonds vorgesehen ist, der Investitionen in den grünen Wandel in der gesamten EU fördern und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten soll. Obwohl STEP⁽¹⁾ als eine positive Entwicklung zu sehen ist, sieht der EWSA darin eine unzureichende Antwort auf die Probleme der EU, da vorgeschlagen wird, die Mittel aus anderen bestehenden EU-Fonds abzuziehen. Mit diesem Vorschlag wurde die von der Kommission angekündigte Einrichtung des EU-Souveränitätsfonds verschoben. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, für eine aussagekräftige Konsultation der organisierten Zivilgesellschaft zu sorgen, wenn sie ihren Aufbau- und Resilienzplan überarbeiten und ein RePower-Kapitel hinzufügen.

3.14. Der EWSA begrüßt die Absicht, durch den Rechtsakt zu kritischen Rohstoffen⁽²⁾ die Genehmigungsverfahren für bestimmte Rohstoffe in der EU zu vereinfachen, um die in der EU verfügbaren Reserven effizienter nutzen zu können und eine übermäßige Abhängigkeit von einzelnen Drittstaaten zu vermeiden. Darüber hinaus unterstützt er nachdrücklich die Bemühungen um eine Diversifizierung der Lieferketten durch den Abschluss von Handelsabkommen mit zuverlässigen Partnern. Da 85 % des weltweiten Wachstums im kommenden Jahrzehnt voraussichtlich außerhalb der EU generiert werden, ist es wichtig, den Handel mit globalen Partnern auszubauen und neue Exportmärkte für europäische Waren zu erschließen. Das wiederum wird den Regierungen neue Möglichkeiten für inländische Investitionen eröffnen, um die Produktivität zu steigern und die Sozial- für Bildungsausgaben zu erhöhen. Sowohl eine wirksame Arbeit innerhalb der WTO als auch der seit Langem erwartete Abschluss des EU-Mercosur-Abkommens könnten sich in dieser Hinsicht als vorteilhaft erweisen.

3.15. Zusätzlich zu den Legislativvorschlägen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hat die Präsidentin der Europäischen Kommission ihre Absicht bekundet, den Berichterstattungsaufwand für Unternehmen um 25 % zu verringern und alle neuen Vorschläge einer Prüfung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit zu unterziehen. Dies ist eine begrüßenswerte Entwicklung, die allerdings mit konkreten Maßnahmen einhergehen muss. Zum einen brauchen die Unternehmen Unterstützung, um die immer anspruchsvolleren Berichterstattungspflichten bezüglich Umwelt, Soziales und Governance zu bewältigen, die in den kommenden Jahren aufgrund von Rechtsvorschriften bezüglich Nachhaltigkeits-

⁽¹⁾ Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP).

⁽²⁾ ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 118.

berichterstattung von Unternehmen (CSRD) ⁽¹³⁾, Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) ⁽¹⁴⁾, Taxonomie ⁽¹⁵⁾ und Zwangsarbeit ⁽¹⁶⁾ auf sie zukommen werden. Zum anderen muss sichergestellt werden, dass bei künftigen Legislativvorschlägen die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärker berücksichtigt werden, wobei zugleich die Bedingungen für die Arbeitnehmer im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte verbessert werden müssen.

3.16. Der EWSA begrüßt den Vorschlag zur Reform des Elektrizitätsbinnenmarkts und betont, dass ein Rahmen geschaffen werden muss, der erschwingliche und vorhersehbare Preise gewährleisten kann, auch wenn es nach wie vor ungewiss ist, ob es mit Hilfe dieses Vorschlags gelingen wird, das Risiko anhaltend hoher Preise in Zukunft tatsächlich zu mindern.

3.17. Schließlich äußert der EWSA seine Besorgnis darüber, dass die EZB rund 18 % der Aktiva des Bankensektors in der EU nur unzureichend beaufsichtigt. Dieser Mangel an Transparenz und die uneinheitliche Anwendung der Aufsicht in der gesamten EU bilden eine potenzielle Quelle der Unsicherheit in den Augen der Anleger und bergen die Gefahr einer Ansteckung der übrigen Finanzbranche. Der EWSA begrüßt die jüngste umfassende Initiative der Kommission, die Rechtsvorschriften zum Krisenmanagement im Bankensektor und zur Einlagenversicherung (CMDI) zu vervollständigen. Denn die Vollendung der Bankenunion ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des europäischen Binnenmarkts im Interesse der Bürger und Unternehmen.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽¹³⁾ ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15.

⁽¹⁴⁾ COM(2022) 71 final.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

⁽¹⁶⁾ COM(2022) 453 final.



C/2024/872

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Auswirkungen der Bildung auf Löhne und Arbeitsproduktivität“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/872)

Berichterstatlerin: **Linda ROMELE**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	4.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	207/3/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. **Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt das Europäische Jahr der Kompetenzen**, im Rahmen dessen Wettbewerbsfähigkeit, Teilhabe und Talente sowie die Abstimmung von Qualifikationsangebot und -nachfrage gefördert werden sollen. Der EWSA teilt die Auffassung, dass Fachkräfte im Beruf besser dastehen und in der Gesellschaft fest verankert sind. Das Bildungsniveau und insbesondere die Hochschulbildung steigert die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen. Bildungsniveau und Erwerbsbeteiligung stehen in engem Zusammenhang, unabhängig davon, ob dies anhand der Beschäftigungs-, der Arbeitslosen- oder der Nichterwerbsquote gemessen wird.

1.2. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt die europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz und fordert einen Aktionsplan für ihre angemessene Umsetzung. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA die **Erklärung von Porto, die 2020 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet und 2023 anlässlich ihres Jahrestags bestätigt wurde**, sowie die Verpflichtung, Bildung und Kompetenzen in den Mittelpunkt sämtlicher Politikbereiche zu rücken.

1.3. Der EWSA teilt die Auffassung, dass Kompetenzen, insbesondere digitale, grüne und Querschnittskompetenzen, mit Blick auf den grünen und den digitalen Wandel der wichtigste Motor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind. Nach Ansicht des EWSA erfordert die Bewältigung der kompetenzbezogenen Herausforderungen **erhebliche politische Bemühungen, Reformen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie intelligente Investitionen in die Menschen aus öffentlichen wie aus privaten Quellen**. Der Erfolg hängt vom Einsatz zahlreicher Akteure ab: nationaler Regierungen, Regionen, lokaler Behörden, Unternehmen, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und von den Menschen selbst.

1.4. Der EWSA bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, die Initiativen zu individuellen Lernkonten und Microcredentials mit der Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene⁽¹⁾ zu verknüpfen. Individuelle Lernkonten und ähnliche Finanzierungssysteme müssen den Zugang zu anerkannten und validierten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verbessern und Arbeitnehmern die Teilnahme an Verfahren zur Validierung ihrer Kompetenzen und ihrer Berufserfahrung ermöglichen.

1.5. Angesichts der Auswirkungen der Bildung auf Löhne und Produktivität sind nach Ansicht des EWSA drei wichtige grundlegende Kriterien zu berücksichtigen: **die Qualität der verfügbaren Bildung, der Zugang zu Bildung und die Quote der Beschäftigungsfähigkeit**. Dies erfordert angemessene Investitionen, um den Kompetenzbedarf zu decken. In Europa gibt es zahlreiche (gesetzlich oder tarifvertraglich verankerte) Instrumente und bewährte Verfahren: Urlaub für

⁽¹⁾ ABl. C 484 vom 24.12.2016, S. 1.

Studien- bzw. Bildungszwecke, persönliche Bildungskonten oder (branchenübergreifende bzw. branchenspezifische) Bildungsfonds, Gutscheine, einen bestimmten Prozentsatz des Gehalts für Bildungsmaßnahmen usw., die allesamt über spezifische Zielsetzungen und Zielgruppen verfügen⁽²⁾. Diese Beispiele könnten in die Liste der in Absprache mit den Sozialpartnern erarbeiteten Maßnahmen aufgenommen werden, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission gemäß der Empfehlung zur Stärkung des sozialen Dialogs⁽³⁾ vorlegen müssen. Hierdurch würden Beispiele für viele mögliche Finanzierungsprogramme zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung für alle aufgezeigt. Erwogen werden müssen auch Anreize für Arbeitgeber, beispielsweise Steuergutschriften für Unternehmen, die Schulungen anbieten. Es gilt, die Initiativen der EU und der Mitgliedstaaten für die Weiterbildung der Beschäftigten am Arbeitsplatz unter Einbeziehung der Sozialpartner zu verbessern und die richtigen Anreize für Arbeitgeber zu schaffen, unter Wahrung der Autonomie des sozialen Dialogs und der Tarifverträge auf nationaler, Branchen- und Unternehmensebene weiterhin in die Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu investieren.

1.6. Die Sozialpartner, Bildungsanbieter und Organisationen der Zivilgesellschaft sollten enger zusammenarbeiten, um Kompetenzstrategien zu konzipieren, die dem Bedarf der Arbeitswelt und der Gesellschaft im weiteren Sinne am besten gerecht werden. Die Beteiligung und die Aufgaben aller Beteiligten sollten genau definiert werden. Zugleich sollte ein leichter Zugang der KMU zu Finanzmitteln gewährleistet sein, da die meisten Arbeitnehmer dort beschäftigt sind.

1.7. Zwar beziehen sich die Diskussionen und die Renditemessung hauptsächlich auf die Hochschulbildung, doch spielt auch die Erstausbildung eine Schlüsselrolle: Die Grundlagen, die dort heute gelegt werden, tragen auf den nächsten Bildungsebenen Früchte. Deshalb muss eine gute Erstausbildung gewährleistet sein, die durch eine bessere schulische Berufsorientierung unterstützt wird, um die Lernenden, gegebenenfalls durch Systeme des dualen Lernens, beim Übergang in die Arbeitswelt zu begleiten und darauf vorzubereiten. Die Rolle und das Profil der beruflichen Aus- und Weiterbildung müssen weiter gestärkt werden, um duale Systeme zur Vermittlung von Grund-, Querschnitts- und MINT-Kompetenzen weiterzuentwickeln.

1.8. Der EWSA empfiehlt, dass das neue Paradigma für die Kompetenzentwicklung in Europa konsequent in Maßnahmen für Vielfalt, die Gleichstellung der Geschlechter, Jugend und Menschen mit Behinderungen Eingang findet.

1.9. Der EWSA fordert die Weiterentwicklung der EU-Politik für legale Migration hin zu einem Modell, das auf der Koordinierung der nationalen Einwanderungsmaßnahmen beruht. Dann könnten die Mitgliedstaaten ihren unterschiedlichen Bedarf an qualifizierten Arbeitsmigranten nach einem umfassend auf EU-Ebene koordinierten Verfahren decken.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Entgegen der landläufigen Meinung herrscht ein Wettbewerb um Arbeitsplätze, insbesondere unter hoch qualifizierten Arbeitskräften. Darüber hinaus entstehen neue Arbeitsplätze auf dem Markt, namentlich im Bereich der künstlichen Intelligenz, die ein hohes Maß an digitalen Kompetenzen für neue Geschäftsmodelle erfordern. Trotz dieser Tendenz besteht insbesondere in den Bereichen Ökologie und Digitales auch ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach hoch qualifizierten Arbeitskräften. Dies wirkt sich wiederum auf den Wettbewerb und das Einkommen hoch qualifizierter Personen im Gegensatz zu gering qualifizierten Menschen aus.

2.2. Der EWSA stellt eine hohe Nachfrage seitens hoch qualifizierter Gruppen fest⁽⁴⁾. Zudem lässt sich feststellen, dass Höherqualifizierte auch in späteren Jahren häufiger an Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung teilnehmen. Diese Korrelation verdeutlicht: Je länger Menschen im Bildungswesen verbleiben, desto eher entscheiden sie sich später für andere Formen der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens und steigern somit ihre Chancen auf ein höheres Einkommen. Daten zeigen jedoch, dass diejenigen, die von Schulungsmaßnahmen profitieren, bereits qualifiziert sind, und dass bildungs- und beschäftigungsferne Personen bzw. ungelernete Arbeitnehmer nicht erreicht werden. Die Europäische Kompetenzagenda⁽⁵⁾ soll als auf fünf Jahre angelegtes Programm zur Unterstützung von Unternehmen und Einzelpersonen zum Erwerb von mehr und besseren Kompetenzen beitragen und so die Wettbewerbsfähigkeit stärken und soziale Gerechtigkeit gewährleisten.

⁽²⁾ Empfehlung der europäischen Sozialpartner zu Kompetenzen, Innovation und Bereitstellung von und Zugang zu beruflicher Bildung (2021), Kapitel über finanzielle Anreize für Forschung und Entwicklung und Investitionen in Kompetenzen.

⁽³⁾ Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union vom 25.1.2023.

⁽⁴⁾ ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 161.

⁽⁵⁾ Europäische Kompetenzagenda, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de>.

2.3. Nach Ansicht des EWSA fehlt es nicht nur an hoch qualifizierten, sondern auch an gering qualifizierten Arbeitskräften, die ebenfalls wichtig sind. In der Mitteilung der Europäischen Kommission über die neue europäische Kompetenzagenda heißt es unmissverständlich: „Um die Herausforderungen im Bereich Kompetenzen anzugehen, bedarf es erheblicher politischer Anstrengungen und Reformen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung. Es sind intelligente Investitionen in die Menschen erforderlich, sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen. [...] Der Erfolg hängt vom Einsatz und vom Fachwissen zahlreicher Akteure ab: nationaler Regierungen, Regionen, lokaler Behörden, Unternehmen und Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Zivilgesellschaft, aber auch von den Menschen selbst [...]“⁽⁶⁾. Die Investitionen der Arbeitgeber in die Weiterbildung der Beschäftigten unterscheiden sich erheblich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union: In einigen Ländern investieren die Arbeitgeber zu wenig in die Weiterbildung der Beschäftigten. Demgegenüber sind die Arbeitgeber in anderen Ländern stark an berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen beteiligt und unterstützen uneingeschränkt das Ziel der Umschulung und Weiterbildung als Reaktion auf den grünen und den digitalen Wandel sowie auf das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage⁽⁷⁾. Die Unternehmen und Arbeitnehmer wissen am besten, wie sich die Aufgaben der Arbeitnehmer verändern.

2.4. Der Anteil der 25- bis 64-Jährigen mit Hochschulabschluss steigt von Jahr zu Jahr. Dies wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus, und der Wettbewerb um Arbeitsplätze mit der erforderlichen Berufsqualifikation wird noch zunehmen. Allerdings variiert der Anteil der Beschäftigten mit Hochschulabschluss je nach Land und Wirtschaftszweig, und es lässt sich feststellen, dass das Angebot nicht in allen Wirtschaftszweigen der Nachfrage entspricht.

2.5. Personen, die lediglich über einen Abschluss der höheren Sekundarbildung bzw. der postsekundären nicht-tertiären Bildung verfügen, verdienen rund ein Drittel weniger als Hochschulabsolventen. Der mögliche Mehrverdienst im Laufe der beruflichen Laufbahn kann für den Einzelnen ein wichtiger Anreiz zur Fortsetzung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sein. Der Einkommensvorteil für Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss fällt je nach Art des Abschlusses im Tertiärbereich in den einzelnen europäischen Wirtschaftszweigen sehr unterschiedlich aus. Eine hohe Rendite der Hochschulbildung kann sich in erheblichen Einkommensunterschieden niederschlagen.

2.6. Untersuchungen zufolge liegt die private Gesamtrendite für jedes zusätzliche Jahr im Bildungssystem über Jahrzehnte hinweg gleichbleibend bei ca. 9 % pro Jahr: „Die privaten Renditen aus der Hochschulbildung sind im Laufe der Zeit gestiegen und werfen Fragen hinsichtlich Finanzierung und Gerechtigkeit auf. Die soziale Rendite des Besuchs einer Bildungseinrichtung ist nach wie vor hoch und liegt in der Sekundar- und Hochschulbildung bei über 10 %“⁽⁸⁾.

2.7. Lohnunterschiede lassen sich nicht allein durch das Bildungsniveau erklären. Das Geschlecht und die altersspezifische Ungleichbehandlung haben ebenfalls einen erheblichen Einfluss, der mit steigendem Bildungsniveau in der Regel abnimmt. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern wirken sich auch stark auf die Lohnunterschiede aus, selbst innerhalb Europas: In Süd- und Osteuropa sind die Einkommen bei gleichem Bildungsniveau niedriger⁽⁹⁾.

3. Kompetenzen als Triebkräfte für Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz

3.1. Prognosen des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) zufolge nimmt das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage in Europa infolge der Coronavirus-Pandemie noch weiter zu. 77 % der EU-Unternehmen berichten über Schwierigkeiten bei der Suche nach Mitarbeitern mit den erforderlichen Qualifikationen. Demgegenüber sind nach Angaben der OECD durchschnittlich 15,3 % der Arbeitskräfte in der EU überqualifiziert und 16,8 % unterqualifiziert; dies wirkt sich auf das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der EU aus. Das Cedefop⁽¹⁰⁾ hält es für notwendig, nicht nur das Einkommen, sondern auch die Arbeitsbedingungen zu beleuchten; bezahlter, arbeitsplatzrelevanter Bildungsurlaub ist im Falle individueller Lernkonten und Microcredentials äußerst wichtig. Denkbar wäre, dass Bewohner von Grenzgebieten einen grenzüberschreitenden arbeitsplatzrelevanten bezahlten Bildungsurlaub in Anspruch nehmen; bislang wurde die Teilnahme an Online-Schulungen jedoch noch nicht entsprechend angepasst. Gleichwohl sollte der Schwerpunkt in erster Linie darauf liegen, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Ausbildungskonzepte, auch den Beitrag der Ausbildungsfonds, bzw. andere bevorzugte staatliche Lösungen, weiter ausbauen.

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen — Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken (COM(2016) 381 final).

⁽⁷⁾ Eurostat zufolge (Daten von 2020) liegt der Anteil der Weiterbildungskurse an den gesamten Arbeitskosten der Unternehmen in folgenden Ländern über dem EU-Durchschnitt: Frankreich, Irland, Italien, Estland, Deutschland, Schweden und Luxemburg: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/TRNG_CVT_16S/default/table?lang=de.

⁽⁸⁾ Psacharopoulos, George und Patrinos, Harry Anthony, 2018, *Returns to investment in education: a decennial review of the global literature*, Arbeitsunterlage Politikforschung, Serie 8402, Weltbank.

⁽⁹⁾ Durchschnittlicher Jahresverdienst nach Geschlecht, Wirtschaftszweig und erreichtem Bildungsgrad https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/EARN_SES18_30/default/table?lang=de.

⁽¹⁰⁾ Cedefop, 2018. Definition des Fachkräftemangels: Die Nachfrage nach Qualifikationen übersteigt das Angebot zu den vorherrschenden Lohn- und Arbeitsbedingungen. *Insights into skill shortages and skill mismatch*, Cedefop.

3.2. 2019 waren laut Cedefop 25 % der jungen Hochschulabsolventen in der EU überqualifiziert, und der Anteil der EU-Arbeitnehmer mit Kompetenzen, die nicht ihrem Arbeitsplatz entsprachen, erreichte 45 % (2019). Im selben Jahr beliefen sich die Produktivitätseinbußen der EU-Wirtschaft aufgrund des Missverhältnisses zwischen Kompetenzangebot und -nachfrage auf 2 % ⁽¹¹⁾.

3.3. Eine weitere Initiative ist der Digitale Kompass 2030, wonach bis 2030 ein Anteil von 80 % der Erwachsenen mindestens über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen und 20 Mio. IKT-Fachkräfte beschäftigt werden sollen. So sollen die Unternehmen und Menschen zu mehr Eigenverantwortung für eine auf die Menschen ausgerichtete, nachhaltige und stärker prosperierende digitale Zukunft befähigt werden. Dies dürfte zur Kompetenzentwicklung beitragen, vor allem jedoch bei qualifizierten Arbeitskräften.

3.4. Eurostat zufolge herrscht ein erhebliches Lohn- und Beschäftigungsgefälle zwischen Personen mit Hochschulabschluss bzw. mit Sekundarabschluss ⁽¹²⁾. Es sollte möglich sein, den technologischen Fortschritt im Rahmen der Bildungspolitik und der Kompetenzagenda zu nutzen. Dementsprechend hängt das Wachstum jedes EU-Mitgliedstaats davon ab, ob er eine Kompetenzstrategie entsprechend dem Bedarf der heimischen Wirtschaft entwickeln kann und ob die Arbeitnehmer für deren Umsetzung geeignet sind.

3.5. In der Entschließung des Rates zu einer neuen europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung 2021-2030 (im Folgenden „Entschließung des Rates“) wird anerkannt, dass „[i]n einer neuen Kultur des Lernens [...] die Relevanz der Grundkompetenzen für alle sowie die Bedeutung kontinuierlichen Erwerbs relevanter Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen [...]im Vordergrund stehen“ sollte ⁽¹³⁾.

3.6. Weiter heißt es, dass durch Erwachsenenbildung zu Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, sozialer Inklusion, Geschlechtergleichstellung, Kreativität, Innovation und Unternehmertum beigetragen werden kann. Allerdings werden in der Entschließung des Rates die Sozialpartner nicht ausdrücklich genannt, jedoch wird die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den einschlägigen Interessenträgern hervorgehoben, wenn es darum geht, bestimmte Zielgruppen nicht eingebundener Erwachsener wieder zum Lernen zu motivieren. Zudem fehlt in der Entschließung die Stärkung der Rolle und Verantwortung der Sozialpartner in der Erwachsenenbildung. Dies würde auch die Kultur des lebenslangen Lernens und die Einbeziehung von Erwachsenen in die Bildung fördern sowie die Rolle und Verantwortung der Sozialpartner bei der Steuerung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung stärken, auch im Hinblick auf die Aktualisierung der Lehrpläne, damit sie unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen Verfahren besser auf den sich wandelnden Bedarf des Arbeitsmarktes reagieren können.

3.7. Die Kultur des lebenslangen Lernens sollte zudem den kurz- und langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung tragen. Beispielsweise könnten Arbeitnehmer durch Initiativen der nationalen Regierung bzw. durch Tarifverträge Anspruch auf jährlich einen oder mehrere bezahlte Tage für die Teilnahme an einer berufsbezogenen Bildungsmaßnahme erhalten. Die Unternehmen benötigen wirksame Unterstützung, um ihre Strategien für die Umschulung und Weiterbildung ihrer Arbeitskräfte zur Förderung von Innovation zu verstärken und zu finanzieren. **Die europäischen Sozialpartner wollen in ihrem Arbeitsprogramm 2022-2024 ein Projekt zur Abstimmung von Qualifikationsangebot und -nachfrage verwirklichen.**

3.8. Hanushek (2016) zufolge ist die Qualität der Grundkompetenzen von entscheidender Bedeutung, und ein längerer Verbleib in der Hochschulbildung zahlt sich nicht aus, wenn gute Grundkompetenzen fehlen ⁽¹⁴⁾. Zusätzliche Hochschuljahre wirken sich nicht so stark wie zusätzliche Jahre in der Grundbildung aus.

3.9. Zwar umfasst eine Methode zur Messung der Bildungsqualität einer Person auch die Zahl der Schuljahre, jedoch werden seit einiger Zeit die Bildungsqualität und die Quote der Beschäftigungsfähigkeit für wichtiger erachtet als die Zahl der Schuljahre, da die Schulsysteme und die Bildungsqualität nicht nur von Land zu Land, sondern auch innerhalb ein und desselben Landes variieren ⁽¹⁵⁾.

⁽¹¹⁾ <https://www.cedefop.europa.eu/de/themes/matching-skills-and-jobs>.

⁽¹²⁾ Eurostat-Daten zufolge ist der durchschnittliche Monatsverdienst von Beschäftigten mit Hochschulabschluss (Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED 5 bis 8) 48 % höher als der durchschnittliche Monatsverdienst von Beschäftigten mit einem Abschluss der höheren Sekundarbildung bzw. der postsekundären Bildung (ISCED 3 bis 4). Darüber hinaus lag 2021 die Beschäftigungsquote von Personen mit einem Abschluss der höheren Sekundarbildung bzw. der postsekundären nicht-tertiären Bildung bei 71 %. Demgegenüber betrug die Beschäftigungsquote von Hochschulabsolventen im selben Jahr in der EU-27 durchschnittlich 84,9 %. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/EARN_SES18_23/default/table?lang=de.

⁽¹³⁾ ABl. C 504 vom 14.12.2021, S. 9.

⁽¹⁴⁾ Hanushek, E.A., (2016), *Will more higher education improve economic growth?* Oxford Review of Economic Policy 32, Nr. 4, S. 538 ff.

⁽¹⁵⁾ Hanushek, E.A., (2016), *Will more higher education improve economic growth?* Oxford Review of Economic Policy 32, Nr. 4, S. 538 ff.

3.10. Der EWSA hofft, dass individuelle Lernkonten die Entwicklung der Fähigkeiten des Arbeitnehmers in die richtige Richtung fördern werden, d. h. entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers. Die Wünsche, Bedürfnisse und Verantwortlichkeiten des Einzelnen sollten nicht vergessen werden. Die eigene Entwicklung der Arbeitnehmer kann zu ihrer Zufriedenheit und Produktivität beitragen.

3.11. Investitionen in das Humankapital sind grundlegend und können von vielen Arbeitgebern genutzt werden. Durch individuelle Lernkonten haben Erwachsene mehr Möglichkeiten zur Teilnahme an Schulungsmaßnahmen und können zudem ihre dortige Präsenz und deren Inhalt dokumentieren, was dann von mehreren Arbeitgebern genutzt werden kann. Frankreich ist der einzige Mitgliedstaat, in dem derartige Bildungskonten auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften eingerichtet werden. Lernkonten sind jedoch nicht ausreichend: Erforderlich sind auch Informationen über diese Möglichkeit und den Zugang hierzu sowie entsprechende Beratungsangebote. Zudem werfen die Bildungskonten neue, zu berücksichtigende Fragen auf: Wie kann die Aus- und Weiterbildung besser auf den Bedarf des Arbeitsmarktes abgestimmt werden?

3.12. Lebenslanges Lernen und Kompetenzentwicklung sind wesentliche Faktoren für Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt. Lernen kann in verschiedenen Umgebungen stattfinden, in Räumen der formalen, nichtformalen oder informellen Bildung, die alle gleichermaßen wichtig sind und sich positiv auf den Einzelnen auswirken. Gleichwohl muss zwischen Querschnittskompetenzen und spezifischen berufsbezogenen bzw. fachlichen Kompetenzen unterschieden werden. Deshalb müssen die Rolle und das Profil der beruflichen Aus- und Weiterbildung weiter gestärkt werden, um duale Systeme zur Vermittlung von Grund-, Querschnitts- und MINT-Kompetenzen weiterzuentwickeln. Spezifische berufsbezogene Kompetenzen sind zwar für den Arbeitsmarkt erforderlich, jedoch können allgemeine Kompetenzen die Motivation und das Selbstvertrauen eines Menschen steigern und so indirekt die Ergebnisse seiner Arbeit zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflussen. Beide Kompetenzarten ergänzen einander und tragen zur allgemeinen Entwicklung des Einzelnen bei.

3.13. Die Einbeziehung der Sozialpartner ist von entscheidender Bedeutung, um die Beteiligung von Erwachsenen an der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, z. B. durch individuelle Lernkonten in Frankreich, Kompetenzfonds in Dänemark oder Bildungsurlaub in Belgien. Die Sozialpartner können jedoch in den Tarifverhandlungen darauf hinweisen, dass Arbeitnehmer Anspruch auf unternehmensinterne Weiterbildung haben. Die Sozialpartner sind sehr wichtig, jedoch fehlt es leider besonders im Bereich der nichtformalen Bildung an einem strukturierten sozialen Dialog, und in einigen Ländern ist das Bildungspersonal überwiegend selbstständig beschäftigt, in einigen Fällen mit unangemessenen Arbeitsbedingungen und ohne die Möglichkeit, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Hier geht es nicht nur darum, wie die Arbeitsbedingungen der Bildungsanbieter und ihres Personals verbessert werden können, sondern auch um die von ihnen erbrachte Qualität. Dies ist auch eine Frage der Finanzierung, da die Bildung in einigen Ländern hauptsächlich projektbasiert ist, jedoch hierfür keinerlei Sozialleistungen oder Infrastrukturen bereitgestellt werden.

3.14. Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen eine wesentliche Rolle bei der Erbringung der nichtformalen Bildung. Darüber hinaus tragen sie nicht nur zur Verwirklichung der nichtformalen Bildung, sondern auch zu ihrer Bekanntmachung bei, insbesondere in Jugendorganisationen, aber auch was die Ansprache schwer erreichbarer und entfernterer Personen angeht. Heutzutage wird die nichtformale allgemeine und berufliche Bildung immer beliebter, insbesondere bei jungen Menschen. Sie ist seit jeher die bevorzugte Bildungsform für Erwachsene, die mit der formalen Bildung schlechte Erfahrungen gemacht haben. Folglich sollte die Anerkennung der nichtformalen Bildung allgemein und insbesondere für junge Menschen gefördert werden.

3.15. Wichtige Interessenträger sind auch die lokalen Behörden und die verschiedenen Bildungsanbieter. Es liegt auf der Hand, dass Bildung dort funktioniert, wo sämtliche Interessenträger zusammenarbeiten: lokale Behörden, Sozialdienste, Wohnungsdienste, Arbeitgeber und Organisationen der Sozialpartner. Diese wissen nämlich, welche Menschen Bildungsbedarf haben. Deshalb könnten Gemeinschaftszentren für lebenslanges Lernen hilfreich sein. Diese gibt es bereits in einigen Mitgliedstaaten, und sie sollten europaweit mithilfe der verfügbaren EU- und nationalen Finanzinstrumente gefördert und finanziert werden. Ein weiteres gutes Beispiel sind die *Cités des métiers*. Hierbei handelt es sich um lokale öffentlich-private Partnerschaften auf mehreren Ebenen, mit denen die Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte gefördert werden⁽¹⁶⁾.

3.16. Der EWSA fordert Aufmerksamkeit für kleine und mittlere Unternehmen, da sie über weniger Schulungsmöglichkeiten für ihre Beschäftigten verfügen. Die Lage ist jedoch nicht so eindeutig, da mit Unterstützung aus den EU-Strukturfonds auch kleine und mittlere Unternehmen durch Verbände gefördert werden, die spezielle Bildungsprogramme konzipieren. Diese Chancen müssen in ganz Europa besser durchgehend berücksichtigt, den KMU besser vermittelt und besser genutzt werden.

⁽¹⁶⁾ <https://lllplatform.eu/news/briefing-paper-community-lifelong-learning-centres/>.

4. Investitionsrendite und Produktivität

4.1. Da Bildung zunehmend als Investition für die Menschen angesehen wird, ist das Bestreben nach empirischer Messung der Investitionsrendite folgerichtig. Deshalb sollten Investitionen in das Humankapital für sämtliche Beteiligten, d. h. Staat, Arbeitgeber und die Erwachsenen selbst, gefördert werden. Es gilt, durch öffentliche Investitionen die Arbeitsproduktivität zu steigern und zugleich Probleme wie die demografische Frage anzugehen.

4.2. Beschäftigte im IKT-Sektor verdienen nahezu 37 % mehr als im Bildungssektor tätige Personen⁽¹⁷⁾. Zwar könnten die Investitionen in Lernmöglichkeiten gleichwertig sein und Parameter wie die in das Lernen investierte Zeit, das dabei entgangene Einkommen, Lernausgaben, Lohnprämien während der COVID-19-Pandemie usw. berücksichtigen, jedoch ist die in Euro berechnete Investitionsrendite im ersten Fall deutlich höher als im zweiten Fall.

4.3. Die Aufschlüsselung nach Geschlecht ergibt, dass die Beschäftigungsquote komprimierter ist als die Lohnquote, d. h., die Lohnquote für Personen mit Sekundar- bzw. Hochschulabschluss liegt in der EU durchschnittlich knapp über 32 %; dies spiegelt große Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern wider⁽¹⁸⁾. Obwohl 5,4 % mehr Frauen als Männer über einen Hochschulabschluss verfügen, betragen die Löhne von Frauen in der EU durchschnittlich 79 % der Löhne von Männern⁽¹⁹⁾.

4.4. Das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage verursacht für die europäische Wirtschaft jährliche Produktivitätseinbußen in Höhe von 2 %, wie eine jüngst im Auftrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses durchgeführte Studie ergab. Dies bedeutet einen Verlust von 80 Cent pro Arbeitsstunde. Die Lage wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung und der laufenden technologischen Entwicklungen künftig noch verschlechtern, wenn Reformen ausbleiben⁽²⁰⁾. Der Erfolg der industriellen Entwicklung und des Wachstums hängt von der Qualität der Humanressourcen ab. Studien zufolge wirkt sich die Bildung unmittelbar auf die Arbeitsproduktivität aus und führt wiederum zu einer Kettenreaktion, d. h., die gestiegene Arbeitsproduktivität wirkt sich auf die Gesamtleistung eines Wirtschaftszweigs aus. Mit Blick auf den Arbeitsmarkt sollte der Schwerpunkt von Bildungsinvestitionen auf den Wirtschaftszweigen liegen, die die höchsten Erträge erzielen.

4.5. Höhere Löhne motivieren junge Menschen, einen Hochschulabschluss zu erwerben und sich anschließend weiterzubilden. Nach Angaben der OECD ist das Lohngefälle im Laufe der Zeit größer geworden, unter anderem aufgrund technologischer Entwicklungen und der Globalisierung⁽²¹⁾.

4.6. Eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit kann durch Investitionen in die Menschen erreicht werden; im Jahr 2020 gaben Arbeitgeber rund 1,5 % der gesamten Arbeitskosten aller Unternehmen für die allgemeine und berufliche Bildung und somit 0,2 % weniger als im vorangegangenen Forschungsjahr (2015) aus. Die Niederlande (2,4 %), Frankreich (2,1 %) und Irland (1,9 %) seien als Spitzenreiter genannt, im Vergleich zu Griechenland (0,3 %), Lettland, Polen und Rumänien (jeweils 0,6 %). In der oben genannten Entschließung des Rates werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien sowie mit Interessenträgern wie Sozialpartnern, Unternehmen und nichtstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Belegschaft zu verstärken, um die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und so die Maßnahmen der Erwachsenenbildung und der umfassenderen sozioökonomischen Politik kohärenter zu gestalten. Durch Finanzierungsansätze auf der Grundlage gemeinsamer Verantwortung öffentlicher und privater Interessenträger kann zum Ausbau der Ressourcen beigetragen werden⁽²²⁾.

4.7. In der Europäischen Kompetenzagenda wird die Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit als eine ihrer Prioritäten genannt. „Kompetenzen und lebenslanges Lernen sind für ein langfristiges und nachhaltiges Wachstum und für Produktivität und Innovation maßgeblich“. In der Forschung wird darauf hingewiesen, dass Bildungsabschlüsse sich sogar noch stärker auf die Produktivität als auf die Lohnkosten auswirken. Forschungsergebnissen zufolge steigen die

⁽¹⁷⁾ Schätzungen der Verfasserin auf der Grundlage von Eurostat-Daten: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/EARN_SES18_20__custom_7099054/default/table?lang=en.

⁽¹⁸⁾ Durchschnittlicher Monatsverdienst nach Geschlecht, Wirtschaftszweig und erreichtem Bildungsgrad https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/EARN_SES18_23/default/table?lang=de.

⁽¹⁹⁾ Bevölkerung nach Bildungsabschluss, Geschlecht, Alter und Verstärkerungsgrad (%) https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/EDAT_LFS_9913__custom_6585685/default/table?lang=en.

⁽²⁰⁾ <https://www.eesc.europa.eu/en/news-media/press-releases/skills-mismatches-eu-businesses-are-losing-millions-and-will-be-losing-even-more>.

⁽²¹⁾ OECD, 2021, *Does Inequality Matter?* <https://www.oecd.org/wise/does-inequality-matter-3023ed40-en.htm>.

⁽²²⁾ Eurostat zufolge gaben Schweden (7,34 %), Dänemark (6,86 %), Belgien (6,81 %) und Finnland (6,27 %) den größten Anteil des BIP für Bildung aus (öffentliche Ausgaben von der Vorschule bis zum Tertiärbereich) gegenüber Rumänien (3,14 %), Kroatien (3,80 %), Ungarn (3,83 %) und Luxemburg (3,84 %) mit den geringsten Bildungsausgaben in Bezug auf das BIP.

Stundengewinne langfristig um durchschnittlich 6,2 % (kurzfristig um 3,4 %), wenn der Anteil der hoch qualifizierten Arbeitnehmer innerhalb eines Unternehmens um 10 % steigt (und durch einen proportionalen Rückgang des Anteils gering qualifizierter Arbeitskräfte ausgeglichen wird) ⁽²³⁾.

4.8. Arbeitnehmer können mit einem raschen Technologiewandel am besten Schritt halten, indem sie am Arbeitsplatz Wissen erwerben. Arbeitgeber sollten ermutigt werden, Strategien für unternehmerische Kompetenzen zu entwickeln bzw. weiter zu verbessern, damit jeder Arbeitnehmer sich für seine Weiterbildung bzw. Umschulung verantwortlich fühlt und diese motiviert anstrebt.

4.9. Schätzungen der OECD zufolge sind ca. 30 % der zwischen den einzelnen Ländern festgestellten Unterschiede bei der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität auf das Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer zurückzuführen. Folglich sind sowohl eine höhere Qualifikation als auch die optimale Nutzung der entsprechenden Kompetenzen am Arbeitsplatz wichtig für die Produktivität.

4.10. Den in Spanien erzielten Ergebnissen zufolge führt ein 10 %iger Anstieg der Sekundarschulbildung zu einem 1,5 % igen Anstieg des Wirtschaftswachstums, während ein Anstieg der Hochschulabschlüsse um 10 % zu einem um 0,9 % höheren Wirtschaftswachstum führt, wenn alle anderen Faktoren unverändert bleiben ⁽²⁴⁾.

4.11. Laut der Veröffentlichung *Going for Growth* aus dem Jahr 2019 bezieht sich der höchste Anteil der Reformprioritäten (16,9 %) nach Politikbereichen in den OECD-Ländern auf das Humankapital, noch vor Prioritäten wie Produktmarktregulierung, Wettbewerb, Offenheit für Handel und ausländische Direktinvestitionen (14,9 %), Steuerstruktur und Effizienz (10,4 %) ⁽²⁵⁾.

4.12. Nach Auffassung des EWSA erachten Wirtschaftswissenschaftler zwar schon seit Langem Kompetenzen als Ursache für Produktivitätswachstum und Motor des Wirtschaftswachstums, jedoch muss weiter geprüft werden, wie die Wirtschaft durch Investitionen in Kompetenzen und Wissen noch stärker wachsen kann.

4.13. Nach Ansicht des EWSA können starke Partnerschaften zwischen dem Staat, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Bildungs- und Berufsbildungsanbietern, Unternehmen und Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie öffentlichen Arbeits- und Sozialdiensten dazu führen, dass adäquate, auf dem Arbeitsmarkt benötigte Kompetenzen bereitgestellt werden. Als Folgemaßnahme zu der neuen europäischen Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz empfiehlt der EWSA einen Aktionsplan, damit die darin vorgeschlagenen zwölf Maßnahmen mit den wichtigsten Lösungen für die derzeitigen Herausforderungen angemessen umgesetzt werden.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽²³⁾ Rycx F., Saks Y., Tojerow I. *Does Education Raise Productivity and Wages Equally? The Moderating Roles of Age, Gender and Industry*, 2015. IZA-Diskussionspapier. <https://docs.iza.org/dp9043.pdf>

⁽²⁴⁾ Marquez-Ramos, L. and Mourelle, E. (2019), *Education and economic growth: an empirical analysis of nonlinearities*, Applied Economic Analysis, Bd. 27, Nr. 79, S. 21-45, <https://doi.org/10.1108/AEA-06-2019-0005>.

⁽²⁵⁾ *Going for Growth 2019 Executive Summary*.



C/2024/873

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Individueller und kollektiver Eigenenergieverbrauch als Faktor für die Öko- und Energiewende und das wirtschaftliche und soziale Gleichgewicht“

(Initiativstimmung)

(C/2024/873)

Berichtersteller: **Pierre Jean COULON**

Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
	Initiativstimmung
Beschluss des Plenums	25.1.2023
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	6.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	156/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Sollen Eigenverbrauch und Eigenerzeugung von Energie einen echten Beitrag zur Öko- und Energiewende sowie zum wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewicht leisten, müssen die Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt der Debatte und der Überlegungen zu diesem Thema gestellt werden.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Träger von Projekten für den erweiterten kollektiven Eigenverbrauch fördern müssen. Die gesellschaftliche Dimension der Eigenerzeugung und die Bekämpfung der Energiearmut sind dabei entscheidende Faktoren. Könnten lokale und regionale Gebietskörperschaften Überschüsse flexibler nutzen, würde einer möglichen sozialen Kluft entgegengewirkt, die entsteht, wenn sich Verbraucher, die über ausreichend Mittel verfügen, um in Produktionsmittel zu investieren, „Jagdreviere“ für Energie sichern und am Ende weniger für ihre Energie zahlen.

1.3. Nicht alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, zu Hause selbst erneuerbare Energie zu erzeugen, vor allem, wenn sie die Immobilie nicht besitzen oder ihnen die finanziellen Mittel fehlen. Nach Ansicht des EWSA sollte daher die Möglichkeit, Strom zu verbrauchen, der nicht in unmittelbarer Nähe einer Anlage für den individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch erzeugt wird, allgemein zugänglich gemacht werden. hält es für sinnvoll, den Zugang zu Eigenerzeugung und Eigenverbrauch für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, also auch für die von Energiearmut betroffenen Bürgerinnen und Bürger, zu erleichtern;

1.4. Aufklärung und klare Informationen über die Nutzung der erhobenen Daten, die allgemeine Einführung intelligenter, kompatibler Verbrauchszähler in der gesamten EU sowie die gemeinsame Nutzung von Produktions- und Speicheranlagen sollten als Möglichkeiten erwogen werden, die Eigenerzeugung breiter einzusetzen und finanziell besser zugänglich zu machen. Dazu ist auch eine Modernisierung des Netzes erforderlich.

1.5. Bewährte Verfahren wie gemeinnützige Initiativen, die den gemeinsamen Erwerb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ermöglichen, entwickeln sich weiter und tragen zur Akzeptanz dieser neuen Formen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs bei. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, diese Initiativen weiterhin zu unterstützen.

1.6. Er beabsichtigt, diese Stellungnahme zu aktualisieren und neue Schlussfolgerungen und Empfehlungen auf der Grundlage der Studien der Kommission zu diesem Thema sowie ihrer Studie zur Energiearmut auszuarbeiten, die voraussichtlich Ende 2023 vorgelegt werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Das Thema der gemeinsamen Nutzung von Eigenproduktion und Eigenverbrauch von Energie — auch als „Prosumieren“ bezeichnet — ist weniger neu, als es die Medienberichterstattung vermuten lässt; gemessen an der installierten Leistung aller ans Netz angeschlossenen Photovoltaikanlagen erwacht insbesondere das Interesse von Privatpersonen an diesen Anlagen in Wohngebäuden gerade erst. Das ist das erste Paradoxon bei diesem Thema.

2.2. Hinter den Fachbegriffen verbirgt sich eine ganz einfache Realität: die Erzeugung von Strom zur Deckung des eigenen Verbrauchs. Die Idee ist nicht neu: In Frankreich beispielsweise baute der Kleinunternehmer Aristide Bergès bereits im Jahr 1882 ein Wasserkraftwerk im Tal von Grésivaudan, um den Bedarf einer Papierfabrik zu decken. Das Kraftwerk versorgte später die Straßenbahn von Grenoble nach Chapareillan, da das Stromnetz nicht das gesamte Gebiet abdeckte.

2.3. Ein Jahrhundert später — und noch bevor es Regelungen für den Anschluss von Solarpaneelen an das Netz gab — gründeten einige Pioniere unter dem Namen „Phébus“ ein Kompetenzzentrum für Solarenergie, das im Jahr 1992 mit „Phébus-1“ erstmals ein Solarpaneel an das Netz anschloss.

2.4. Heute wird die Entwicklung des Eigenverbrauchs als Beitrag zur Förderung der Energiewende und als Mittel zur konkreten und bürgernahen Umsetzung der Energiewende vor Ort betrachtet; dabei gilt ein einfaches Prinzip: Sind die Voraussetzungen für die Entwicklung des Eigenverbrauchs erfüllt, kann er durch eine stärkere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Energiewende einen Kulturwandel herbeiführen — und dies vor dem Hintergrund, dass die Klimakrise größtenteils auf die Nutzung fossiler Energieträger zurückzuführen ist, die derzeit noch zur Deckung des übermäßigen Konsums unserer Gesellschaften eingesetzt werden müssen.

2.5. Der Eigenverbrauch wird auch als Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung und einer besseren Kontrolle der Verbrauchsgewohnheiten betrachtet, da er Energiebewusstsein und Energieeffizienz fördert. Durch die Verwendung digitaler Zähler für digitale Geräte wird das Bewusstsein geschärft, da die Verbraucher dazu angehalten werden, ihre täglichen Konsumgewohnheiten zu überdenken. Der EWSA stellt zudem fest, dass intelligente Zähler und Aggregatoren dazu beitragen, das Flexibilitätspotenzial besser auszuschöpfen. Bei der Einführung intelligenter Zähler befinden sich viele Länder im Rückstand. Darüber hinaus sind intelligente Zähler der älteren Generation nicht bidirektional und ermöglichen keine Einspeisung von Strom aus Solarpaneelen des Haushalts.

2.6. Durch den Eigenverbrauch wird zudem die Entwicklung von Bürgerenergiegemeinschaften gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zur Neufassung der gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt unterstützt.

2.7. Für den individuellen und den kollektiven Eigenverbrauch gibt es mehrere Modelle:

- Eigenproduktion mit vollständiger Einspeisung: Die gesamte Produktion wird in das Netz eingespeist und der Verbrauch vollständig aus dem Netz bezogen;
- Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung: lediglich die überschüssige Produktion wird in das Netz eingespeist. Der Verbrauch wird zunächst aus der Produktion gedeckt, danach aus dem Netz, wenn die Produktion nicht ausreicht;
- Vollständiger Eigenverbrauch: die Produktion wird zu keinem Zeitpunkt in das Netz eingespeist, sie verbleibt vor Ort. Die Produktion wird vor Ort verwaltet, d. h. sie wird dort verbraucht oder gespeichert oder geht verloren.

2.8. Das Modell des Eigenverbrauchs mit Überschusseinspeisung scheint daher das am besten geeignete zu sein, da es eine kurze Produktions- und Verbrauchskette ermöglicht, was bei der Produktion mit vollständiger Einspeisung nicht der Fall ist, und — im Gegensatz zum vollständigen Eigenverbrauch — keine Energie verloren geht. Bei diesen theoretischen und vereinfachten Modellen besteht jedoch das große Problem, dass die Verbrauchskurve und die Produktionskurve nicht in allen Fällen übereinstimmen.

2.9. Mit den folgenden drei Indikatoren können die Probleme quantifiziert werden; da die Verbrauchskurve rekonstruiert und die Produktionskurve sowie die Saisonabweichung geschätzt werden müssen, ist dies jedoch kein ganz einfaches Unterfangen:

- die Eigenverbrauchsquote, d. h. das Verhältnis zwischen eigenerzeugtem Verbrauch und Gesamtproduktion;
- die Produktionsquote, d. h. das Verhältnis zwischen eigenerzeugtem Verbrauch und Gesamtverbrauch;
- die Deckungsquote, d. h. das Verhältnis zwischen Gesamtproduktion und Gesamtverbrauch.

2.10. Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Lösungen:

- erstens Anpassung des Verbrauchs, indem er von den Stunden mit geringer Produktion auf die Zeiten mit hoher Produktion verlagert wird; so werden z. B. verbrauchsintensive Anwendungen im Haushalt wie die Nutzung sehr energieintensiver Haushaltsgeräte in Zeiten mit hoher Produktion gelegt, indem das Ein- oder Ausschalten von Geräten über Hausautomatisierungssysteme gesteuert wird;

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

- zweitens Speicherung eines Teils der überschüssigen erzeugten, nicht verbrauchten Energie, um sie in Zeiten einer geringeren Produktion zu nutzen. In Anbetracht des derzeitigen Stands der Technik hat diese Lösung jedoch einen Nachteil: Für die Speicherung von 1 kWh Sonnenenergie fallen doppelt bzw. dreifach so hohe Kosten an, ganz zu schweigen von den Umweltkosten, die durch die vorherrschende Lithium-Ionen-Batterietechnologie entstehen.
- Es besteht eine weitere Möglichkeit, die die EU fördern sollte, nämlich Strom zu verbrauchen, der nicht in unmittelbarer Nähe einer Anlage für den individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch erzeugt wird.

2.11. Der EWSA weist darauf hin, dass der individuelle Eigenverbrauch nicht auf private Haushalte und ihre geringe Leistung beschränkt ist. Er findet auch im gewerblichen Bereich Anwendung, dort wird unter anderem von Solaranlagen auf Parkflächen, Dächern von großen Einkaufszentren, Industriebetrieben, KMU usw., Dächern kommunaler Gebäude oder Unternehmen, von Kraft-Wärme-Kopplungs- oder Bioenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten usw. eine deutlich höhere Leistung erzeugt.

2.12. Daneben gibt es den kollektiven Eigenverbrauch, z. B. in einem Gebäude mit Wohnungen. In diesem Fall wird die selbst verbrauchte Energie pro Wohnung nach Verteilungsschlüsseln berechnet. Ein „erweiterter kollektiver Eigenverbrauch“ besteht, wenn es sich um Zusammenschlüsse von Erzeugern und Verbrauchern in einem bestimmten geografischen Gebiet und um Verbraucher in Ein- oder Mehrfamilienhäusern, aber auch im tertiären Sektor oder in der Industrie handelt. Der variable Verteilungsschlüssel mag vorteilhaft erscheinen, da die Erzeugung entsprechend dem Verbrauch nach Zeitfenstern zugeteilt werden kann, hat jedoch auch Nachteile, da die Verbraucher versucht sein können, ihren Verbrauch zu erhöhen, um ihren Anteil am Eigenverbrauch zu steigern.

2.13. Diesem Problem kann durch die Schaffung einer organisierenden juristischen Person Rechnung getragen werden, die einen Verteilungsschlüssel festlegt und an den Netzbetreiber weitergibt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der EWSA stellt fest, dass der Eigenverbrauch auf den ersten Blick zwar einfach erscheint, in Wirklichkeit jedoch komplexer ist, da zwei ursprünglich voneinander getrennte Bereiche — Produktion und Verbrauch von Energie — in einem einzigen Rechtssubjekt, einer natürlichen oder juristischen Person, zusammengeführt werden. Daher ist es nicht verwunderlich, dass noch keine feste Regelung für dieses relativ neue Phänomen besteht. Es ist recht kompliziert, die Festlegung eines spezifischen Tarifs für die Nutzung des Netzes, die Einhaltung der Anforderungen des Verteilernetzes und die Rolle der Investitionen Dritter miteinander in Einklang zu bringen. Dies hängt zweifellos mit den Kosten des Stromnetzes zusammen: Durch den zunehmenden Anteil unbeständiger erneuerbarer Energieträger erhöhen sich die systemischen Kosten des Netzes erheblich. Der EWSA betont, dass die bestehenden Tarifsysteme (Schwach-/Spitzenlasttarif) weder den spezifischen Spitzen bei der Erzeugung erneuerbarer Energie noch dem CO₂-Fußabdruck Rechnung tragen.

3.2. Die Veränderungen der Energielandschaft, bei denen der Eigenverbrauch eine maßgebliche Rolle spielt, können in Form einer fünfstufigen Pyramide dargestellt werden:

- individueller Eigenverbrauch;
- kollektiver Eigenverbrauch;
- erweiterter kollektiver Eigenverbrauch;
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eingeführt wurden und deren Ziel es ist, ihren Mitgliedern oder dem Gebiet ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Es handelt sich dabei um Rechtspersonen, die unter der Kontrolle von Bürgern, KMU oder lokalen Gebietskörperschaften stehen und die erzeugte erneuerbare Energie erzeugen, verbrauchen, speichern, gemeinsam nutzen oder verkaufen können. Sie haben direkt oder über einen Aggregator Zugang zum Energiemarkt;
- Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944, die über eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hinausreichen, indem sie „in den Bereichen Erzeugung, einschließlich aus erneuerbaren Quellen, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge tätig sein oder andere Energiedienstleistungen für“ ihre „Mitglieder oder Anteilseigner erbringen“ können.

3.3. In diesen Richtlinien kommt der Wille zum Ausdruck, die europäische Energielandschaft zu verändern und über den Eigenverbrauch hinauszugehen, da sie neue Organisationsmodelle für lokale Akteure vorsehen, die nicht mit Eigenverbrauch verwechselt werden dürfen. Diese Modelle sind die letzten Stufen der Pyramide und sollen die Versprechen einlösen, eine Transformation der Gesellschaft durch eine Energiewende zu erreichen, die konkret, vor Ort und möglichst bürgernah umgesetzt wird, und die Bürgerinnen und Bürger in die Energiewende einzubeziehen; dabei sollen Energiebewusstsein und Energieeffizienz gefördert werden. Bewährte Verfahren wie gemeinnützige Initiativen, die den gemeinsamen Erwerb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ermöglichen, entwickeln sich weiter und tragen zur Akzeptanz dieser neuen Formen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs bei. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, diese Initiativen weiterhin zu unterstützen⁽³⁾.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽³⁾ Finanziert durch die Projekte CLEAR 2.0 und CLEAR-X (<https://www.clear-x.eu/>) im Rahmen des Programms Horizont 2020.

3.4. Nach Ansicht des EWSA wirken sich auch andere Faktoren nachteilig auf den Eigenverbrauch aus. Beispielsweise ist die Photovoltaikbranche mehreren Unwägbarkeiten unterworfen: Die geografischen Gegebenheiten beeinflussen die Sonnenscheindauer in den verschiedenen Regionen, die Leistung und die Art der Anlagen (auf Dächern, auf Überdachungen oder am Boden) müssen deshalb entsprechend angepasst werden, ebenso ihre Ausrichtung; dies hat Folgen für die Lebensdauer der Paneele. Aufgrund technischer, finanzieller und regulatorischer Zwänge können nicht alle Nutzer Paneele installieren. Die Installation von Solarpaneelen ist Eigentümern vorbehalten, deren Mittel und Wohnung dies zulässt, dadurch sind viele Mieter und alle Personen ausgeschlossen, die nicht über ausreichende Finanzmittel verfügen, um sich einem Projekt der kollektiven Eigenerzeugung anzuschließen. Zudem untersagen einige städtebauliche Vorschriften die Installation von Paneelen in denkmalgeschützten Bereichen (historischen Stadtzentren, herausragenden Kulturerbestätten, nach dem Umweltgesetzbuch geschützten Stätten usw.)⁽⁴⁾.

3.5. Kommen zu den Kosten der Anlage und ihrer Instandhaltung die Kosten für die Anpassung des Haushaltsstromkreises, für Fachleute usw. hinzu, können sie rasch untragbar werden.

3.6. Auch die Umweltkosten der chemischen Speicherung in Batterien trüben das Image des Eigenverbrauchs. Die derzeit vorherrschende Technologie ist die Lithium-Ionen-Technologie. Für den Abbau von Lithium werden jedoch sehr große Mengen an Wasser benötigt (etwa 2 Mrd. Liter je Tonne Lithium), die weltweiten Vorkommen stammen überwiegend aus einer Trockenzone, dem „Lithiumdreieck“, das in den Staatsgebieten von Bolivien, Chile und Argentinien liegt. Zudem werden beim Abbau giftige Stoffe freigesetzt, wie die Skandale um das Bergwerk Ganzizhou Rongda in Tibet zeigen; dort wurde das lokale Ökosystem so stark beschädigt, dass die Behörden das Werk im Jahr 2013 schließen mussten (die Wiedereröffnung wurde im April 2016 genehmigt)⁽⁵⁾.

3.7. Darüber hinaus ist die Speicherung mit sehr hohen Kosten verbunden, die zwischen 50 und 80 Mrd. EUR für eine einzige gespeicherte TWh liegen, wenn die Speicherung innerhalb eines Jahres oder saisonal erfolgt, um Schwankungen auszugleichen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Batterien alle 15, bestenfalls alle 20 Jahre erneuert werden sollten. Mehrere Hersteller, wie Tesla oder das chinesische Unternehmen CATL, haben jedoch angekündigt, in Kürze Batterien mit einer zwei- bis viermal höheren Lebensdauer zu produzieren, zudem entstehen Alternativen zu Lithium-Ionen wie Natrium-Ionen (Na-Ion)⁽⁶⁾.

3.8. Der EWSA stellt fest, dass eine ungehinderte Entwicklung des Eigenverbrauchs auch durch Missbrauch und Betrug durch „Umweltkriminelle“ erschwert wird. Dabei handelt es sich um (selbstständige) Handelsvertreter, die sich die Begeisterung von Privatpersonen für den Eigenverbrauch und die Solarenergie im Allgemeinen zunutze machen und sie in betrügerischen Verkaufsgesprächen mit dem Versprechen exorbitanter Einsparungen, nicht vorhandener staatlicher Beihilfen und versteckter Verbraucherkredite täuschen. Die Branche hat Leitfäden zur Bekämpfung der betrügerischen Praktiken veröffentlicht, doch das Vertrauen der Eigenverbraucher von Energie muss noch gewonnen werden⁽⁷⁾.

3.9. Angesichts digitaler Instrumente, die den Austausch von Daten zur Überwachung des Verbrauchs ermöglichen, stellt sich das Problem des Datenschutzes und der Datenverarbeitung sowie der Sicherheit der Server, in denen diese Daten gespeichert werden. Wird der „Bürgerbeauftragte für Energieangelegenheiten“, der in der Richtlinie (EU) 2019/944 vorgesehen ist, die derzeit überarbeitet wird⁽⁸⁾, bei Streitigkeiten zwischen Privatpersonen ausreichende Befugnisse haben beziehungsweise zuständig sein? Dies würde eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Bürgerbeauftragten erfordern⁽⁹⁾.

3.10. Die allmähliche Zunahme des Eigenverbrauchs und die damit einhergehende Entwicklung kurzer, effizienter Wege bei Energieerzeugung und -verbrauch haben tiefgreifende Auswirkungen auf bestimmte, stark zentralisierte Produktionsmodelle und insbesondere auf Kernkraftwerke. Einige Grundlagen der Stromübertragung werden daher durch den Eigenverbrauch in Frage gestellt:

- der Grundsatz des sogenannten „Briefmarken-Tarifs“, bei dem die Energieübertragung nicht von der Entfernung zwischen Erzeugung und Verbrauch abhängt, gilt beim Eigenverbrauch nicht mehr, da es bei der kurzen Versorgungskette einen speziellen Tarif für den kollektiven Eigenverbrauch gibt;
- Die Entwicklung des Eigenverbrauchs kann zudem zu Einnahmeverlusten für den Versorger führen, der einen erheblichen Investitionsbedarf decken muss, da das Netz zu Spitzenzeiten sehr belastet ist.

⁽⁴⁾ <https://www.culture.gouv.de/Thematiques/Monuments-Sites/Monuments-historiques-sites-patrimoniaux/Themes-environnementaux/L-installation-de-panneaux-photovoltaiques-en-abords-de-monuments-historiques-et-dans-les-sites-patrimoniaux-remarquables>.

⁽⁵⁾ Bericht von „Les Amis de la Terre“ — *Lithium: nécessité et urgence d'introduire de nouveaux processus de collecte et de recyclage*, September 2013.

⁽⁶⁾ <https://www.iea.org/reports/global-ev-outlook-2023/trends-in-batteries>.

⁽⁷⁾ <https://conseils-thermiques.org/contenu/arnaque-panneau-solaire.php>;
<https://www.otovo.fr/blog/stop-arnaques/arnaques-aux-panneaux-solaires-web>.

⁽⁸⁾ COM(2023) 148 final vom 14. März 2023.

⁽⁹⁾ https://www.beuc.eu/sites/default/files/publications/BEUC-X-2023-047_Consumers_should_always_have_access_to_ADR_in_energy.pdf.

3.11. Wenn es um den Nutzen für die Energiewende geht, bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen individuellem und kollektivem Eigenverbrauch: Der individuelle Eigenverbrauch trägt zur Entwicklung der erneuerbaren Energie bei und kann Energieeffizienz und Energiebewusstsein bei Privatpersonen oder Unternehmen fördern. Die Einrichtung einer Anlage für den individuellen Eigenverbrauch bleibt eine Einzelhandlung, die zuweilen rein finanzielle Gründe haben kann.

3.12. Der kollektive Eigenverbrauch hat eine stärker gesellschaftliche Dimension, da er die Solidarität zwischen Bürgern und/oder Unternehmen in den Regionen fördern kann, indem kurze Wege bei Stromerzeugung und -verbrauch geschaffen werden. Bis Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften entstanden sind, stellt er eine erste Stufe bei der Umsetzung der Energiewende auf lokaler Ebene dar.

3.13. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Zivilgesellschaft werden daher bei der Verwirklichung der Energiewende in vorderster Reihe stehen und bei der Förderung der Entwicklung von Projekten für den erweiterten kollektiven Eigenverbrauch eine entscheidende Rolle spielen.

Es gilt jedoch, den Rechtsrahmen zu stärken und zu stabilisieren und finanzielle Anreize wie Investitionszuschüsse für den individuellen Eigenverbrauch zu schaffen, eine Steuerbefreiung zu gewähren und zu den Netzkosten für die verbrauchte Energie beizutragen, geringe Eigenerzeugungsraten nicht zu sanktionieren, das Vertrauen in die Photovoltaik- und die Windkraftbranche zu stärken, indem gegen Umweltkriminelle vorgegangen wird, den Weiterverkauf von Überschüssen auf dem Strommarkt zu gestatten und den Übergang von individuellem Eigenverbrauch zu kollektivem Eigenverbrauch bei geringer Nutzung zu ermöglichen.

3.14. Wichtig ist es hier auch, die Kommunen aufzufordern, Träger von Projekten für den erweiterten kollektiven Eigenverbrauch zu fördern, sowie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mehr Flexibilität bei der Nutzung von Überschüssen einzuräumen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Energiearmut und der sozialen Kluft, die entsteht, wenn sich Verbraucher, die über ausreichend Mittel verfügen, um in Produktionsmittel zu investieren, „Jagdreviere“ für Energie sichern und am Ende weniger für ihre Energie zahlen.

Der EWSA unterstreicht, dass laut einer kürzlich durchgeführten Umfrage zwar die Mehrheit (57 %) der Energiegemeinschaften die Energiearmut als ein großes oder sehr großes Problem ansieht, jedoch nur relativ wenige von ihnen wirksame Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung ergreifen⁽¹⁰⁾. Finanziell schwächere Haushalte fühlen sich nicht ausreichend aufgeklärt und informiert darüber, welche technische und finanzielle Unterstützung ihnen zur Verfügung steht. Darüber hinaus verfügen einige Haushalte nicht über die Mittel, sich an den Maßnahmen von Energiegemeinschaften zu beteiligen, bitten aus Angst vor Stigmatisierung zuweilen nicht um Unterstützung oder haben kein Vertrauen in Energiegemeinschaften. Dies kann der Fall sein, wenn die Stromversorger selbst Teil der Energiegemeinschaften sind. Daher sind spezielle Programme und Ziele für finanziell schwächere und von Energiearmut betroffene Haushalte erforderlich.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽¹⁰⁾ <https://www.energysolidarity.eu/cees-survey-energy-poverty-action/>.



C/2024/874

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gerechtigkeits- und Effizienzerwägungen im Seeverkehr“

(Initiativstimmung)

(C/2024/874)

Berichtersteller: **Panagiotis GKOFAS**

Ko-Berichtersteller: **Pierre Jean COULON**

Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmung
Beschluss des Plenums	25.1.2023
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	6.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	166/1/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Entwicklung der See- und Binnenschifffahrt sollte im Hinblick auf Mobilität und Handelserleichterung hohe Priorität eingeräumt werden, da dies dazu beitragen wird, zentrale europäische Gerechtigkeits- und Effizienzziele zu erreichen, wie sie beispielsweise im europäischen Grünen Deal und der Agenda für nachhaltige Entwicklung, in der Treibhausgasstrategie der IMO für 2023 und in weiteren Mitteilungen der Europäischen Kommission festgelegt sind.

1.2. Der Schwerpunkt der Investitionen in die Seeverkehrsinfrastruktur sollte auf erhöhter Sicherheit, umweltfreundlichem Transport und günstigeren Beförderungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit, Unternehmen, Reisende und Touristen liegen.

1.3. Es ist wichtig, neue Investitionen in belastbare Häfen und Drehkreuze zu finanzieren, um das Ziel zu erreichen, die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Güterverkehrs und der Geschäftstätigkeiten zu erhöhen.

1.4. Beim Übergang zu einem grünen Schifffahrtssektor müssen länder-, branchen- und berufsspezifische Merkmale berücksichtigt werden, um die Wettbewerbsvorteile Europas zu bewahren und Rückstände beim Übergang, Ungleichheit und die Entvölkerung einiger Regionen zu verringern.

1.5. Was den Bau von Schiffen für den europäischen Transport zu Wasser angeht, müssen die Vorschriften über staatliche Beihilfen sorgfältig überarbeitet werden, um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, die Arbeitskräftemobilität in abgelegenen Gebieten in den Griff zu bekommen sowie eine nachhaltige und sichere Schifffahrt und eine bessere Küstenüberwachung sicherzustellen, anstatt auf eine profitable Schifffahrt abzielen, die mit Marktinstrumenten weiterentwickelt werden kann.

1.6. Bei der Überarbeitung des Regelungsrahmens sollte der Schwerpunkt auf der wirksamen Umsetzung der Regeln für unternormige Schiffe und des Rechts der Seeleute auf gleiche Beschäftigungsbedingungen liegen. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) sollte eine größere institutionelle und fachliche Rolle erhalten, um die Umsetzung einer aktualisierten, nachhaltigen Seeverkehrspolitik zu unterstützen.

1.7. Es ist wichtig, Häfen neu zu gestalten und das Seekataster für den Transport zu Wasser zu aktualisieren, um die Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung auf städtische Gebiete zu verringern.

1.8. Zwecks Einführung eines wirksamen, gerechten Preismechanismus könnte eine Art „Verkehräquivalent“ sorgfältig konzipiert und eingesetzt werden, insbesondere für Mittelmeer- sowie Ost- und Nordseeländer mit kleinen und verstreuten besiedelten Inseln sowie für nicht zugängliche Binnengewässer/küstennahe Flussgebiete. Dies könnte eine Subventionierung der Beförderungstarife für Berufstätige und Unternehmen, die in diesen Gebieten tätig sind, die Gewährung dauerhafter Mehrwertsteuer- oder Steuerbefreiungen für den Transport lokaler Güter oder eine Senkung der Energiepreise beinhalten.

1.9. Um das in den EU-Verordnungen und der Agenda für intelligente Schifffahrt festgelegte Ziel einer Beschleunigung der Elektrifizierung der Schifffahrtsindustrie zu erreichen, könnten Anreize für die Produktion und Einführung bestimmter digitaler und energiesparender Technologien für den Schiffstransportsektor geschaffen werden.

1.10. Mithilfe von Preismechanismen oder Mechanismen, die Anreize für Unternehmen bieten, Waren und Dienstleistungen aus entfernten überseeischen Gebieten oder in diese zu befördern, insbesondere für Unternehmen, die in diesen Gebieten Personal beschäftigen, sollte ein effizienter Ressourceneinsatz angestrebt werden.

1.11. Es ist von zentraler Bedeutung, dass hochqualifizierte Arbeitskräfte rekrutiert werden und Teil eines modernen Seeverkehrssektors sind. Die Beteiligung von Frauen im maritimen Sektor sollte gefördert werden. Die vorhandenen Beschäftigten müssen in den Bereichen nachhaltiger Tourismus, grüne Wirtschaft, effizienter Ressourceneinsatz und betriebliches Krisenmanagement bei Naturkatastrophen und humanitären Katastrophen weitergebildet werden. Die Einrichtung moderner und gut ausgestatteter Schulen und Hochschulen, die auf die maritime Wirtschaft und das Management des Transports zu Wasser spezialisiert sind, könnte einen Mehrwert für Küstengebiete und Volkswirtschaften schaffen, die von der blauen Wirtschaft abhängig sind.

1.12. Die Digitalisierung des maritimen Sektors wird einen stärker integrierten Ansatz ermöglichen und die Qualität der Dienstleistungen sowohl für den Tourismus als auch für die Wassersportbranche verbessern.

2. Einleitung — Hintergrund

2.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss betont, dass der Seeverkehr ein branchenspezifischer Markt ist, der vom lokalen Fährverkehr auf Binnenwasserstraßen und über kurze Seeverkehrswege, mit dem Städte und Inselgruppen bedient werden, bis hin zu Langstreckenverbindungen mit Fähren, Massengutfrachtern, Containerschiffen sowie Kreuzfahrtschiffen reicht.

Diese Stellungnahme befasst sich nicht mit allen diesen Branchen, sondern konzentriert sich auf Gerechtigkeits- und Effizienzerwägungen im Seeverkehr, vor allem im Hinblick auf das Ziel, der Öffentlichkeit, Touristen und Berufstätigen den Zugang zu abgelegenen Gebieten zu erleichtern und gleichzeitig die aktuellen Herausforderungen anzugehen, die eine wirksame Umsetzung des grünen und des digitalen Wandels im maritimen Sektor behindern.

2.2. Die Energiekrise bereitete der weltweiten Transport- und Schifffahrtsindustrie ernsthafte Schwierigkeiten und führte zu weiteren Umstrukturierungen auf dem Kraftstoffmarkt, beim Öltransport und bei den Transportkosten. Die Tourismusbranche ist erheblich von den Energiekosten sowie von den Schwankungen der Inflation und des globalen Realeinkommens betroffen.

2.3. Nach amtlichen Angaben ⁽¹⁾ werden dem Volumen nach mehr als 80 % des weltweiten Handelsaufkommens und dem Wert nach 70 % per Schiff transportiert. Obwohl die Umweltauswirkungen des Seehandels pro Einheit (aufgrund von Skaleneffekten) im Vergleich zu anderen Transportarten geringer sind, bedarf die europäische Flotte dennoch weiterer technischer Verbesserungen, um die in der IMO-Treibhausgasstrategie für 2023 ⁽²⁾ in Bezug auf die Treibhausgasemissionen festgelegten Klimaziele zu erreichen.

2.4. Laut der Mitteilung der Europäischen Kommission zu NAIADES III ⁽³⁾ und der Veröffentlichung „FuelEU Maritime“ ⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments scheint zwischen Institutionen und Interessenträgern in der EU ein Konsens darüber zu bestehen, dass der Ausbau des Transports zu Wasser erheblich zur Dekarbonisierungsstrategie der EU beiträgt, was durch Innovation in der Schifffahrt (Flotten, Häfen, Digitalisierung) und die Verlagerung auf andere Verkehrsträger erreicht werden kann.

2.5. Der grüne Wandel bringt neue Herausforderungen mit sich, denen sich der Seeverkehr im Zuge seiner Entwicklung hin zu einem blauerem, umweltfreundlicheren Ökosystem anpassen muss. Die geplanten Investitionen sollten dem Ziel eines wirksamen blauen Übergangs und eines blauen Wachstums im maritimen Sektor dienen.

⁽¹⁾ <https://unctad.org/news/transport-newsletter-article-no-107-understanding-maritime-decarbonization>.

⁽²⁾ <https://www.imo.org/en/MediaCentre/PressBriefings/pages/Revised-GHG-reduction-strategy-for-global-shipping-adopted.aspx>.

⁽³⁾ ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 145.

2.6. Der europäische Kontinent verfügt über eine sehr spezifische Landschaft und Meeresumwelt. Es wird erwartet, dass die Küstenlandschaft des europäischen Kontinents in naher Zukunft erheblichen Veränderungen und Risiken im Hinblick auf die Entwicklung der Klimakrise und extreme Wetterbedingungen ausgesetzt sein wird.

2.7. Der Beitrag des Seeverkehrs zur europäischen Wirtschaft ist erheblich, obwohl der Umfang der Wirtschaftstätigkeit noch weiter ausgeweitet werden und eine stärkere intersektorale und interregionale Zusammenarbeit umfassen könnte. Die Pandemie und die Energiekrise haben gezeigt, dass Mindeststandards entwickelt werden müssen, um eine ausreichende Versorgung mit kritischen Rohstoffen und Nahrungsmitteln zu gewährleisten — ein strategisches Ziel, das durch den weiteren Ausbau der See- und Binnenschifffahrt realistisch erreicht werden kann.

2.8. Die Entwicklung einer modernen Industrie im Bereich des Transports zu Wasser mit schrittweiser und wirksamer Umsetzung der Dekarbonisierungsziele ist für den wirtschaftlichen Wandel Europas und für die Beseitigung kritischer Abhängigkeiten im Energiesektor von entscheidender Bedeutung. Allerdings muss berücksichtigt werden, inwieweit die Betreiber in der Lage sind, ihre Flotten zu ersetzen, zumal Investitionen in der Branche langfristig getätigt werden.

2.9. Der Schwerpunkt der europäischen Meerespolitik sollte auf der Gewährung staatlicher Beihilfen für regionale Häfen und Seeverkehrsinfrastruktur liegen, um die Steigerung der Handelskapazitäten und den grünen Wandel der lokalen und regionalen Wirtschaft zu ermöglichen.

2.10. Der Regelungsrahmen für Seeleute sollte sorgfältig überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die betroffenen Interessenträger und unternehmerischen Tätigkeiten den europäischen Rahmen für Menschenrechte, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und den grünen Wandel vollständig einhalten.

2.11. Die Einstellung von mehr hochqualifizierten Mitarbeitern in der maritimen Wirtschaft und in der Binnenschifffahrt könnte dem strategischen Ziel der Qualität der Dienstleistungen und der Reisesicherheit dienen.

2.12. Mit der Seeverkehrspolitik sollten geeignete Bedingungen geschaffen und Anreize für KMU sowie Agrar- und Lebensmittelunternehmen vorgesehen werden, damit sie die Transportkosten senken und die Umweltleistung verbessern können.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. *Ökologisierungsiniciativen zugunsten eines ausgewogenen und wertsteigernden Wachstums der blauen Wirtschaft*

3.1.1. Die Reduzierung der Umweltverschmutzung durch die Schifffahrt ist ein zentrales Ziel der europäischen Agenda für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung. Wesentlich für den Paradigmenwechsel sind Investitionen in den Bau und Betrieb von Elektro- und Niedrigemissionsschiffen sowie die Nutzung umweltfreundlicher Kraftstoffe wie Wasserstoff und Biokraftstoffe in europäischen Gewässern (Flüsse, Meere, Kanäle, Ozeane).

3.1.2. Die Europäische Union sollte einen maßgeblichen Beitrag zur Reduzierung der Emissionen und zu den Dekarbonisierungszielen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation⁽⁵⁾ (IMO) leisten. Dies sollte durch offene und transparente Konsultationen geschehen, um den Regelungsrahmen der IMO auf konsistente und wirksame Weise zu verbessern.

3.1.3. Die Widerstandsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen, Jachthäfen und Häfen ist ein Kernziel der europäischen Entwicklungsstrategie bis 2050. Das bedeutet, dass eine europäische Meerespolitik den Schwerpunkt auf Verkehrsinfrastruktur, Hafenskapazität und -leistung, Rückverfolgbarkeit und kosteneffiziente Methoden des inländischen Schiffs- und Yachtbaus legen sollte. Dem Risiko einer stärkeren Abhängigkeit von Drittländern muss Rechnung getragen werden.

3.1.4. Der Seetransport ist die effizienteste Transportart, die aufgrund von Skaleneffekten und der enormen Transportkapazität im Vergleich zum Straßen- und Lufttransport weniger CO₂-Emissionen pro Passagier oder Tonne/Kilometer verzeichnet. Selbstverständlich sollte der Schwerpunkt des EU-Regelungsrahmens darauf liegen, die Umweltleistung des Sektors erheblich zu verbessern. Die Verlagerung der Präferenzen von Passagieren und Unternehmen hin zu modernen intermodalen Transportmustern, die Seewege und Binnenwasserstraßen umfassen, wird zu einer weiteren Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks beitragen.

3.1.5. Die durch den Seehafenbetrieb verursachte Lärmbelastung und Luftverschmutzung darf nicht außer Acht gelassen werden, da es dabei zum einen um die Lebensqualität der Anwohner und zum anderen um die Gesundheit der Arbeitnehmer und der in der Nähe von Häfen lebenden Menschen geht. Dies bringt erhebliche sozioökonomische Kosten und zusätzliche finanzielle Belastungen für die Gesundheitssysteme mit sich. Das Gleiche gilt für die Anwohner im Hinterland entlang von Binnenwasserstraßen. Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Binnenschiffsverkehrs geht mit der sozioökonomischen Entwicklung des Hinterlands einher, doch darf diese Entwicklung nicht zu Lasten der Lebensqualität der dort lebenden Bevölkerung gehen, auch wenn der Binnenschiffsverkehr weniger Belastungen mit sich bringt als der Straßenverkehr.

⁽⁵⁾ <https://www.imo.org/en/OurWork/Environment/Pages/2023-IMO-Strategy-on-Reduction-of-GHG-Emissions-from-Ships.aspx>.

3.2. Digitaler Wandel im Einklang mit Investitionsmöglichkeiten im maritimen Sektor

3.2.1. Die Digitalisierung und Konnektivität von Häfen und Schiffen wird den Zielen Produktivität, Sicherheit, bessere Überwachung und Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität dienen. Die laufende Überarbeitung der Richtlinien über die Hafensaat- und die Flaggenstaatkontrolle dürfte die EMSA und die nationalen Behörden besser befähigen, geeignete Instrumente zur Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgaben zu entwickeln.

3.2.2. Durch die Einführung moderner Technologien und die Anwendung des Konzepts der intelligenten Häfen sowie intelligenter und umweltfreundlicher Handelslogistiksysteme (Verwendung elektronischer Dokumente) werden die Zahl der Handelstransaktionen erhöht und rechtliche und regulatorische Beschränkungen beseitigt.

3.2.3. Der digitale Wandel soll höhere Servicequalität, höhere Geschwindigkeit, mehr Transparenz und erhöhte Verfügbarkeit von Häfen und Jachthäfen bringen.

3.3. Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors

3.3.1. Bei Investitionen im Seeverkehr sollte Risiken und Engpässen in Lebensmittelketten, bei kritischen Rohstoffen sowie bei der Versorgung mit technologischen und medizinischen Gütern Rechnung getragen werden.

3.3.2. Die Mitgliedstaaten müssen angehalten werden, Synergien der Investitionen zu entwickeln, die die intermodalen Wertschöpfungsketten, einschließlich des Seeverkehrs, sowie die Häfen, die Qualität der Flotten und den gleichberechtigten Zugang von Passagieren und Unternehmen verbessern.⁽⁶⁾

3.3.3. Die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne könnten weiter angepasst werden, um nachhaltige Investitionen in die Hafeninfrastruktur, elektrifizierte und Niedrigemissions-Frachtschiffe sowie die Digitalisierung des Waren- und Personentransports einzubeziehen.

3.3.4. Der schrittweise Aufbau eines maritimen EU-Clusters kann eine große Chance für die gesamte maritime Wirtschaft der EU bedeuten. Durch den Einsatz geeigneter Finanzierungsprogramme und Investitionsanreize für die Zusammenarbeit von Clustern sowie für Forschung und Innovation kann die EU die Grundlagen für die Schaffung eines wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Umfelds für einen nachhaltigen und sicheren maritimen Sektor schaffen und die Herausforderungen des Klimawandels und des digitalen Wandels bewältigen.

3.4. Gleichwertiger Zugang

3.4.1. Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors sollten auf die Senkung der Beförderungskosten für Einwohner, Touristen, Händler und Berufstätige sowie für mit dem maritimen Sektor verbundene Wirtschaftszweige in Küstengebieten auf dem Festland und Inseln ausgerichtet sein.

3.4.2. Die Verbesserung des effektiven Funktionierens des Seeverkehrs ist für die Wirtschaft auf internationaler ebenso wie auf lokaler Ebene von hoher Bedeutung. Kleine Inseln am Rande der Europäischen Union und Entwicklungsländer sind die am stärksten von der maritimen Wirtschaft abhängigen Akteure. Anfällige und abseits liegende/ländliche Wirtschaften und Gesellschaften sind für den Zugang zu Arbeits- und Rohstoffmärkten stark auf Seeverkehrsnetze angewiesen. Die betreffenden Bevölkerungen sind durch unverhältnismäßig hohe Beförderungskosten und den zeitraubenden Mangel an Verkehrsverbindungen übermäßig belastet.

3.5. Gleichstellung der Geschlechter

3.5.1. Berichten zufolge ist die Teilnahme von Frauen am maritimen Arbeitsmarkt immer noch sehr gering, obwohl im Bereich Überwachung und Digitalisierung neue Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Situation bestehen.

3.5.2. Die maritime Wirtschaft sollte auch die Qualifikationen von Frauen aufbauen und die Gleichstellung der Geschlechter erreichen. Für hochqualifiziertes Personal sollten Anreize für die Arbeit im Seeverkehr geschaffen werden, indem der Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Branche, insbesondere der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Löhne und der Arbeitsplatzsicherheit, mehr Gewicht beigemessen wird. Internationale Abkommen und die Zusammenarbeit mit den relevanten Einrichtungen der IMO und der VN könnten den notwendigen regulatorischen und institutionellen Rahmen für ein wirksames Funktionieren dieser Anreize bieten.

3.6. Verfahrensangleichung

3.6.1. Der Harmonisierungsprozess bzw. die elektronische Überwachung und digitale Kartierung von Jachthäfen und kleinen Häfen in europäischen Ländern (verfügbare Sitzplätze, Kosten, Verfügbarkeit und Qualifikationen von Mitarbeitern oder professionellen Skippern) ist für die hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards in dem auf dem Transport zu Wasser basierenden Tourismus und Handel von wesentlicher Bedeutung.

⁽⁶⁾ Abl. C 374 vom 16.9.2021, S. 1.

3.6.2. Der Seeverkehr ist durch große Unterschiede in der Quantität und Qualität der kommerziellen und industriellen Flotten gekennzeichnet. Touristen, Berufstätige und Einwohner sind auf bessere und sicherere Bedingungen bei Reisen durch Europa, sei es im Binnenland oder auf dem Seeweg, angewiesen. Dies erfordert weitere öffentliche und private Investitionen in den nachhaltigen Transport zu Wasser, die Infrastruktur, neue Schiffe und andere Seetransportmittel auf der Grundlage der Kriterien der europäischen Agenda für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung und den grünen Wandel.

3.6.3. Der Schwerpunkt der EU-Strategie zur Optimierung von Häfen und Yachthäfen sollte auf einem besseren Zeitmanagement der Schiffe und Yachten beim Anfahren einer Haltestelle liegen. Die Kommission sollte einen mittelfristigen Plan ausarbeiten, um verzichtbaren Zeitaufwand zu reduzieren und den zusätzlichen Energieverbrauch zu minimieren.

3.7. Handel

3.7.1. Generell sollte die europäische Handelspolitik Anreize zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Seeverkehrssektors setzen, indem Export- und Importbeschränkungen minimiert werden, die insbesondere in Krisenzeiten zu Störungen in den Wertschöpfungsketten führen.

3.7.2. Der Seetransport ist ein zentraler Sektor für das effektive Management des Verkehrs von Produkten und Rohstoffen rund um die Welt. Nach mehreren Jahren der Rezession aufgrund der Pandemie und des Rückgangs der weltweiten Absätze erlebt die Seeverkehrsindustrie eine deutliche Erholung.

3.7.3. Der Dekarbonisierungsprozess wird unweigerlich zu Schwankungen der globalen Preise für Rohstoffe, Energie und Güter führen, die größtenteils per Schiff transportiert werden. Die EU-Politik sollte sich den damit verbundenen inflationären Auswirkungen, insbesondere auf einkommensschwächere soziale Gruppen und Arbeitnehmer, zuwenden.

3.7.4. Die Digitalisierung hat Handel und Transport während und nach der Pandemie verändert. Das zunehmende Volumen des elektronischen Handels hat die Struktur des Welthandels verändert.

3.7.5. Der Seetransport und der Seehandel erfolgen auf einem suboptimalen Niveau der Preistransparenz. Den Interessenträgern mangelt es an ausreichenden Informationen über die Gesamtkosten im Zusammenhang mit Gebühren, Provisionen oder anderen Auslagen, wodurch die Wettbewerbsvorteile, die der maritime Sektor bieten könnte, gemindert werden.

3.7.6. Der Seeverkehrssektor reagiert äußerst empfindlich auf Schwankungen der globalen Preise sowie auf geopolitische Risiken oder Handelsspannungen.

3.7.7. Handelsabkommen der Europäischen Union mit Drittländern sollten künftig der Verwirklichung der Ziele der EU für den ökologischen und sozialen Fortschritt und die Sicherheit im Seeverkehr dienen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die europäischen Haushaltsbehörden sollten den Schwerpunkt auf die Schaffung von Pilotprojekten im Bereich der See- und Binnenschifffahrt legen, und zwar mit einem umfassenden und nachhaltigen Ansatz unter Berücksichtigung des intermodalen Verkehrs, der die Bedürfnisse der Regionen und Randgebiete, den grünen Wandel und die Unterstützung digitaler Innovationen in diesem Sektor unter einen Hut bringt.

4.2. Im Hinblick auf die Vorbereitung der lokalen Bevölkerung sollten die Aus- und Weiterbildung von Seeleuten in den Bereichen Navigation, Krisen-/Katastrophenmanagement auf Gewässern, Schwimmen, Erste Hilfe auf See usw. als zentrale Priorität für die europäische Bevölkerung angesehen werden, insbesondere für Bewohner der Küstengebiete. Es könnte eine Quote für den Anteil an hochqualifizierten Positionen in der Schifffahrtsindustrie eingeführt werden, um für eine stärkere Einbeziehung von Frauen in der Branche zu sorgen.

4.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass der technische Fortschritt infolge der Ökologisierung insofern zu einer dynamischen Beschäftigungsentwicklung und einer anderen Wahrnehmung des Seeverkehrs führen dürfte, als sich die traditionellen Arbeitsplätze auf See zu Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung an Land weiterentwickeln werden, die zunehmend mit Frauen besetzt werden können. Durch die Digitalisierung der Flotten, die Standardisierung des Schiffbaus und eine arbeitsfreundlichere Gestaltung der physischen Umgebung auf Schiffen könnte der maritime Sektor seine Eignung für weibliche Arbeitnehmer verbessern.

4.4. Gut ausgebildete Seeleute sind wichtig für eine ebenso sichere wie umweltfreundliche Schifffahrt. Die Tragfähigkeit dieser dynamischen Branche hängt davon ab, ob auch künftig gute Arbeitnehmer in ausreichender Zahl gewonnen und erfahrene Seeleute gehalten werden können, einschließlich Frauen und weitere unterrepräsentierte Gruppen.

4.5. Reparaturarbeiten an traditionellen (Ausflugs-, Kurzstrecken-, Freizeit-) Booten/Schiffen könnten über Steuer- oder Investitionsmechanismen, die mit Kriterien in Bezug auf Ökologisierung, Sicherheit und Beschäftigung verbunden sind, gefördert werden, um die Erhaltung von Qualifikationen und des traditionellen Gepräges in bestimmten Gebieten sicherzustellen.

4.6. Die Rolle der Sozialpartner ist von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der grüne Wandel beim Transport zu Wasser funktioniert. Zudem könnten die Tarifverträge in diesem modernen Umfeld angepasst werden, ohne die Arbeitnehmerrechte, den grünen Wandel und die Wettbewerbsvorteile der Mitgliedstaaten zu gefährden. Dahingehend könnten Kontrollmechanismen mittels der Echtzeitüberwachung der Zahl des auf Schiffen beschäftigten Personals und der Registrierung von Seeleuten eingesetzt werden.

4.7. Durch die Überarbeitung des Regelungsrahmens der EU für die Flaggenstaat- und Hafenstaatkontrolle dürften die Inspektionsmechanismen effizienter werden. Es muss jedoch auch sichergestellt werden, dass Besatzungsmitglieder und andere Beschäftigte, die im maritimen Sektor oder auf Schiffen arbeiten, die regelmäßig zwischen EU-Häfen verkehren, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes und unabhängig von ihrem Flaggenstaat in den Genuss gleicher Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen kommen.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/875

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Wettbewerbsfähigkeit und Industrie“

(Sondierungsstimmungnahme)

(C/2024/875)

Berichterstatter: **Andrés BARCELÓ DELGADO**

Ko-Berichterstatter: **Angelo PAGLIARA**

Befassung	Vorsitz des Rates der Europäischen Union, 23.3.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	3.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	196/1/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Industrie ist für die EU ein wichtiger Hebel zur Förderung des Wirtschaftswachstums, zur grünen und digitalen Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft, zur Förderung guter Arbeitsplätze sowie zur Wahrung des europäischen sozialen Modells.

1.2. Die Antwort Europas auf die zahlreichen beispiellosen Herausforderungen und Megatrends, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auswirken, muss auf dem historischen Erfolg des sozialen Dialogs aufbauen, damit alle Beteiligten weiterhin Engagement zeigen und ein Gefühl der Verantwortung für diese Politikmaßnahmen entwickeln.

1.3. Es bedarf einer koordinierten, proaktiven Steuerung der industriepolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung und ein wachstumsfördernder Rechtsrahmen (Bürokratieabbau, Vereinfachung, Korruptionsbekämpfung, Normensetzung für neue Produkte/Märkte) sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie für die Vermeidung von Marktverzerrungen und unfairer Wettbewerb ausschlaggebend.

1.4. Der Binnenmarkt muss weiter vertieft werden. Er muss der größte Trumpf der europäischen Industrie bleiben. Das bedeutet auch, dass der Gefahr der Zersplitterung durch unterschiedliche Ansätze für staatliche Beihilfen begegnet werden muss. Nach wie vor geht nichts ohne eine solide Regelung staatlicher Beihilfen. Die europäische Industriepolitik und die damit verbundene Finanzierung sollten auf EU-Ebene koordiniert werden.

1.5. Die Herausforderungen der Dekarbonisierung müssen in Chancen für die Entwicklung und Markteinführung neuer nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen verwandelt werden.

1.6. Der offene, regelbasierte Handel ist zu fördern, und gleichzeitig müssen strategische Abhängigkeiten verringert werden. Die EU muss an den Grundsätzen eines freien, aber fairen Handels, die derzeit von verschiedenen Akteuren in Frage gestellt werden, festhalten. Gleichzeitig muss sie aber auch ihre offene strategische Autonomie wahren.

1.7. Die EU muss Lösungen für die bessere Qualifizierung und die Alterung der Bevölkerung finden. Die EU braucht kompetente Arbeitskräfte für die Industrie 4.0. Sie muss etwas gegen den Arbeitskräftemangel tun und sich um die Entwicklung allgemeiner digitaler Kompetenzen auf allen Ebenen der Erwerbsbevölkerung bemühen.

1.8. FEI muss intensiviert und die Einführung neuer industrieller Anwendungen auf den europäischen Märkten muss stärker unterstützt werden.

1.9. Dekarbonisierte Energie muss zu stabilen, wettbewerbsfähigen Preisen verlässlich zur Verfügung stehen, um klimasichere energieintensive Industriezweige, die nach wie vor das Rückgrat der europäischen Industrie bilden, zu stützen.

1.10. Die Chancen der digitalen Revolution müssen in vollem Umfang genutzt werden, denn sie können die komparativen Vorteile der europäischen Industrie verbessern und zugleich zur Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben beitragen.

1.11. Die Entwicklung einer modernen, interoperablen und strategischen europäischen Infrastruktur ist für den Aufbau einer intelligenten, wettbewerbsfähigen, grünen und widerstandsfähigen Industrie von zentraler Bedeutung.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der spanische Ratsvorsitz hat vier Prioritäten für das zweite Halbjahr 2023 festgelegt:

- Reindustrialisierung der EU
- grüner Wandel
- soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit
- europäische Einheit.

2.2. Der spanische Ratsvorsitz hat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) um eine Sondierungsstellungnahme zum Thema „Wettbewerbsfähigkeit und europäische Industrie“ ersucht.

2.3. Bislang gründete die wirtschaftliche Stärke der Europäischen Union darauf, dass sie über den größten Binnenmarkt der Welt verfügt und einer der am stärksten nach außen orientierten Wirtschaftsräume der Welt ist⁽¹⁾. Mit ihrem Grünen Deal hat die EU nun auch eine führende Rolle bei der Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft übernommen, die aber ohne angemessene Übergangsmaßnahmen sehr kostspielig für die Industrie und die Arbeitnehmer werden könnte.

2.4. Der EWSA hat sich in einer kürzlich verabschiedeten Stellungnahme mit dem Thema „30 Jahre Binnenmarkt“ befasst. Darin bringt er seine Bedenken über die Lockerung der Beihilfavorschriften zum Ausdruck, denn sie könnte zu weiteren Asymmetrien zwischen den Mitgliedstaaten führen und dadurch die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts gefährden. Die Kommission hat einen befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels angenommen, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft weiter zu unterstützen, doch richtet sich diese Hilfe nur an zwei Mitgliedstaaten. Bislang wurden 77 % der von der Kommission genehmigten Zuschüsse von Ländern abgerufen, auf die nur 44 % des BIP der Union entfallen.

2.5. Abgesehen von der anhaltend schwierigen Lage der Welthandelsorganisation (WTO) gab es in den letzten drei Jahren eine Abfolge sehr einschneidender Ereignisse, die die internationale Landschaft erschüttert und die nationale Politikagenda der größten Länder der Welt durcheinandergebracht haben. Die COVID-19-Pandemie, die anschließende Krise der Lieferketten, der kalte Wirtschaftskrieg der Vereinigten Staaten mit China, die russische Invasion der Ukraine und die von Russland betriebene Nutzung von Energie als Kriegswaffe haben gezeigt, dass der *derzeitige Status quo* nicht als selbstverständlich angesehen werden kann und dass aktives politisches Handeln geboten ist. Und so löst sich die etablierte multilaterale, regelbasierte Nachkriegsordnung, die Europa Sicherheit und Wohlstand bescherte, nach und nach auf (und die WTO steckt in einer tiefen Krise). Als Folge nimmt die Globalisierung der Lieferketten ab, Protektionismus und unlauterer Wettbewerb sind auf dem Vormarsch, und der Welthandel wächst langsamer. Das bedeutet im Weiteren, dass in den Vorstellungen von freiem Handel und Wettbewerbsfähigkeit nicht nur die Erfordernisse der Nachhaltigkeit (Klimawandel und Menschenrechte) mitzuberücksichtigen sind, sondern nun auch Fragen der offenen strategischen Autonomie und der Sicherheit.

2.6. Tatsächlich verschiebt sich das Kräfteverhältnis in der Weltwirtschaft, und der Globalisierungsprozess wird zunehmend von neuen Akteuren (z. B. den BRICS-Staaten) mit unterschiedlichen Wirtschaftsmodellen und Werten (und begleitet von einer verstärkten politischen und staatlichen Einflussnahme) angetrieben. Die wichtigsten Wirtschaftsmächte der Welt haben sich um eine Verbesserung der Lage bemüht, und die EU ist sich der zunehmenden Ungleichgewichte in ihren Beziehungen zu Handels- und Technologiepartnern wie China, Indien, den USA und Südkorea bewusst. Diese Ungleichgewichte treten unabhängig davon auf, ob diese Länder gemeinsame politische oder umweltpolitische Werte haben oder nicht.

2.7. China wird zunehmend als systemischer Rivale aufgefasst. Die chinesische Staatsführung denkt nicht daran, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu lockern, sondern verschärft in einigen Wirtschaftsbereichen vielmehr die mangelnde Gegenseitigkeit beim Marktzugang und die ungleichen Wettbewerbsbedingungen. Die Europäische Kommission hat erklärt, dass China immer selbstbewusster auftritt und den Wettbewerb immer mehr forciert⁽²⁾. Der 20. Kongress der Kommunistischen Partei Chinas hat weitgehend bestätigt, was sich bereits abgezeichnet hatte: die Partei festigt ihren Griff um den Staat und die Staatsunternehmen, das politische System Chinas wird zunehmend ideologisiert und eine hypernationalistische Rhetorik gibt den Ton an.

⁽¹⁾ https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/actions-topic/trade_de.

⁽²⁾ https://www.eeas.europa.eu/eeas/china-speech-high-representativevice-president-josep-borrell-ep-debate-eu-china-relations_en.

2.8. In den USA markiert der unlängst in Kraft getretene *Inflation Reduction Act* (IRA) einen wichtigen Durchbruch in der Industriepolitik und der staatlichen Intervention. Er reicht weit über die Verringerung der Inflation hinaus und umfasst ein breites Paket von Anreizen, mit denen Investitionen ins Land geholt werden sollen. Im Zuge dieses umfassenden und überaus protektionistischen Gesetzespakets sollen in den kommenden zehn Jahren fast 400 Mrd. USD eingesetzt werden, u. a. um die Energiepreise für energieintensive Industriezweige in den USA erheblich zu senken. Die Veränderungen der internationalen Wettbewerbsbedingungen, die sich aus dem IRA ergeben, stellen die EU als Industriestandort vor große Herausforderungen.

2.9. Der EWSA fordert die europäischen Behörden zu einem ausgewogenen Ansatz zwischen der notwendigen Bekämpfung der Inflation und der in die Höhe schnellenden Zinssätzen auf, die sich negativ auf die Investitionen und die Bevölkerung auswirken.

2.10. Der europäische Grüne Deal wurde zur neuen langfristigen Wachstumsstrategie erklärt, mit deren Hilfe die EU-Wirtschaft bis 2050 klimaneutral werden und den Klimawandel angehen soll. Eine Kernfrage ist, wie die Industrie diese Übergänge vollziehen kann, ohne an Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen. Wie können europäische Unternehmen globale Marktteilnehmer bleiben und gleichzeitig auf CO₂-neutrale und kreislauforientierte Produkte umstellen, wenn ihre internationalen Wettbewerber dies nicht auch tun? Schieflagen im Wettbewerb müssen rechtzeitig erkannt und in einer Weise angegangen werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung steigt und der Grüne Deal nicht beeinträchtigt wird.

2.11. Die Digitalisierung sowohl der Produktionsprozesse als auch der Endprodukte hat eine neue industrielle Revolution quer durch alle Wirtschaftsbereiche ausgelöst. Mit Hilfe künstlicher Intelligenz krempelt sie die Art und Weise um, wie wir unsere Produkte entwickeln, gestalten und herstellen und unsere Arbeit organisieren.

2.12. Der Wettbewerb um natürliche Ressourcen nimmt aufgrund der Digitalisierung und des übergeordneten Ziels der Eindämmung des Klimawandels zu. Der exponentielle Anstieg der Nachfrage nach knappen natürlichen, nicht regenerativen Ressourcen findet seinen Niederschlag bereits in Versorgungsrisiken und Preisschwankungen. Eine sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen und Komponenten ist mittlerweile eine große Sorge der europäischen Industrie, auf die mit Pragmatismus und Realismus angemessen reagiert werden muss.

2.13. Die Beendigung der Abhängigkeit von Kohle und Erdöl, die unserer Gesellschaft in der Vergangenheit einen beispiellosen Wohlstand gebracht haben, wird für die Industrie der größte Wandel seit der industriellen Revolution sein. Die Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft wird zu erheblichen Umbrüchen in den meisten jetzigen Industriezweigen führen, insbesondere in den energieintensiven Industrien, bei der Erzeugung und Verteilung von Energie und im Verkehrssystem. Sie wird das Konsumverhalten drastisch verändern und das Aufkommen neuer Geschäftsmodelle wie der Sharing Economy oder der Kreislaufwirtschaft begünstigen.

2.14. Die Alterung der Gesellschaft hat gegenwärtig eine schrumpfende Erwerbsbevölkerung und einen Arbeitskräftemangel in allen Bereichen der Wirtschaft zur Folge. Dies schmälert das Wachstumspotenzial Europas. Aufgrund interner Migrationsströme kann es zu Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt kommen. Außerdem fehlt es der europäischen Bevölkerung an MINT-Kompetenzen, und fast die Hälfte der EU-Bevölkerung hat nur geringe oder gar keine digitalen Kompetenzen. Die Nachfrage nach MINT-Fähigkeiten, Datenkompetenz und einem Mix aus kognitiven sowie sozialen und emotionalen Kompetenzen (wie Problemlösung, Kreativität, Kommunikation, gemeinsames Arbeiten und aktives Lernen) wird jedoch in Zukunft nur noch größer werden. Die EU muss die digitalen Kompetenzen ihrer Beschäftigten verbessern, Strategien einer lebensbegleitenden Bildung entwerfen und überlegen, wie qualifizierte legale Zuwanderer besser einbezogen werden können.

2.15. All diese Megatrends werden eine systemische Transformation unserer Volkswirtschaften und Gesellschaften bewirken, die nicht durch die politischen Rezepte der Vergangenheit bewältigt werden kann, sondern eine mutige Politik der EU mit proaktiven Maßnahmen erfordert, um die notwendigen Voraussetzungen für eine langfristige Zukunft der europäischen Industrie zu schaffen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die traditionelle Stärke der europäischen Industrie war ihr erheblicher Produktivitätsvorsprung. Sonst hätten wir nie unser heutiges Niveau an Industrialisierung und Wohlstand erreicht. Sozialer Zusammenhalt und Wohlstand können nicht ohne die Industrie gesichert werden, wozu unter anderem auch gehört, dass Verzerrungen in den Bereichen Soziales und Steuern in der EU vermieden werden.

3.2. Mehrere Indikatoren haben jedoch in den letzten Jahrzehnten auf eine Verschlechterung der industriellen Basis der EU hingedeutet. Die Energiepreise sind in der EU deutlich höher als in anderen Teilen der Welt. Die EU investiert nur 2,2 % ihres BIP in FuE, gegenüber 2,8 % in den USA und 3,3 % in Japan. Nur sechs europäische Unternehmen gehören zu den 25 weltweit führenden FuE-Firmen; vier davon gehören zur Automobilindustrie. Die EU läuft zunehmend Gefahr, in der digitalen Wirtschaft abgehängt zu werden: Von den 20 weltgrößten Technologieunternehmen ist nur eines europäisch

(SAP). Der Risikokapitalmarkt, der die Expansion innovativer Unternehmen ermöglicht, ist in den USA um ein Vielfaches größer als in der EU. Während 1999 nur 5 % der weltweiten Bruttoinvestitionen in China getätigt wurden, waren es 2020 bereits 29 % — mehr als in jeder anderen Region der Welt.

3.3. Dieses Zurückfallen ist nicht auf einen einzelnen Faktor allein zurückzuführen, sondern auf eine Kombination sich überlagernder Bedingungen, aufgrund derer die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im internationalen Vergleich eher absackte als anstieg.

3.4. Überregulierung ist ein Bremsklotz für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Industrieunternehmen. In den vergangenen fünf Jahren wurden auf EU-Ebene mehr als 5 000 Seiten an Rechtsvorschriften erlassen. Diese „Inflation“ an Vorschriften ist oft vermengt mit Initiativen der Mitgliedstaaten, die die Richtlinien in vielen Fällen mit zusätzlichen eigenen Anforderungen umsetzen. Die Europäische Kommission ist sich der Reibungsverluste bewusst, welche die Regulierung für die europäische Industrie mit sich bringt. So hat sie bei der Ausarbeitung des ehrgeizigen Netto-Null-Industrie-Gesetzes (NZIA) die erste Säule ihres Plans mit „Ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld“ betitelt. In dieser Hinsicht begrüßt der EWSA die im NZIA enthaltenen Vorschläge, die Genehmigungsverfahren für industrielle Tätigkeiten zu verkürzen und Reallabore einzuführen, sowie den Vorschlag, alle europäischen Politiken und Rechtsvorschriften einer Prüfung in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit zu unterziehen.

3.5. Die Energiepreise schlagen ebenfalls auf die Kostenbasis der europäischen Industrie durch. Auf der einen Seite belasten sie die energieintensiven Wirtschaftszweige, wie weithin zu erwarten war. Andererseits stehen aber auch normale Industriezweige, in denen Energie nicht der wichtigste Input ist, vor gestiegenen Kosten. Die Inflationszahlen in Europa sind Ausdruck dessen, denn die zugrunde liegende Kerninflation ist nach der am VPI gemessenen Gesamtinflation gestiegen. Wirtschaftswissenschaftler gingen davon aus, dass die Preise kein Problem mehr sein würden, wenn die Inflation im Energiebereich zurückgeht. Da die Energiepreise aber immer noch nicht auf das Vorkrisenniveau zurückgegangen sind, findet bei den meisten Gütern ein Aufholprozess statt, bei dem versucht wird, diese Mehrkosten preislich unterzubringen.

3.6. Es gibt strukturelle Gründe für höhere Energiekosten in Europa. Die EU ist nach wie vor von fossilen Brennstoffen abhängig, die zum großen Teil importiert werden müssen, wobei wir uns den Beschränkungen ausländischer Akteure aussetzen. Die ölproduzierenden Länder regeln ihre Produktion so, dass sie die Weltmarktpreise steuern können, und Russland setzt Erdgaslieferungen sehr aggressiv als Waffe ein.

3.7. Es gibt andere Gründe, die nicht struktureller Art sind, sondern von EU-internen Beschlüssen abhängen, wie z. B. die Strompreisbildung. Der Strommarkt ist stark reguliert und hat etwa 20 Jahre lang gut funktioniert. In der jüngsten Stresssituation kam er jedoch aus dem Tritt. In den Strompreis sind die CO₂-Emissionsrechte eingepreist, unabhängig davon, ob der Strom unter Freisetzung von CO₂ erzeugt wird oder nicht. Dies muss in Richtung auf wettbewerbsfähige Preise, die die Elektrifizierung und Dekarbonisierung fördern und zugleich die künftige Versorgungssicherheit gewährleisten, sorgsam überarbeitet werden.

3.8. Im Allgemeinen sind „dekarbonisierte Produkte“ (batteriebetriebene Elektrofahrzeuge, grüner Stahl, Wärmepumpen, Biochemikalien usw.) teurer als die Produkte, die sie ersetzen, insbesondere bis eine kritische Masse erreicht ist. Um Inflationseffekte zu vermeiden und die Einführung CO₂-neutraler Produkte zu fördern und sie für alle erschwinglich zu machen, ist es wichtig, dass die Regulierungsbehörden unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Technologieneutralität einen unterstützenden Rahmen entwickeln. In der Anfangsphase sollten Preisunterschiede durch Zuschüsse und Steueranreize ausgeglichen bzw. zusätzliche Kapital- und Betriebskosten infolge der Dekarbonisierung kompensiert werden. Zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Industrien sollten die im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang, des Innovationsfonds, des Modernisierungsfonds und des neuen Klima-Sozialfonds (ab 2026) verfügbaren Finanzmittel in vollem Umfang genutzt werden.

4. Bauelemente einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie

4.1. Grundlage einer Politik zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit muss die europäische soziale Marktwirtschaft sein. Die Förderung des sozialen Dialogs und die Gewährleistung von Tarifverhandlungen sind von größter Bedeutung, um wirtschaftliche und soziale Bestrebungen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung zu bewältigen und die richtigen Kompetenzen für einen reibungslosen Übergang zu neuen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen industriellen Prozessen bereitzustellen.

4.2. Der Grüne Deal und die Digitale Dekade bieten ausgezeichnete Möglichkeiten, den doppelten Übergang — den grünen und den digitalen Wandel — zu vollziehen, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, die europäische Industrie zu modernisieren und Wettbewerbsvorteile auf den Weltmärkten zu erlangen. Diese Initiativen werden der europäischen Industrie helfen, industrielle Fähigkeiten von Weltrang in strategischen Wertschöpfungsketten zu entwickeln, und sie werden der EU beim Umbau zu einer klimaneutralen Wirtschaft weltweit eine Spitzenposition verschaffen. Diese Übergänge müssen kosteneffizient bewerkstelligt werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Industrie ihre Fähigkeit behält, den Cashflow zu generieren, den sie für Investitionen in ihre Transformation benötigt.

4.3. Die Steigerung der öffentlichen und privaten Investitionen in industrielle FEI ist der Schlüssel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, denn Wissen ist zum wichtigsten Produktionsfaktor geworden, und die Industrie von morgen wird von dem Wissen geformt, das heute generiert wird. Die EU kann auf eine lange Tradition von Spitzenleistungen in der wissenschaftlichen Forschung zurückblicken, doch hapert es bei der Umsetzung in marktreife Produkte. Nötig ist eine bessere Unterstützung in den letzten Phasen des Innovationsprozesses, insbesondere für bahnbrechende Innovationen in strategischen Sektoren (Demonstrationsprojekte, Pilotanlagen). Zudem muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse von FuE, die mit EU-Mitteln finanziert wurde, ihre erste industrielle Anwendung in der EU finden.

4.4. Die EU muss die regelbasierte Handelsordnung wahren, die auf den Grundsätzen eines freien, aber fairen Handels beruht. Darüber hinaus muss sie der neuen Dimension der wirtschaftlichen Sicherheit in den Handelsbeziehungen Raum geben. Dies erfordert eine weitere Ratifizierung von Handels- und Investitionsabkommen und eine verstärkte Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Ländern, die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und die Sicherung des Zugangs zu kritischen Rohstoffen und Komponenten.

4.5. Energieintensive Industrien stehen nicht vor einem evolutionären, sondern vor einem disruptiven Wandel. Ihre Dekarbonisierung bei gleichzeitiger Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erfordert ein starkes wirtschaftliches und politisches Engagement und enorme Investitionen. Dies bedeutet einen sicheren Zugang zu Energie aus erneuerbaren Quellen zu wettbewerbsfähigen Preisen, FuE-Förderung zur Erhöhung des Technologie-Reifegrads der vielen Niedrigemissionstechnologien, die Schaffung von Märkten für CO₂-arme Produkte unter Einbeziehung des öffentlichen Auftragswesens, die Vermeidung der Verlagerung von CO₂-Emissionen in andere Weltregionen („Carbon Leakage“), die Einführung von Differenzverträgen zur Bewältigung der hohen Produktionskosten nachhaltiger Produkte und die Gewährleistung eines „gerechten Übergangs“ für die vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmer.

4.6. Der Binnenmarkt bietet der europäischen Industrie die Möglichkeit, 440 Mio. Menschen zu erreichen. Er zieht zudem Investitionen aus Drittstaaten an, und die europäischen Unternehmen können von dort aus auch externe Märkte erschließen und expandieren. Es besteht jedoch die Gefahr von Marktverzerrungen aufgrund interner Hürden und des zunehmenden Umfangs staatlicher Beihilfen der Mitgliedstaaten. Unter den Mitgliedstaaten müssen auch weiterhin gleiche Ausgangsbedingungen bestehen, denn große Unterschiede in der Höhe staatlicher Beihilfen lösen einen Subventionswettlauf aus, der letztlich zu einer weniger effizienten Nutzung knapper Ressourcen führt. Regelungen für staatliche Beihilfen sollten daher vorzugsweise europäisch koordiniert/finanziert sein.

4.7. Die Digitalisierung bietet die Chance, die komparativen Vorteile der europäischen Industrie erheblich zu verbessern und Tätigkeiten in neuen Industriebereichen zu entwickeln. In dieser Hinsicht ist es wichtig, den digitalen Binnenmarkt rasch zu verwirklichen, die digitale Infrastruktur zu modernisieren (5G, Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze), in die neuen digitalen Märkte zu investieren (KI, Internet der Dinge, fortgeschrittene Fertigung, Cloud-Computing, Big Data) und Datenräume für industrielle Ökosysteme einzurichten, um den Datenaustausch zu fördern.

4.8. Innovativen neuen Unternehmen muss es möglich sein, sich Mittel zu beschaffen, um wachsen zu können. KMU sind hauptsächlich auf Banken angewiesen, die aber oft nicht das Risikokapital bereitstellen, das sie brauchen. In den letzten Jahren gab es zwar Fortschritte bei einem besseren Zugang zu Kapital, doch insbesondere der Mangel an Wachstumskapital behindert die Expansion junger innovativer Unternehmen. Anreize für private Investitionen sollten geschaffen werden durch die Weiterentwicklung eines europäischen Marktes für Risikokapital, Risikominderungsinstrumente (Bürgschaften, Steuergutschriften, finanzielle Anreize) für strategische Investitionen und die Entwicklung von Alternativen zu öffentlichen Märkten (einschließlich Business Angels, öffentliche Startkapitalfonds, öffentliche Investmentfonds, Genossenschaften).

4.9. Wichtig ist, dafür zu sorgen, dass die europäische Infrastruktur (Verkehr, Energie und Digitales) vernetzt und interoperabel ist, dass die Energieversorgungsinfrastruktur dem Einsatz von erneuerbaren Energien, Wasserstoff und CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCS/CCU) Rechnung trägt und dass eine Infrastruktur für das Energiemanagement aufgebaut wird (nachfrageseitige Steuerung, intelligente Netze, bidirektionale Verbindungen, Energiespeicherung). Auch die Infrastruktur zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft (Sammlung, Sortierung, Bearbeitung und Transport) muss ausgebaut werden.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/876

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die EU und die Agenda 2030: Stärkung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele“

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des spanischen Ratsvorsitzes)

(C/2024/876)

Berichterstatte^rin: **Maria NIKOLOPOULOU**

Ko-Berichterstatte^rin: **Antje GERSTEIN**

Befassung	Schreiben des spanischen Ratsvorsitzes, 14.4.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	2.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	172/2/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Umsetzung vieler Nachhaltigkeitsziele ist weltweit in erschreckender Weise ins Stocken geraten, obwohl der festgelegte Zeitraum bereits zur Hälfte abgelaufen ist. Dies geht aus der Sonderausgabe des UN-Fortschrittsberichts über die Nachhaltigkeitsziele hervor⁽¹⁾. In dem Bericht heißt es, dass eine vorläufige Bewertung der etwa 140 Einzelziele mit Daten zeige, dass die Umsetzung nur bei 12 % planmäßig verlaufe. Bei etwa der Hälfte der Einzelzeile gebe es zwar Fortschritte, doch auch mäßige oder erhebliche Rückstände, und bei etwa 30 % gebe es entweder keinerlei Fortschritte oder sogar Rückschritte noch hinter die Werte von 2015.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bekräftigt, dass die EU eine integrierte und umfassende Strategie mit ehrgeizigen langfristigen Zielen und Plänen benötigt, um die Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen auf europäischer und globaler Ebene zu beschleunigen, auch wenn die Kommission die Nachhaltigkeitsziele als Kernelement der politischen Leitlinien betrachtet. Anstatt die Ziele getrennt zu behandeln, sollte die EU einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und ihre Strategien und Instrumente für nachhaltige Entwicklung weniger komplex gestalten.

1.3. Der EWSA betont, dass die Kommission langfristige politische Zusagen über diese Amtszeit hinaus eingehen muss. Sie muss sich verpflichten, die Interessenträger frühzeitig in die Gestaltung und Festlegung der Agenda einzubeziehen, dafür zu sorgen, dass die anderen Institutionen vertreten sind, und angemessene Ressourcen bereitzustellen, um eine echte und inklusive Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu gewährleisten. Die Nachhaltigkeitsziele müssen auch über 2030 hinaus eine langfristige Verpflichtung sein.

1.4. Der EWSA betont, dass die Zivilgesellschaft, der öffentliche und der private Sektor, die Wissenschaft sowie Jugend- und Frauenorganisationen in die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele einbezogen werden müssen. Angesichts der jüngsten positiven Ergebnisse, die der EWSA als Vermittler in Bezug auf die Berücksichtigung der Standpunkte der Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen der freiwilligen Überprüfung der EU erzielt hat, fordert er die Kommission nachdrücklich auf, gemeinsam mit ihm einen geeigneten Raum für einen regelmäßigen und strukturierten zivilgesellschaftlichen Dialog zu schaffen, an dem vor Ort tätige Unternehmen, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt sind.

1.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass die gesellschaftliche Akzeptanz durch die anteilmäßige Aufteilung der Kosten und des Nutzens des Wandels, eine proaktive Kommunikationsstrategie gegenüber der Anti-2030-Agenda, weitere Investitionen und die Abstimmung der Nachhaltigkeitsziele mit dem Europäischen Semester sowie der Multilateralismus und die Entwicklung einer wirkungsvollen Diplomatie für nachhaltige Entwicklung/den Grünen Deal weitere Schlüsselfaktoren für die Beschleunigung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele sind. Die Kosten des Wandels sollten für Unternehmen, Arbeitnehmer und die übrige Gesellschaft tragbar sein.

⁽¹⁾ Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialrat (Mai 2023), Sonderausgabe *Progress towards the Sustainable Development Goals: Towards a Rescue Plan for People and Planet*, Bericht des Generalsekretärs, New York, USA.

2. Aktueller Stand laut der Europäischen Kommission

2.1. Der Europäischen Kommission zufolge sind die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen entscheidender Bestandteil der politischen Leitlinien von Präsidentin von der Leyen und der jährlichen Arbeitsprogramme der Europäischen Kommission ⁽²⁾. Die Kommission verfolgt bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele einen ressortübergreifenden Ansatz, bei dem die Ziele bei der Rechtsetzung, der Politik und der Finanzierungsmaßnahmen der EU Vorrang erhalten ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.

2.2. Im Juli 2023 legte die Europäische Kommission ihre erste freiwillige Überprüfung vor, in der sie das Engagement der EU für die Agenda 2030 bekräftigt und auf den Beitrag der Zivilgesellschaft eingeht. In der Überprüfung wird eine Bilanz der Fortschritte der EU bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele sowohl intern als auch extern gezogen ⁽⁵⁾.

2.3. In der jüngsten Ausgabe des Eurostat-Berichts *Sustainable development in the European Union — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023, werden die Fortschritte hervorgehoben, die die EU seit 2015 erzielt hat. Während die Fortschritte in den meisten Bereichen moderat waren, wurden bei drei konkreten Zielen erhebliche Fortschritte erzielt ⁽⁶⁾. Dennoch hat sich das Tempo der Fortschritte in bestimmten Bereichen seit 2020 aufgrund zahlreicher Krisen, einschließlich der COVID-19-Pandemie, des Klimanotstands und des Krieges in der Ukraine, verlangsamt oder ist sogar rückläufig. Während sich die Auswirkungen der COVID-19-Krise bereits in den Daten niederschlagen, können in Bezug auf den Krieg in der Ukraine nur die kurzfristigen Folgen analysiert werden. Insgesamt wurden erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung einiger sozioökonomischer Ziele erreicht, und weitere Anstrengungen sind erforderlich, um den Umweltschutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten.

Weitere Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen 13, 15 und 17 erforderlich

2.4. Für den Klimaschutz (Nachhaltigkeitsziel 13) wird zwar davon ausgegangen, dass die Nettotreibhausgasemissionen bereits um 30 % gesenkt wurden, doch bedarf es größerer Anstrengungen als in den vergangenen Jahren, um das ambitionierte Reduktionsziel von 55 % bis 2030 zu erreichen ⁽⁷⁾.

2.5. Leichte Verbesserungen sind in Bezug auf das Ziel „Leben an Land“ (Nachhaltigkeitsziel 15) zu verzeichnen, und es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Bodendegradation und den Rückgang der biologischen Vielfalt umzukehren. Die Produktionsverfahren in der EU müssen konsequenter überprüft, verbessert und innovativ gestaltet werden, und der Konsum muss auf wirklich nachhaltige Lösungen auf allen Ebenen der europäischen und globalen Lieferketten ausgerichtet werden.

2.6. Die Entwicklung bei den Partnerschaften zur Erreichung der Ziele (Nachhaltigkeitsziel 17) ist eher negativ, da nur in zwei Bereichen Verbesserungen zu verzeichnen sind: bei den Einfuhren aus Entwicklungsländern und dem Anteil der Haushalte mit Hochgeschwindigkeitsinternet ⁽⁸⁾. Nach Angaben der OECD ⁽⁹⁾ ist der Anteil der für öffentliche Entwicklungshilfe aufgewendeten Mittel in den meisten EU-Ländern unzureichend, und es gab keine Fortschritte in Bezug auf das Ziel, bis 2030 0,7 % des BNE für öffentliche Entwicklungshilfe einzusetzen ⁽¹⁰⁾.

⁽²⁾ Europäische Kommission, 2023: *Ganzheitlicher EU-Ansatz für nachhaltige Entwicklung*.

⁽³⁾ Europäische Kommission, 2023: *Freiwillige Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*.

⁽⁴⁾ SWD(2020) 400 final: *Delivering on the UN's Sustainable Development Goals — A comprehensive approach*.

⁽⁵⁾ Europäische Kommission, 2023: *Freiwillige Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*.

⁽⁶⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽⁷⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽⁸⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽⁹⁾ <https://data.oecd.org/oda/net-oda.htm>.

⁽¹⁰⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

2.7. Laut dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Klima- und Energieziele der EU⁽¹¹⁾ weist nur wenig darauf hin, dass sich die ehrgeizigen EU-Ziele im Rahmen des europäischen Grünen Deals, des Pakets „Fit für 55“ und des REPowerEU-Plans in ausreichenden Maßnahmen niederschlagen werden, sodass die Ziele für 2030 erreicht werden können.

Fortschritte bei den übrigen Nachhaltigkeitszielen

2.8. In der EU wurden erhebliche Fortschritte bei der Gewährleistung menschenwürdiger Arbeit und der Sicherung von Wirtschaftswachstum erzielt (Nachhaltigkeitsziel 8)⁽¹²⁾. Die EU verzeichnete 2022 eine Rekordbeschäftigungsquote (74,6 %) und ist auf einem guten Weg, das Ziel für 2030 zu erreichen. Der Anteil junger Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, war 2022 auf einem historischen Tiefstand, und das für 2030 angestrebte Ziel von 9 % ist greifbar. Die Investitionen stiegen 2022 weiter erheblich an und erreichten mit 23,2 % des BIP einen Höchststand⁽¹³⁾.

2.9. Im Bereich der Armutsbekämpfung (Nachhaltigkeitsziel 1) hatte die EU bis 2019 in allen Bereichen Verbesserungen zu verzeichnen, was dazu geführt hat, dass immer mehr Menschen in der Lage waren, ihre Grundbedürfnisse zu decken. Seit 2020 ist die Armutsminderungsquote erheblich zu niedrig, und es gibt erhebliche Unterschiede bei den Armutsquoten zwischen den EU-Mitgliedstaaten, wobei Kinder und Jugendliche besonders von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind⁽¹⁴⁾.

2.10. Bei der Gleichstellung der Geschlechter (Nachhaltigkeitsziel 5) wurden relativ gute Fortschritte erzielt⁽¹⁵⁾. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle verringert sich, und der Trend, dass immer mehr Führungspositionen von Frauen besetzt werden, setzt sich fort. Auch wenn sich das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle verringert hat, sind größere Fortschritte erforderlich, um das Ziel für 2030 zu erfüllen. Umgekehrt geraten Männer im Bereich der Hochschulabschlüsse zunehmend in Rückstand gegenüber Frauen.

2.11. Die EU hat in den Bereichen Abbau von Ungleichheiten (Nachhaltigkeitsziel 10), hochwertige Bildung (Nachhaltigkeitsziel 4), Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (Nachhaltigkeitsziel 16), Gesundheit und Wohlergehen (Nachhaltigkeitsziel 3) sowie Industrie, Innovation und Infrastruktur (Nachhaltigkeitsziel 9) gute Fortschritte erzielt⁽¹⁶⁾. Mäßige Fortschritte sind indes in den Bereichen nachhaltiger Konsum und Produktion (Nachhaltigkeitsziel 12), nachhaltige Städte und Gemeinden (Nachhaltigkeitsziel 11), Leben unter Wasser (Nachhaltigkeitsziel 14), Kein Hunger (Nachhaltigkeitsziel 2) sowie sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (Nachhaltigkeitsziel 6) zu verzeichnen⁽¹⁷⁾. Auch in Bezug auf bezahlbare und saubere Energie (Nachhaltigkeitsziel 7) wurden zwar einige Fortschritte erzielt, allerdings werden bei den jüngsten Daten die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf den Energiebereich, die in der Mitteilung „Europäisches Semester 2023: Frühjahrspaket“⁽¹⁸⁾ beschrieben werden, nicht berücksichtigt.

Auswirkungen internationaler Ausstrahlungseffekte

2.12. Die EU hat auch Fortschritte bei der Erzielung positiver Ausstrahlungseffekte in Bezug auf die Bruttowertschöpfung erzielt und gleichzeitig ihre Nettoeinfuhren von Rohstoffen verringert⁽¹⁹⁾.

⁽¹¹⁾ Sonderbericht 18/2023 — Klima- und Energieziele der EU: Ziele für 2020 erreicht, doch deutet nur wenig darauf hin, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 ausreichen.

⁽¹²⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽¹³⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽¹⁴⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽¹⁵⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽¹⁶⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽¹⁷⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽¹⁸⁾ Europäische Kommission, 2023: Mitteilung „Europäisches Semester 2023: Frühjahrspaket“.

⁽¹⁹⁾ Eurostat, 2023. *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

2.13. Im Hinblick auf künftige Maßnahmen muss die EU darauf achten, dass ihre politischen Ansätze keine neuen negativen internationalen Ausstrahlungseffekte im Zusammenhang mit ihrem Verbrauch (Energie, Emissionen, Rohstoffe, Lebensmittel oder Konsumgüter usw.) verursachen.

3. Aktueller Stand aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Organisationen

3.1. Die Tatsache, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft ein kritischeres Bild zeichnen, überrascht nicht, sondern ist in hohem Maße darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Berichte auch inoffizielle Daten verlässlicher Quellen wie Transparency International enthalten, ein breiteres Spektrum an Indikatoren zugrunde legen und den Einfluss der EU auf andere Länder stärker berücksichtigen.

3.2. In diesem Zusammenhang stellt der EWSA fest, dass die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele den Organisationen der Zivilgesellschaft zufolge nach drei Jahren aufeinanderfolgender Krisen ernsthaft gefährdet ist. Wie sowohl aus dem jüngsten Bericht über nachhaltige Entwicklung⁽²⁰⁾ als auch dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hervorgeht, haben diese Krisen die Nachhaltigkeitsziele und die menschliche Entwicklung weltweit erheblich zurückgeworfen. Vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und eines geschwächten Multilateralismus ist es jedoch besonders wichtig, den enormen Wert der Nachhaltigkeitsziele und der Agenda 2030 anzuerkennen, denn sie sind der umfassendste und ehrgeizigste weltweite Fahrplan hin zu einem nachhaltigen sozioökonomischen Wohlstand innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten. Wenn die Grundsätze der Nachhaltigkeitsziele nicht umgesetzt werden, könnte dies zu weiteren Krisen führen, weshalb es für die Europäische Union noch wichtiger wird, ihre Anstrengungen zu verstärken und die Nachhaltigkeitsziele als Kompass für ehrgeizigere interne Ziele und einen verstärkten Dialog und eine verstärkte externe Zusammenarbeit zu nutzen.

3.3. In mehreren Berichten wurde in jüngster Zeit dokumentiert, dass im Bereich der nachhaltigen Entwicklung weltweit und in Europa auf globaler Ebene keine ausreichenden Fortschritte erzielt werden. Die Umsetzung vieler Nachhaltigkeitsziele ist weltweit in erschreckender Weise ins Stocken geraten, obwohl der festgelegte Zeitraum bereits zur Hälfte abgelaufen ist. Dies geht aus der Sonderausgabe des UN-Fortschrittsberichts über die Nachhaltigkeitsziele hervor⁽²¹⁾. In dem Bericht heißt es, dass eine vorläufige Bewertung der etwa 140 Einzelziele mit Daten zeige, dass die Umsetzung nur bei 12 % planmäßig verlaufe. Bei etwa der Hälfte der Einzelzeile gebe es zwar Fortschritte, doch auch mäßige oder erhebliche Rückstände, und bei etwa 30 % gebe es entweder keinerlei Fortschritte oder sogar Rückschritte noch hinter die Werte von 2015.

3.4. Berichte der Zivilgesellschaft, die auf verfügbaren Trenddaten beruhen, deuten darauf hin, dass die Umsetzung aller Nachhaltigkeitsziele durch die EU bereits vor der Pandemie fraglich war. Seit 2020 sind die Fortschritte, die vorher bereits unzureichend waren, nun ganz zum Stillstand gekommen⁽²²⁾. Derzeit wäre die EU in der Lage, etwa 66 % der in dem Bericht über nachhaltige Entwicklung für Europa⁽²³⁾ enthaltenen Zielvorgaben für die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Bei 20 % der Indikatoren sind nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen, und bei 13 % sogar Rückschritte. Erhebliche Herausforderungen für die EU stellen sich in Bereichen wie nachhaltiger Konsum und Produktion, nachhaltige Lebensmittelsysteme, Klimaschutz sowie Gesundheit der Land- und Meeresökosysteme (Nachhaltigkeitsziel 2 und Nachhaltigkeitsziele 12–15). Des Weiteren zeigen sich Unterschiede zwischen einzelnen Ländern in Bezug auf die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur).

3.5. Darüber hinaus haben die Ungleichheiten innerhalb der Länder in den letzten zwei Jahren in mehreren Mitgliedstaaten zugenommen, wie die mangelnden Fortschritte in vielen Aspekten des Indexes „Niemanden zurücklassen“ (Leave No One Behind (LNOB) Index) auf EU-Ebene zeigen⁽²⁴⁾. Auch die Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) gestaltet sich in Europa schwierig — zum Teil, weil nur vier EU-Mitgliedstaaten tatsächlich 0,7 % ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe aufwenden.

⁽²⁰⁾ Sachs, J.; Lafortune, G.; Kroll, C.; Fuller, G.; Woelm, F.: *Sustainable Development Report 2022: From Crisis to Sustainable Development: The SDGs as Roadmap to 2030 and Beyond*, Cambridge University Press: Cambridge, UK, 2022.

⁽²¹⁾ Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialausschuss (Mai 2023), Sonderausgabe *Progress towards the Sustainable Development Goals: Towards a Rescue Plan for People and Planet*, Bericht des Generalsekretärs, New York, USA.

⁽²²⁾ Lafortune, G., Fuller, G., Bermont Diaz, L., Kloke-Lesch, A., Koundouri, P., Riccaboni, A. (2022): *Achieving the SDGs: Europe's Compass in a Multipolar World*. *Europe Sustainable Development Report 2022*, Lösungsnetzwerk für nachhaltige Entwicklung (SDSN) und SDSN Europe, Paris, Frankreich.

⁽²³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bessere Indikatoren für die Bewertung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele — der Beitrag der Zivilgesellschaft“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 14).

⁽²⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bessere Indikatoren für die Bewertung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele — der Beitrag der Zivilgesellschaft“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 14).

3.6. Organisationen der Zivilgesellschaft haben auch festgestellt, dass bestimmte Strategien und Instrumente der EU, wie der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte⁽²⁵⁾ und der europäische Grüne Deal⁽²⁶⁾, nicht angemessen auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung abgestimmt sind⁽²⁷⁾. Sie weisen auch auf die unzureichende Einbeziehung der Akteure der Zivilgesellschaft in die Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in der EU hin.

4. Anstehende Strategien: Wichtige Faktoren für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele

4.1. Der EWSA ist besorgt über den fragmentierten Ansatz der EU-Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele. Die EU und die Mitgliedstaaten brauchen stattdessen eine integrierte und umfassende Strategie, um die Nachhaltigkeitsziele auf europäischer und globaler Ebene zu erreichen. Um die EU-Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung zu vereinfachen und eine wirksame Zusammenarbeit mit Bürgern und Wissenschaftlern zu ermöglichen, sollte nach Auffassung des EWSA eine übergreifende Strategie⁽²⁸⁾ mit einem ganzheitlichen Ansatz umgesetzt werden, anstatt die Ziele getrennt zu behandeln und einzeln anzugehen.

4.2. Erforderlich sind Ziele, Zeit- und Fahrpläne, in denen klar festgelegt ist, wie die EU die 17 Nachhaltigkeitsziele erreichen will. Sie könnten auf einem stärker operativ ausgerichteten Ansatz beruhen, wie z. B. dem Ansatz der sechs Transformationen⁽²⁹⁾, bei dem sechs umfassende Transformationen für alle Nachhaltigkeitsziele formuliert wurden. Die sechs Transformationen richten sich danach, wie Regierungen organisiert sind. Sie beschreiben einen erheblichen Wandel in den sozialen, wirtschaftlichen, politischen und technologischen Strukturen, gestützt auf die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und „niemanden zurücklassen“. Dieser Rahmen wurde an den europäischen Kontext angepasst⁽³⁰⁾, um ein Narrativ zu entwickeln, das funktioniert und leicht zu vermitteln ist, und um dazu beizutragen, auf Synergien aufzubauen und Zielkonflikte anzugehen. Der EWSA hält dies für einen interessanten Ansatz, der näher geprüft werden sollte und als Maßstab für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele dienen könnte. Darüber hinaus ist es entscheidend, dass der Plan regelmäßig aktualisiert wird und die Ziele auch über 2030 hinaus auf Dauer beibehalten werden.

4.3. Andere Politikbereiche, die auf den ersten Blick nicht unmittelbar mit den Nachhaltigkeitszielen in Zusammenhang stehen, können ebenfalls zu einer nachhaltigeren und zugleich besseren Lebensweise der Bürgerinnen und Bürger beitragen, die wiederum die Nachhaltigkeitsziele weiter voranbringt. So könnten beispielsweise Zeitregelungen, also etwa für die Erstellung von Fahrplänen, die Arbeitszeit, die Freizeit sowie weitere zeitliche Aspekte des menschlichen Lebens und stadtplanerische Maßnahmen dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit in der Schule und bei der Arbeit sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und mehr intelligente Städte mit angemessenen öffentlichen Verkehrssystemen zu entwickeln. Auch wenn diese Strategien auf regionaler und nationaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen sind, müssen sie doch auch EU-politischen Zielen gerecht werden. Besondere Aufmerksamkeit muss dem Abbau territorialer Ungleichgewichte zwischen Stadt und Land gewidmet werden, um die Entvölkerung und Aufgabe ländlicher Gebiete zu verhindern.

4.4. Darüber hinaus sollten auch die Praxis und die Verfahren in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge, sowie Folgenabschätzungen für Rechtsvorschriften genutzt werden, um unbeabsichtigte Folgen innenpolitischer Maßnahmen zu vermeiden. Ziele in Bezug auf den Verbrauch, ernährungspolitische und Energieeffizienzmaßnahmen sowie Innovation können dazu beitragen, Ausstrahlungseffekte auf Lieferketten für Lebensmittel, Mineralien und weitere Güter einzudämmen. Ein solches Maßnahmenpaket sollte durch eine klare Kommunikationsstrategie, gegebenenfalls Durchsetzungsmechanismen und umfassende Datensysteme auf EU-, nationaler, Branchen- und Unternehmensebene unterstützt werden.

4.5. Zu ihrer Umsetzung müssen die Nachhaltigkeitsziele lokal verankert werden. Lokale und regionale Akteure, die sich verpflichten, ihre Politik mit den Nachhaltigkeitszielen zu verknüpfen, sind von entscheidender Bedeutung für den Erfolg. Eine solche lokale Verankerung muss durch wirksame Verwaltungsregelungen auf mehreren Ebenen unterstützt werden. Neben der Aufnahme der Nachhaltigkeitsziele in die lokalen Entwicklungspläne sollten Anreize geschaffen werden, um öffentliche und private Interessenträger zur Zusammenarbeit, Innovation und gemeinsamen Gestaltung von Lösungen im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zu ermutigen.

⁽²⁵⁾ Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB) 2023. *Halfway to 2030: A trade union take on the EU and the SDGs*. <https://www.ituc-csi.org/halfway-to-2030-a-trade-union-take-on-the-eu-and-the-sdgs?lang=en>.

⁽²⁶⁾ Koundouri, P. u. a. (2022). *Financing the Joint Implementation of the SDGs and the European Green Deal. 2nd report of the SDSN Senior Working Group on the European Green Deal*. SDSN Europe.

⁽²⁷⁾ SDG Watch Europe (2023). *How far is Europe from achieving the SDGs? Civil Society Spotlight Report*, <https://sdgwatcheurope.org/imagining-europe-beyond-growth/>.

⁽²⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bessere Indikatoren für die Bewertung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele — der Beitrag der Zivilgesellschaft“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 14).

⁽²⁹⁾ <https://resources.unsdsn.org/six-transformations-to-achieve-the-sustainable-development-goals-sdgs>.

⁽³⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bessere Indikatoren für die Bewertung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele — der Beitrag der Zivilgesellschaft“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 14).

Den Dialog systematisch überwachen und eine verlässliche Datenbank einrichten

4.6. Starke Partnerschaften zwischen verschiedenen Interessenträgern und wissenschaftlich fundierte Ansätze sollten für die europäische Politikgestaltung von zentraler Bedeutung sein. Die Einbeziehung und Berücksichtigung der Ideen und Anliegen von Unternehmen, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft, die vor Ort tätig sind und einen klaren Überblick über die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Bedürfnisse haben, wird den Prozess beschleunigen und negative Folgen bei der Umsetzung neuer Maßnahmen vermeiden helfen.

4.7. Bei der Ausarbeitung der freiwilligen Überprüfung der EU hat der EWSA eine Schlüsselrolle gespielt: Er hat die Standpunkte der Organisationen der Zivilgesellschaft erfasst, die später in das endgültige Dokument aufgenommen wurden. Angesichts dieser erfolgreichen Zusammenarbeit fordert der EWSA die Kommission nachdrücklich auf, gemeinsam mit ihm einen geeigneten Raum für die strukturelle Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zu schaffen. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass die Kommission die langfristige (über die aktuelle Amtszeit hinausgehende) politische Verpflichtung eingeht, die Interessenträger frühzeitig in die Gestaltung und Festlegung der Agenda einzubeziehen, die Vertretung weiterer Institutionen sicherzustellen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, um eine wirksame und inklusive Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu gewährleisten. Es wäre auch sinnvoll, eine Zusammenarbeit mit wichtigen Gruppen und anderen maßgeblichen Interessenträgern sowie ihren regionalen Koordinatoren aufzubauen, sodass ihre Standpunkte den Organen der EU und der Vereinten Nationen vorgestellt werden können und den Forderungen der verschiedenen Gruppen und Interessenträger mehr Sichtbarkeit verliehen werden kann⁽³¹⁾.

4.8. Bezugnehmend auf den 39. Vorschlag des Abschlussberichts der Konferenz zur Zukunft Europas bietet der EWSA an, seine einzigartige Rolle innerhalb des institutionellen Gefüges der EU zu nutzen, um Bürgerforen zur besseren Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele einzurichten und zu moderieren. Der EWSA ist überzeugt, dass deliberative demokratische Prozesse zu einer besseren Politikgestaltung beitragen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärken können, insbesondere in schwierigen Zeiten des Wandels. Junge Menschen und Bildung sind für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele von entscheidender Bedeutung, da junge Menschen von den derzeitigen Entscheidungen am stärksten betroffen sein werden und sich zunehmend Sorgen um die Zukunft machen.

4.9. Jugend- und Frauenorganisationen sind maßgeblich für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und sollten in die Lage versetzt werden, die Nachhaltigkeitsziele in nationale, regionale und lokale Maßnahmen umzusetzen. Die EU sollte den Einfluss der europäischen Jugend und Frauen auf die Politik und die Entscheidungsfindung im Bereich der Nachhaltigkeitsziele auf allen Ebenen erhöhen und damit dem guten Beispiel des EWSA in Bezug auf die Einbeziehung junger Menschen folgen, dessen Delegation für die COP eine Jugenddelegierte angehört und der Jugendnachhaltigkeitsdebatten durchführt.

4.10. Eine gute Politikgestaltung entwickelt sich auf der Grundlage solider Daten: Für Europa ist die Verfolgung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele von entscheidender Bedeutung, auch mit Blick auf die Beziehungen zu Partnerländern außerhalb der EU. Der EWSA fordert Eurostat auf, Leistungsdaten aus dem Europäischen Semester systematisch in seine Datenbank zu den Nachhaltigkeitszielen aufzunehmen, damit die entsprechenden Leistungen innerhalb der Europäischen Union besser bewertet werden können. Eurostat muss die offizielle Datenquelle bleiben, jedoch auch Verbesserungen vornehmen und einen innovativeren Ansatz für Indikatoren in Erwägung ziehen. Darüber hinaus gibt es zivilgesellschaftliche Organisationen, die über sehr spezifische und sehr wertvolle Daten verfügen, die bei der Politikgestaltung im Einzelfall berücksichtigt werden sollten.

4.11. Der EWSA ist verwundert, dass die Analyse der Kommission auf Daten bis 2019 beruht, insbesondere in Bezug auf das Nachhaltigkeitsziel 1 „Keine Armut“. Infolge der zahlreichen Krisen, die seither aufgetreten sind, also der COVID-19-Pandemie, des Anstiegs der Zinssätze, der hohen Inflation und der hohen Energiepreise sowie weiterer Auswirkungen des russischen Einmarschs in die Ukraine, hat sich die Lage für viele Familien verschlechtert. Einige Zahlen zur Kinder- und Jugendarmut: 2021 waren ca. 24,4 % der Kinder (unter 18 Jahren) in der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, bei den Erwachsenen (18 Jahre und älter) lag dieser Anteil bei 21,1 %⁽³²⁾. Aktuelle Zahlen zufolge waren im Jahr 2021 20 % der Jugendlichen zwischen 15 und 29 Jahren von Armut bedroht, während die Armutsgefährdungsquote bei der Gesamtbevölkerung der EU bei 17 % lag⁽³³⁾. Darüber hinaus stieg laut FAO die Zahl der weltweit Hunger leidenden Menschen zwischen 2019 und 2022 um 122 Mio. Menschen, wobei sich die Ernährungsunsicherheit auch in Europa verschlimmert hat⁽³⁴⁾.

⁽³¹⁾ Siehe auch: „Stärkung des Multilateralismus und der wichtigsten internationalen Grundsätze für eine regelbasierte Ordnung in einer sich rasch wandelnden Welt — Bedeutung der Zivilgesellschaft für das System der Vereinten Nationen“.

⁽³²⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20221027-2>.

⁽³³⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ILC_LI02__custom_5706066/default/table?lang=de.

⁽³⁴⁾ <https://www.fao.org/3/cc3017en/online/state-food-security-and-nutrition-2023/food-security-nutrition-indicators.html>.

Mehr Investitionen in Menschen und Infrastruktur

4.12. Die Nachhaltigkeitsziele sind vor allem eine Agenda für Investitionen in Humankapital (Gesundheit, Bildung, Sozialschutz) und physische Infrastrukturen (Elektrifizierung, saubere Energie, digitale Infrastruktur). Die EU braucht deshalb einen breit angelegten Ansatz, wie öffentliche und private Investitionen in die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele gelenkt werden können. Dies erfordert eine kohärente und verbesserte Planung, Regulierung, Berichterstattung und Überwachung auf nationaler Ebene. In diesem Zusammenhang könnte ein wirksames Mittel zur Förderung eines neuen nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftsmodells auch darin bestehen, das Europäische Semester auf die Nachhaltigkeitsziele abzustimmen⁽³⁵⁾.

4.13. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Nachhaltigkeitsziele kann auch dadurch erhöht werden, dass der direkte Zusammenhang zwischen nachhaltiger Entwicklungspolitik und Wohlstand, gesunden Volkswirtschaften, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten, d. h. den Säulen des langfristigen Wohlergehens einer Gesellschaft, herausgestellt wird. Es ist wichtig, klar zu vermitteln, wie sich die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele positiv auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen auswirken wird. Insbesondere muss aufgezeigt werden, wie die Nachhaltigkeitsziele den Unternehmen nützen, etwa indem durch Marktdifferenzierung Einnahmen generiert werden, das Interesse von Investoren geweckt wird und die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten gestärkt wird⁽³⁶⁾.

4.14. Eine verständliche Vermittlung der Bedeutung der Nachhaltigkeitsziele und die Hervorhebung ihrer positiven Auswirkungen kann dazu beitragen, die soziale Akzeptanz zu erhöhen. Das Verständnis für die Bedeutung der Nachhaltigkeitsziele beginnt mit der formalen oder der informellen Bildung⁽³⁷⁾. Auf gezielte Falschmeldungen über negative Auswirkungen der Agenda 2030 muss angemessen reagiert werden. Angesichts der Tatsache, dass das verzerrte Narrativ negativer Auswirkungen der nachhaltigen Entwicklung von einigen populistischen Bewegungen, die Verschwörungsmymen verbreiten, vor allem aber von rechtsextremen Parteien übernommen wird, ist es mit Blick auf die bevorstehenden Europawahlen von entscheidender Bedeutung, eine proaktive und faktenbasierte Kommunikationsstrategie zu verfolgen.

4.15. Ein weiterer Aspekt, der zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Nachhaltigkeitsziele beitragen kann, besteht darin, den Menschen bewusst zu machen, dass nicht nur die Kosten, sondern auch die Vorteile des Wandels in Richtung einer grüneren, gerechteren und wohlhabenden Welt auch angemessen verteilt werden. Um darüber hinaus das Vertrauen der Menschen zu gewinnen, müssen die Mitgliedstaaten und die EU unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, tatsächlich für eine entsprechende Verteilung zu sorgen. Die Kosten des Wandels sollten für Unternehmen, Arbeitnehmer und die übrige Gesellschaft tragbar sein.

Die externe Perspektive: Multilateralismus und grüne Diplomatie

4.16. Die EU hat auf dem Weg zur Annahme der Nachhaltigkeitsziele eine wichtige Rolle gespielt und sollte nun eine Führungsrolle dabei übernehmen, entschlossener Verpflichtungen zugunsten der Nachhaltigkeitsziele zu fördern. Die EU sollte sich auf dem Nachhaltigkeitsgipfel 2023, der COP 28 und dem Zukunftsgipfel 2024 an die Spitze einer Diplomatie im Sinne der Nachhaltigkeitsziele/des Grünen Deals setzen.

4.17. Da Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen vor großen haushaltspolitischen Problemen stehen und keinen Zugang zu internationalem Kapital haben, um in die Agenda 2030 zu investieren, sollte die EU die auf der COP 27 und auf dem G20-Gipfel in Bali eingegangenen Verpflichtungen umsetzen und verstärken sowie die Forderung des UN-Generalsekretärs unterstützen, die Lasten für die Finanzierung der Anpassung an den Klimawandel sowie die Kosten für Verluste und Schäden im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele unter den am stärksten verantwortlichen Ländern aufzuteilen. Neben einer massiven Aufstockung der Finanzierung der Nachhaltigkeitsziele durch die Erhöhung der Darlehenskapazität multilateraler Entwicklungsbanken sollte die EU auf eine umfassende Reform der globalen Finanzarchitektur und der internationalen Institutionen, einschließlich der Vereinten Nationen, der Weltbank und des IWF, dringen. Durch entschlossene Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Finanzierung der Nachhaltigkeitsziele und der UN-Systeme kann die EU weitere Länder für ihre auf Menschenwürde, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ausgerichteten Werte mobilisieren.

4.18. Darüber hinaus fordert der EWSA nachdrücklich, verstärkt darauf hinzuwirken, dass so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2030, 0,7 % des Bruttonettoprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe eingesetzt werden, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und das Wohlergehen der Entwicklungsländer voranzubringen. Dies betrifft EU-Mittel ebenso wie Mittel der Mitgliedstaaten.

⁽³⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Empfehlungen des EWSA für eine gründliche Reform des Europäischen Semesters“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 228 vom 29.6.2023, S. 1).

⁽³⁶⁾ UNDP (nicht verfügbar). SDG Accelerator. Business and the SDGs, <https://www.undp.org/sdg-accelerator/business-and-sdgs>.

⁽³⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Junge Menschen und nachhaltige Entwicklung — Stärkung ihrer Handlungskompetenz durch Bildung“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 100 vom 16.3.2023, S. 38).

Minimierung negativer internationaler Ausstrahlungseffekte

4.19. Der Konsum in der EU geht mit erheblichen negativen ökologischen und sozialen Ausstrahlungseffekten in der restlichen Welt einher. Die EU hat ihre Bemühungen zur Überwachung und Eindämmung negativer internationaler Ausstrahlungseffekte, die durch nicht nachhaltige Lieferketten entstehen, in letzter Zeit intensiviert, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Partnerländern im Hinblick auf die Entwicklung von Transformationspfaden. Solide bilaterale Handelsabkommen im Interesse der EU und von Drittländern sind wichtig und sollten Spiegelklauseln im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen enthalten, und zwar nicht nur, um Ausstrahlungseffekte zu vermeiden und andere Länder bei der Anhebung ihrer Standards zu unterstützen, sondern auch aus Gründen der Fairness gegenüber Unternehmen und Branchen in der EU, insbesondere dem Primärsektor, die sich für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele engagieren und wirtschaftliche Investitionen tätigen.

4.20. Die derzeit bereits erörterten EU-Rechtsakte sollten als wirksame Möglichkeiten betrachtet werden, die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 zu beschleunigen. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD)⁽³⁸⁾, der Vorschlag für das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten⁽³⁹⁾ und die Umsetzung der Empfehlungen der Mitteilung „Menschenwürdige Arbeit weltweit“⁽⁴⁰⁾ können zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 12 bzw. 8 beitragen. Darüber hinaus werden sich die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle und die Energieeffizienzrichtlinie positiv auf die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und negative Ausstrahlungseffekte auswirken. Schließlich ist der EWSA der Auffassung, dass die EU gemeinsam mit ihren globalen Partnern eine führende Rolle bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 spielen muss. Sie sollte ihre Bemühungen auf globaler Ebene fortsetzen und bestrebt sein, unterstützende Vereinbarungen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte kontinuierlich zu verbessern.

Brüssel, den 25. Oktober 2023.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽³⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Verbindliche Sorgfaltspflicht“ (Sondierungssternungnahme) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 136), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“ (COM(2022) 71 final) (ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 81).

⁽³⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt“ (COM(2022) 453 final) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 75).

⁽⁴⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Menschenwürdige Arbeit weltweit“ (COM(2022) 66 final) (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 149).



C/2024/877

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Energiepolitische Maßnahmen und Strategien in der Region Europa-Mittelmeer“

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/877)

Berichterstatter: **Ioannis VARDAKASTANIS**

Ko-Berichterstatterin: **Maria Helena DE FELIPE LEHTONEN**

Beschluss des Plenums	23.2.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	28.9.2023
Verabschiedung im Plenum	26.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	214/2/3

1. Schlussfolgerungen

1.1. Der Mittelmeerraum wird unverhältnismäßig stark von der Klimakrise betroffen sein und gilt bereits jetzt als ein Brennpunkt der globalen Klimakrise.

1.2. Der Übergang von Kohlenwasserstoffen zu einer auf erneuerbarer Energie gestützten Wirtschaft in der Region Europa-Mittelmeer kann sich als wertvolles Instrument für nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, regionalen Handel und Zusammenarbeit erweisen.

1.3. Die Umstellung von einem auf fossilen Brennstoffen basierenden Energiesystem auf ein System erneuerbarer Energieträger hat unweigerlich geopolitische, wirtschaftliche und soziale Folgen (wie etwa „Verlierer des Übergangs“), die von der EU abgemildert werden können.

1.4. Angesichts der Komplementaritäten im Energiebereich zwischen dem Norden und dem Süden sind Energieverbundnetze von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung eines integrierten Energiesystems in der Region Europa-Mittelmeer.

1.5. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen könnten wesentlicher Bestandteil einer neuen europäischen Energiestrategie in der Region Europa-Mittelmeer sein.

2. Einleitung

2.1. Der Mittelmeerraum hat für die Energieversorgung der EU, vor allem wegen der aus einigen Ländern der Region eingeführten Energie aus fossilen Brennstoffen, strategische Bedeutung. Die Energiebeziehungen im Mittelmeerraum sind von Zusammenarbeit und strategischen Spannungen geprägt. Aufgrund des derzeitigen geopolitischen und energiepolitischen Kontexts dürfte die Bedeutung von Energie zunehmen und dieses Thema in den Mittelpunkt der Beziehungen zwischen Europa und dem Mittelmeerraum rücken.

2.2. Der Mittelmeerraum wird unverhältnismäßig stark von der Klimakrise betroffen sein und gilt bereits jetzt als ein Brennpunkt der globalen Klimakrise. Die dramatische Lage der Region macht deutlich, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung unbedingt erreicht werden müssen. Da der Energieversorgungssektor der größte Verursacher von Treibhausgasemissionen ist, muss der Beschleunigung der Energiewende von fossilen hin zu CO₂-freien Brennstoffen im Mittelmeerraum Vorrang eingeräumt werden.

2.3. Die EU-Länder haben Strategien zur Diversifizierung ihres Energiemixes entwickelt, um ihre Treibhausgasemissionen zu verringern, und dadurch die Annahme der weltweit ehrgeizigsten Strategie für den Übergang — den europäischen Grünen Deal — erreicht; doch die südlichen und östlichen Mittelmeerländer schreiten auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihres Energiesektors derzeit nicht im gleichen Tempo voran. Der europäische Grüne Deal ist hier ein inspirierendes Vorbild, ein entscheidendes Instrument für eine verstärkte Zusammenarbeit im Energiebereich und eine Chance für eine nachhaltigere Energiepolitik im gesamten Mittelmeerraum.

2.4. Der Mittelmeerraum verfügt über zahlreiche erneuerbare Energieträger, die einzigartige Möglichkeiten für die Energieversorgungssicherheit und die Zusammenarbeit in der gesamten Region bieten. Insbesondere die südlichen und östlichen Mittelmeerländer gehören zu den Ländern, die bei der Solarenergie weltweit das größte Potenzial besitzen. Dieses Potenzial der erneuerbaren Energie steht im Gegensatz zu Ungleichheit und Diversität, die derzeit kennzeichnend für die Energielandschaft im Mittelmeerraum sind. Eine neue Energielandschaft auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger wird dazu beitragen, mehr Länder in den internationalen Energiehandel einzubeziehen.

2.5. Während die nördlichen Mittelmeerländer einen Rückgang des Energiebedarfs verzeichnen, steigt der Energiebedarf in den südlichen und östlichen Mittelmeerländern wegen des demografischen und wirtschaftlichen Wachstums sowie der Elektrifizierung stetig an. Prognosen zufolge könnte im südlichen Mittelmeerraum in den kommenden Jahrzehnten eine erhebliche Kluft zwischen Angebot und Nachfrage entstehen.

2.6. Neben der Energiewende hat der Krieg Russlands in der Ukraine die Energielandschaft, die nach der COVID-19-Pandemie bereits sehr unbeständig war, erheblich beeinträchtigt. Dadurch hat sich der Schwerpunkt auf die andere tragende Säule der Energiepolitik verlagert: die Sicherung der Energieversorgung. Infolge der russischen Invasion hat die EU beschlossen, ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland schrittweise zu beenden und den REPowerEU-Plan auf den Weg gebracht, mit dem Energieeinsparungen verstärkt, die Energieversorgung diversifiziert und der Einsatz erneuerbarer Energieträger beschleunigt werden sollen. Dementsprechend hat die Europäische Kommission eine gemeinsame Mitteilung veröffentlicht, in der sie das auswärtige Engagement der EU im Energiebereich in einer Welt im Wandel darlegt. In diesem Dokument wird der südlichen Nachbarschaft bei der Diversifizierung der Gasversorgung der EU und bei der Förderung der Zusammenarbeit und des Handels im Bereich der erneuerbaren Energie eine entscheidende Rolle zugewiesen und die Region in den Mittelpunkt der neu entstehenden Energielandschaft gestellt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Ein gerechter und fairer Übergang zu einer kreislauforientierten, emissionsarmen, inklusiven, widerstandsfähigen, nachhaltigen, ressourcen- und energieeffizienten Wirtschaft und Gesellschaft ist ein gemeinsames Ziel der 43 Mitgliedstaaten der Union für den Mittelmeerraum (UfM), wie es in der Ministererklärung der UfM zum Thema Energie (14. Juni 2021, Lissabon) heißt. Für die Energiewende im Mittelmeerraum müssen daher die Erzeugung und der Verbrauch fossiler Brennstoffe sowohl in der Industrie als auch in privaten Haushalten rascher und deutlich verringert werden. Der umfangreiche Ausbau der erneuerbaren Energie, der zusammen mit der Energieeffizienz zur Verwirklichung der Ziele der CO₂-Neutralität beitragen kann, liegt mit einem Anteil von 11 % am Gesamtenergieverbrauch im Mittelmeerraum weiterhin unter dem weltweiten Durchschnitt.

3.2. Wie auf der Konferenz des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) zur geopolitischen Dimension des europäischen Grünen Deals festgestellt wurde, ist der Grüne Deal, der die EU zum Vorreiter bei der Energiewende macht, ein wirkungsvoller Katalysator für ein abgestimmtes Handeln. In diesem Sinne geht es bei der externen Dimension des Grünen Deals darum, dass die EU ihre Nachbarn auffordert, sich ihren Zielen anzuschließen und ihr auf dem Weg der Nachhaltigkeit zu folgen, was im Mittelmeerraum derzeit nicht der Fall ist. Für die EU ist es besonders wichtig, die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zu vermeiden.

3.3. Dennoch haben sich die südlichen und östlichen Mittelmeerländer zu ehrgeizigen Zielen verpflichtet, um ihre Treibhausgasemissionen, u. a. durch die Entwicklung erneuerbarer Energieträger und eine stärkere Energieeffizienz, zu verringern. Diese Ziele können nur durch einen klaren politischen Willen sowie externe technische und finanzielle Unterstützung erreicht werden.

3.4. Um bis 2050 CO₂-Neutralität im Mittelmeerraum zu erreichen, sind beträchtliche Energieinvestitionen erforderlich. In den energiepolitischen Aussichten im Mittelmeerraum 2022 der Mittelmeer-Beobachtungsstelle für Energie werden sie auf über 6 700 Mrd. EUR geschätzt. Aus derselben Studie geht hervor, dass die Hälfte dieser Investitionen in den südlichen und östlichen Mittelmeerländern getätigt werden muss. Allein die Investitionen in erneuerbare Energie würden 70 % der genannten Summe ausmachen.

3.5. Aufgrund der externen Dimension des europäischen Grünen Deals, der neuen Agenda für den Mittelmeerraum und der jüngsten EU-Energieaußenstrategie kommt der EU eine wichtige Rolle bei der Förderung erneuerbarer Energieträger und der Energieeffizienz in ihrer südlichen Nachbarschaft zu. Diese Aufgabe soll hauptsächlich über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) wahrgenommen werden, bei dem 30 % zur Bewältigung von Klima- und Umweltveränderungen bestimmt sind. In diesem Zusammenhang ist es äußerst wichtig, dass die EU und ihre Partner die Mehrjahresrichtprogramme fertigstellen, in denen

die vorrangigen Bereiche der Zusammenarbeit festgelegt werden. Dadurch kann die Bereitstellung der EU-Finanzhilfe für den Zeitraum 2021-2027 beschleunigt werden. Bislang wurde die Programmierung der EU-Finanzhilfe mit sehr wenigen südlichen und östlichen Mittelmeerländern (Ägypten und Jordanien) abgeschlossen. Andererseits soll die im Oktober 2022 von der EU und Marokko unterzeichnete grüne Partnerschaft zur Verwirklichung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals zu einem Modell für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen und östlichen Mittelmeerländern zur Beschleunigung des ökologischen Wandels werden.

3.6. Die Förderung von Infrastrukturen für erneuerbare Energie im gesamten Mittelmeerraum kann zu einem wertvollen Instrument für nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, regionalen Handel und Zusammenarbeit werden. Die Entwicklung dieser Infrastrukturen kann dem Mittelmeerraum die neue Chance bieten, zum wichtigsten Energielieferanten für den europäischen Markt zu werden und gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit der südlichen und östlichen Mittelmeerländer verbessern. Darüber hinaus fördert die Entwicklung des Sektors der erneuerbaren Energie die Schaffung von (hochwertigen) Arbeitsplätzen und Wohlstand und trägt zur nachhaltigen Entwicklung der Volkswirtschaften in den südlichen und östlichen Mittelmeerländern bei. Über den Mittelmeerraum kann die EU bei der Energiewende und beim industriellen Wandel eine Führungsrolle übernehmen. Die führenden Greentech-Unternehmen der EU können ihre globale und regionale Position ausbauen, indem sie in die Möglichkeiten investieren, die sich in den südlichen und östlichen Mittelmeerländern bieten.

3.7. Der komparative Vorteil des Mittelmeerraums bei der Erzeugung von Solar- und Windenergie und seine Synergien mit der wachsenden Industrie für sauberen Wasserstoff sind offensichtlich. Es steht auch außer Frage, dass erneuerbare Energieträger in Verbindung mit Solar- und Windenergie dank der rasch sinkenden Kosten zur billigsten Energiequelle geworden sind und somit Möglichkeiten bieten, das Ziel Nr. 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ zu erreichen.

3.8. Grüner Wasserstoff hat in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit als entscheidendes Mittel zur Verwirklichung der Ziele der CO₂-Neutralität erhalten. Diese bahnbrechende Lösung für die Dekarbonisierung des Schwerverkehrs und industrieller Prozesse, die gleichzeitig die Speicherung und den Transport von Energie aus erneuerbaren Quellen ermöglicht, hat beim Grünen Deal der EU oberste Priorität.

3.9. Der südliche Mittelmeerraum gilt als einer der drei wichtigsten Korridore für EU-Importe von grünem Wasserstoff in einer sich wandelnden Welt. Die südlichen und östlichen Mittelmeerländer sind angesichts ihres enormen Potenzials im Bereich der erneuerbaren Energie, ihrer geografischen Nähe und der langfristig potenziell niedrigen Kosten der Wasserstoffherzeugung in der einzigartigen Lage, eine zentrale Rolle in der Versorgungskette der EU für grünen Wasserstoff zu spielen. In der neuen Agenda für den Mittelmeerraum wurde das Ziel festgelegt, bis 2030 eine Elektrolyseleistung von mindestens 40 Gigawatt in der EU-Nachbarschaft zu erreichen.

3.10. Nach dem Besuch der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen im Juni 2022 in Kairo wurde die Gründung einer Wasserstoffpartnerschaft im Mittelmeerraum mit Ägypten angekündigt, um dessen Sektor für erneuerbare Energie, die Erzeugung von CO₂-armem und erneuerbarem Wasserstoff sowie die notwendige Infrastruktur und die Stromnetze auszubauen. Darauf folgte eine Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft für erneuerbaren Wasserstoff, die von der EU und Ägypten am Rande der COP 27 unterzeichnet wurde. Es liegt im Interesse der Region, diese Partnerschaft auf andere Nachbarländer auszuweiten und eine multilaterale und echte Wasserstoffpartnerschaft im Mittelmeerraum zu schaffen. In diesem Sinne ist es wichtig, das Potenzial der Gasplattform der UfM in Bezug auf Wasserstoff voll auszuschöpfen. Das Gasforum Östliches Mittelmeer ist ein weiteres Beispiel für eine Kooperationsplattform, die auf erneuerbare Energieträger und grünen Wasserstoff ausgeweitet werden könnte.

3.11. Die Energieeffizienz ist zwar eine tragende Säule der Energiewende hin zu CO₂-neutralen Volkswirtschaften und eine treibende Kraft bei der Energieversorgungssicherheit, hat jedoch in den Ländern der UfM relativ wenig Beachtung gefunden. Den Experten für Umwelt- und Klimaveränderungen im Mittelmeerraum (MedECC) zufolge befindet sich der Mittelmeerraum bei der Energieeffizienz trotz seines großen Potenzials noch in einer Anfangsphase. Energieeffizienz kann jedoch wesentlich zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Sie hilft auch, Kosten zu sparen und die Produktivität der Unternehmen zu erhöhen, was im derzeitigen Kontext von entscheidender Bedeutung ist. In den Bereichen Verkehr, Industrie und Baugewerbe können erhebliche Fortschritte erzielt werden, insbesondere in den südlichen und östlichen Mittelmeerländern, in denen der Energiebedarf bis 2050 erheblich steigen wird.

3.12. Energieeinsparungen und Energieeffizienz haben für die EU laut dem REPowerEU-Plan hohe Priorität, insbesondere um kurzfristig die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Die EU-Strategie für ein auswärtiges Engagement im Energiebereich hat ebenfalls zum Ziel, Energieeinsparungen und Energieeffizienz zu einer weltweiten Priorität zu machen; die Erfahrungen der EU in den Bereichen Regulierung, Gesetzgebung und Normung könnten dabei ein attraktives Vorbild sein. Im Mittelmeerraum wurden in der neuen Agenda für den Mittelmeerraum und in der Ministererklärung der UfM zur Energie die durchgängige Berücksichtigung von Energieeffizienzmaßnahmen in allen Branchen und Politikbereichen als Prioritäten genannt. In diesem Zusammenhang ist die Plattform für erneuerbare Energie und Energieeffizienz der UfM ein interessantes Instrument zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in den Ländern der UfM, dessen Potenzial voll ausgeschöpft werden könnte.

3.13. Im Mittelmeerraum spielt Erdgas eine Rolle bei der Energiewende hin zu nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmustern, indem es Kohle und Öl im Energiemix ersetzt. Diese Rolle wurde dadurch bestätigt, dass mit der EU-Taxonomie bestimmte Erdgastätigkeiten als Übergangstätigkeiten eingestuft werden, die zum Klimaschutz beitragen; diese Einstufung ist vorübergehend und an bestimmte Bedingungen und Transparenzanforderungen geknüpft. Es wird erwartet, dass Erdgas bis 2030 weiterhin eine wichtige Rolle im Energiemix der EU spielen und seine Nutzung danach im Einklang mit den Verpflichtungen zur Klimaneutralität zurückgehen wird.

3.14. Wie es in der UfM-Ministererklärung zur Energie und in der kürzlich unterzeichneten Vereinbarung zwischen der EU, Ägypten und Israel heißt, müssen die Bemühungen um die Dekarbonisierung der Erdgaslieferkette im Mittelmeerraum, insbesondere im Hinblick auf Methanleckagen, dringend fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck könnten besondere Mittel für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

3.15. Die Entdeckung umfangreicher Erdgasvorkommen im östlichen Mittelmeerraum hat sich für die Anrainerstaaten und die gesamte Region als große Chance erwiesen. Es ist zu hoffen, dass die Erschließung und Monetarisierung von Erdgasvorkommen in Zypern, Ägypten und Israel zur regionalen Wirtschaftsentwicklung, zur Förderung von Synergien und zur Verbesserung der europäischen Energieversorgungssicherheit beitragen wird, indem die Erdgasversorgung des europäischen Marktes diversifiziert und der russische Anteil daran verringert wird. Angesichts der sich verschlechternden Beziehungen zu Russland und des Einsatzes der Erdgasversorgung als Waffe im Konflikt Russlands mit der Ukraine hat dies Vorrang erhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Vorhaben für den Transport von Erdgas aus dem östlichen Mittelmeerraum auf den europäischen Markt erörtert. Mit dem Pipelineprojekt EastMed sollten israelische, ägyptische und zyprische Erdgasfelder über Griechenland mit dem europäischen Markt verbunden werden. Allerdings besteht aufgrund ungelöster politischer Konflikte und regionaler Rivalitäten im östlichen Mittelmeerraum, darunter Versuche der Türkei, die ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) Griechenlands und der Republik Zypern infrage zu stellen, weiterhin ein hohes geopolitisches Risiko für größere Investitionen in der Region. Unter diesen Umständen sind die Kosten für die Förderung und den Transport von Erdgas über die geplante EastMed-Leitung für den europäischen Erdgasmarkt weiterhin übermäßig hoch.

3.16. Lokale Erdgasvorkommen werden entscheidend dazu beitragen, den steigenden Energiebedarf der Küstenstaaten im östlichen Mittelmeerraum zu decken, ein Überschuss kann als Flüssigerdgas (LNG) über Ägypten auf den Weltmarkt — und insbesondere in die EU — ausgeführt werden, was eine Teillösung für das Problem der Monetarisierung darstellt.

3.17. Im Rahmen des REPowerEU-Plans, mit dem nach Russlands Invasion in die Ukraine so bald wie möglich die Abhängigkeit der EU von russischem Gas beendet werden soll, und gemäß der Strategie für die Außenbeziehungen der EU werden die Lieferanten von LNG und Pipeline-Gas unter den Ländern im südlichen und östlichen Mittelmeerraum (Ägypten, Israel, Algerien) aufgefordert, einen größeren Beitrag zur Diversifizierung der Gasversorgung der EU zu leisten und ihre Lieferungen in die EU zu erhöhen. Die von der EU, Ägypten und Israel unterzeichnete Vereinbarung verdeutlicht die Wichtigkeit der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Erdgashandels in der Region und einer Neuordnung der Energiebeziehungen zugunsten der Versorger im Mittelmeerraum infolge der Invasion Russlands in die Ukraine. Trotz seiner umfangreichen Erdgasvorkommen kann Libyen aufgrund der bestehenden politischen Instabilität keine bedeutendere Rolle spielen.

4. Chancen und Herausforderungen

4.1. Die Integration des Energiemarkts im Mittelmeerraum könnte ein zentrales Ziel bei der Verwirklichung der Ziele der Energiewende sein. Dazu gehören der Ausbau der erneuerbaren Energie, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, die Diversifizierung der Versorgung und die Senkung der Kosten des Energiesystems. Kein Land kann den Übergang erfolgreich bewältigen, ohne saubere Energie zu erzeugen, zu speichern und zu exportieren, ohne sein Netz an die Netze seiner Nachbarn anzuschließen, ohne Teil einer neuen Infrastruktur, eines neuen Know-hows, einer neuen Technologie und eines neuen Governance-Modells im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu sein.

Angesichts der Komplementaritäten im Energiebereich zwischen dem Norden und dem Süden sind Energieverbundnetze von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung eines integrierten Energiesystems in der Region Europa-Mittelmeer. Wie jedoch im Bericht der UfM und der OECD über die regionale Integration in der Union für den Mittelmeerraum festgestellt wurde, befinden sich die Verbundnetze im Mittelmeerraum noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Lediglich die Türkei und der Maghreb sind derzeit an das Stromnetz der EU angeschlossen und mit diesem synchronisiert, wobei die grenzüberschreitende Verbindungsleitung zwischen Marokko und Spanien die einzige Verbindung zwischen der EU und dem südlichen Mittelmeerraum ist. Es werden mehr Verbundnetze gebraucht, insbesondere um die Flexibilität des Energiesystems im Rahmen eines auf erneuerbaren Energieträgern und Strom basierenden Energiesystems in der Region Europa-Mittelmeer zu verbessern, die häufig als natürliche Netzgemeinschaft (Escribano) bezeichnet wird.

4.2. Im Mittelmeerraum laufen verschiedene Projekte für Verbindungsleitungen, darunter das Projekt der Verbindungsleitung Europa-Afrika (die weltweit längste, in Bau befindliche Verbindungsleitung zwischen Ägypten, Zypern, Griechenland und der EU), das Projekt der Verbindungsleitung Italien–Montenegro–Serbien–Bosnien und Herzegowina (erste Verbindungsleitung zwischen der EU und dem westlichen Balkan für den Handel mit erneuerbarer Energie) und die Verbindungsleitung Elmed (Stromverbindungsleitung zwischen Tunesien und Italien für den Stromhandel). Im Rahmen des Mediterranean Master Plan of Electricity Interconnection 2020, der von den Mediterranean Transmission System Operators (Med-TSO) entwickelt wurde, werden 15 Projekte für Verbindungsleitungen genannt und quantitative und qualitative Analysen durchgeführt, die die Machbarkeit der regionalen multilateralen Kooperation belegen.

4.3. Durch die Nutzung des EU-Energiebinnenmarkts sind die Mittelmeeranrainerstaaten der EU in einer guten Ausgangsposition, um zu Drehscheiben für die Einfuhr von kostengünstiger erneuerbarer Energie in den EU-Markt zu werden. Dies gilt insbesondere für Spanien, Malta, Italien, Griechenland und Zypern. Die Handelsbeziehungen der EU zu externen Partnern können in einer Weise fortgesetzt werden, die mit den Zielen des europäischen Grünen Deals im Einklang steht.

4.4. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um das Problem des auf regionaler, nationaler und subregionaler Ebene fehlenden harmonisierten Rechtsrahmens zu lösen, das die Entwicklung eines integrierten Energiemarkts im Mittelmeerraum behindert. Die Interoperabilität der Stromnetze und die angemessene Verwaltung der Verbindungsleitungen sind wichtige Aspekte, die angegangen werden müssen. Die Frage fehlender moderner Süd-Süd-Verbindungsleitungen oder ihrer geringen Nutzung angesichts eines geringen Stromhandels (insbesondere im Falle des Maghreb trotz bestehender Verbindungsleitungen) muss von politischen Entscheidungsträgern und Energieunternehmen angegangen werden.

4.5. Die dreiseitige Zusammenarbeit bei der Energie im Mittelmeerraum hat in den letzten Jahren mehr Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit eröffnet und dürfte auch in Zukunft ein wirksames, für alle Beteiligten nutzbringendes Modell sein, insbesondere im östlichen Mittelmeerraum zwischen Ländern wie Griechenland, Zypern, Ägypten, Israel und Jordanien. Eine stärkere dreiseitige Zusammenarbeit, insbesondere bei der erneuerbaren Energie, könnte den Austausch fördern und auch zu besseren bilateralen Beziehungen in der Region beitragen.

4.6. Eine der größten Herausforderungen bei der Beschleunigung der Energiewende und der Verwirklichung der Energieversorgungssicherheit im Mittelmeerraum ist die Finanzierung wichtiger Energieprojekte, vor allem der kostspieligen physischen Infrastruktur. Die Finanzierung hängt von den Regierungen, internationaler Finanzhilfe und dem Privatsektor ab. Der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+) im Rahmen des NDICI/Europa in der Welt soll durch innovative Finanzinstrumente dazu beitragen, öffentliche und private Investitionen in der südlichen Nachbarschaft zu fördern.

4.7. Um die Energiewende im Mittelmeerraum zu verwirklichen, muss der private Finanzsektor einen Wandel von Investitionen in fossile Brennstoffe hin zu Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie vollziehen. Nach Angaben der OECD sind die Direktinvestitionen in der MENA-Region nach wie vor unverhältnismäßig stark auf Projekte im Bereich der fossilen Brennstoffe ausgerichtet, wohingegen Investitionen in erneuerbare Energie zwar zunehmen, jedoch hinter dem Potenzial des Sektors zurückbleiben. Viele der einschlägigen nationalen Energieunternehmen im Mittelmeerraum sind traditionelle Energieunternehmen, deren Portfolios hauptsächlich aus Investitionen und Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe bestehen. Einige von ihnen verlagern ihre Prioritäten bei den Investitionen jedoch zunehmend auf den Markt für erneuerbare Energie.

4.8. Um mehr Investitionen im Energiesektor anzuziehen, müssen die Rahmenbedingungen für Unternehmen in den südlichen und östlichen Mittelmeerländern verbessert werden. In einigen Mittelmeerländern bestehen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, der Liberalisierung der Strommärkte, dem Fehlen unabhängiger Regulierungsbehörden und dem Zugang zu Land nach wie vor systemische Hindernisse, die beseitigt werden müssen, um Investitionen zu erleichtern. Die finanzielle Unterstützung der EU für die südlichen und östlichen Mittelmeerländer kann an die Durchführung von Reformen zur Überwindung dieser Hindernisse geknüpft werden.

4.9. Wie auf dem Gipfel Europa-Mittelmeer im Juli 2023 erörtert, könnten innovative Finanzierungsmodelle ausgelotet und angewendet werden, um die Durchführung von Projekten für erneuerbare Energien zu beschleunigen. Durch die Prüfung neuer Finanzierungsmechanismen wie grüne Anleihen oder nachhaltige Investmentfonds können Mittel in grundlegende Energieprojekte und -infrastrukturen umgelenkt werden, die die Umstellung auf saubere Energien fördern. Die Mittel sollten diversifiziert und gerecht auf Regierungen, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft aufgeteilt werden. So sind insbesondere die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Abfederung der negativen Auswirkungen der Energiewende besonders wichtig und sollten bei der Stärkung ihrer Kapazitäten und Ressourcen unterstützt werden.

4.10. Durch die Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen und -fonds wird die finanzielle Unterstützung von Initiativen für die Energiewende und den Aufbau nachhaltiger Infrastruktur verbessert.

4.11. Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU), die das Rückgrat der Volkswirtschaften der südlichen und östlichen Mittelmeerländer bilden, könnten wesentlicher Bestandteil einer neuen europäischen Energiestrategie in der Region Europa-Mittelmeer sein. Als Triebkraft für Wachstum und Innovation spielen sie bei der Entwicklung von Technologien und in der ganzen Wertschöpfungskette im Zusammenhang mit der Energiewende eine wichtige Rolle, indem sie anderen Unternehmen, Bürgern und dem öffentlichen Sektor im gesamten Mittelmeerraum Fachwissen und Lösungen zur Verfügung stellen.

4.12. KKMU und private Haushalte benötigen dringend Unterstützung, um die Energiewende zu verstehen und bestmöglich zu bewältigen. Der EWSA fordert umfassende und gezielte Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten in koordinierter und komplementärer Weise gemeinsam mit Unternehmensverbänden, Kammern, Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern durchgeführt werden.

4.13. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen grüne Investitionen in KKMU beschleunigen, indem für ein günstiges, berechenbares und förderliches Regelungsumfeld gesorgt wird. Zudem muss ein schneller, problemloser, einfacher und nachvollziehbarer Zugang zu Finanzmitteln, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse aller verschiedenen Arten von KKMU zugeschnitten sind, gewährt werden.

4.14. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bildungsanbietern und KKMU bei der Gestaltung der Ausbildung ist wichtig, damit die für den grünen Wandel erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten vermittelt werden. Außerdem hält es der EWSA für wesentlich, mittels Anreizen und Erleichterungen für die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, ihren Organisationen, Kammern, Hochschulen und Forschungseinrichtungen Innovationstätigkeiten von KKMU zu unterstützen.

4.15. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, damit sie aktiv an der Entscheidungsfindung mitwirken können, indem ihre Stimme gehört und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. Es gilt, die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft in den gesamten Politikzyklus einzubinden.

4.16. Durch die Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und Organisationen der Zivilgesellschaft erhalten junge Menschen Informationen über erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit. Dadurch können sie zu aktiven Gestaltern und Impulsgebern für die Energiewende werden.

4.17. Angesichts des derzeitigen Umfelds, das auf die Invasion Russlands in die Ukraine und die nachfolgende Politik der EU zur Beendigung ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zurückzuführen ist, steht Erdgas wieder im Zentrum der Aufmerksamkeit. Derzeit werden neue Investitionen in die Gasinfrastruktur — vor allem die LNG-Infrastruktur und in geringerem Umfang Leitungen — und die Erschließung zur Steigerung und Diversifizierung der Erdgasversorgung der EU, auch von Lieferanten aus dem Mittelmeerraum, diskutiert und geplant. Diese Investitionen könnten weiterhin im Einklang mit den Klimazielen der EU stehen. Derzeitige kurzfristige Überlegungen könnten die EU und ihre Partner im Mittelmeerraum nicht von dem Grundsatz abbringen, dass Erdgas eine Übergangsenergiequelle bleiben muss, die mittelfristig schrittweise eingestellt wird.

4.18. Um die bestehenden LNG-Terminals — insbesondere in Griechenland, Portugal und Spanien — in vollem Umfang nutzen zu können, könnte die Energieintegration der EU gestärkt werden, damit importiertes Erdgas in die übrige EU fließen kann. Die Erdgas-Verbindungsleitung Griechenland-Bulgarien (IGB) und der Bau eines LNG-Terminals im griechischen Hafen von Alexandroupolis können ein Vorbild für eine weitere und vertiefte Zusammenarbeit im Energiebereich sein. Die Pläne zur Verbesserung der Verbindungen zwischen der iberischen Halbinsel und dem Rest Europas durch einen „grünen Korridor“ stehen mit diesem Ansatz im Einklang. Dazu zählt das kürzlich von Portugal, Spanien und Frankreich vereinbarte Projekt der H2Med-Pipeline zum Transport von Wasserstoff (von Celorico nach Zamora und Barcelona nach Marseille).

4.19. Bei der Europa-Mittelmeer-Kooperation im Energiebereich könnten die Lehren berücksichtigt werden, die aus Großprojekten wie dem Mittelmeer-Solarplan, Desertec oder dem Europa-Mittelmeer-Energiekreis gezogen wurden; diese scheiterten, weil es an Realitätssinn mangelte oder die komplexen Gegebenheiten vor Ort zu sehr vereinfacht wurden. Entwicklungslücken könnten besser Rechnung getragen werden, damit die Europa-Mittelmeer-Kooperation im Energiebereich eine für alle Seiten vorteilhafte, faire und realistische Zusammenarbeit bleibt. In diesem Sinne müssen der Zugang zu Finanzmitteln, der Wissensaustausch und der Aufbau von Kapazitäten Eckpfeiler dieser Zusammenarbeit sein.

4.20. Die derzeitige Beeinträchtigung der Energielandschaft hat zu einer hohen Preisvolatilität geführt, die wiederum in den meisten Ländern des Mittelmeerraums einen Inflationsdruck hervorgerufen hat. Darüber hinaus wirken sich die Ungleichgewichte bei der Energieversorgung im Zusammenhang mit der Energiewende auf die Erschwinglichkeit von Energie aus, was einkommensschwache Haushalte und den Zugang von KKMU zu Energie gefährdet. Die Auswirkungen steigender Energiepreise auf Verbraucher und Unternehmen können abgefedert werden, zumal die Wechselwirkungen

zwischen Wasser, Energie und Lebensmitteln die Grundlage für langfristige sozioökonomische Stabilität und Wohlstand in der Region Europa-Mittelmeer bilden. Es ist wichtig, dass der Schwerpunkt bei der Umstellung auf ein nachhaltigeres Energiesystem auf dem universellen Zugang zu erschwinglicher und verlässlicher Energie im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 7 liegt. Der Wandel sollte für alle Verbraucher gerecht und fair sein, indem territoriale, geschlechtsspezifische und soziale Unterschiede beim Zugang zu Energie berücksichtigt werden, um Energiearmut zu überwinden.

4.21. Die Umstellung von einem auf fossilen Brennstoffen basierenden Energiesystem auf ein System erneuerbarer Energieträger hat unweigerlich geopolitische, wirtschaftliche und soziale Folgen, einschließlich „Verlierern des Übergangs“. Damit dieser Übergang gerecht und sozialverträglich verläuft, könnten die Regierungen die fossile Brennstoffindustrie und ihre Arbeitnehmer durch Umschulungsprogramme für Unternehmen der Zukunft auf beiden Seiten des Mittelmeers begleiten. Die EU kann die wirtschaftliche Diversifizierung von Rentierstaaten, die übermäßig stark auf fossile Brennstoffe angewiesen sind, fördern und unterstützen, um die destabilisierenden Auswirkungen der Energiewende in der Region abzufedern.

4.22. Angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnerländern im südlichen Mittelmeerraum im Energiebereich könnte der Aktualisierung der bestehenden Assoziierungsabkommen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Kapitel über Energie und Investitionen könnten an neue Herausforderungen angepasst werden. Die Aufnahme von Kapiteln über nachhaltige Handelspolitik, die ehrgeizige Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkommen und die Kernübereinkommen der IAO (Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Chancengleichheit und Gleichbehandlung) — all dies ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung.

Brüssel, den 26. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/878

6.2.2024

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Rahmenstimmungnahme
„Aufruf zu einem europäischen Blauen Deal“**

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/878)

Berichtersteller: **Kinga JOÓ**

Florian MARIN

Paul RÜBIG

Ko-Berichtersteller: **Péter OLAJOS**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Annahme in der CCMI	26.9.2023
Verabschiedung im Plenum	26.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	176/0/1

Die Stellungnahme basiert auf neun sektorspezifischen Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA), mit denen ein Paket zum Blauen Deal⁽¹⁾ vorgelegt wird, da die Bekämpfung der Wasserknappheit noch nicht die gebührende politische Aufmerksamkeit erhält.

1. Herausforderungen im Bereich Wasser

1.1. Wasserstress, d. h. ein Missverhältnis zwischen Wasserversorgung und -nachfrage, ist ein großes und zunehmendes Problem in Europa. Auch wenn die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung im Jahr 2010 ausdrücklich als Menschenrecht anerkannt hat, haben weltweit weiterhin etwa 2,2 Mrd. Menschen keinen Zugang zu sicher bewirtschaftetem Trinkwasser⁽²⁾. Nach Angaben der Europäischen Umweltagentur (EUA) sind in einem Durchschnittsjahr etwa 20 % der Gebiete in Europa und 30 % der Europäerinnen und Europäer von Wasserstress betroffen. Europa muss ein zügiger Übergang zu einer Gesellschaft gelingen, die Wasser intelligent nutzt. Wenn nicht gehandelt wird, werden immer größere Teile der Gesellschaft weltweit von Wasserarmut betroffen sein, was weitreichende Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität hätte.

2. Warum wir zu einem europäischen Blauen Deal aufrufen

2.1. Der Zugang zu einer hochwertigen, erschwinglichen Wasser- und Sanitärversorgung ist ein Grundrecht. Daher kann nicht hingenommen werden, dass es in der EU immer noch Menschen gibt, die keinen Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung haben.

2.2. Die EU hat Rechtsrahmen geschaffen und Initiativen zum Schutz der Wasserressourcen auf den Weg gebracht. Viele der gesetzten Ziele wurden jedoch nicht erreicht, was auf unzureichende Finanzierung, schleppende Umsetzung und die ungenügende Einbeziehung von Umweltzielen in bereichsbezogene Maßnahmen zurückzuführen ist. Von den 17 Zielen für

⁽¹⁾ REX/570 — Wasserpolitik: Zwischen Wüstenbildung und sicherheitspolitischer Dimension — Zeit für eine blaue Diplomatie (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 74, ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 60, ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 35, ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 41, ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 80, ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 50, ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 87, ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 18.

⁽²⁾ Vereinte Nationen, Wasser und Sanitärversorgung | Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (un.org).

nachhaltige Entwicklung beziehen sich zwei auf Wasser. Die EU hat bei der Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 14 „Leben unter Wasser“⁽³⁾ nur mäßige Fortschritte erzielt. Was Nachhaltigkeitsziel 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ angeht, so sind bei der Wasserqualität in der EU negative Trends zu verzeichnen, die Konzentration einiger Schadstoffe im Oberflächen- und Grundwasser steigt.

2.3. Auf der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 2023 wurden wegweisende Verpflichtungen gefordert, um die Wasser-Aktionsagenda Wirklichkeit werden zu lassen⁽⁴⁾. Zudem hat der Europäische Rat anerkannt, dass „verstärkte Maßnahmen der EU und auf globaler Ebene im Bereich Wasser erforderlich sind“, und betont, „wie wichtig ein strategischer Ansatz der EU für die sichere Wasserversorgung ist“⁽⁵⁾. Das Europäische Parlament hat die Europäische Kommission aufgefordert, rasch Leitlinien für die Bewirtschaftung grenzüberschreitender, gemeinsam genutzter Flusseinzugsgebiete zu entwickeln und für eine ausgewogene Priorisierung der Wassernutzungen zu sorgen⁽⁶⁾.

2.4. Bisher gibt es nur vereinzelte Instrumente zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Wasser, und wasserbezogene Ziele werden nicht durchgängig in allen Politikbereichen der EU berücksichtigt. Angesichts der anstehenden Herausforderungen bestimmte der EWSA im Oktober 2022 das Thema Wasser zu seiner bereichsübergreifenden Priorität für das Jahr 2023. Nach Ansicht des EWSA ist die Wasserkrise Realität, doch zum Handeln ist es noch nicht zu spät. Es muss ein Paradigmenwechsel stattfinden; der derzeitige Politikrahmen der EU ist ungeeignet und muss aktualisiert werden, dabei sollte die EU ebenso entschlossen vorgehen wie beim Grünen Deal zur Bekämpfung der Klimakrise. Der EWSA fordert, dass die für Wasser zuständigen Stellen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene eine klare Führungsrolle übernehmen. Er fordert die Europäische Kommission auf, dem Thema Wasser jetzt Priorität einzuräumen und einen europäischen Blauen Deal, der dem europäischen Grünen Deal gleichwertig ist, als eigenständige strategische Priorität vorzuschlagen.

2.5. Der europäische Blaue Deal, der europäische Grüne Deal und die Nachhaltigkeitsziele müssen sich gegenseitig ergänzen und zusammenwirken.

2.6. Die Folgen derzeitiger und künftiger Wasserkrisen können nur durch eine angemessene Bewirtschaftung der Wasserressourcen bewältigt und abgemildert werden. Im Hinblick auf Süßwasser, einschließlich Grundwasser, spricht sich der EWSA für einen auf Flusseinzugsgebieten basierenden Ansatz aus, an dem alle einschlägigen Interessenträger beteiligt werden. Bereits bestehende grenzüberschreitende Initiativen für die Zusammenarbeit in Flusseinzugsgebieten sollten weiter vertieft, ausgebaut und finanziert werden.

2.7. Beim Modell der Wasserbewirtschaftung sollten die Zuständigkeiten hierarchisch aufgeteilt werden, damit die verschiedenen Wasserinteressen der Mitgliedstaaten in Synergie mit den Zielen der EU berücksichtigt, Wasserkonflikte gelöst, Komplementarität zwischen den Gegebenheiten in Städten und auf dem Land sichergestellt und die Überwachungskapazitäten erhöht werden können.

2.8. Es sollte eine beratende EU-Plattform der Interessenträger eingerichtet werden, um bewährte Verfahren auszutauschen, spezifische Normen für die Wasserqualität und die Wassernutzung in der Landwirtschaft und Industrie zu entwickeln sowie Partnerschaften und die Kreislaufwirtschaft zu fördern; die Plattform sollte Interessenträger zusammenbringen und gemeinsam vom EWSA, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Ausschuss der Regionen verwaltet werden.

2.9. Durch die Einrichtung eines Europäischen Wasserzentrums mit internationaler Dimension können sowohl die Mitgliedstaaten als auch andere Nationen, einschließlich der Länder in der europäischen Nachbarschaft und darüber hinaus, unterstützt werden. Dieses Zentrum sollte Beispiele hervorragender Zusammenarbeit bekannt machen und politische Empfehlungen abgeben, um die Ziele des Blauen Deals voranzubringen. Der EWSA fordert, das Amt eines Vizepräsidenten der Kommission für das Ressort Wasser zu schaffen.

2.10. Wichtig sind transparente, leicht und öffentlich zugängliche, interoperable und zuverlässige Daten, die auf Unternehmensebene im Einklang mit den gewerblichen Schutzrechten in der gesamten Produktkette erhoben werden. Um den Blauen Deal ausweiten zu können, werden Informationen über den Zustand der Wasserinfrastruktur und die in jedem Mitgliedstaat bestehende Wasser- und Sanitärversorgung benötigt. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Mitgliedstaaten aufzufordern, Systeme zur Erhebung dieser Daten einzurichten und Daten auf Ebene der Flusseinzugsgebiete auszutauschen.

⁽³⁾ *Sustainable development in the EU — monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context*, Ausgabe 2023.

⁽⁴⁾ *Bring the Water Action Agenda to Life*, Secretary-General Urges Conference, Calling for Game-Changing Commitments on World's Most Important Resource | UN Press.

⁽⁵⁾ Tagung des Europäischen Rates (23. März 2023) — Schlussfolgerungen.

⁽⁶⁾ Die Auswirkungen von Dürre, Bränden und anderen extremen Wetterereignissen: verstärkte Bemühungen der EU zur Bekämpfung des Klimawandels — Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022.

2.11. Eurostat und die OECD sollten mit Unterstützung der nationalen statistischen Ämter ebenfalls jährlich aggregierte Daten über Trinkwasser und Abwasser bei öffentlichen Versorgungsunternehmen erheben. Da in den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten weitere wasserbezogene Daten verfügbar sind, empfiehlt der EWSA, eine gemeinsame Methode auf einer breiteren Grundlage zu entwickeln, damit auf EU-Ebene mehr relevante Daten zusammengeführt werden können. Der EWSA fordert dazu auf, Daten zur Wasserleistung bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen, die täglich mindestens 10 000 m³ Wasser bereitstellen oder mindestens 5 000 Personen versorgen.

3. Zugang zu sauberer und erschwinglicher Wasser- und Sanitärversorgung

3.1. Auch wenn die EU im weltweiten Vergleich recht gut dasteht, ist Wasserarmut dennoch ein reales Problem. Unter Wasserarmut leiden in erster Linie benachteiligte soziale Gruppen, ein weitaus größerer Anteil der EU-Bevölkerung ist jedoch von Wasserstress betroffen.

3.2. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen Wasserarmut vorzugehen und damit auch Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte zu entsprechen. Dienstleistungen in den Bereichen Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene (Water, Sanitation and Hygiene — WASH) sollten nachhaltig, gerecht, effektiv, hochwertig und für alle in der EU erschwinglich sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte benachteiligten Bevölkerungsgruppen und marginalisierten Gemeinschaften gelten. Beim Infrastrukturausbau sollte besonderes Augenmerk auf finanziell schwächeren Immobilieneigentümern und sozial benachteiligten städtischen und ländlichen Umgebungen mit längerfristigem Bedarf an Infrastrukturerneuerung und -beschaffung liegen. Der EWSA schlägt vor, ein gemeinsames Verständnis von Wasserarmut auf EU-Ebene zu fördern und eine umfassende Definition von Wasserarmut aufzustellen.

3.3. Er fordert die Kommission auf, einen Überblick über die Maßnahmen zu erstellen, die in allen Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung sowie die Erschwinglichkeit, insbesondere für schutzbedürftige Verbraucher, angewendet werden. Anhand dieses Überblicks sollten gemeinsame Leitlinien für die Mitgliedstaaten ausgearbeitet und damit sichergestellt werden, dass Haushalte, die sich in einer prekären Lage befinden, nicht von der Wasserversorgung abgetrennt werden.

3.4. Bei den Maßnahmen sollten sozialpolitische Instrumente, wohnungspolitische Maßnahmen und spezifische Initiativen im Hinblick auf die Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung miteinander verknüpft werden. Bei der Finanzierung solcher Maßnahmen sollte dem Grundsatz der Solidarität Rechnung getragen werden; neben der öffentlichen Finanzierung sollten innovative Finanzierungsformen eruiert werden, z. B. spezielle transparente Fördermittel, die über die Wasserrechnung gewährt werden. Der EWSA schlägt vor, dass eine hochwertige, erschwingliche Wasser- und Sanitärversorgung einer klaren Regelung unterliegen sollte, die Dienstleistungsverpflichtungen garantiert, damit niemand zurückgelassen wird.

3.5. Da Wasser ein öffentliches Gut ist, fordert der EWSA die Anwendung des Grundsatzes des allgemeinen Zugangs zu Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene für alle EU-Bürger zu erschwinglichen Preisen. Der EWSA verweist darauf, dass ein breiter Konsens darüber besteht, dass öffentliche Stellen den allgemeinen Zugang zu Wasser und zu sanitärer Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen und unter Einhaltung angemessener Qualitätsstandards gewährleisten können. Des Weiteren fordert der EWSA, allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ durch zugängliche Brunnen und Quellen im öffentlichen Raum kostenlos Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

4. Nachhaltige und widerstandsfähige Wasserinfrastrukturen

4.1. Gebraucht wird eine langfristige Strategie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen Wasserknappheit unter Berücksichtigung regionaler klimatischer und wirtschaftlicher Besonderheiten. Der EWSA fordert kohärente Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einführung eines EU-Mechanismus zur Speicherung von Wasser in Nässeperioden. Dies könnte durch den Bau von Lagertanks und unterirdischen Systemen zur Auffüllung von Grundwasserkörpern oder durch die Verringerung der Bodenversiegelung zur Erhöhung der Speicherfähigkeit der Böden und vor allem durch verstärkte Aufforstung und Investitionen in naturbasierte Lösungen wie „Schwammstädte“ erreicht werden.

4.2. Alle Mitgliedstaaten sollten ein Register über die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser sowie über die Speicherung von Oberflächenwasser führen. Der EWSA begrüßt das mit der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie⁽⁸⁾ beschlossene Ansinnen der Kommission, die Wasserverluste in Wasserleitungen so gering wie möglich zu halten. Er fordert

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1.

eine gründliche und unverzügliche Bestandsaufnahme der unterirdischen Kanalisationen in allen Mitgliedstaaten sowie die Erfassung der Wasserressourcen und Investitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten, um aktuelle Informationen über den Zustand der bestehenden Wasserinfrastruktur zu erhalten und den dringenden Investitionsbedarf zu ermitteln. Für den Infrastruktur-Leckageindex sollten verbindliche, schrittweise gesenkte Zielvorgaben auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

4.3. Wasserverluste durch Leckagen in Netzen sowie Abwässer in der Landwirtschaft, der Industrie und im Tourismus sollten erheblich verringert werden. Der EWSA betont, dass das Problem der Wasserverluste angegangen werden sollte, indem Initiativen zur laufenden Instandhaltung Vorrang eingeräumt wird, mit denen Wasserleckagen deutlich verringert werden und die Erforschung moderner Technologien zur Leckageerkennung verbessert wird.

4.4. Bei den Bemühungen um eine klimaneutrale Industrie sollten auch Industrieemissionen in Gewässer, die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die sich daraus ergebenden sozialen Kosten für die Gesellschaft berücksichtigt werden. Der Ausschuss fordert die Ausarbeitung spezifischer Normen für Wasserqualität und -nutzung in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Dies könnte im Rahmen der Einrichtung der beratenden EU-Plattform der Interessenträger geschehen. Bei der privaten und öffentlichen Wasserbewirtschaftung sollte der allgemeine Zugang der Bevölkerung zu Wasser gewährleistet werden. Dabei ist dem Bedarf der Menschen Vorrang zu geben und der wettbewerbsfähige Zugang zu Wasser für den öffentlichen Sektor, die Landwirtschaft und die Industrie zu sichern. Der EWSA betont, dass die Wasserressourcen durch den grünen Wandel nicht belastet werden sollten, und fordert in dieser Hinsicht maßgeschneiderte Lösungen.

4.5. Der Ausschuss schlägt vor, Entnahmerechte, Genehmigungen, Lizenzen, Vertragsrechte sowie den vollständigen Eigentumsanspruch sorgfältig zu überwachen und besser zu regulieren, damit sie nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden, ferner sollten restriktive Vorschriften bestehen, um die Wasserressourcen der EU vor dem Gewinnstreben interessierter Kreise aus Drittländern zu schützen. Für kommerzielle Zwecke erteilte Lizenzen und Genehmigungen sollte ein spezieller, transparenter und nachhaltiger Rechtsrahmen gelten, bei dem Wasser als Gemeingut behandelt wird. Öffentliche Einrichtungen sollten im Interesse der öffentlichen Gesundheit und des Wohlergehens der EU-Bürgerinnen und -Bürger unter besonderen Umständen wie Krisen oder Dürren Wassernutzungsrechte des Privatsektors gegen eine angemessene Entschädigung einziehen können; bei Wasserkrisen müssen die Menschen und ihr grundlegender Bedarf Vorrang haben.

4.6. Zum blauen Übergang gehört die schrittweise Einstellung von Verfahren, bei denen Wasser ineffizient genutzt wird. Die Suche nach konkreten Lösungen für Arbeitnehmer und Gebiete sollte unter Einbeziehung der Interessenträger erfolgen. Der EWSA weist darauf hin, dass gezielte Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden müssen, um die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften und Fachkräften zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu erhalten. Er fordert ein bereichsübergreifendes Konzept für Wasser und Investitionen in Arbeitsbedingungen, gute Arbeitsplätze und Ausbildung, insbesondere für die jüngere Generation. Know-how im Bereich wassersparender Verfahren wird künftig eine Kernkompetenz und ein zentraler Leistungsindikator der Industrie sein. Es sollte eine systematische Erhebung über die Anforderungen an das Personal im Wassersektor, unter anderem über die erforderlichen Qualifikationen, die Personalentwicklung sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, durchgeführt werden. Der EWSA fordert die Kommission auf, das Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung einer neuen Wissens- und Innovationsgemeinschaft für Wasser innerhalb des Europäischen Technologieinstituts (EIT) einzuleiten und das Konzept der „fünf Missionen“ zu verstärken.

5. Wasser nachhaltig nutzen und verbrauchen, neue Möglichkeiten fördern

5.1. Alle Wassernutzer in der EU, einschließlich der Landwirtschaft, der Industrie, der Haushalte und der öffentlichen Verwaltungen, sollten nachhaltige Verfahren zur Verringerung des Wasserverbrauchs anwenden und dazu aufgefordert werden, Geräte einzusetzen, bei denen Wasser nachhaltiger genutzt und verbraucht wird. Landwirtschaft und Industrie müssen die gesellschaftlichen Kosten ihres Wasserverbrauchs und ihrer Emissionen tragen, da dies zu nachhaltigeren Verfahren führen wird. Auch die Dekontaminierung sollte eine ständige Priorität sein.

5.2. Europa kann die Wasserproblematik als eine Chance für die Entwicklung neuer Techniken, den gesellschaftlichen Fortschritt, neue Kompetenzen und das Wirtschaftswachstum auffassen. Am Horizont sollte das Ziel stehen, eine robuste Wirtschaft mit einer gesicherten Wasserversorgung aufzubauen, mit optimalen und produktiven Beschäftigungschancen und guten Arbeitsplätzen für alle. Die EU muss daher bei der Entwicklung, Herstellung und Anwendung wassereffizienter Technologien weltweit führend werden und sich international einen Ruf als Produktionsgebiet mit geringem Wasserfußabdruck erwerben. Strukturierte Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie in die Verwaltung der Wasserwirtschaft und die erforderlichen Kompetenzen werden maßgeblich sein.

5.3. Die erfolgreiche Einführung wassereffizienter Technologien in der Industrie und in anderen Bereichen ist für den Erfolg einer nachhaltigen EU-Wasserpolitik entscheidend. Wassereffiziente Technologien gehören zu einem Industriezweig, der dem Bereich der sauberen Technologien zuzurechnen ist; daher sollten wassereffiziente Technologien auch energiesparend sein. Da die sauberen Technologien ein eigenes Industrieökosystem bilden, schlägt der EWSA vor, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen Transformationspfad für dieses Ökosystem zu entwickeln, der ehrgeizige, aber realistische Ziele sowie unter anderem einen Plan für Verwaltung und Kompetenzen vorsieht.

5.4. Der EWSA dringt auf eine klare Unterscheidung bei den verbrauchten Wasserarten (Grundwasser, Oberflächenwasser, wiederverwendetes Wasser usw.) und bei den Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Umwelt. Er fordert Anreize für die Wiederverwendung von Wasser für alle Gruppen von Verbrauchern und einen Übergang zu einer kreislauforientierten Wasserwirtschaft. Es sollte zur Regel werden, die Nutzung von Trinkwasser durch nicht-konventionelle Wasserquellen zu ersetzen (beispielsweise Gartenbewässerung, Autowäsche usw. nach Möglichkeit mit gesammeltem Regenwasser).

5.5. Gemäß der EU-Verordnung über umweltökonomische Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾) ist die Erstellung eines Wasserkontos freiwillig. Da nur verbindlich vorgeschriebene Wasserkonten einen EU-weiten Überblick über den Wasserverbrauch in der gesamten Wirtschaft und ihren Branchen ermöglichen würden, empfiehlt der EWSA der Kommission, die Wasserbuchführung zur Pflicht zu machen.

5.6. Alle Regelungen der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) sollten mit Verpflichtungen für Landwirte einhergehen, Wasser nachhaltig und effizient zu nutzen, der Förderung einer nachhaltigen und effizienten Wasserbewirtschaftung dienen und für jeden Mitgliedstaat Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte in der Wasserbewirtschaftung umfassen. Die GAP und andere EU-Fonds sollten die Entwicklung neuer Bewässerungsstrukturen fördern und keine Projekte unterstützen, die den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zuwiderlaufen.

5.7. Moderne Interventions- und Beschlussfassungsmechanismen können nur eingesetzt werden, wenn Wasserströme und Wassernutzungen kontinuierlich gemessen und entsprechende Daten mit Hilfe automatischer Sensoren erfasst werden. Die hierfür bestehenden Strukturen in der EU sind lückenhaft. Der EWSA spricht sich dafür aus, das Internet der Dinge, generative künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und intelligente Infrastrukturnetze zu nutzen, um zur Stärkung einer Gesellschaft mit intelligenter Wassernutzung beizutragen. Der Ausschuss empfiehlt, dass sich die Mitgliedstaaten vermehrt darum bemühen, diese Systeme einzurichten und Daten auf Ebene der Flusseinzugsgebiete auszutauschen. Es sollte ein Frühwarnsystem entwickelt werden, bei dem intelligente Technologien im Bereich Wassernutzung eingesetzt werden und der Cybersicherheit besonderes Augenmerk gilt.

5.8. Die EU muss im Rahmen ihres Blauen Deals dringend eine umfassende Strategie für nachhaltige Wasserbewirtschaftung in der Industrie entwickeln, die auf einer Verringerung des Wasserverbrauchs sowie der Wiederverwendung und Wiederaufbereitung von Wasser beruht, zur Verringerung von Wasserverschmutzung beiträgt und einen Schwerpunkt auf wasserintensive Industriezweige sowie die schrittweise Einführung und Nutzung wassereffizienter Technologien legt. Angesichts des Zusammenhangs zwischen Energie, Wasser und kritischen Rohstoffen muss die Wasserpolitik zu einem grundlegenden Bestandteil der Industriestrategie der EU werden. Es bedarf einer langfristigen Strategie, um mit der Wasserknappheit umzugehen und den Zugang der Industrie zu Wasser zu erleichtern. Dazu müssen die Industriestrategie der EU und die damit verbundenen Dokumente zum Transformationspfad für die Industrie innerhalb der nächsten zwei Jahre überarbeitet werden. Dieser sektorbezogene Ansatz sollte die Wassereffizienzmerkmale und die spezifischen wasserbezogenen Herausforderungen der einzelnen Branchen berücksichtigen.

5.9. Der EWSA fordert gezielte Kampagnen und Maßnahmen, um das Verständnis für den Wert von Wasser bei allen EU-Bürgern, insbesondere der jüngeren Generation, zu fördern. In Ergänzung zum bestehenden EU-Energieetikett sollte die Einführung einer Wasserverbrauchskennzeichnung erwogen werden. Die organisierte Zivilgesellschaft der EU trägt maßgeblich dazu bei, verschiedene Verbraucherkategorien für die Wichtigkeit eines wirksameren und sparsameren Verbrauchs sowie für kurzfristige Sofortmaßnahmen in durch den Klimawandel ausgelösten Krisensituationen zu sensibilisieren. Es muss sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU in dieser Hinsicht uneingeschränkt ihre demokratische Kontrolle ausüben können.

6. Finanzierung des europäischen Blauen Deals

6.1. Der EWSA fordert, einen neuen Dachfonds unter dem Namen „Fonds für einen blauen Übergang“ als zentrale europäische Anlaufstelle für wasserbezogene Investitionen einzurichten; der Fonds sollte für den Übergang zu einer nachhaltigen Wasserinfrastruktur und -bewirtschaftung, die Einführung wassereffizienter Technologien, Arbeitsplätze und Kompetenzen sowie den Abbau von Ungleichheiten beim Zugang zu hochwertiger und erschwinglicher Wasser- und Sanitärversorgung zuständig sein. Mit dem Fonds sollte die Umsetzung des europäischen Blauen Deals finanziert werden, er

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1).

sollte innerhalb von höchstens vier Jahren nach Verabschiedung dieser Stellungnahme einsatzbereit sein und mit einem auf Flusseinzugsgebieten basierenden Ansatz arbeiten; dabei sollten bereits vorhandene Finanzmittel wie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), InvestEU und weitere neue innovative Finanzmittel genutzt werden⁽¹⁰⁾.

6.2. Der EWSA fordert die Entwicklung nachhaltiger Finanzierungsinstrumente, darunter grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen, die mit kohärenten Definitionen der Nachhaltigkeit in verschiedenen Rechtsräumen und einer stärkeren Standardisierung einhergehen. Er empfiehlt ferner, blaue Anleihen für Wasserinvestitionen in der EU einzuführen und zu regulieren. Traditionelle Darlehen, saisonale Beihilfen und Zuschüsse, Risikokapital, privates und öffentliches Beteiligungskapital, Crowdfunding sowie Renten- und Investitionsfonds sollten Teil der wasserbezogenen Investitionen sein. Der EWSA hält es für entscheidend, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren sowie Resilienz in die Bewertungskriterien für wasserbezogene Investitionen einzubeziehen und Investitionen in naturbasierte Lösungen zu fördern.

6.3. Auflagen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Wassernutzung sollten ein Kriterium für die Vergabe sämtlicher EU-Mittel, einschließlich der GAP-Mittel, an die Mitgliedstaaten sein. Die Rechnungstellung für Bewässerungswasser auf der Grundlage der bewässerten Fläche sollte schrittweise abgeschafft werden, der Fokus muss sich auf die Umstellung auf wassersparende Bewässerungsverfahren und Technologien mit geringerem Wasserbedarf richten.

6.4. Der EWSA fordert, ein System von Steuern und Zuschlägen für die nicht nachhaltige Wassernutzung einzuführen und gleichzeitig Anreize für eine nachhaltige Wassernutzung zu schaffen. Da es sich bei Wasser um ein öffentliches Gut handelt, schlägt der EWSA eine neue internationale Vereinbarung über die Besteuerung von Wasser vor.

6.5. Wasserbezogene Investitionen der EU erfordern einen langfristigen Ansatz, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Wasserstress zu erhöhen. Der EWSA schlägt vor, sie im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts besonders zu behandeln, und empfiehlt, eine klare Definition der „goldenen Regel“ für Investitionen in die öffentliche Wasserinfrastruktur vorzusehen. Es muss einen gemeinsamen Ansatz der Mitgliedstaaten geben, damit die goldene Regel ausreichend transparent angewendet wird und gleichzeitig die makroökonomische Stabilität, die Produktivität und die sozialen und ökologischen Grundlagen für das Wohlergehen der heutigen und der künftigen Generationen gewahrt werden.

6.6. Wasser sollte im Programmplanungszeitraum 2028-2034 als strategische Priorität anerkannt werden. Zusätzliche rechtliche Flexibilität, insbesondere im Vergaberecht, muss eingeräumt werden, um Investitionen in die Wasserinfrastruktur in Städten und auf dem Land zu erleichtern; zudem müssen die Vorschriften für staatliche Beihilfen an die Wassernutzung auf multilateraler Ebene angepasst werden.

6.7. Der EWSA hält es für entscheidend, Finanzmittel bevorzugt für Projekte bereitzustellen, die den Wasserverbrauch senken und die Wiederverwendung von Wasser in allen Mitgliedstaaten fördern. Der Ausschuss fordert spezielle Mittel und neue Ressourcen für Forschung und Innovation im Bereich Wassertechnologien, um den Aufbau von Kapazitäten in der Wasserinfrastruktur zu fördern und die Vorgabe, 3 % des BIP für Investitionen in die Forschung vorzusehen, einzuhalten.

6.8. Wasser ist keine bloße Handelsware; es sollten neue angepasste Binnenmarktregeln für Wasser ausgearbeitet werden. Darüber hinaus sollten Preise, Kosten und Steuern gerecht sein und in Einklang mit aktuellen und künftigen gesellschaftlichen, klimatischen und industriellen Herausforderungen stehen; sie sollten transparente Strukturen aufweisen, der langfristigen Wasserversorgungssicherheit Rechnung tragen, das Verursacherprinzip berücksichtigen und den allgemeinen Zugang und die Erschwinglichkeit für benachteiligte Gruppen gewährleisten.

6.9. Der Ausschuss fordert einen gemeinsamen Ansatz der EU für faire Wasserpreise. Dabei sollten die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Funktionen von Wasser und die gegenseitigen Abhängigkeiten der verschiedenen Interessenträger berücksichtigt werden und die Kosten (zuzüglich Steuern) und Wasserpreise für alle Interessenträger vollständig transparent sein. Er fordert ein unionsweites Verfahren zur Rationalisierung und Vereinheitlichung der Wassergebührensyste und die Möglichkeit, in bestimmten, genau festgelegten Situationen amtlich geregelte Preise anzuwenden.

6.10. Die Tarifstruktur sollte aus mindestens drei Blöcken bestehen: Der erste Block sollte menschenrechtsbasiert, kostenlos und der Menge angepasst sein, die für ein menschenwürdiges Leben als notwendig erachtet wird; für den zweiten Verbrauchsblock könnte ein Kostendeckungstarif gelten, und der dritte Block mit höherem Verbrauch sollte deutlich teurer sein, was zu einer Quersubventionierung aus den Einnahmen durch unnötige Wassernutzung führen würde. Wasserpreise für wirtschaftliche Tätigkeiten sollten auf einem Kostendeckungstarif basieren.

6.11. Es ist äußerst wichtig, die Wasserpolitik der EU und andere Politikbereiche der EU aufeinander abzustimmen. Dies muss mit einer soliden Regulierung des öffentlichen und des privaten Sektors einhergehen, damit ein gleichberechtigter Zugang zu Wasser für alle besteht und eine Liberalisierung und Monopolisierung des Wassermarkts vermieden wird.

⁽¹⁰⁾ Die Kommission schätzt die Gesamtkosten für die Neufassung der Abwasserrichtlinie auf über 3,8 Mrd. EUR jährlich zusätzlich.

6.12. Der EWSA fordert, deutlich zwischen Indikatoren, die bei der Festlegung und Bewertung politischer Maßnahmen verwendet werden, Indikatoren für die Kommunikation mit Interessenträgern und Verbrauchern und Indikatoren für Investitionen zu unterscheiden. Die Europäische Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) sollten gemeinsame Indikatoren und zentrale Leistungsindikatoren verwenden; in die strategische Vorausschau der EU und das Europäische Semester sollte umgehend ein Kapitel aufgenommen werden. Nach Ansicht des EWSA sollten derzeit verwendete Indikatoren wie der Wassernutzungsindex Plus sorgfältig überwacht werden, zudem sollte die EU auf Ebene der Länder und Einzugsgebiete niedrigere zulässige Grenzwerte festlegen.

7. Blaue Diplomatie

7.1. Wasser ist eine Lebensquelle, ein Instrument des Friedens, eine Quelle der Zivilisation und des Wohlstands und Teil unseres Erbes; es ist wichtig für die Wirtschaft und zugleich ein Gemeingut und muss daher im Rahmen unserer Bemühungen, für künftige Generationen vorzusorgen, gewahrt und geschützt werden. Wasser gilt aufgrund seiner zunehmenden Knappheit immer stärker als sicherheitsrelevante strategische Ressource; es wird zuweilen als Waffe eingesetzt und kann ein Ziel und häufig ein Katalysator für zivile und militärische Konflikte sein. Ein entschlossenes Handeln im Rahmen einer blauen Diplomatie muss Teil der Außenpolitik der EU und ihrer auswärtigen Beziehungen, einschließlich der Nachbarschafts-, Handels- und Entwicklungspolitik, werden. Der EWSA fordert die EU nachdrücklich auf, ihr Engagement für die Verwirklichung der wasserbezogenen Nachhaltigkeitsziele unter Beweis zu stellen, indem sie im Einklang mit den Ergebnissen der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen einen Sonderbeauftragten für Wasser ernannt.

7.2. Die EU sollte ihre Bemühungen um eine dynamische und politische blaue Diplomatie intensivieren, für Synergieeffekte mit der Gesundheitsdiplomatie sorgen und diese Anstrengungen in ihre Außenpolitik und ihre auswärtigen Beziehungen einbeziehen, indem sie globale Wasserpartnerschaften eingeht. Die EU sollte den einfachen, störungsfreien und erschwinglichen Zugang zu Wasser unterstützen, eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Abwasserentsorgung fördern und Feuchtgebiete und die biologische Vielfalt als wesentlichen Teil der blauen Diplomatie erhalten und schützen. Angesichts seines umfassenden Ansatzes fordert der EWSA, dass die Grundsätze des Blauen Deals zu einem Eckpfeiler der auswärtigen Politik der EU werden und die EU diese Dimension bei ihren bi- und multilateralen Kontakten, auch bei der Aushandlung von Handelsabkommen, systematisch berücksichtigt.

7.3. Prognosen zufolge könnten bis 2050 über drei Viertel der Weltbevölkerung von Dürren betroffen sein. In verschiedenen Berichten kommen die Vereinten Nationen zu der Einschätzung, dass bis 2050 eine Kombination aus wasser- und klimabedingten Problemen und Konflikten etwa eine Milliarde Menschen in die Migration zwingen wird. Gerade im globalen Süden ist der Zugang zu Wasser stark eingeschränkt. Flucht und Migration in den globalen Norden werden dadurch zunehmen. Der EWSA fordert daher, dass die grundlegenden Ursachen (u. a. die Wasserknappheit) und nicht die Flüchtenden bekämpft werden.

7.4. Themen wie die Verbesserung des Vertragsrahmens der Vereinten Nationen für Fragen im Zusammenhang mit Wasser, die Förderung und Unterstützung der globalen Zusammenarbeit, die Vorbereitung auf langfristige Veränderungen und Notlagen sowie die Bereitstellung zugänglicher und erschwinglicher Dienstleistungen in den Bereichen Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene sollten systematisch in die globale Agenda der EU aufgenommen werden.

Brüssel, den 26. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/879

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: a) „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Reform des Arzneimittelrechts und Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen“

(COM(2023) 190 final)

b) „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Intensivierung der EU-Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts ‚Eine Gesundheit‘“

(COM(2023) 191 final — 2023/0125 (NLE))

c) „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Unionskodex für Humanarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/83/EG sowie der Richtlinie 2009/35/EG“

(COM(2023) 192 final — 2023/0132 (COD))

d) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung der für die Europäische Arzneimittel-Agentur geltenden Vorschriften sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006“

(COM(2023) 193 final — 2023/0131 (COD))

(C/2024/879)

Berichterstatter: **Martin SCHAFFENRATH**

Befassung	a) und b) Europäische Kommission, 2.6.2023 c) und d) Europäisches Parlament, 14.9.2023 Rat, 21.9.2023
Rechtsgrundlage	a), b), c) und d) Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union c) und d) Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	3.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	219/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt vor allem den lang erwarteten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Überarbeitung des europäischen Arzneimittelrahmens, der eine einmalige Gelegenheit darstellt, die geltenden Bestimmungen anzupassen und den Weg für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges Europa zu ebnen. Die Verbesserung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit erschwinglicher Arzneimittel bei gleichzeitiger Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der europäischen Arzneimittelindustrie sollten daher die Leitprinzipien sein; zudem muss ein Gleichgewicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang verweist der EWSA auf seine Stellungnahme zur Arzneimittelstrategie aus dem Jahr 2021⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Arzneimittelstrategie für Europa“ (COM(2020) 761 final) (Abl. C 286 vom 16.7.2021, S. 53).

1.2. Vor allem unterstützt der EWSA die Verbesserung der Erschwinglichkeit als eines der Hauptziele der Überarbeitung. Ein funktionierender, fairer und effizienter Binnenmarkt, in dem zum einen medizinische Innovation mit einem wirklichen Mehrwert gefördert und honoriert wird und zum anderen der Wettbewerb für einen erschwinglichen Zugang zu Arzneimitteln gestärkt wird, spielt letztlich eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang müssen der frühzeitige und umgehende Markteintritt von Generika/Biosimilars und folglich der Wettbewerb unmittelbar nach dem Ablauf des Patents verbessert und verstärkt werden.

1.3. Die Frage der Erschwinglichkeit und der Zugänglichkeit, das heißt, sicherzustellen, dass alle Arzneimittel und Behandlungen sowohl für die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten als auch für die Patienten bezahlbar sind, stellt nach wie vor eine zentrale Herausforderung dar. Durch unterschiedliche Formen europäischer Initiativen und Modelle für den gemeinsamen Kauf von Arzneimitteln durch verschiedene Länder — wie Beneluxa oder den gemeinsamen Kauf von Impfstoffen während der COVID-19-Pandemie — hat sich der Zugang zu Behandlungen verbessert. Die Debatte über eine faire Preisgestaltung und Transparenz der Forschungs- und Entwicklungskosten für Arzneimittel wird daher vom EWSA nachdrücklich unterstützt.

1.4. Vor dem Hintergrund einer proaktiven und effizienten Ausrichtung der Arzneimittelforschung und -entwicklung auf Bereiche mit einem ungedeckten medizinischen Bedarf, d. h. Bereiche, in denen es keine angemessene oder wirksame Therapie gibt, und der Entkopplung von Arzneimittelforschung und -entwicklung in identischen therapeutischen Bereichen begrüßt der EWSA ausdrücklich den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine gemeinsame, harmonisierte Definition des ungedeckten medizinischen Bedarfs. Dies wird im Sinne einer schnellen Verfügbarkeit innovativer Arzneimittel als Grundlage für eine Vielzahl von Anreizen für die Hersteller, aber auch für die verschiedenen Regelungen für eine beschleunigte Bewertung und Zulassung dienen. Dennoch garantieren schnellere Zulassungen nicht automatisch eine bessere Arzneimittelversorgung. Der EWSA mahnt daher zu Vorsicht, wenn es um beschleunigte Verfahren geht, die hinsichtlich der Wirksamkeit der Arzneimittel nicht ausreichend evidenzbasiert sein könnten.

1.5. Der EWSA weist diesbezüglich darauf hin, dass im Rahmen der wissenschaftlichen Bewertung der Arzneimittel eine engere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) und den nationalen Behörden bestehen muss. Die Bewertung darf sich nicht auf die einfache Phase der vorläufigen Wirksamkeits- und Sicherheitsprüfung für die Marktzulassung beschränken.

1.6. Der EWSA unterstützt die Forderung nach mehr Transparenz im gesamten komplexen Zulassungsverfahren, vor allem jedoch im Hinblick auf die Finanzierung von FuE und die Verpflichtungen zur Erbringung von Nachweisen nach der Einführung. Vor allem unterstützt er eine verstärkte Transparenz der gesamten öffentlichen Finanzierung für FuE, damit dies bei nationalen Entscheidungsprozessen zur Preisbildung und Erstattung berücksichtigt werden kann und ein wahrer „public return on public investment“ sichergestellt wird. Dies wird die Rolle der nationalen Behörden stärken, indem die Informationsasymmetrie bei Preisverhandlungen verringert wird, und eine fundierte Diskussion darüber ermöglichen, was für ein Preis für Arzneimittel angemessen ist.

1.7. Nach Ansicht des EWSA ist es besonders begrüßenswert, dass die wachsende Bedrohung durch antimikrobielle Resistenzen (AMR) im Arzneimittelrecht ausdrücklich hervorgehoben wird. Neben wirksamen Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes von Antibiotika muss der Schwerpunkt insbesondere auf alternativen Anreizmodellen während des gesamten FuE-Zyklus liegen. Wichtig wird es in Zukunft sein, den Profit des Herstellers vom Verkaufsvolumen zu entkoppeln.

1.8. Im Hinblick auf Arzneimittel für seltene Leiden (OMP) hat der EWSA bereits in früheren Stellungnahmen als positiv hervorgehoben, dass die Zahl der zugelassenen OMP durch die bestehenden Anreize stetig gestiegen ist, wodurch für die Patientinnen und Patienten wiederum deutlich mehr Therapien zur Verfügung stehen. Allerdings wird der Zugang zunehmend durch hohe Preisforderungen von Seiten der Hersteller konterkariert⁽²⁾. Der EWSA betont daher, dass der OMP-Status nicht für unverhältnismäßige Preisforderungen ausgenutzt werden darf, und befürwortet deshalb die Überarbeitung und entsprechende Anpassung der Bestimmungen. Er weist jedoch darauf hin, dass dies über eine bloße Verkürzung und Staffelung der Marktexklusivitätsfristen hinausgehen sollte. Es sollten eine regelmäßige Reevaluierung der Kriterien und ihre mögliche Überarbeitung, vor allem der Prävalenz (unter Berücksichtigung aller zugelassenen Indikationen) sowie auch der Rentabilität, in Betracht gezogen werden. Insbesondere bedauert der EWSA, dass das Kriterium der Rentabilität für die Gewährung des Status als Arzneimittel für seltene Leiden nicht beibehalten wird.

1.9. Um für alle Patientinnen und Patienten mit seltenen Krankheiten in Europa den Zugang zur Behandlung und damit eine echte Solidarität innerhalb der EU sicherzustellen, ohne dabei die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aus den Augen zu verlieren, ruft der EWSA die Mitgliedstaaten dazu auf, eine vorläufige Bewertung der Frage vorzunehmen, ob es möglich ist, auf Ebene der EU einen eigenen Fonds einzurichten, zu dem die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beitragen und von dem sie auch entsprechend profitieren würden. Ein derartiger Fonds könnte eine sinnvolle Ergänzung sein, wenn die gesetzliche Krankenversicherung beispielsweise mit Blick auf Fahrtkosten nicht die gesamten Kosten für eine Behandlung abdeckt oder wenn auf nationaler Ebene keine Kostenerstattung möglich ist.

⁽²⁾ Europäische Kommission, *Study to support the evaluation of the EU Orphan Regulation*, Abschlussbericht Juli 2019.

1.10. Was insbesondere die rasch zunehmenden Arzneimittelengpässe und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung und die öffentliche Gesundheit angeht, teilt der EWSA die Auffassung, dass die derzeitigen Verpflichtungen für alle Akteure der Lieferkette verstärkt werden müssen, um Engpässe besser zu überwachen, zu bewältigen und abzufedern und die Versorgungssicherheit zu verbessern. Mit dem derzeitigen Rahmen könnte die Sicherheit der Versorgung mit Arzneimitteln nur in begrenztem Umfang gewährleistet werden, da er lediglich einige wenige allgemeine Bestimmungen vorsieht. Eine der wichtigsten Forderungen der Überarbeitung muss hier in einer erheblichen Verbesserung der Transparenz bestehen. Der EWSA bedauert jedoch, dass in dem Vorschlag weder eine echte Verpflichtung der Hersteller zu einer Sicherheitsbevorratung noch die Schaffung von Beständen an pharmazeutischen Wirkstoffen für kritische Arzneimittel oder auch nur Endprodukten auf EU-Ebene durch Ad-hoc-Entscheidungen vorgesehen wird.

1.11. Darüber hinaus hebt der EWSA hervor, wie wichtig es ist, Abhängigkeiten zu verringern und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit und die strategische Autonomie der EU zu stärken. Er empfiehlt daher, geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehende Herstellung von Arzneimitteln, einschließlich pharmazeutischer Wirkstoffe, in der EU auszubauen und die europäischen Produktionskapazitäten für Arzneimittel im Hinblick auf die gesamte Lieferkette zu unterstützen. Diesbezüglich sollte die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten geeignete administrative und finanzielle Anreize schaffen und/oder Maßnahmen ergreifen, sowohl um in der EU ansässige Arzneimittelhersteller zu fördern als auch um einen Anstoß für eine Verlagerung der Produktion aus Drittländern zu geben und so die europäische Widerstandsfähigkeit beim Zugang zu Arzneimitteln zu stärken. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Europäische Union sämtliche Anstrengungen unternehmen wird, um einen Mechanismus zu entwickeln, der zu einer Ausweitung der bestehenden Produktion und neuen Investitionen in die Arzneimittelherstellung in der EU führt.

1.12. Im Einklang mit den genannten erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der strategischen Arzneimittelproduktion in der EU und damit zur Verbesserung der Verfügbarkeit hochwertiger Arzneimittel unterstreicht der EWSA die entscheidende Bedeutung einer starken und widerstandsfähigen europäischen Infrastruktur, d. h. FuE, hochwertige Arbeitsplätze, eine gute Berufsausbildung und attraktive individuelle Berufsaussichten. Insbesondere sind nach Ansicht des EWSA gut ausgebildete und qualifizierte Arbeitskräfte eine der wichtigsten Säulen für eine starke und wettbewerbsfähige europäische Pharmaindustrie. Dementsprechend sind in diesem Zusammenhang ein starker sozialer Dialog zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften sowie verbesserte Arbeitsbedingungen und Tarifverhandlungen wesentliche Voraussetzungen.

1.13. Mit Blick auf eine bessere Abstimmung auf die langfristigen Prioritäten der öffentlichen nationalen Gesundheitssysteme sowie zur Stärkung der strategischen Autonomie der EU hält der EWSA darüber hinaus die Schaffung einer gesamteuropäischen FuE- und Innovationsinfrastruktur für geboten.

1.14. Der EWSA begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung von Umweltaspekten bei der Herstellung von Arzneimitteln. In der Lieferkette muss jedoch gleichermaßen die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und der Menschenrechte berücksichtigt werden.

1.15. Hervorzuheben ist jedoch, dass in den delegierten Rechtsakten sowie in den Durchführungsrechtsakten und den von der Europäischen Kommission veröffentlichten begleitenden Leitlinien eine Vielzahl von Aspekten geklärt und definiert werden muss. Ihre Auswirkungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bewertet werden. In jedem Fall müssen die Standpunkte der Interessenträger, wie z. B. der Kostenträger und der Patientenorganisationen, angesichts der unmittelbar für sie bestehenden Folgen gebührend berücksichtigt und im Vorschlag fest verankert werden. Insbesondere warnt der EWSA die beiden gesetzgebenden Organe davor, die Konkretisierung zu vieler Aspekte aufzuschieben.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA hält es vor allem für notwendig, das derzeitige System der rechtlichen Schutzfristen anzupassen und begrüßt daher nachdrücklich den vorgeschlagenen stufenweisen Ansatz. Ebenso begrüßt er die Verkürzung der Datenschutzfrist von acht auf sechs Jahre als Basisszenario sowie die Möglichkeit, die rechtlichen Schutzfristen in gewissem Umfang zu verlängern, um einschlägige Innovationen, die einem wirklichen ungedeckten medizinischen Bedarf Rechnung tragen und alle Patienten in Europa erreichen, angemessen und gezielt zu honorieren.

2.1.1. Eher kritisch ist zu hinterfragen, ob der stufenweise Ansatz bei den Schutzfristen insgesamt den Wettbewerb noch stärker gefährden würde, da die maximale Schutzfrist — unter bestimmten Umständen — um ein weiteres Jahr verlängert werden könnte und somit 12 statt 11 Jahre betragen würde. Die Daten- und Marktschutzfristen sind im internationalen Vergleich bereits länger als in anderen Rechtsordnungen, wie z. B. in den USA und in Kanada. Damit dieses Instrument realistisch bewertet werden kann, fordert der EWSA daher, genau zu prüfen, bei wie vielen Produkten tatsächlich alle im Vorschlag vorgesehenen Bedingungen erfüllt wären und eine Schutzfrist von zwölf Jahren erreicht würde.

2.1.2. Darüber hinaus möchte der EWSA erneut betonen, dass randomisierte kontrollierte Studien mit (idealerweise) relevanten Komparatoren und Endpunkten weiterhin als Goldstandard für die Marktzulassung gelten müssen. Mit den überarbeiteten Rechtsvorschriften sollte in erster Linie die verstärkte Generierung vergleichbarer und belastbarer Daten angestrebt werden. Ausnahmen sollten nur in gut begründeten Einzelfällen erfolgen. Der EWSA ist der Auffassung, dass

durch die vorgesehene Förderung der Datengenerierung durch randomisierte kontrollierte Studien mit sechs Monaten zusätzlichem Datenschutz die Anwendung strenger Standards verhindert werden könnte, und dass Belohnungen dieser Art sorgfältig überdacht werden sollten.

2.2. Der EWSA mahnt im Hinblick auf die verschiedenen beschleunigten Genehmigungsverfahren, die im Rechtstext vorgesehen sind, zur Vorsicht. Es gelangen zunehmend neuartige Arzneimittel auf den Markt, zu denen vor allem hinsichtlich ihrer Wirksamkeit kaum Informationen vorliegen. Die Anwendung beschleunigter und an Bedingungen geknüpfter Verfahren sollte auf Situationen beschränkt sein, in denen keine andere medizinische Alternative zur Verfügung steht oder in denen die Lebensqualität aufgrund der Erkrankung stark beeinträchtigt ist, insbesondere in Gebieten mit einem nachgewiesenen ungedeckten medizinischen Bedarf.

2.2.1. In diesem Zusammenhang sieht der EWSA die Verkürzung der Fristen für die Bewertung von 210 auf 180 Tage mit großer Besorgnis, da sich dies nachteilig auf die Solidität der zentralen Zulassungsverfahren auswirken könnte. Da die Sachverständigen des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) letztlich auch die Umweltverträglichkeitsprüfungen bewerten müssen, könnte dies zusammen mit den zunehmend komplexen Methoden und Technologien zu erheblichen Einbußen bei der Qualität strenger Zulassungsverfahren führen. Darüber hinaus möchte der EWSA hervorheben, dass sowohl im derzeitigen als auch im vorgeschlagenen Rechtsrahmen bereits Bestimmungen für beschleunigte Verfahren mit einer Frist von 150 Tagen vorgesehen sind.

2.2.2. Wie sich während der COVID-19-Pandemie gezeigt hat, ist der rechtzeitige Zugang zu wirksamen Gegenmaßnahmen äußerst wichtig, um eine Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit bewältigen zu können. Der EWSA begrüßt daher, dass die Möglichkeit einer befristeten Zwangslizenz vorgesehen werden muss, durch die der jeweilige Daten- und Marktschutz ausgesetzt werden, um den Zugang zu gewährleisten. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass bewährte Verfahren für die Bewertung und Zulassung, insbesondere die fortlaufenden Überprüfungen und die befristete Notfallzulassung, mit denen in Notlagen mehr regulatorische Flexibilität geschaffen wird, in den Rechtstext aufgenommen werden.

2.2.3. Letztendlich betrachtet der EWSA die Aufnahme von Reallaboren in das Arzneimittelrecht mit großer Sorge, da deren Auswirkungen auf das Arzneimittelsystem äußerst ungewiss sind. Das ursprüngliche Ziel dieser Reallabore, nämlich die Möglichkeit zu schaffen, die Regulierung durch die Erprobung innovativer Technologien usw. in einem sicheren Umfeld voranzubringen, ist zwar zu begrüßen, doch würde durch die Reallabore nach Ansicht des EWSA einer massiven Lobbytätigkeit Tür und Tor geöffnet und damit die hohe Qualität und Unabhängigkeit der derzeitigen und künftigen europäischen Zulassungsverfahren in Frage gestellt. Der EWSA fordert daher einen strengeren Rechtsrahmen für Reallabore, um sie so weit wie möglich zu begrenzen.

2.3. Angesichts des Ziels einer Stärkung des unmittelbaren Wettbewerbs, d. h. der Markteinführung von Generika/Biosimilars, begrüßt der EWSA ausdrücklich die Ausweitung und Harmonisierung der Bolar-Ausnahmeregelung, durch die darüber hinaus alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zulassungsanträgen, Preisbildung und Erstattung sowie Verfahren zur Bewertung von Gesundheitstechnologien einbezogen werden. Seines Erachtens ist dies eines der wichtigsten Instrumente, um unmittelbar nach Ablauf des Patents einen Wettbewerb durch Generika/Biosimilars zu ermöglichen, mit dem erhebliche Einsparungen für die Gesundheitssysteme und ein gerechterer Zugang zu Arzneimitteln erzielt und die Wettbewerbsfähigkeit von pharmazeutischen Wirkstoffen und Herstellern patentfreier Arzneimittel aus der EU gestärkt werden kann. Der EWSA hält es jedoch für dringend erforderlich, die juristische Formulierung der Bolar-Ausnahmeregelung, wie sie im Vorschlag vorgesehen ist, weiter zu präzisieren, damit sie für alle Aspekte im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Markteinführung von Generika/Biosimilars unmittelbar nach dem Ablauf des Patents gilt. Zur Ergänzung der Bolar-Ausnahmeregelung und zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Markteinführung von Generika/Biosimilars begrüßt der EWSA das in Erwägungsgrund 65 zum Ausdruck gebrachte Ziel der Europäischen Kommission, die Patentverknüpfung wirksam zu verhindern, und fordert die gesetzgebenden Organe nachdrücklich auf, dies in den entsprechenden Bestimmungen im Rechtstext umzusetzen. Damit würden mehrere Forderungen des Europäischen Parlaments wirksam umgesetzt, insbesondere die EntschlieÙung aus dem Jahr 2017 zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern⁽³⁾ oder der Bericht von 2021 über den Aktionsplan für geistiges Eigentum⁽⁴⁾, unter anderem zum Verbot von Patentverknüpfungen im Interesse eines gleichberechtigten Zugangs von Patienten zu Behandlungen und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Hersteller von Generika/Biosimilars in der Union. Schließlich fordert der EWSA, auch Preisbildung und Erstattung sowie Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen auf nationaler Ebene in den Rechtstext aufzunehmen, um größtmögliche Einsparungen in den einzelstaatlichen Gesundheits-etats zu erzielen, Arzneimittel erschwinglicher und den Patienten schneller zugänglich zu machen und den Verwaltungsaufwand für Hersteller von Generika und Biosimilars zu verringern.

2.4. Mit der Überarbeitung des Arzneimittelrechts soll die Frage des ungedeckten medizinischen Bedarfs sowie der Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln angegangen werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollte die ausschließliche Entwicklung neuer („de novo“) Arzneimittel aufgegeben und durch eine Förderung von Innovationen während des gesamten Lebenszyklus eines Moleküls, auch im patentfreien Raum, ergänzt werden. Der EWSA befürwortet

⁽³⁾ Europäisches Parlament, EntschlieÙung „Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern“, 2017.

⁽⁴⁾ Europäisches Parlament, Bericht über einen Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU, 2021.

daher, jegliche Umwidmung patentfreier Moleküle im Rechtsrahmen anzuerkennen und vorzusehen und bei erheblichem Nutzen für die Patientinnen und Patienten mit einer Datenschutzfrist von vier Jahren zu honorieren. Die Umwidmung kann als zugängliche und erschwingliche Form von Innovation dazu beitragen, ungedeckten medizinischen Bedarf zu befriedigen, die Gesundheitssysteme zu entlasten und die Lebensqualität von Patienten zu verbessern. Damit die Rechtsvorschriften jedoch nicht für das so genannte „Evergreening“, d. h. die künstliche Verlängerung des Patentschutzes, missbraucht werden, schlägt der EWSA vor, Produkte auszuschließen, für die im Rahmen der Bestimmungen für OMP Marktexklusivität bestand, und gleichzeitig eine Verbindung zum Begriff der umfassenden Genehmigung für das Inverkehrbringen herzustellen.

2.5. Der EWSA begrüßt nachdrücklich die in den Rechtstexten vorgesehenen Bestimmungen und Maßnahmen sowie die politischen Impulse, die mit den Empfehlungen des Rates zur Intensivierung der EU-Maßnahmen und zur Verstärkung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung dieser stillen Pandemie gesetzt wurden. Der EWSA unterstützt darüber hinaus die Forderung nach angemessenen und effizienten Anreizen, um eine Rendite für Innovatoren und Hersteller unter dem Vorbehalt sicherzustellen, dass diese Maßnahmen fair, berechenbar und angemessen sind.

2.5.1. Der EWSA bringt jedoch seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Verschreibungsstatus antimikrobieller Mittel insgesamt (insbesondere von Antimykotika und antiviralen Medikamenten) geändert wird. Er spricht sich daher dafür aus, Verschreibungen allein auf Antibiotika zu beschränken und nicht für alle antimikrobiellen Mittel vorzusehen. Wären alle antimikrobiellen Mittel verschreibungspflichtig, müssten auch Antiseptika und Antimykotika aufgenommen werden, zu denen keine Resistenzdaten vorliegen. Nach Ansicht des EWSA wird sich dies nur nachteilig auf die Zugänglichkeit von Produkten für die Selbstmedikation auswirken und die nationalen Gesundheitssysteme zusätzlich belasten.

2.5.2. Der EWSA ist äußerst besorgt über die Einführung übertragbarer Exklusivitätsgutscheine (*transferable exclusivity vouchers*) zur Förderung der Erforschung und Entwicklung antimikrobieller Mittel, insbesondere im Bereich der Liste der prioritären Krankheitserreger der WHO. Der EWSA setzt sich zwar entschieden für die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen auf europäischer Ebene ein, hat jedoch erhebliche Zweifel daran, dass übertragbare Exklusivitätsgutscheine die geeignete Maßnahme sind, neue antimikrobielle Wirkstoffe auf den Markt zu bringen. Wie Årdal et al. erklären, handelt es sich bei dem Gutschein um einen komplexen, nicht erprobten, indirekten Anreiz, der unvorhersehbar hohe Kosten haben wird, ohne dass der Zugang für die Mitgliedstaaten garantiert ist.⁽⁵⁾ Der EWSA teilt daher die Auffassung, dass die Aufnahme eines unerprobten, kostenintensiven Gutscheins mit diesen Mängeln, den es in dieser Form auch in keinem anderen Rechtsraum gibt, abzulehnen ist. Wie bereits erwähnt, fordert der EWSA daher nachdrücklich, diese Maßnahme auf Antibiotika zu beschränken und Antiseptika oder Antimykotika nicht in den Anwendungsbereich der übertragbaren Exklusivitätsgutscheine aufzunehmen.

2.5.3. Der EWSA spricht sich als geeignete Alternative nachdrücklich für die Einrichtung eines Reservefonds für Antibiotika aus, wie im Entwurf der Empfehlungen des Rates zu antimikrobiellen Resistenzen vorgeschlagen. Dies könnte eine rasche Zulassung neuartiger und etablierter Antibiotika ermöglichen und eine gerechte Versorgung aller Mitgliedstaaten mit Reservemolekülen fördern und gleichzeitig KMU unterstützen, die auf diese Fonds angewiesen sind. Ebenso wichtig wäre eine weitere Erhöhung der Meilensteinzahlungen, um insbesondere die von KMU geleistete Forschung zu unterstützen.

2.6. Im Bereich der Arzneimittel für seltene Leiden begrüßt der EWSA die Verkürzung des Marktexklusivitätszeitraums von zehn auf neun Jahre für alle diese Arzneimittel, um den Missbrauch von Marktmonopolen und übermäßige Preisforderungen zu verhindern. Der Anteil der Kosten dieser besonderen Produkte an den Gesamtausgaben für Arzneimittel in den Mitgliedstaaten nimmt stetig und rasch zu und gefährdet den Zugang der Patienten⁽⁶⁾.

2.6.1. Darüber hinaus befürwortet der EWSA, dass der Exklusivitätszeitraum im Fall eines ungedeckten medizinischen Bedarfs um ein Jahr verlängert werden kann, da dies eine wirksame Methode ist, die Bedürfnisse der Patienten wieder in den Mittelpunkt zu stellen und FuE auf wirklich seltene Krankheiten mit ungedecktem medizinischem Bedarf auszurichten. In der EU muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung von FuE im Bereich neue Arzneimittel für die öffentliche Gesundheit bedrohende seltene und häufigere Krankheiten einerseits und der finanziellen Tragfähigkeit der Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten andererseits gefunden werden. Daher erkennt der EWSA an, dass die Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten in Bereichen, in denen tatsächlich zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, unterstützt und entsprechende Anreize geschaffen werden müssen.

2.6.2. Der EWSA stellt jedoch mit großer Besorgnis fest, dass der Aspekt der Rentabilität aus den Kriterien für die Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden gestrichen wurde, da er seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ nie angewendet wurde. In diesem Zusammenhang verweist der EWSA auf Erwägungsgrund 1 dieser Verordnung, in der es heißt: „Bestimmte Leiden treten so selten auf, dass die Kosten für die

⁽⁵⁾ C. Årdal et al., *Transferable exclusivity voucher: a flawed incentive to stimulate antibiotic innovation*, *The Lancet*, 2023.

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, *Study to support the evaluation of the EU Orphan Regulation*, Abschlussbericht 2019.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (Abl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Entwicklung und das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung des Leidens durch den zu erwartenden Umsatz des Mittels nicht gedeckt werden würden. Die pharmazeutische Industrie wäre deshalb nicht bereit, das Arzneimittel unter normalen Marktbedingungen zu entwickeln. Diese Arzneimittel werden im englischen Sprachraum als ‚Orphan medicinal products‘ (d. h. als ‚Waisenkinder‘ unter den Arzneimitteln) bezeichnet.“ Dies war das wesentliche Ziel des Rechtsrahmens und sollte unter allen Umständen beibehalten werden.

2.6.3. Der EWSA schlägt daher vor, eine bestimmte Form der regelmäßigen Neubewertung des Status als Arzneimittel für seltene Leiden nach Erteilung der Zulassung und Gewährung des Marktexklusivitätsrechts wieder einzuführen und dementsprechend die Möglichkeit vorzusehen, die Marktexklusivität einzuschränken, wenn in Bezug auf das betreffende Arzneimittel festgestellt wird, dass die Kriterien für den Status als OMP, d. h. das Kriterium der Prävalenz, nicht mehr erfüllt sind. Außerdem sollte ein Schwellenwert für die Verkaufsmenge für alle zugelassenen Indikationen festgelegt werden.

2.6.4. Um die Anreize auf die Entwicklung von Therapien für wirklich seltene Krankheiten zu konzentrieren, regt der EWSA darüber hinaus eine Diskussion über die Möglichkeit an, den Wert der Prävalenz von fünf von 10 000 Patienten in der EU weiter zu senken, wie bereits in seiner Stellungnahme zur Arzneimittelstrategie von 2021 erwähnt⁽⁸⁾. Fünf von 10 000 Patienten entsprechen bei einer Bevölkerung von 10 Mio. 5 000 Patienten, d. h. in der gesamten Europäischen Union sind etwa 220 000 Patienten von einer derartigen Krankheit betroffen. Angesichts steigender Preise für OMP ist diese Bevölkerungsgruppe nach Ansicht des EWSA groß genug, um ein attraktives Ziel für eine herkömmliche Marktzulassung darzustellen und dem Hersteller somit eine angemessene Rendite zu ermöglichen. Durch eine Senkung des derzeitigen Prävalenzwerts werden die Anreize im Bereich der Arzneimittel für seltene Leiden nach Ansicht des EWSA wieder auf wirklich seltene oder äußerst seltene Krankheiten ausgerichtet — dieses Kriterium hätten etwas mehr als 50 % aller zwischen 2000 und 2017 zugelassenen OMP erfüllt⁽⁹⁾ — und tragen abermals dem genannten ursprünglichen Ziel der Verordnung Rechnung.

2.7. Angesichts der zunehmenden Gefahr von Arzneimittelengpässen begrüßt und unterstützt der EWSA den Vorschlag, die Definition der Begriffe Engpässe und kritische Engpässe zu harmonisieren, was zu einer Vereinheitlichung der Meldung und Behebung von Engpässen und gleichzeitig einer Verbesserung der europaweiten Koordinierung führen wird. Eine Verlängerung der derzeitigen zweimonatigen Meldefristen nicht nur für vorübergehende Störungen, sondern auch für dauerhafte Rücknahmen vom Markt, muss gründlich durchdacht werden, um eine unnötige Belastung der Unternehmen und Hersteller zu vermeiden, und sollte weiterhin ausreichend Flexibilität bieten, damit Meldungen lediglich dann erfolgen, wenn die Hersteller tatsächlich mit dem Risiko von Engpässen rechnen, und nicht, um mögliche Sanktionen abzuwenden. Mit der Einführung von Plänen zur Verhinderung von Engpässen in der Verantwortung der Zulassungsinhaber und auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes wird die Überwachung der globalen Lieferketten für die kritischsten Arzneimittel und für Arzneimittel, für die es keine Alternativen gibt, wirksam verbessert und durchgesetzt. Grundsätzlich fordert der EWSA, dass sämtliche Engpässe sofort nach ihrer Meldung bekannt gegeben werden.

2.7.1. Um die effiziente Überwachung und Meldung von Engpässen weiter auszubauen, fordert der EWSA eine Debatte über die Frage, inwiefern unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände auch verhältnismäßige Sanktionen bei vorsätzlicher Nichteinhaltung und/oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen eingeführt werden sollten. Die Sanktionen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Anstrengungen des jeweiligen Unternehmens stehen.

2.7.2. Die Einführung einer EU-weiten Liste kritischer Arzneimittel, die noch strengeren Überwachungsverfahren unterliegen, eines verbindlichen Plans zur Verhinderung von Engpässen durch die Hersteller dieser kritischen Arzneimittel sowie eines automatischen Meldemechanismus stellen nach Ansicht des EWSA angemessene Maßnahmen für ein gezieltes Handeln der Hersteller und Behörden zur Verhinderung und Behebung von Engpässen dar. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und mehrfachen oder fehlerhaften Meldungen spricht sich der EWSA nachdrücklich dafür aus, die nationalen Listen durch eine klar festgelegte EU-weite Liste kritischer Arzneimittel zu ersetzen und die Meldung von Engpässen zu zentralisieren.

2.7.3. Darüber hinaus ist der EWSA der Ansicht, dass das Potenzial der Digitalisierung genutzt werden muss, um die Arzneimittelversorgung sicherzustellen, eine bessere Berechenbarkeit zu gewährleisten und Präventivmaßnahmen gegen Engpässe insgesamt zu ergreifen. Der EWSA betrachtet daher die Einführung von Produktinformationen in elektronischem Format (ePI) als besonders wichtig und begrüßenswert, um im Falle von Arzneimittelengpässen eine rasche und gerechtere Verteilung des Angebots in der gesamten EU zu unterstützen. Auch wenn die Beipackzettel in Papierform vollständig durch Produktinformationen in elektronischem Format ersetzt werden, was allgemein dazu führen wird, dass Patienten anders auf Informationen zugreifen, sollte das Recht auf eine gedruckte Version gewahrt bleiben, damit sichergestellt ist, dass unter den Patientinnen und Patienten niemand zurückgelassen wird. In Krankenhäusern jedoch sind Beipackzettel in Papierform tatsächlich ersetzbar.

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Arzneimittelstrategie für Europa“ (COM(2020) 761 final) (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 53).

⁽⁹⁾ Europäische Kommission, *Study to support the evaluation of the EU Orphan Regulation*, Abschlussbericht Juli 2019.

2.7.4. In diesem Rahmen sind die Bestimmungen zu begrüßen, mit denen die Möglichkeit vorgesehen wird, die Zulassung im Falle einer dauerhaften Rücknahme vom Markt auf einen Dritten zu übertragen. Der EWSA fordert jedoch, die Definition von angemessenen Bedingungen (*reasonable terms*) zu präzisieren, da sie in der Praxis ineffizient sein oder zu Rechtsstreitigkeiten führen könnte.

2.7.5. Als notwendige Ergänzung zu den genannten Legislativvorschlägen sollte die Europäische Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um bestehende Herstellerunternehmen zu stärken und entlang der gesamten Lieferkette in den Mitgliedstaaten der EU die Herstellung von Medikamenten und pharmazeutischen Wirkstoffen zu fördern und die europäischen Produktionskapazitäten zu unterstützen. Die Kommission sollte auch geeignete administrative und finanzielle Anreize schaffen, sowohl um bereits in der EU ansässige Arzneimittelhersteller zu fördern als auch um einen Anstoß für eine Verlagerung der Produktion aus Drittländern zu geben und so die europäische Widerstandsfähigkeit beim Zugang zu Arzneimitteln zu stärken. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Europäische Union sämtliche Anstrengungen unternehmen wird, um einen Mechanismus zu entwickeln, der zu einer Ausweitung der bestehenden Produktion und neuen Investitionen in die Arzneimittelherstellung in der EU führt.

2.7.6. Für einen strategisch wichtigen Industriezweig wie die Arzneimittelbranche ist die Professionalität und Spezialisierung ihrer Beschäftigten ein grundlegender Wert. Von Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zur Befolgung der rechtlichen Vorschriften sind Menschen gefragt, die mit ihrem Fachwissen die hohen Standards der Branche aufrechterhalten. Ein sicheres und förderliches Arbeitsumfeld, faire Löhne und Karrierechancen sollten Priorität haben. Dazu gehört auch die Förderung von sozialem Dialog und Tarifverhandlungen in allen Mitgliedstaaten, um gerechte Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Angesichts des dynamischen Charakters der Arzneimittelindustrie müssen pharmazeutische Fachkräfte leicht Zugang zu Weiterbildungen und Möglichkeiten lebenslangen Lernens haben. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Förderung qualifizierter, engagierter und qualitätsorientierter Arbeitskräfte nicht nur für die Industrie von Vorteil ist, sondern auch eine Grundlage für den breiteren Arzneimittelrahmen bildet, damit die ständig wachsende Nachfrage nach innovativen und erschwinglichen Arzneimitteln gedeckt und gleichzeitig die öffentliche Gesundheit in ganz Europa geschützt werden kann.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/880

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Bericht der Kommission — Bericht über die Wettbewerbspolitik 2022“

(COM(2023) 184 final)

(C/2024/880)

Berichterstatter: **Paulo BARROS VALE**

Befassung	Europäische Kommission, 2.6.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	3.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	161/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Bericht über die Wettbewerbspolitik 2022, der einen umfassenden und aktuellen Überblick über die wettbewerbspolitischen Tätigkeiten der Europäischen Union gibt. Der Bericht bringt das kontinuierliche Engagement der Kommission für die Förderung eines fairen und effizienten Wettbewerbs zum Nutzen der Verbraucher und Unternehmen und die Fortschritte im Hinblick auf eine ehrgeizigere Vision, wie sie der EWSA in der Vergangenheit gefordert hat, zum Ausdruck.

1.2. Der EWSA betont, dass die Kommission über die verschiedenen in diesem Bereich zuständigen Generaldirektionen ihre Wettbewerbsmaßnahmen auf vielfältige Weise auf Situationen außerhalb der Europäischen Union ausweiten muss, die den fairen und gesunden Wettbewerb mit europäischen Unternehmen und die Einhaltung der für diese geltenden Vorschriften beeinträchtigen. Die Maßnahmen der Kommission im Bereich drittstaatlicher Subventionen sind ein Schritt, den der EWSA begrüßt. Sie müssen jedoch auf weitere Handlungsebenen ausgedehnt werden, um tatsächlich gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Unternehmen zu schaffen. Diese sind derzeit gegenüber anderen internationalen Akteuren benachteiligt, die nicht die gleichen Grundsätze, Vorschriften, sozialen und ökologischen Schutzmaßnahmen usw. befolgen müssen.

1.3. In den vergangenen drei Jahren hat die Kommission befristete Rahmen geschaffen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Unternehmen vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie und des Krieges in der Ukraine zu unterstützen. Dadurch konnten zwar die wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen in der EU abgemildert werden, allerdings zum Preis von Wettbewerbsverzerrungen und negativen Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Die von der Kommission im Bericht über die Wettbewerbspolitik 2022 (Seite 4) durchgeführte Analyse verdeutlicht, dass Mitgliedstaaten mit größerer Fiskalkapazität ihre inländischen Unternehmen stärker unterstützen können als Mitgliedstaaten mit begrenzten Ressourcen. Der EWSA befürchtet, dass Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten mit größerer Fiskalkapazität im Binnenmarkt einen Vorteil gegenüber denjenigen Unternehmen haben werden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind. Daher appelliert der EWSA mit Nachdruck an die Kommission, die Folgen der befristeten Rahmen anzugehen und den Wettbewerb wiederherzustellen und damit gleichzeitig erhebliche Investitionen der EU insbesondere in den ökologischen und digitalen Wandel zu ermöglichen.

1.4. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Wettbewerbsverzerrungen zu bewerten, die bei der Umsetzung des Befristeten COVID-19-Rahmens für staatliche Beihilfen zusammen mit anderen EU-Fonds aufgetreten sind. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordern, die aufgetretenen Fehler, überhasteten Maßnahmen und Ungleichbehandlungen zu korrigieren, die angesichts der beispiellosen Notlage zwar nachvollziehbar waren, aber nun berichtigt werden können und müssen. Es geht darum, eine Gleichbehandlung und folglich gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle

Unternehmen zu erreichen, die auf demselben Markt tätig waren und dabei ungleich behandelt wurden. Es gab Fälle, in denen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Kommissionsmitteilung „Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“⁽¹⁾ Ausschreibungen mit dem (rechtlich fragwürdigen) „Windhundverfahren“ (Genehmigungserteilung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge) durchführten. Dies hatte zur Folge, dass Unternehmen, die sich aufgrund komplexerer und zeitaufwendigerer Projekte erst später um die Ausschreibung bewarben, letztlich weniger Unterstützung erhielten als Unternehmen mit einfacheren und schneller zu bearbeitenden Projekten, obwohl sie alle an derselben öffentlichen Ausschreibung teilnahmen.

1.5. Der EWSA begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes über digitale Märkte, das durch Bekämpfung der unlauteren Praktiken von Torwächtern („Gatekeeper“) für mehr Fairness auf diesen Märkten sorgen soll. Es handelt sich um einen Wendepunkt in der Herangehensweise an die digitalen Märkte und eine Herausforderung, der die Kommission mit den materiellen und personellen Ressourcen und den Fachkompetenzen begegnen muss, die für einen derart innovativen Markt erforderlich sind.

1.6. Der EWSA begrüßt die Investitionen in die Modernisierung der Arbeitsmethoden, die er bereits in der Vergangenheit gefordert hat. Eine Generaldirektion, die besser mit den erforderlichen technischen und personellen Mitteln ausgestattet ist, die stärker digitalisiert ist und virtuell arbeitet sowie weniger Regelungsaufwand für die Beteiligten verursacht, kann effizienter auf die Herausforderungen eines sich ständig wandelnden Marktes reagieren, der zeitnahe, sichere und für die Beteiligten leicht verständliche Antworten erfordert. Der EWSA hofft, dass die Kommission mit diesen Investitionen in der Lage sein wird, ihre Maßnahmen durch zusätzliche proaktive Initiativen, Studien und Überwachung für kritische Wettbewerbssektoren auszubauen und auch künftig Beschwerdefälle rasch zu untersuchen.

1.7. Der EWSA begrüßt die Annahme von Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen, in denen im Hinblick auf eine Gleichstellung der Arbeitsbedingungen abhängiger und selbständig Erwerbstätiger klargestellt wird, dass die Wettbewerbsregeln einer Beteiligung von Selbstständigen an Tarifverhandlungen nicht entgegenstehen. Diese Leitlinien tragen zu den sozialen Werten Europas bei, und die Kommission sollte diesem Aspekt gebührende Aufmerksamkeit schenken und die Thematik genau verfolgen.

1.8. Der EWSA lobt die kartellrechtlichen Initiativen der Kommission und die 2022 dabei erzielten Ergebnisse. Die strikte Durchsetzung der Vorschriften in diesen Bereichen fördert den Wettbewerb, schützt die Verbraucher und setzt zugleich Anreize für die Innovation in Unternehmen, die auf geringe Markteintrittsbarrieren stoßen.

1.9. Der EWSA fordert im Rahmen der Kartellpolitik eine dauerhafte Beobachtung und Überwachung der verschiedenen Marktsegmente. Alle Märkte müssen offen und wettbewerbsfähig sein sowie den Interessen aller Wirtschaftsakteure und Verbraucher dienen, was in der derzeitigen inflationären Phase wichtig ist, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Lieferketten zu gewährleisten. Die Kommission kann und sollte in diesem Zusammenhang sowohl bei Transaktionen auf europäischer Ebene als auch zur Unterstützung und Anleitung der nationalen Wettbewerbsbehörden tätig werden.

1.10. Der EWSA betont, dass der faire Wettbewerb in allen Branchen und gerade auch in solchen, die für die Verbraucher und die KMU von direkter Bedeutung sind, sichergestellt bzw. wiederhergestellt werden muss. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und missbräuchliche Geschäftspraktiken können Tausenden Unternehmen (vor allem in exponierten Branchen, die bereits in früheren Stellungnahmen des EWSA behandelt wurden) schaden. Die KMU müssen gestärkt werden, da sie für die lokale Entwicklung und das Wohlergehen wesentlich sind, Arbeitsplätze schaffen, Steuern vor Ort zahlen und die Regionen stärken. Der EWSA fordert finanziell wirksame Instrumente wie etwa faire steuerliche Regeln zwischen den Mitgliedstaaten. Die Kommission kann und sollte in diesen Belangen im Rahmen ihrer Befugnisse aktiver vorgehen oder indirekt über die Interaktion mit den nationalen Wettbewerbsbehörden Einfluss nehmen.

1.11. Der EWSA fordert ein fortgesetztes Eintreten für einen gesunden Wettbewerb im Binnenmarkt und dessen Förderung durch einen ständigen Dialog zwischen den verschiedenen Institutionen und durch die Stärkung des europäischen Wettbewerbsnetzes im Rahmen einer Zusammenarbeit, die das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert.

⁽¹⁾ ABl. C 112 I vom 4.4.2020, S. 1.

1.12. Der Steuerwettbewerb, der sich aus den von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Steuervergünstigungen ergibt, ist ein Problem, auf das die Kommission nicht reagieren kann, da ihr diesbezüglich durch den Vertrag die Hände gebunden sind. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, den Schwerpunkt auch in Zukunft auf die Verhinderung der Wettbewerbsverzerrungen zu legen, die sich aus der Gewährung von Steuervorteilen ergeben, entweder durch Anwendung der Beihilfavorschriften oder durch Sensibilisierung und Veröffentlichung von Leitlinien mit bewährten Verfahren in diesem Bereich.

1.13. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Vorschriften über staatliche Beihilfen zur Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels einzusetzen. Staatliche Beihilfen können bei diesem Wandel eine wichtige Rolle spielen, doch muss bei einer vorübergehenden Lockerung der europäischen Beihilfavorschriften das richtige Gleichgewicht gefunden werden, um einen Subventionswettbewerb zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren. Außerdem sollten Beihilfen nur bei vertraglicher Festlegung strikter Ziele gewährt werden, und es sollte möglich sein, sie nach klaren Regeln wieder rückgängig zu machen, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Der EWSA fordert jedoch, dass Unternehmen, die die bestehenden EU-Umweltvorschriften rechtlich erwiesen nicht einhalten, keine staatlichen Beihilfen bekommen, und zwar unabhängig davon, ob sie in der EU oder in anderen Regionen der Welt tätig sind.

2. Hintergrund

2.1. Die Kommission erstellt jedes Jahr einen Bericht über die Wettbewerbspolitik, in dem die wichtigsten politischen Entwicklungen, Gesetzgebungsinitiativen und die Ergebnisse der im Wettbewerbsbereich ergriffenen Maßnahmen dargelegt werden.

2.2. Das Jahr 2022 war besonders schwierig, da Europa erneut eine Krise erlebte, als eigentlich eine wirtschaftliche Erholung von der COVID-19-Pandemie erwartet werden konnte. Die Kommission ergriff angesichts der Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität, zur Gewährleistung der Sicherheit der Lieferketten und zur Bekämpfung der gefährlich hohen Inflation.

2.3. Der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit COVID-19-Pandemie wurde aufgrund des Rückgangs der Pandemie schrittweise beendet. So beschloss die Kommission, diesen Krisenrahmen nicht über den 30. Juni 2022 hinaus zu verlängern, mit Ausnahme der Investitionsförderung und der Solvenzhilfemaßnahmen, die bis Ende Dezember 2023 zulässig sind.

2.4. Um den Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine zu begegnen, nahm die Kommission einen weiteren befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Unternehmen an, die von den Spillover-Effekten dieses Konflikts stark betroffen sind.

2.5. Als Reaktion auf die Energiekrise nahm sie im Mai 2022 den REPowerEU-Plan an, mit dem die hohen Energiepreise bekämpft und die Energieabhängigkeit Europas verringert werden sollen. Im Juli 2022 änderte sie den Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen, um die Schaffung günstiger Regelungen für die Dekarbonisierung der Industrie und den Übergang zu erneuerbaren Energien zu erleichtern. Im Energiesektor genehmigte sie sektorspezifische Regelungen für Solvenzhilfen in Dänemark, Belgien und Finnland. Im Dezember 2022 wurden Kapitalspritzen für zwei deutsche Unternehmen genehmigt.

2.6. Fortgesetzt wurde auch die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität, mit dem Ziel, den Zusammenhalt zu fördern, die Folgen der Pandemie abzufedern und Europa für den grünen und den digitalen Wandel zu wappnen. Die meisten Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität werden entweder nicht als staatliche Beihilfen angesehen oder können, falls sie doch als solche eingestuft werden, im Rahmen einer Gruppenfreistellung oder einer De-minimis-Verordnung zumeist direkt von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

2.7. Im Jahr 2022 hat die Kommission eine Reihe von Gesetzgebungsinitiativen ergriffen, um sicherzustellen, dass das Wettbewerbsrecht den neuen Gegebenheiten gerecht wird und zukunftsfähig ist. Hervorzuheben ist die Veröffentlichung des Gesetzes über digitale Märkte, mit dem für mehr Fairness und Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen und Verbraucher im digitalen Sektor gesorgt werden soll, indem unlautere Wettbewerbspraktiken untersagt und eine Reihe von Kriterien für die Ermittlung potenziell marktschädlicher Gatekeeper-Positionen auf dem Markt festgelegt werden.

2.8. Darüber hinaus wurde die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen veröffentlicht. Durch sie wird die Kommission befähigt, wettbewerbsverzerrende Auswirkungen zu untersuchen und gegebenenfalls zu beseitigen. Zu diesem Zweck kann sie Abhilfemaßnahmen auferlegen oder Verpflichtungen zur Beseitigung der Verzerrung annehmen. Ab Oktober 2023 gilt hier eine Meldepflicht bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte.

2.9. Die Kommission aktualisierte zudem die Vorschriften im Bereich der Kartell- und Fusionskontrolle, die Regeln für staatliche Beihilfen und Leitlinien für deren Anpassung an die neuen Herausforderungen und setzte ihre Bemühungen um eine Modernisierung der Arbeitsmethoden der Generaldirektion Wettbewerb fort.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Nach Ansicht des EWSA gibt der Bericht über die Wettbewerbspolitik 2022 in umfassender und gut strukturierter Weise einen klaren Überblick über die wichtigsten Erfolge, Probleme und künftigen Prioritäten in der Wettbewerbspolitik der EU.

3.2. Der EWSA begrüßt, dass der Schwerpunkt auf die strikte Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden gelegt wird. Diese Zusammenarbeit ist ein entscheidender Faktor, um einen kohärenten und wirksamen Ansatz im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten.

3.3. Der Krieg in der Ukraine wirkt sich in Form steigender Energiepreise und von Problemen in den Lieferketten ganz erheblich auf den europäischen Markt aus. Der EWSA unterstützt die Annahme des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Behebung von Marktstörungen, weist jedoch darauf hin, dass dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte und deshalb strukturelle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die EU vor solchen Ereignissen zu schützen, die die Wirtschaft widerstandsfähiger zu machen und ihre Abhängigkeit von Dritten zu verringern.

3.4. Die EU muss umfassend in REPowerEU-Maßnahmen investieren, um ihre Energieabhängigkeit zu verringern und die Wirtschaft widerstandsfähiger gegenüber Schwankungen auf den globalen Energiemärkten zu machen, die beträchtliche Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte haben.

3.5. 2022 war ein schwieriges Jahr aufgrund der Inflation, deren Auswirkungen mittels des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen abgefedert werden mussten. Der EWSA betont, wie wichtig ein gesunder Wettbewerb in Zeiten der Inflation ist. Wettbewerb drückt die Gewinnmargen und kann damit zur Eindämmung der Inflation beitragen. Eine wettbewerbsfähige Wirtschaft ist zudem anpassungsfähiger.

3.6. Neben dem Wettbewerb in der Privatwirtschaft gilt es auch den Wettbewerb im öffentlichen Auftragswesen zu fördern und dazu marktverzerrende Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu bekämpfen.

3.7. Der EWSA begrüßt das Auslaufen des Befristeten COVID-19-Krisenrahmens für staatliche Beihilfen, da die Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit abgeklungen ist. Seiner Meinung nach muss die EU jedoch die richtigen Lehren aus dieser Zeit ziehen, insbesondere aus den Entwicklungen im Jahr 2020, als gravierende Probleme in den Lieferketten für Arzneimittel und Medizinprodukte auftraten. Der EU ist es mit großen gemeinsamen Anstrengungen unter Aufbietung personeller und finanzieller Ressourcen aus privaten und öffentlichen Quellen gelungen, Strukturen aufzubauen, die die Versorgung mit diesen Gütern sichergestellt haben; sie müssen soweit aufrechterhalten werden, wie das für die Widerstandsfähigkeit gegenüber Störungen in den Lieferketten auf den asiatischen Märkten notwendig ist, von denen ja diese Produkte bis dahin hauptsächlich stammten.

3.8. Die Annahme befristeter Rahmen, mit denen die Mitgliedstaaten in den vergangenen drei Jahren ihre Wirtschaft unterstützen konnten, ist, wie die Kommission selbst einräumt, eine Quelle von Wettbewerbsverzerrungen, die je nach Kapazität des Mitgliedstaats unterschiedlich stark ausfallen. Der EWSA zeigt sich bezüglich der Folgen für den Wettbewerb besorgt und fordert Initiativen, um gegensteuern zu können, wenn derartige Situationen entstehen.

3.9. Im Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen fordert der EWSA überdies eine Untersuchung der möglichen Wettbewerbsverzerrungen, die durch die Gewährung staatlicher Beihilfen und anderer Subventionen verursacht wurden. Zwar geschah dies in einer Notsituation, in der rasch und ohne die in normalen Zeiten übliche Abwägung gehandelt werden musste, doch jetzt gilt es, unabsichtlich begangene Ungerechtigkeiten zu beheben.

3.10. Der EWSA begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes über digitale Märkte und betont, wie wichtig ein Ex-ante-Mechanismus ist, um eine Reihe von Verpflichtungen durchzusetzen und wettbewerbsverzerrende Praktiken zu unterbinden. Angesichts eines zunehmend globalen und digitalen Marktes fordert der EWSA, diese Vorgehensweise effektiv mit der nachträglichen Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zu kombinieren. Das Wachstum des Online-Handels, z. B. des Verkaufs über Online-Plattformen, kann vertikale Absprachen begünstigen, die den Wettbewerb einschränken.

3.11. Der EWSA begrüßt die Annahme der Verordnung über drittstaatliche Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren, und hofft, dass ihre Umsetzung ab Juli 2023 importierte Wettbewerbsrisiken wie bestimmte Unternehmen begünstigende Praktiken verringern kann. Es handelt sich um eine ambitionierte Verordnung, aus der jedoch auch Unternehmen herausfallen können, deren Begünstigung nicht nachweisbar ist.

3.12. Der EWSA fordert zur Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs wirksame Maßnahmen und eine wirksame Überwachung aller Branchen im Rahmen der Kartellpolitik. Unfaire Vorteile können durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, unfaire Geschäftspraktiken und ausgeklügelte internationale Steuerstrategien entstehen. Dem haben die KMU nichts entgegenzusetzen, weil sie bei den Humanressourcen und den finanziellen Möglichkeiten schwächer aufgestellt sind. Gleichzeitig müssen die KMU (insbesondere in den besonders exponierten Branchen, die bereits in früheren Stellungnahmen des EWSA behandelt wurden) gestärkt werden, da sie eine einzigartige Rolle für die lokale Entwicklung und den Wohlstand spielen, indem sie Arbeitsplätze schaffen, Steuern vor Ort zahlen und die Regionen stärken. Da kleine und mittlere Unternehmen in der Regel nur unter Schwierigkeiten auf dieser Grundlage konkurrieren können, sind in den Wettbewerbsvorschriften der EU starke und koordinierte Maßnahmen erforderlich, wie etwa die Unterstützung der regionalen Produktion. Auch bedarf es finanziell wirksamer Instrumente, wie bspw. gerechter Steuervorschriften zwischen den Mitgliedstaaten. In der derzeitigen inflationären Phase ist dies besonders wichtig. Die Kommission kann und sollte in diesem wichtigen Kontext dringend eingreifen, und zwar im Hinblick auf Transaktionen auf europäischer Ebene und durch Unterstützung und Orientierungshilfe für die nationalen Wettbewerbsbehörden.

3.13. Der EWSA unterstützt die Maßnahmen zur Erleichterung des grünen und des digitalen Wandels. Die Kommission sollte die auf dieses Ziel ausgerichteten Investitionen unterstützen und gleichzeitig die Effizienz der Maßnahmen und das Funktionieren der Märkte aufmerksam überwachen, damit der Markt zum Nutzen von Unternehmen und Haushalten wettbewerbsfähig bleibt. Angesichts der Herausforderungen in den Bereichen Klima- und Umweltschutz sowie Energiewende muss der Rechtsrahmen auf diese Ziele abgestimmt werden. Der EWSA begrüßt daher die Annahme besonderer Maßnahmen zur Beschleunigung dieses Übergangs im Einklang mit den Vorschriften der Wettbewerbspolitik sowie unter Wahrung der Integrität des Binnenmarktes.

3.14. Der EWSA betont, wie wichtig faire Marktbedingungen für sozialwirtschaftliche Unternehmen und gemeinnützige Akteure sind, die wesentliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. Für Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, die von privaten oder sozialwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der Sozial- und Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten erbracht werden, müssen angemessene allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften über staatliche Beihilfen geschaffen werden.

4. Besondere Bemerkungen/Empfehlungen

4.1. Der EWSA unterstützt die Annahme befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen, bekräftigt jedoch seine Forderung nach einer genauen Überwachung dieser Regelungen, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Der EWSA empfiehlt der Kommission zu untersuchen, wie sich bereits abgeschlossene befristete Rahmen in der Vergangenheit ausgewirkt haben, um daraus Lehren im Hinblick auf bessere Maßnahmen in künftigen Krisenzeiten zu ziehen.

4.2. Die Kommission hat eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich des Wettbewerbs eingeleitet, von denen vor allem das Gesetz über digitale Märkte zu nennen ist. Der EWSA weist darauf hin, dass sowohl die Kommission als auch die nationalen Wettbewerbsbehörden (mit EU- und nationalem Recht konforme) Ermittlungs- und Beweiserhebungsbefugnisse erhalten sollten, um auf den hochinnovativen und sich ständig verändernden Märkten zum Schutz der Verbraucher und des Marktes intervenieren zu können.

4.3. Der EWSA unterstützt die Annahme der Verordnung über marktverzerrende drittstaatliche Subventionen, da alle auf dem europäischen Markt tätigen Unternehmen denselben Regeln unterliegen müssen. Der EWSA fordert einen kontinuierlichen Dialog und eine fortgesetzte Zusammenarbeit mit Drittländern sowie die Prüfung und Entwicklung weiterer Instrumente, die den Binnenmarkt vor verschleierte Subventionen schützen könnten. Im Hinblick auf die Durchsetzung ethischer und arbeitsrechtlicher Normen könnte die EU die Einführung von Hürden für die Teilnahme bestimmter Unternehmen an Ausschreibungen öffentlicher Aufträge in Erwägung ziehen, die dabei potenziell unlauteren Wettbewerb betreiben. Eine weitere solche Hürde, die zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks beiträgt, könnte die Einführung von Sanktionen für große Entfernungen vom Lieferort sein.

4.4. Der EWSA begrüßt die Veröffentlichung neuer Leitlinien für vertikale Vereinbarungen, die Unternehmen bei der Prüfung der wettbewerbsrechtlichen Vereinbarkeit ihrer Liefer- und Vertriebsvereinbarungen helfen sollen, sowie die Einleitung einer Konsultation der Interessenträger zu den Entwürfen der überarbeiteten horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen für Forschung und Entwicklung. Die Vorschriften für vertikale und horizontale Kooperationsvereinbarungen müssen mit der Marktentwicklung Schritt halten und sicherstellen, dass die potenziellen Vorteile auch die Verbraucher erreichen und den digitalen und den grünen Wandel unterstützen.

4.5. Der EWSA unterstützt die Annahme von Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen, in denen im Hinblick auf eine Gleichstellung der Arbeitsbedingungen abhängiger und selbständig Erwerbstätiger klargestellt wird, dass die Wettbewerbsregeln kein Hindernis für eine Beteiligung von Selbstständigen an Tarifverhandlungen sind.

4.6. Der EWSA hält den Entwurf einer überarbeiteten Bekanntmachung über die Abgrenzung des relevanten Marktes, mit dem die entsprechende Bekanntmachung aus dem Jahr 1997 aktualisiert wird, für einen wichtigen Schritt. Da es sich bei der Marktabgrenzung um das Instrument der Kommission zur Ermittlung und Festlegung der Grenzen des Wettbewerbs zwischen Unternehmen handelt, muss das Konzept aktualisiert und an den mittlerweile stark weiterentwickelten Markt angepasst werden. Der EWSA begrüßt, dass in die Marktabgrenzung nun Aspekte einbezogen werden, die weit über den Preis hinausgehen, wie Nachhaltigkeit und Innovation oder auch die Sicherheit der Lieferketten.

4.7. In Bezug auf Zusammenschlüsse schlägt der EWSA vor, nicht nur Schwellenwerte wie den Umsatz, sondern auch die Möglichkeit einer Verschlechterung der Dienstleistungsqualität oder der Verbrauchersicherheit bei der Festlegung der Pflicht zur Anmeldung von Zusammenschlüssen zu berücksichtigen.

4.8. Der EWSA hält es für wichtig, dass die Beihilfavorschriften zu den Zielen der Dekarbonisierung und des ökologischen und digitalen Wandels beitragen. Angesichts der Herausforderungen in den Bereichen Klima- und Umweltschutz sowie Energiewende muss der Rechtsrahmen auf diese Ziele abgestimmt werden. Der EWSA begrüßt daher die Annahme besonderer Maßnahmen zur Beschleunigung dieses Übergangs im Einklang mit den Vorschriften der Wettbewerbspolitik sowie unter Wahrung der Integrität des Binnenmarktes.

4.9. Der EWSA weiß die Arbeiten der Kommission im Bereich des Kartellrechts und der Fusionskontrolle zu schätzen. Er begrüßt, dass der Gerichtshof mit seinem Urteil in der Rechtssache Google den Beschluss der Kommission bestätigt hat, wonach Google den Herstellern von Android-Geräten und Mobilfunknetzbetreibern rechtswidrige Beschränkungen auferlegt hatte. Darüber hinaus fordert er die Kommission auf, trotz der gerichtlichen Niederlagen in den Rechtssachen Qualcomm und Intel ihr Ziel in diesem Bereich weiterzuverfolgen und aus den festgestellten Mängeln zu lernen, um andere Fälle in Zukunft besser geltend zu machen.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/881

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: a) „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern“

(COM(2023) 279 final — 2023/0167 (COD))

und b) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts“

(COM(2023) 278 final — 2023/0166 (COD))

(C/2024/881)

Berichterstatter: **Kęstutis KUPŠYS**

Ko-Berichterstatter: **Wautier ROBYNS DE SCHNEIDAUER**

Befassung	a) Europäische Kommission, 24.8.2023 b) Europäisches Parlament, 10.7.2023
Rechtsgrundlagen	a) Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union b) Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	3.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	208/2/11

I. EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

1. **nimmt** die Entscheidung der Kommission **zur Kenntnis**, kein vollständiges Verbot von Anreizen vorzuschlagen, begrüßt jedoch die deutlichen Aussagen der Kommission, dass bei den Verkaufs- und Vertriebsmodellen von Anlageprodukten mögliche Interessenkonflikte bestehen. Den meisten Verbrauchern innerhalb der EU stehen unabhängige Dienstleistungen in Bezug auf Finanzberatung und -planung nicht zur Verfügung, und viele von ihnen haben nur Zugang zu Beratern, die lediglich eine Beratung zu den Produkten anbieten, die sie selbst verkaufen;
2. **merkt an**, dass bereits ein Defizit an unabhängiger Beratung für Verbraucher besteht, die vor Investitionen auf den Finanzmärkten zurückschrecken, da sie Anlageprodukte nutzen möchten, die eine stabilere Rendite bieten. Dabei schützen viele Produkte nicht vor Anlageverlusten, und die Verbraucher können durch die äußerst unterschiedlichen Höhen der Gebühren sowie durch den Steuerstatus ihrer Anlage verwirrt werden; **schlägt vor**, dass die Überprüfung drei Jahre nach der tatsächlichen Umsetzung stattfinden soll, um die Ergebnisse der Marktanwendung zu beurteilen zu können;
3. **bedauert**, dass die Komplexität der Produkte durch Referenzwerte und neue Warnhinweise für „besonders riskante Anlagen“ erhöht wurde, statt dass eher strukturell-konzeptionelle Maßnahmen ergriffen worden wären; **empfiehlt**, das Konzept der „grundlegenden Produkte“, etwa des Basiskontos⁽¹⁾ und der obligatorischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung⁽²⁾, auf gängige Finanzprodukte (Anlageprodukte) anzuwenden, wobei Verbesserungen, Innovationen und Wettbewerb für Produkteigenschaften zugelassen werden;

(¹) Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

(²) Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263, vom 7.10.2009, S. 11).

4. **begrüßt** den Vorschlag der Kommission, die aktuellen Schulungsanforderungen im Rahmen der Versicherungsvertriebsrichtlinie⁽³⁾ an die Finanzmarktrichtlinie⁽⁴⁾ anzugleichen und die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu kodifizieren. Dadurch soll eine Mindestanforderung für die Schulung, auch in Bezug auf Nachhaltigkeit, für Vertriebsmittler festgelegt und im Hinblick auf die Zahl der Stunden noch ausgeweitet werden;
5. **begrüßt** die Maßnahmen zur Verbesserung der Offenlegung von Nachhaltigkeitszielen; **empfehlt**, sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und -definitionen der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten („Taxonomie“), der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten und von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) besser aneinander angeglichen werden; **empfehlt**, Orientierungshilfen für Produkthersteller zur Messung und Offenlegung der tatsächlichen Nachhaltigkeitsauswirkungen statt lediglich der grünen Investitionsausgaben bereitzustellen, da Endverbraucher Nachhaltigkeit oft auf diese Weise interpretieren; **empfehlt**, nachhaltige Produkte durch einen Opt-out- statt einen Opt-in-Mechanismus zur Standardoption zu machen, ohne sich dabei gegebenenfalls über die Ergebnisse des Wunsch- und Bedürfnistests hinwegzusetzen sowie ohne Konflikte mit der Eignungsprüfung;
6. **begrüßt** den Vorschlag der Kommission, Offenlegungspflichten zu harmonisieren, was ein erster Schritt hin zu einem eher horizontalen, verbraucherorientierten Konzept der Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen für Privatkunden sein sollte; **bedauert** jedoch, dass die Offenlegungsvorschriften für Versicherungsanlageprodukte nicht vollständig in den PRIIP-Rahmen integriert wurden und statt dessen weiterhin einer anderen Regelung unterliegen; **empfehlt**, dass die gesetzgebenden Organe in der nächsten Legislaturperiode auf dem Vorschlag der Kommission aufbauen und sämtliche Offenlegungsvorschriften für Versicherungsanlageprodukte unter angemessener Berücksichtigung ihrer charakteristischen Merkmale an die für PRIIPs geltenden angleichen, statt einen eigenen Ansatz für nicht verpackte Versicherungsanlageprodukte laut der Versicherungsvertriebsrichtlinie beizubehalten. So sollen der Vergleich von Produkten in unterschiedlichen Anlageklassen für die Verbraucher erleichtert und gleichzeitig faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Marktteilnehmern gewährleistet werden; **empfehlt** eine umfassende Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Auswirkungen der voraussichtlichen stärkeren Teilnahme von Kleinanlegern an der Finanzierung von Unternehmen der Realwirtschaft der EU.

II. ERLÄUTERUNGEN / AUSARBEITUNG

1. Anreize

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass die Art und Weise, wie Anlageprodukte entwickelt und vertrieben werden, Mängel aufweist und dass einige dieser Mängel auf die Zahlung von Anreizen zurückzuführen sind. Der EWSA teilt die Ansicht, dass unangemessene Beratungen und Interessenkonflikte durch angemessene Regelungen und eine entsprechende Durchsetzung vermieden werden müssen. Gleichzeitig ist sich der EWSA der negativen Auswirkungen von Verboten durch die Kommission für Vertreiber bewusst, insbesondere, da es sich bei vielen um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt.

1.2. Der EWSA merkt an, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle zur Folgenabschätzung der Kommission eine positive Stellungnahme mit Empfehlungen abgegeben hat und dass die in der Folgenabschätzung aufgeführten Daten für ein vollständiges Verbot von Anreizen sprechen, da die Analyse der Kommission deutlich macht, dass der Zugang zu einer unvoreingenommenen Beratung nur so sichergestellt werden kann. Die Kommission hat sich dennoch für einen zweistufigen Ansatz entschieden, um erhebliche und plötzliche Auswirkungen auf bestehende Vertriebssysteme zu vermeiden, indem zunächst weitere Einschränkungen für Anreize mit einer Überprüfung der Rechtsvorschriften zur Umsetzung eines vollständigen Verbots eingeführt werden, falls „die Nachteile für die Verbraucher nach wie vor bestehen“.

1.3. Der EWSA ist besorgt, dass Menschen, die nur über ein begrenztes Einkommen verfügen, bereit sind, im Vorfeld für Beratung zu bezahlen, vor allem da gerade sie am meisten auf Schutz und Diversifizierung angewiesen sind, während wohlhabendere Anleger mit höherer Wahrscheinlichkeit den Nutzen einer Beratung erkennen würden. Er würde unbeabsichtigte Folgen bedauern, durch welche der Markt zwischen versierten Anlegern und der großen Mehrheit von Kleinanlegern aufgeteilt würde, wobei Letztere aufgrund einer übermäßigen Konzentration auf die Kosten statt auf die charakteristischen Eigenschaften der Dienstleistungen, wie etwa Kapitalschutz oder lebens- oder gesundheitsbezogene Deckungen⁽⁵⁾ (Gesundheitsprobleme, Behinderung, Tod, Lebenserwartung etc.), nur in den Genuss der grundlegendsten Dienstleistungen kommen würden.

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁽⁵⁾ Biometrische Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

1.4. Der EWSA ist besorgt über die Auswirkungen der möglichen Anwendung der Mehrwertsteuer in einigen Mitgliedstaaten auf die von Finanzberatern erhobenen Gebühren, da private Anleger den vollen Preis für die Beratung einschließlich Mehrwertsteuer zusätzlich zu möglichen weiteren Steuern auf Finanzprodukte, wie etwa der Versicherungsprämiensteuer, zu tragen hätten.

1.5. Da die Kommission in ihrem Vorschlag die Zahlung von Anreizen nicht vollständig verbietet, sollten wirksame mildernde Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass überhöhte und ungerechtfertigte Gebühren in den kommenden Jahren deutlich sinken. Der EWSA hat Zweifel an der Angemessenheit und Wirksamkeit der durch den Vorschlag der Kommission eingeführten halbherzigen Regelung, die Anreize in bestimmten Fällen weiterhin zulassen und in anderen Fällen aufgrund der Art des Anlagenkaufs verbieten würde, wodurch sich Fragen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis der Reform und den gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer stellen. Der EWSA empfiehlt, die Auswirkungen, die die Einschränkungen für Anreize auf bestimmte Branchen (wie etwa Versicherungen) haben, besser zu integrieren und zu berücksichtigen.

1.6. Der EWSA weist auf mögliche Auswirkungen der Vorschläge hin, da durch sie börsengehandelte Fonds (ETFs) bevorzugt würden, was zu Ungleichheiten zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen führen würde. Insbesondere Unternehmen, die Indizes angehören, hätten gegenüber KMU eine größere Chance, in solche Anlageinstrumente aufgenommen zu werden. Angesichts des digitalen und des grünen Wandels kann es sich die Wirtschaft der EU nicht erlauben, dass Investitionsströme aus der EU abfließen, denn das hätte schwerwiegende Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Unternehmen.

2. Preis-Leistungs-Verhältnis

2.1. Der EWSA bezweifelt, ob das Konzept des Preis-Leistungs-Verhältnisses und insbesondere gesamteuropäische Referenzwerte angesichts der Vielfalt an nationalen Märkten letztendlich zu einer Preissenkung führen werden. Auch in Bezug auf die Beweislast für ein vollständiges Verbot, die weiterhin bei der Europäischen Kommission liegt, ist er anderer Ansicht. Um sicherzustellen und den Verbrauchern zu zeigen, dass sie ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis erhalten, und um den Gesetzgebern eine tatsächengestützte Bewertung der Überprüfungsklausel zu ermöglichen, die potenziell zu einem vollständigen Verbot von Anreizen führen würde, müssen die Berichte über Kosten und Referenzwerte sowohl den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt als auch der breiten Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht werden. Außerdem sollte die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden so schnell wie möglich beginnen, um ein Basisszenario definieren zu können ⁽⁶⁾.

2.2. Da in der Folgenabschätzung der Kommission bereits erklärt wurde, dass nur ein vollständiges Verbot die Benachteiligung von Verbrauchern definitiv beseitigen würde, schlägt der EWSA vor, den Prüfungszeitraum auf eine ausreichend repräsentative Dauer von drei Jahren effektiver Anwendung zu verlängern. Danach sollte die Kommission endgültig entscheiden, ob der Nachteil für die Verbraucher hinreichend beseitigt wurde oder ob weitere Beschränkungen für Anreize und sonstige Kosten im Interesse der Verbraucher liegen.

2.3. Zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Prüfung schlägt der EWSA vor, dass alternative Beraternetzwerke die Verbraucher zu einem gewissen Maß bei Entscheidungen über Anlagen unterstützen könnten, wodurch schneller ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt werden könnte. Verbraucherschutzverbände könnten ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, sofern sie hierfür finanziell und technisch entsprechend ausgestattet sind. Zusätzlich zur Beratung könnte ihre Arbeit wirkungsvoll durch die Massenmedien und die sozialen Medien verstärkt werden („Zehn Dinge, die Käufer von Finanzprodukten wissen sollten“, kurze, simple Nachrichten wie „Kaufen Sie nichts, was Sie nicht verstehen“, „Große Versprechen, hohes Risiko“, „Setzen Sie nicht alles auf eine Karte“ etc.). Stärkere Verbraucherverbände können helfen, die Hersteller und Vertreiber von Finanzprodukten zu disziplinieren. Der EWSA fordert die Kommission deshalb auf, Maßnahmen zur Stärkung des Netzwerks für solche alternativen Beratungsdienstleistungen zu entwickeln, wobei bereits existierende bewährte Verfahren ⁽⁷⁾ in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten.

⁽⁶⁾ Wie durch die ESMA empfohlen: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2023-08/ESMA22-1669215091-5358_Board_of_Supervisors_July_2023_-_Summary_of_Conclusions.pdf, Seite 5, Punkt 9.

⁽⁷⁾ <https://www.verbraucherzentrale.de/beratung>, <https://www.verbraucherzentrale.de/ueber-uns>, Testachats invest — Votre partenaire financier indépendant.

3. Grundlegende Produkte

3.1. Der EWSA begrüßt die begrenzten Veränderungen zur Förderung kosteneffizienter und einfacher Produkte gemäß dem Ratschlag der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) für einfachere und kosteneffizientere Versicherungsanlageprodukte. Der EWSA empfiehlt, dass die gesetzgebenden Organe mehr Orientierungshilfen für den ESMA-Auftrag, „den Begriff besonders riskanter Finanzprodukte“ zu präzisieren, zur Verfügung stellen, insbesondere angesichts der Erfahrungen mit sehr unterschiedlichen nationalen Warnungen vor der Komplexität von Produkten, die Vorbild für den Vorgänger, den in den PRIIP definierten Warnhinweis, waren.

3.2. Grundlegende Produkte, wie sie etwa in der Richtlinie über Basiskonten und dem Konzept der obligatorischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beschrieben werden, bieten einen Mehrwert, der über die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu vergleichbaren Finanzdienstleistungsprodukten hinausgeht. Diese Produkte bieten zudem einen Referenzwert für das Preis-Leistungs-Verhältnis, sodass andere Produkte besser abschneiden können, indem die Teilnehmer des Finanzmarkts gezwungen werden, die höheren Kosten und die Gebührenstruktur von Konkurrenzprodukten zu rechtfertigen. Insbesondere für Versicherungsanlageprodukte empfiehlt der EWSA, dass die speziellen Bedürfnisse der Inhaber von Lebensversicherungen bei den grundlegenden Produkten berücksichtigt werden sollten, unter anderem auch hinsichtlich der Anlagesicherheit, des Kapitalschutzes sowie der Lebens- und Krankenversicherung.

3.3. Der EWSA stimmt mit den Verbraucherschutzverbänden dahingehend überein, dass Verbraucher keine Vollzeit-tätigkeit ist und dass Verbraucher beim Kauf verschiedener Dienstleistungen und Produkte, die auf den Märkten angeboten werden, immer mehr Entscheidungen treffen müssen. Die Auswirkungen dieses Überangebots von Informationen und der begrenzten Rationalität schränken die Möglichkeit von Verhaltensänderungen jedoch ein. Der EWSA warnt jedoch davor, dass dies wiederum die disziplinierende Wirkung auf die Marktteilnehmer begrenzt und neue Teilnehmer vom Eintritt in den Markt abhält.

3.4. Der EWSA ist der Ansicht, dass die für die Finanzmärkte und -dienstleistungen zuständigen Aufsichtsbehörden, genau wie Hinweisgeber und Verbraucherschutzorganisationen, Defizite des Marktes melden können und sollten. Die Behörden sollten sich an ihren gesetzlichen Auftrag gemäß den bestehenden Aufsichtsvorschriften und Vermarktungsregeln halten und ihren Auftrag in Bezug auf die Definition operativer Elemente, wie die Gestaltung und Bepreisung von Finanzdienstleistungen, nicht überinterpretieren. Das käme einer Preisfestlegung und einem Eingriff in den Wettbewerb durch Aufsichtsbehörden gleich, deren primäre Auftrag die Stabilität der Finanzinstitutionen und die faire Behandlung von Verbrauchern und Empfängern von Finanzdienstleistungen ist.

4. Finanzbildung und berufliche Aus- und Weiterbildung

4.1. Die Schulung von Handelsvertretern und Vermittlern (auch als Finanzberater bezeichnet), auch in Bezug auf Nachhaltigkeit, ist von zentraler Bedeutung. Der EWSA begrüßt deshalb den Vorschlag der Kommission zu den Schulungsanforderungen und empfiehlt, die jährliche Mindestfortbildung auszuweiten. Verbraucher profitieren von qualifizierten Bediensteten im Finanzwesen, die über ausreichend Zeit für Schulungen verfügen sollten, sowie um den Anlagebedarf ihrer Kunden, einschließlich bei Themen der Nachhaltigkeit, zu verstehen, und keinem unangemessenen Druck durch ihren Arbeitgeber ausgesetzt sein sollten, Umsatzziele für Finanzprodukte zu erreichen.

4.2. Der EWSA würde ebenfalls konkretere Ziele zur Bestimmung bewährter Verfahren und Zuweisung von Zielen an die zuständigen nationalen Stellen sowie Berichte zu Maßnahmen, die sowohl in den Mainstream-Kanälen (Familien, Schulen, Medien, Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft) als auch auf fokussierte Weise ergriffen werden, begrüßen, wobei die am stärksten gefährdeten Gruppen, wie etwa Personen ohne stabile oder zuverlässige Einkommensquellen oder Migranten, sowie Personen berücksichtigt werden, die vor Entscheidungen mit Auswirkung auf ihre gesamten Ersparnisse stehen.

4.3. Der EWSA betont, dass selbst die beste Finanzbildung nichts an der Tatsache ändert, dass in der Beziehung zwischen dem Verbraucher und dem Finanzberater eine Informationsasymmetrie besteht und dass der Verbraucher mangels einer tatsächlich unabhängigen, unvoreingenommenen Beratung die Vertreter — genau wie beim Einholen einer zweiten Meinung bei gesundheitlichen Problemen — einfach vergleichen können sollte.

4.4. Um schnellere Fortschritte zu unterstützen, ruft der EWSA die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu breiter gefächerten Dienstleistungen zur Finanzplanung, die von regulierten, unabhängigen Finanzplanern erbracht werden, und deren Inanspruchnahme zu verbessern, beispielsweise durch steuerliche Anreize. Dabei ist gleichzeitig auf faire Wettbewerbsbedingungen zu achten, da eine gute Finanzplanung die finanzielle Resilienz der Verbraucher verbessert, insbesondere im Ruhestand.

4.5. Der Ausschuss unterstützt die Beteiligung von Influencern an den Regelungen zu Marketing-Mitteilungen und drückt seine Bedenken hinsichtlich der Rolle unzuverlässiger Influencer bei der Bewerbung von Kryptoanlagen und nicht zugelassener Produkte aus, insbesondere solcher von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

4.6. Der EWSA begrüßt die Möglichkeit für erfahrene, gut informierte Anleger, sich gegen die standardmäßige Kategorisierung als „Kleinanleger“ zu entscheiden, gibt jedoch zu bedenken, dass dieser Prozess strengen Schutzvorkehrungen unterliegen sollte, um zu vermeiden, dass Verbraucher auf unangemessene Weise dazu verleitet werden, sich gegen die Verbraucherschutzvorschriften der EU, die zu ihrem Schutz entwickelt wurden, zu entscheiden. Für Verbraucher, die sich bewusst gegen die standardmäßige Einteilung in die „Kleinanleger“-Kategorie entscheiden, sollten auch weiterhin Schutzvorkehrungen gelten, nicht nur als Ausgleich für fehlende Kenntnisse und Erfahrung, sondern auch um die ungleiche Verhandlungsmacht gegenüber Anbietern oder Firmen für Wertpapierdienstleistungen widerzuspiegeln. Verbraucher können ihre Kenntnisse oder ihre Erfahrung hinsichtlich Anlagen überschätzen oder übertreiben, um Zugang zu komplexeren Produkten oder Produkten mit einem Risikoprofil zu erhalten, das für den durchschnittlichen Verbraucher in einer ähnlichen Situation ungeeignet ist.

5. Nachhaltigkeit als Standard

5.1. Der EWSA ist der Ansicht, dass in vielen Mitgliedstaaten eine starke Präferenz für unkomplizierte Produkte besteht, die in Kombination mit einer wahrgenommenen Komplexität von Finanzdienstleistungen und der Suche nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Leistung dafür sorgt, dass die Verbraucher sehr hohe Beträge auf Sparkonten oder herkömmlichen Bankkonten deponieren. Dies wiederum führt dazu, dass KMU weiterhin auf die Finanzierung durch Banken zurückgreifen, die bei der Kreditvergabe nach wie vor eine dominierende Rolle spielen. Diese gesellschaftliche Funktion der Finanzbranche rechtfertigt Maßnahmen, mit denen die Kreditvergabe mit anderen Strategien der Union wie etwa dem Grünen Deal und den Strategien für ein nachhaltiges Finanzwesen in Einklang gebracht werden. Der EWSA ist der Ansicht, dass KMU öffentliche und private Unterstützung zur Verfügung stehen sollte, um einen einfacheren Zugang zur Finanzierung durch Kleinanleger und mehr Kenntnisse über die ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zu erhalten.

5.2. Der EWSA begrüßt die Maßnahmen der vorgeschlagenen Sammelrichtlinie zur Verbesserung der Offenlegung von Nachhaltigkeitszielen zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung und fordert die Kommission auf, auch das 2018 ins Leben gerufene Projekt des EU-Umweltzeichens für Finanzprodukte für Privatkunden zu beschleunigen.⁽⁸⁾ Der EWSA ist jedoch besorgt, dass die aktuellen Offenlegungsmaßnahmen der Offenlegungsverordnung, wie etwa die Quote grüner Vermögenswerte, nicht ausreichen, um ein vollständiges, detailliertes Bild der Auswirkungen eines Unternehmens oder eines Fonds auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen externen Effekte zu bieten. Der EWSA ist davon überzeugt, dass Kleinanleger Zugang zu den relevanten und, falls die Verbraucher diese benötigen, granularen Daten haben sollten, die sich beispielsweise aus verfügbaren Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings (ESG-Ratings) ergeben. Nur so können sie objektive Anlageentscheidungen treffen, die sich aus der Beurteilung der Wünsche und Bedürfnisse ergeben, auch hinsichtlich der Nachhaltigkeit. Außerdem sollten Kleinanleger keinen Informationsasymmetrien unterliegen, die zu Grünfärberei und Verbraucherbenachteiligung führen können. Der EWSA ist sich bewusst, dass eine solche zusätzliche Offenlegung Orientierungshilfen für Produkthersteller voraussetzen sollte, sodass sie einheitlich und vergleichbar ist und gleichzeitig den Anforderungen zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen eines Kunden gemäß den delegierten Rechtsakten zur Finanzmarkttrichtlinie und zur Versicherungsvertriebsrichtlinie entspricht.

5.3. Der EWSA empfiehlt, nachhaltige Produkte (auch bei FinTech) zur Standardoption zu machen, und zwar im Rahmen der Anforderungen der Wunsch- und Bedürfnisprüfung, gegebenenfalls vorbehaltlich einer Folgenabschätzung und stets unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass dem Kunden nach angemessener Beratung das für seine Bedürfnisse am besten geeignete Produkt angeboten werden soll. Da Anreize nicht vollständig verboten werden, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Verbrauchern dabei zu helfen, selbständig bessere Anlageentscheidungen zu treffen. Statt von den Verbrauchern zu verlangen, nach nachhaltigen Produkten zu fragen, sollten diese Produkte zur Norm werden, und der Verbraucher sollte sich stattdessen aktiv gegen diese entscheiden müssen, insbesondere, da zwei Drittel aller Verbraucher⁽⁹⁾ ihr Geld auf nachhaltige Weise anlegen möchten. Initiativen der Zivilgesellschaft, wie etwa Fair Finance International und MeinFairMögen⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾, können Verbrauchern dabei helfen, Anbieter mit einem relativ nachhaltigen Produktportfolio zu finden. EU-Finanzmittel könnten helfen, die vorgenannten Initiativen der Zivilgesellschaft über Zahlungskonten und Banken hinaus auf Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds auszuweiten (oder neue ins Leben zu rufen), wie das erfolgreiche Beispiel in den Niederlanden gezeigt hat.⁽¹²⁾

⁽⁸⁾ <https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/432/home>.

⁽⁹⁾ 2°Investing Initiative (2020), A Large Majority of Retail Clients Want to Invest Sustainably, <https://2degrees-investing.org/resource/retail-clients-sustainable-investment/>.

⁽¹⁰⁾ <https://fairfinanceguide.org/>.

⁽¹¹⁾ <https://www.meinfairmoegen.de/>.

⁽¹²⁾ <https://eerlijkegeldwijzer.nl/pensioenwijzer/>.

5.4. Der EWSA fordert konkrete Initiativen, um von der Messung der theoretischen Nachhaltigkeit eines Finanzprodukts zur Messung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit überzugehen. Der Ausschuss merkt an, dass Nachhaltigkeit für viele Kleinanleger durch die Auswirkung definiert ist, welche definitionsgemäß begrenzt ist, da viele Verbraucher in Sekundärmarktinstrumenten aktiv sind, die keine zusätzlichen Investitionen für den grünen und den digitalen Wandel bieten. Der EWSA empfiehlt, die Präferenzen von Kleinanlegern besser auf die Auswirkung auszurichten und zu diesem Zweck Kleinanleger zu einer aktiveren Teilnahme in den Primärmärkten (Börsengänge) zu ermutigen, unter anderem durch eine bessere Offenlegung der „Zusätzlichkeit“ ihrer Anlagen.

6. Sonstige Erwägungen

6.1. Die horizontale Privatkundenpolitik der Kommission, für die die aktuelle Strategie eine wichtige, jedoch nicht die einzige Säule darstellt, sollte die Unstimmigkeiten, Lücken und Überschneidungen bei der Regulierung des Finanzsektors und der Berichterstattung beheben, die im Rahmen des isolierten Ansatzes der Rechtsvorschriften der EU für Finanzprodukte zu lange nur eine untergeordnete Rolle spielten.

6.2. Der EWSA beglückwünscht deshalb die Kommission zu ihrem Versuch, die Information und den Schutz der Verbraucher zu harmonisieren, indem so viele privatkundenorientierte Anlageprodukte wie möglich in den Geltungsbereich der PRIIP-Verordnung, der Finanzmarktrichtlinie und der Versicherungsvertriebsrichtlinie einbezogen werden. Allerdings hätte er statt der Aufnahme weiterer Finanzinstrumente in die Offenlegungsvorschriften der PRIIP-Verordnung, durch die eine neue Art von Flickwerk entsteht, einen horizontalen Rechtsakt zu Offenlegungen bevorzugt. Der EWSA hält dies für eine mögliche Lösung, die in der nächsten Legislativperiode angestrebt werden sollte. Der EWSA begrüßt ferner die Einführung einer Prüfung des bestmöglichen Interesses (Artikel 24 der Finanzmarktrichtlinie und Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b der Versicherungsvertriebsrichtlinie) sowie eine Anforderung an die Vorabinformation über die Kosten, die den Verkauf transparenter machen, Vertrauen schaffen, die Vergleichbarkeit verbessern und somit den Wert der Finanzberatung steigern könnten, unabhängig davon, ob die Beratung online oder offline erfolgt.

6.3. Der EWSA begrüßt zudem die Entscheidung der Kommission, die bisherigen Bemühungen zu verstärken und die Basisinformationsblätter über alle Anlageklassen hinweg zu harmonisieren. Er bedauert jedoch, dass die Kommission keine Möglichkeit zur Aufnahme von Versicherungsanlageprodukten in die PRIIP-Rechtsvorschriften unter entsprechender Beachtung der Besonderheiten von Versicherungsgarantien sieht, was die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen angebotenen Produkte verbessert hätte. Die pragmatische Lösung, neue Produktgruppen in die PRIIP aufzunehmen und gleichzeitig separate Regelungen für einige Versicherungsanlageprodukte beizubehalten, statt neue horizontale Rechtsvorschriften bezüglich der Offenlegung für den Privatkunden-Finanzmarkt vorzuschlagen, verstärkt den separaten Ansatz, selbst wenn dieser zu ähnlichen Ergebnissen führen kann. Dies könnte zudem künftigen Ergänzungen und Änderungen des Rahmens zur Offenlegung von Produktinformationen im Wege stehen, da dieser nicht in einem einzelnen Rechtsakt definiert ist.

6.4. Insbesondere im Bereich der digitalen Offenlegungen unterstützt der EWSA den überfälligen „digital first“-Ansatz der Kommission, gibt jedoch zu bedenken, dass Offenlegungen auf einem „physischen Medium“ getestet und in den Rechtsvorschriften verankert werden, um sicherzustellen, dass wichtige Informationen den Verbrauchern gegenüber offengelegt werden. Der EWSA macht darauf aufmerksam, dass Tests zum Verbraucherverhalten für digitale Offenlegungen auf technischer Ebene notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Verbraucher wichtige Informationen beim Abschluss eines Vertrags lesen und verstehen und diese nicht (tief) in den digitalen Offenlegungen versteckt werden.

6.5. Der EWSA bringt sein Vorbehalte gegenüber den Auswirkungen der Strategie für Kleinanleger zum Ausdruck, da die bestimmenden Merkmale der in ihr vorgeschlagenen Maßnahmen auf einer untergeordneten Ebene festgelegt werden müssen, die nicht direkt dem Gesetzgebungsverfahren der EU unterliegt, sowie angesichts der Tatsache, dass der EWSA keine Gelegenheit hat, die Ansichten der organisierten Zivilgesellschaft nach Prüfung der Ergebnisse ausreichender Verbrauchertests auf dieser Ebene formal zum Ausdruck zu bringen.

6.6. Der EWSA merkt zudem an, dass die Folgenabschätzung keine Prüfung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit enthält, in deren Rahmen die unterschiedlichen Optionen analysiert werden, obwohl die Kommissionspräsidentin zugesagt hatte, eine solche Prüfung systematisch aufzunehmen. Für die Prüfung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, der nicht nur der Frage der Wettbewerbsfähigkeit von Teilnehmern des EU-Finanzmarkts Rechnung trägt, sondern auch den Auswirkungen einer erhöhten Teilnahme von Kleinanlegern an der Finanzierung von Unternehmen der Realwirtschaft in der EU.

III. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE — COM(2023) 279 final — 2023/0167 (COD) ⁽¹³⁾

Änderungsvorschlag 1

in Verbindung mit der Empfehlung 2

Artikel 1 Nummer 13 zur Einfügung von Artikel 24a in die Richtlinie 2014/65/EU (Finanzmarktrichtlinie)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
[...] (8) Drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und die Verfügbarkeit unabhängiger Beratung, und bewertet die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf diese. Falls dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich ist, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat legislative Änderungen vor.	[...] (8) Drei Jahre nach der tatsächlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und die Verfügbarkeit unabhängiger Beratung, und bewertet die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf diese. Falls dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich ist, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat legislative Änderungen vor.

Begründung

Um sicherzustellen, dass die endgültige Bewertung der Kommission auf ausreichenden Marktdaten und -entwicklungen beruht, schlägt der EWSA vor, den Zeitraum, nach dem die Überprüfung stattfinden soll, um den Umsetzungszeitraum zu verlängern, d. h. auf drei Jahre nach Beginn der tatsächlichen Umsetzung statt auf drei Jahre nach Inkrafttreten.

Änderungsvorschlag 2

in Verbindung mit der Empfehlung 2

Artikel 2 Nummer 21 ⁽¹⁴⁾ zur Einfügung von Artikel 29a in die Richtlinie (EU) 2016/97 (Versicherungsvertriebsrichtlinie)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
[...] (6) Drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und die Verfügbarkeit unabhängiger Beratung, und bewertet die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf Kleinanleger. Falls dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich ist, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat legislative Änderungen vor.	[...] (6) Drei Jahre nach der tatsächlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] und nach Konsultation der ESMA und der EIOPA bewertet die Kommission die Auswirkungen von Zahlungen Dritter auf Kleinanleger, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und die Verfügbarkeit unabhängiger Beratung, und bewertet die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Änderungsrichtlinie einfügen] auf diese. Falls dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Verbraucher erforderlich ist, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat legislative Änderungen vor.

⁽¹³⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern (COM/2023/279 final).

⁽¹⁴⁾ Der Vorschlag der Kommission enthält in der englischen Fassung einen Nummerierungsfehler in Artikel 2. Nach Artikel 1 Nummer 25 und Artikel 2 Nummer 1 wird der nächste Absatz in der englischen Fassung mit Artikel 2 Nummer 26 nummeriert, während es Artikel 2 Nummer 2 sein müsste. Die Nummerierung in der Stellungnahme entspricht der korrekten deutschen Fassung des Kommissionsvorschlags.

Begründung

Um sicherzustellen, dass die endgültige Bewertung der Kommission auf ausreichenden Marktdaten und -entwicklungen beruht, schlägt der EWSA vor, den Zeitraum, nach dem die Überprüfung stattfinden soll, um den Umsetzungszeitraum zu verlängern, d. h. auf drei Jahre nach Beginn der tatsächlichen Umsetzung statt auf drei Jahre nach Inkrafttreten.

Änderungsvorschlag 3

in Verbindung mit der Empfehlung 3

Erwägungsgrund 36a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
	<p><i>(36a)(neu) Bei der Festlegung, wie „besonders riskante Produkte“ zu identifizieren sind, sollten die ESMA und die EIOPA diejenigen Indikatoren einbeziehen, die zuvor verwendet wurden, um zu bestimmen, ob der in Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 festgelegte Warnhinweis angewandt werden sollte, einschließlich der Frage, ob (i) das Anlageprodukt in zugrundeliegende Anlagewerte investiert, in die Kleinanleger normalerweise nicht anlegen, (ii) zur Berechnung der endgültigen Anlagerendite mehrere unterschiedliche Verfahren verwendet werden, wodurch sich die Gefahr von Missverständnissen beim Kleinanleger erhöht, und (iii) die Anlagerendite die Verhaltensmuster der Kleinanleger ausnutzt, indem sie beispielsweise eine verlockende Festverzinsung bietet, auf die eine viel höhere bedingte variable Verzinsung folgt, oder eine iterative Formel.</i></p>

Begründung

Der aktuelle Warnhinweis wird durch eine Risikowarnung ersetzt, die für „besonders riskante Produkte“ angewendet wird und deren Definition in den delegierten Rechtsvorschriften vorgenommen wird. Das bedeutet, dass die beiden gesetzgebenden Organe und der EWSA keinen Einfluss auf deren Definition haben. Da die aktuelle (PRIIP-) Verordnung in Erwägungsgrund 18 wichtige Orientierungshilfen dazu bietet, wann der Warnhinweis anzuwenden ist, schlagen wir vor, diesen Wortlaut in der neuen Verordnung beizubehalten.

Änderungsvorschlag 4

in Verbindung mit der Empfehlung 4

Artikel 1 Nummer 13 zur Einfügung von Artikel 24d in die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 verpflichten die Mitgliedstaaten die Wertpapierfirmen, dafür zu sorgen und den zuständigen Behörden auf Anfrage nachzuweisen, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen, mindestens die in Anhang V aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und aufrechterhalten und pro Jahr mindestens 15 Stunden berufliche Schulung und Weiterbildung absolvieren. Die Erfüllung der Kriterien in Anhang V sowie der alljährlich erfolgreiche Abschluss der laufenden beruflichen Schulung und Weiterbildung sind durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 verpflichten die Mitgliedstaaten die Wertpapierfirmen, dafür zu sorgen und den zuständigen Behörden auf Anfrage nachzuweisen, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen, mindestens die in Anhang V aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und aufrechterhalten und pro Jahr mindestens 35 Stunden berufliche Schulung und Weiterbildung absolvieren. Die Erfüllung der Kriterien in Anhang V sowie der alljährlich erfolgreiche Abschluss der laufenden beruflichen Schulung und Weiterbildung sind durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

Begründung

Um ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis zu bieten, sollten Kleinanleger, die sich für eine Finanzberatung entscheiden, von dem Fachwissen qualifizierter Bediensteter im Finanzwesen profitieren können. Die aktuellen Anforderungen in Bezug auf Aus- und Weiterbildung sind im Vergleich zu anderen Berufen und dem typischen Schulungsanspruch von Arbeitnehmern äußerst gering. Wir empfehlen deshalb, auch angesichts neuer zu erwerbender Fähigkeiten, wie etwa im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Finanzwesen, eine Erhöhung der Schulungsanforderungen.

Änderungsvorschlag 5

in Verbindung mit der Empfehlung 4

Artikel 2 Nummer 5 ⁽¹⁵⁾ Buchstabe b Ziffer i zur Änderung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/97 (IDD)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
<p>i) Die Unterabsätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung: [...]</p> <p>Für die Zwecke von Unterabsatz 1 richten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur wirksamen Kontrolle und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern, Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern wie in Anhang I dargelegt auf der Grundlage von mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr ein und veröffentlichen sie. Dabei berücksichtigen sie die Art der verkauften Produkte, die Kategorie der Vertreter, die Aufgaben, die sie wahrnehmen, und die Tätigkeit, die innerhalb des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertreibers wahrgenommen wird.</p> <p>Die Herkunftsmitgliedstaaten schreiben vor, dass die Einhaltung der in Anhang I dargelegten Kriterien sowie der alljährlich erfolgreiche Abschluss der laufenden beruflichen Schulung und Weiterbildung durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.</p>	<p>i) Die Unterabsätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung: [...]</p> <p>Für die Zwecke von Unterabsatz 1 richten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur wirksamen Kontrolle und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern, Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellten von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern wie in Anhang I dargelegt auf der Grundlage von mindestens 35 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr ein und veröffentlichen sie. Dabei berücksichtigen sie die Art der verkauften Produkte, die Kategorie der Vertreter, die Aufgaben, die sie wahrnehmen, und die Tätigkeit, die innerhalb des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertreibers wahrgenommen wird.</p> <p>Die Herkunftsmitgliedstaaten schreiben vor, dass die Einhaltung der in Anhang I dargelegten Kriterien sowie der alljährlich erfolgreiche Abschluss der laufenden beruflichen Schulung und Weiterbildung durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.</p>

⁽¹⁵⁾ Der Vorschlag der Kommission enthält in der englischen Fassung einen Nummerierungsfehler in Artikel 2. Nach Artikel 1 Nummer 25 und Artikel 2 Nummer 1 wird der nächste Absatz in der englischen Fassung mit Artikel 2 Nummer 26 nummeriert, während es Artikel 2 Nummer 2 sein müsste. Die Nummerierung in der Stellungnahme entspricht der korrekten deutschen Fassung des Kommissionsvorschlags.

Begründung

Um ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis zu bieten, sollten Kleinanleger, die sich für eine Finanzberatung entscheiden, von dem Fachwissen qualifizierter Bediensteter im Finanzwesen profitieren können. Die aktuellen Anforderungen in Bezug auf Aus- und Weiterbildung sind im Vergleich zu anderen Berufen und dem typischen Schulungsanspruch von Arbeitnehmern äußerst gering. Wir empfehlen deshalb, auch angesichts neuer zu erwerbender Fähigkeiten, wie etwa im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Finanzwesen, eine Erhöhung der Schulungsanforderungen.

Änderungsvorschlag 6

in Verbindung mit der Empfehlung 5

Artikel 1 Nummer 14 zur Änderung von Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU (Finanzmarktrichtlinie)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
	3a. Bei der Anlageberatung müssen die von der Wertpapierfirma vorgeschlagenen Produkte mindestens ein Produkt umfassen, das nachhaltige Investitionen wie in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegt zum Ziel hat, sofern der Kunde nicht ausdrücklich angegeben hat, dass er keine Präferenzen hinsichtlich der Nachhaltigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 hat.

Begründung

Die von der Kommission an der Delegierten Richtlinie zur MiFID II vorgenommenen Änderungen zur Nachhaltigkeit gelten seit dem 22. November 2022, jedoch nur für die Pflichten zur Produktüberwachung. Um sicherzustellen, dass diese Änderungen wirksam sind, müssen sie durch eine robustere Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in den durch die Finanzmarktrichtlinie geregelten Vertriebsprozess unterstützt werden. Die Verbraucher kennen das ständig wachsende Sortiment nachhaltiger Produkte oft nicht, das auf dem Markt zur Verfügung steht, und ihnen sollten nachhaltige Produkte daher als Standardoption angeboten werden, statt dass sie aktiv nach diesen fragen müssen.

Änderungsvorschlag 7

in Verbindung mit der Empfehlung 6

Artikel 2 Nummer 15 ⁽¹⁶⁾ zur Änderung von Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/97 (Versicherungsvertriebsrichtlinie)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
4. [...]	4. [...] d) die erforderlichen Sicherheitsmechanismen, um sicherzustellen, dass digitale Offenlegungen nicht missbraucht werden, um die für die Verbraucher wichtigsten Informationen zu verstecken, die auf der ersten Ebene erscheinen sollten;

⁽¹⁶⁾ Der Vorschlag der Kommission enthält in der englischen Fassung einen Nummerierungsfehler in Artikel 2. Nach Artikel 1 Nummer 25 und Artikel 2 Nummer 1 wird der nächste Absatz in der englischen Fassung mit Artikel 2 Nummer 26 nummeriert, während es Artikel 2 Nummer 2 sein müsste. Die Nummerierung in der Stellungnahme entspricht der korrekten deutschen Fassung des Kommissionsvorschlags.

Begründung

Hierdurch werden die SSicherheitsmechanismen für digitale Offenlegungen und die Verschleierung von Produkten, die weiterhin unter die Versicherungsvertriebsrichtlinie fallen, an die neuen Bestimmungen gemäß der überarbeiteten PRIIP-Verordnung angeglichen.

IV. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE — COM(2023) 278 final — 2023/0166 (COD) ⁽¹⁷⁾

Änderungsvorschlag 1

in Verbindung mit der Empfehlung 5

Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben d zur Einfügung des Buchstaben ga in die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (MiFIR)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
[...]	[...] (iii)(neu) die Datenquellen, auf denen die Beurteilung der Nachhaltigkeit basiert, sowie ein Link zur Website des Herstellers, auf der auf die zugrundeliegenden Daten zugegriffen werden kann;

Begründung

Investigativjournalisten haben jüngst berichtet, dass nicht nachhaltige Investitionen in Finanzprodukte als „dunkelgrüne“ Produkte gemäß Artikel 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten vertrieben werden. Dies zeigt, dass hinsichtlich der Nachhaltigkeitsmerkmale eine starke Informationsasymmetrie zwischen den Herstellern und Vertreibern von Finanzprodukten, die solche Produkte klassifizieren und vermarkten, und den Verbrauchern besteht, die diese kaufen. Um irreführende Vertriebspraktiken zu vermeiden, sollten die Verbraucher überprüfen können, warum ein Produkt nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten klassifiziert wurde. Wir schlagen daher vor, die für solche Produkte geltenden Offenlegungspflichten zu ändern.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽¹⁷⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts (COM/2023/278 final).



C/2024/882

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft“

(COM(2023) 316 final — 2023/0179 (NLE))

(C/2024/882)

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**

Ko-Berichterstatterin: **Carole DESIANO**

Befassung	Europäische Kommission, 18.7.2023
Rechtsgrundlagen	Artikel 292, Artikel 149 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben h und j AEUV
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	3.10.2023
Verabschiedung auf der Plenartagung	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung	214/2/3
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt und unterstützt in jeder Hinsicht den Vorschlag der Europäischen Kommission für Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der nationalen sozialwirtschaftlichen Ökosysteme. Er legt dem Rat nahe, die Empfehlungen unverzüglich zu billigen, damit sie in den Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden können.

1.2. Der EWSA empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, das Fachwissen der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat zu nutzen, um eine maßgebliche und regelmäßig aktualisierte Datenbank über die Größe und Verteilung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen zu erstellen.

1.3. Der EWSA weist erneut darauf hin, dass die Sozialwirtschaft in die Lehrpläne der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen aufgenommen werden muss, und fordert Maßnahmen zur Entwicklung nationaler Kompetenzzentren für die Ausbildung im Bereich der Sozialwirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten.

1.4. Angesichts der Rolle, die sozialwirtschaftliche Einrichtungen in der europäischen Wirtschaft spielen, indem sie rund 8 % des BIP ausmachen und 13 Mio. Arbeitsplätze stellen, schlägt der EWSA vor, in der Empfehlung an die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der europäischen Industriestrategie zum Ökosystem der Lokal- und Sozialwirtschaft zu berücksichtigen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Sozialwirtschaft in die Industriepolitiken auf nationaler Ebene einzubeziehen.

1.5. Der EWSA hält den sozialen Dialog für ein grundlegendes Element der europäischen Politik und fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission angesichts der Bedeutung der sozialwirtschaftlichen Unternehmen für die Beschäftigung auf, die Rolle der Organisationen der Sozialwirtschaft im sozialen Dialog anzuerkennen.

1.6. Angesichts der wachsenden Bedeutung der sozialwirtschaftlichen Unternehmen für die Beschäftigung empfiehlt der EWSA, dass alle Arbeitnehmer des Sektors durch von den Gewerkschaften unterzeichnete Tarifverträge geschützt werden. Hierfür müssen die Organisationen, die die Sozialwirtschaft vertreten, zunehmend in den sozialen Dialog einbezogen werden.

1.7. Der EWSA bekräftigt die Bestimmungen des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft und spricht sich für sozial verantwortliche und innovative Lösungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge aus, um Hindernisse zu beseitigen, die die Beteiligung sozialwirtschaftlicher Unternehmen an der öffentlichen Auftragsvergabe erschweren. Er empfiehlt die Einführung von Kriterien, mit denen die so erreichten sozialen Auswirkungen belohnt werden, sowie von Kriterien für die geografische Nähe.

1.8. Da die Messung der Wirkung sozialwirtschaftlicher Unternehmen immer mehr an Bedeutung gewinnt, empfiehlt der EWSA der Kommission und den Mitgliedstaaten, unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, damit die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen mit geeigneten Instrumenten zur Messung der sozialen Auswirkungen ausgestattet werden können. Ein wirksames System zur Messung der sozialen Auswirkungen kann ein wertvolles Instrument sein, um die Auswirkungen sozialwirtschaftlicher Unternehmen auf den Wettbewerb besser bewerten zu können.

1.9. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen **den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den sozialwirtschaftlichen Akteuren und Unternehmen** schlägt der EWSA vor, spezifische Maßnahmen einzuführen, um die öffentlichen Verwaltungen dabei anzuleiten und zu unterstützen, sich, insbesondere durch eine Beteiligung an der Verwaltung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, mit Instrumenten zur Förderung der Entwicklung der Sozialwirtschaft auszustatten.

1.10. Der EWSA empfiehlt den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten, die Einführung von Steuersystemen zur Unterstützung der Sozialwirtschaft zu fördern, indem sie die Verwaltungsanforderungen vereinfachen und die Einführung geeigneter steuerlicher Maßnahmen in Erwägung ziehen, mit denen ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben sowie ihre Fähigkeit anerkannt werden, Gemeinwohlziele zu verfolgen, die im steuerlichen Rahmen berücksichtigt werden sollten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA begrüßt die im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft vom Dezember 2021 angekündigte Empfehlung der Europäischen Kommission zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft. Im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte sollen mit dieser Empfehlung der Zugang zum Arbeitsmarkt und die soziale Inklusion gefördert werden, indem den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für die Förderung günstiger politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft oder Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Entwicklung an die Hand gegeben werden. Es wäre daher wünschenswert, dass die Ziele dieser Empfehlung in das Verfahren des Europäischen Semesters aufgenommen werden.

2.2. Der Vorschlag für eine Empfehlung bezweckt eine gerechte und nachhaltige wirtschaftliche und industrielle Entwicklung, einen Beitrag zum territorialen Zusammenhalt in allen Mitgliedstaaten und einen Schub für die Wirtschaftsdemokratie durch die Förderung einer Kultur der Solidarität. Die Sozialwirtschaft ist eine solidarische Wirtschaft. Ihre Arbeitsweise und ihr Ansatz der wirtschaftlichen Entwicklung eignen sich für alle Bereiche des menschlichen Handelns. Auch die Frage der jüngeren Generationen nach dem möglichen Sinn von Arbeit kann die Sozialwirtschaft beantworten.

2.3. Das in der Empfehlung enthaltene Konzept der Sozialwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass den Mitgliedstaaten ein nützlicher Bezugsrahmen an die Hand gegeben wird, der sich gemeinsam nutzen lässt. Dieses Konzept steht im Einklang mit der Entschließung über menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Sozial- und Solidarwirtschaft und zu sozialer Innovation sowie der Resolution der Vereinten Nationen zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft für nachhaltige Entwicklung. Die Sozialwirtschaft trägt zur Verwirklichung der meisten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SGD) bei, insbesondere zu „Keine Armut“ (SGD 1) und „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ (SDG 8).

2.4. Der EWSA würdigt die Bemühungen der Europäischen Union, ein hohes Maß an Konvergenz zwischen den wichtigsten internationalen Institutionen zu erreichen. Der EWSA fühlt sich voll in dieses Unterfangen eingebunden und hat mit zahlreichen Stellungnahmen dazu beigetragen, eine Art „Diplomatie“ der Sozialwirtschaft zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten sich dazu verpflichten, in dieser Hinsicht ebenfalls aktiv zu werden. Die EU sollte die Sozialwirtschaft in die Strategien der internationalen Entwicklungszusammenarbeit als eine Form des Unternehmertums aufnehmen, die den Zielen für nachhaltige Entwicklung dient.

2.5. Die Sozialwirtschaft hat Auswirkungen, die weit über den Bereich Beschäftigung und soziale Eingliederung hinausgehen, da viele sozialwirtschaftliche Einrichtungen Schlüsselakteure in verschiedenen Bereichen von allgemeinem Interesse sind. Da wäre die Rolle der Gegenseitigkeitsgesellschaften im Bereich des Sozialschutzes, der Stiftungen für die Unterstützung der Spendenkultur und der Verwaltung wesentlicher Dienstleistungen sowie der Verbände, die die Freiwilligentätigkeit, den Schutz von Rechten, die Organisation kultureller Aktivitäten und den Schutz der Umwelt und immaterieller Güter fördern. Aufgrund ihrer bereichsübergreifenden Dimension muss die Sozialwirtschaft als Verbündeter der Institutionen betrachtet werden, wenn es darum geht, zahlreiche Strategien zu unterstützen, etwa die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter, die Beschleunigung des digitalen und des grünen Wandels sowie die EU-Industriestrategie.

2.6. Der EWSA ist sich der Schwierigkeit bewusst, die vielfältigen Dimensionen der Sozialwirtschaft zu behandeln, die in allen Tätigkeitsbereichen und fast allen Wirtschaftszweigen anzutreffen ist, und hält es daher für wesentlich, dass die Empfehlung vom Rat angenommen und in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt wird.

2.7. In der Empfehlung werden die unterstützende Funktion und die Schlüsselrolle der Sozialwirtschaft für eine gerechte, inklusive und nachhaltige wirtschaftliche und industrielle Entwicklung sowie ihr Beitrag zum territorialen Zusammenhalt und zur Förderung sozialer Innovation anerkannt. Die Sozialwirtschaft ist eine auf Solidarität und Zusammenarbeit beruhende Wirtschaft, für die gleiche Bedingungen für den Wettbewerb mit traditionellen Unternehmen geschaffen werden müssen, um die konkreten sozialen und ökologischen Herausforderungen der EU bewältigen zu können. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Bestimmung der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen gemäß Nummer 4 des Empfehlungsvorschlags auch Sozialunternehmen umfassen muss, die die darin festgelegten Merkmale erfüllen, auch wenn sie vertraglich von einer Muttergesellschaft geleitet und koordiniert werden (sofern zu ihren Auflagen die Unterstützung und Wahrung der sozialen Merkmale und Ziele gehören), wobei zu den Verpflichtungen dieses Unternehmens auch die Pflicht gehört, zur Unterstützung und Wahrung ihrer sozialen Merkmale und Verantwortlichkeiten beizutragen.

2.8. In den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Traditionen und sie verwenden in Bezug auf die Organisationen, die die Sozialwirtschaft bilden, unterschiedliche Begriffe. Angesichts dieser unterschiedlichen Ausgangspunkte bedarf es auch unterschiedliche Ansätze für die Unterstützung der Sozialwirtschaft. Der EWSA hofft, dass das in der Empfehlung dargelegte Konzept der Sozialwirtschaft zu einer stärkeren Konvergenz der nationalen Rechtsrahmen beitragen wird.

2.9. Angesichts der Uneinheitlichkeit der nationalen Rahmen sollte die Europäische Kommission insbesondere die Mitgliedstaaten begleiten, die noch keinen nationalen Rechtsrahmen eingeführt haben.

2.10. Damit die Mitgliedstaaten die Empfehlung annehmen und optimal umsetzen können, muss das Bewusstsein für die Sozialwirtschaft und ihren Nutzen geschärft werden, insbesondere durch die Erhebung und Sammlung kohärenter und aktueller Daten. Hier empfiehlt der EWSA der Europäischen Kommission, eng mit den Mitgliedstaaten, Eurostat und den Netzwerken der Sozialwirtschaft zusammenzuarbeiten. Er spricht sich für eine Konsolidierung der regelmäßigen Erhebungen über die Sozialwirtschaft aus, um die Daten und Statistiken der Beobachtungsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten zusammenzuführen und deren Genauigkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dies wird die Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für die Sozialwirtschaft erleichtern.

2.11. Der EWSA hält es für notwendig, die Sozialwirtschaft in die Lehrpläne auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung aufzunehmen, die Entwicklung nationaler Kompetenzzentren für die Ausbildung im Bereich der Sozialwirtschaft zu unterstützen und Lehrlingsausbildungen sowie Unternehmergeist auch in den sozialwirtschaftlichen Unternehmen zu fördern. In den Studienprogrammen sollten stets eine Durchlässigkeit und Übergänge zwischen Unternehmen der traditionellen Wirtschaft und Unternehmen der Sozialwirtschaft vorgesehen werden. Die von der EU und der OECD ins Leben gerufene Akademie für Jugendunternehmertum sowie das Gateway für die Sozialwirtschaft sind in dieser Hinsicht zwei interessante Möglichkeiten.

2.12. Im Falle des Gateway für die Sozialwirtschaft fordert der EWSA die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die in diesem Portal eingegebenen Daten zu ergänzen und zu aktualisieren, damit sie die tatsächliche Situation in den einzelnen Ländern widerspiegeln. Zusätzlich zu diesen Initiativen schlägt der EWSA vor, die Einführung eines europäischen Erasmus-Programms für die Sozialwirtschaft in Erwägung zu ziehen, um das kollektive Unternehmertum junger Menschen zu fördern.

2.13. Der EWSA hält es für unerlässlich, die Bedeutung der Sozialwirtschaft für die Erleichterung des Zugangs benachteiligter und unterrepräsentierter Gruppen zum Arbeitsmarkt hervorzuheben. Ihre Rolle beschränkt sich jedoch nicht auf benachteiligte Arbeitnehmer. So trägt die Sozialwirtschaft auch zur Unterstützung von Arbeitnehmern bei, deren Beschäftigungsformen nicht „klassisch“ sind, indem sie kollektives Unternehmertum durch Genossenschaften und andere Formen von Unternehmen der Sozialwirtschaft fördert.

2.14. In der von der Kommission veröffentlichten EU-Industriestrategie wird erstmals die Besonderheit der Sozialwirtschaft anerkannt, indem sie als eines von 14 Ökosystemen der europäischen Industriepolitik angesehen wird. Die produktive und gewerbliche Dimension der Sozialwirtschaft ist jedoch ein Aspekt, der in der Empfehlung — in der die soziale Dimension viel stärker ausgestaltet zu sein scheint — nicht ausreichend berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang ist der EWSA der Auffassung, dass der Rolle der Genossenschaften und der sozialwirtschaftlichen Unternehmen in der Industrie mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, und zwar nicht nur wegen ihrer Fähigkeit, Arbeitsplätze durch die Übernahme eines Unternehmens durch die Arbeitnehmer („Workers Buy-out“-Mechanismus) zu schützen, sondern auch, weil sie die Förderung produktiver, effizienter und wettbewerbsfähiger Unternehmen ermöglichen, die sich durch eine partizipative Unternehmenssteuerung auszeichnen, einem inklusiven Modell, mit dem ein hohes Maß an Umverteilung der Wertschöpfung erreicht werden kann.

2.15. Der EWSA hält Unternehmertum in der Sozialwirtschaft für ein wirksames Mittel zur Förderung der Entwicklung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Privatpersonen sowie zur Bekämpfung informeller Erwerbstätigkeit, indem Fragmentierung und Zersplitterung vermieden werden, die mitunter mit bestimmten Formen der Selbstständigkeit einhergehen. In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen in sozialwirtschaftlichen Unternehmen wie in allen Unternehmen fördern, um unter Wahrung der Autonomie der Sozialpartner faire Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer, einschließlich fairer Löhne, weiter zu verbessern und zu gewährleisten.

2.16. Der EWSA hält es für wesentlich, dass die Akteure der Sozialwirtschaft in den digitalen Wandel einbezogen werden müssen, um den Zugang zu digitalen Instrumenten und neuen Technologien für die gesamte Bevölkerung in Europa und insbesondere für benachteiligte Menschen zu verbessern, etwa durch kostenlose und quelloffene digitale Instrumente. Schließlich ist die EU bestrebt, eine europäische digitale Welt zu festigen, die auf demokratischer Teilhabe und einem wirklich transparenten Dateneigentum beruht.

3. Vorschläge für öffentliche Maßnahmen für die Sozialwirtschaft

3.1. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Messung der sozialen Auswirkungen als notwendiges Instrument zur Verbesserung guter wirtschaftlicher Praktiken zu fördern, die sich auf Fakten stützen. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, wie wichtig es ist, Maßnahmen und Bewertungen in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Sozialwirtschaft zu konzipieren, um zu gewährleisten, dass spezifisch sozialwirtschaftliche Kriterien nicht durch eine klassische Ökonometrie verdrängt werden, die auf gewöhnliche Unternehmen zugeschnitten ist.

3.2. Angesichts der zunehmenden Bedeutung einer Bewertung und Messung der sozialen Auswirkungen sollten die Mitgliedstaaten anerkennen, dass die Durchführung geeigneter und maßgeblicher Folgenabschätzungen und Folgemaßnahmen mit erheblichen Kosten einhergeht. Diese Anerkennung der Kosten, die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen durch die Messung ihrer Wirksamkeit entstehen, ist also von entscheidender Bedeutung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie öffentliche Mittel erhalten oder wenn sie für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen eines öffentlichen Auftrags zuständig sind, bei denen Evaluierungstätigkeiten ausdrücklich vorgesehen und finanziert werden müssen.

3.3. Der EWSA begrüßt die Empfehlungen zu staatlichen Beihilfen und den Verbindungen zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Vorschriften über staatliche Beihilfen, wie dies bereits in der Stellungnahme INT/1016 ⁽¹⁾ hervorgehoben wird. Da ihr Hauptziel nicht in der Maximierung der an die Investoren auszuschüttenden Gewinne besteht und Überschüsse hauptsächlich in die Wirtschaftstätigkeit selbst reinvestiert werden, haben die Unternehmen der Sozialwirtschaft positive soziale Auswirkungen auf die Beschäftigung, die territoriale Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt.

3.4. Die Frage des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen ist von entscheidender Bedeutung. Der EWSA hält es für wichtig, innovative Kriterien zu schaffen, die einen echten, nicht marktbestimmten Wert haben, wie etwa Gemeingüter, sozialer (Beschäftigung, Inklusion und Integration benachteiligter Personen) und ökologischer Mehrwert (Umweltauswirkungen) oder auch geografische Nähe. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wurde die Teilnahme sozialwirtschaftlicher Unternehmen an Ausschreibungen bislang durch Kriterien wie „niedrigster Preis“ oder die mangelnde Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen der Lieferanten erschwert. Der EWSA begrüßt und anerkennt die Arbeit, die die Europäische Kommission in den letzten Jahren zur Verbesserung der Vergaberichtlinien geleistet hat. In einigen Mitgliedstaaten ist die Umsetzung von Bestimmungen über vorbehaltene Verträge oder Sozialklauseln jedoch nach wie vor unbefriedigend.

3.5. Der EWSA spricht sich für sozial verantwortliche und innovative Lösungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aus. Derzeit steht das Kriterium „niedrigster Preis“ in vielen Ländern nach wie vor an höchster Stelle. Dies setzt die Akteure der Sozialwirtschaft unter Druck und bringt die Löhne, Arbeitsbedingungen und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen in Gefahr.

3.6. Da viele sozialwirtschaftliche Einrichtungen auf lokaler Ebene tätig sind, muss unbedingt in die kontinuierliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen und lokalen Verwaltungen und den sozialwirtschaftlichen Einrichtungen investiert werden. Daher sollte ein spezifischer Absatz über die lokalen und dezentralen Verwaltungen in die Empfehlung aufgenommen werden.

4. Zugang zu Finanzmitteln und Steuerpolitik für sozialwirtschaftliche Einrichtungen

4.1. Der EWSA begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Kommission veröffentlichte Arbeitsdokument zu den einzelstaatlichen Steuerrahmen für sozialwirtschaftliche Akteure, das einen Vergleich der verschiedenen Ansätze ermöglicht. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, diese grundlegende Arbeit fortzusetzen und die Forschung zur Bewertung der Auswirkungen von Unterstützungsmaßnahmen zu fördern, indem die Steuervergünstigungen für sozialwirtschaftliche Einrichtungen mit den Vorteilen verglichen werden, die die steuerbefreiten Tätigkeiten für die öffentlichen Finanzen mit sich bringen.

4.2. Der EWSA betont, dass die Sozialwirtschaft durch die Steuersysteme unterstützt werden muss, indem Verwaltungsverfahren vereinfacht und geeignete steuerliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die ihren im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben Rechnung tragen, ebenso wie ihrer Fähigkeit, Gemeinwohlziele zu verfolgen, die im Steuerbereich anerkannt werden sollten.

4.3. Der EWSA ist sich bewusst, dass die Befugnis für die Besteuerung vor allem bei den Mitgliedstaaten liegt, die deshalb jede Regelung der Europäischen Kommission melden müssen, damit die Kohärenz mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen und den Wettbewerb sichergestellt wird. Der EWSA spricht sich jedoch dafür aus, andere Bestimmungen auf die sozialwirtschaftlichen Akteure anzuwenden, da sie Ziele von allgemeinem Interesse verfolgen. Die Festlegung steuerlicher Maßnahmen, mit denen die Aufgaben von allgemeinem Interesse der sozialwirtschaftlichen Unternehmen anerkannt würden, insbesondere derjenigen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wie Sozialfürsorge, Bildung und Armutsbekämpfung erbringen, muss sich auf drei Hauptaspekte konzentrieren: a) Steuern auf Einkünfte aus ihren Tätigkeiten; b) Senkung der Sozialversicherungsabgaben für benachteiligte Arbeitnehmer, die von der Einrichtung beschäftigt werden; c) Mehrwertsteuer auf Sozial- und Bildungsdienstleistungen.

4.4. Der EWSA hält es für wichtig, dass sozialwirtschaftliche Unternehmen in den Genuss von Steuerbefreiungen für ihre Betriebsüberschüsse kommen, wenn sie diese reinvestieren, um ihre satzungsmäßigen Ziele zu erreichen. Solcherlei Steuervergünstigungen sind nämlich notwendig, um wieder einen fairen Wettbewerb herzustellen.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Evaluierung der Beihilfavorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gesundheits- und Sozialbereich und der *De-minimis*-Verordnung für DAWI“ (SWD(2022) 388 final) (ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 155).

4.5. Die Vorschläge der Empfehlung und insbesondere die beiden Arbeitsdokumente zum Thema Besteuerung sollten von der Kommission bei der Umsetzung der Initiative „Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT)“ berücksichtigt werden. Das Ziel besteht darin, einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Unternehmensbesteuerung in der EU vorzuschlagen, um den sozialwirtschaftlichen Unternehmen bei der Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem faire und angemessene Wettbewerbsbedingungen unter Berücksichtigung der Ziele des öffentlichen Interesses gewährleistet werden.

4.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln auf allen Ebenen geschaffen werden müssen; sozialwirtschaftliche Initiativen sollten von unterschiedlichen Finanzierungsquellen profitieren können, wie dies auch bei traditionellen Unternehmen der Fall ist. Daher müssen langfristige Investitionen und geduldiges Kapital gefördert werden, wie es der EWSA bereits in seiner Stellungnahme INT/965⁽²⁾ vorgeschlagen hat. Es wäre auch sinnvoll, eine spezifische Unterstützung ähnlich dem „KMU-Unterstützungsfaktor“ in die Eigenmittelverordnung (CRR) aufzunehmen, um den Anteil des Kapitals, das für Darlehen an sozialwirtschaftliche Einrichtungen zurückgestellt wird, zu verringern.

4.7. Der EWSA fordert, dass in der Empfehlung der einzigartige Charakter der „biologischen Vielfalt“ im europäischen Finanz- und Bankenökosystem anerkannt wird. In diesem Zusammenhang sollten die entscheidende Rolle, die als sozialwirtschaftliche Einrichtungen geltende Banken auf lokaler Ebene spielen, ihre allgemeine Relevanz auf nationaler Ebene und der Mehrwert, den sie für das lokale Gemeinwesen schaffen, sowie die positiven Auswirkungen des zunehmenden Fachwissens der Banken auf die Gesellschaft insgesamt anerkannt und geschützt werden. Die Rolle von Genossenschaftsbanken, Gegenseitigkeitsbanken und wertebasierten Banken für sozialwirtschaftliche Einrichtungen ist in dieser Hinsicht entscheidend und steht im Einklang mit dem in den EU-Verträgen verankerten Grundsatz der sozialen Marktwirtschaft.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

*Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Oliver RÖPKE

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Innovative Finanzinstrumente für die Entwicklung von Sozialunternehmen“ (Sondierungsstellungnahme) (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 39).



C/2024/883

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG)“

[COM(2023) 314 final — 2023/0177 (COD)]

(C/2024/883)

Zusammenfassung des Legislativvorschlags

Berichterstatter: **Krzysztof Stanisław BALON**

Ko-Berichterstatter: **Andrea MONE**

Befassung	Europäisches Parlament, 10.7.2023 Rat der Europäischen Union, 17.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	5.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	167/2/2

I. EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS (EWSA)

- unterstützt uneingeschränkt den Vorschlag der Kommission, erstmals Ratings in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu regulieren, damit sie verstärkt zur Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft beitragen können; unterstreicht, dass er einen solchen Vorschlag in seiner Stellungnahme „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan“⁽¹⁾ eingefordert hatte; ist der Ansicht, dass es für das Erreichen der Ziele der Verordnung sinnvoll wäre, die Rechtsgrundlage der Verordnung (Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) durch Artikel 191 und Artikel 192 AEUV zur Umweltpolitik zu ergänzen; außerdem sollte auch ein Verweis auf die Ziele der Verträge in den Bereichen Soziales und Nachhaltigkeit, insbesondere auf Artikel 9 zum sozialen Schutz, aufgenommen werden, um die Verordnung auf die europäische Säule sozialer Rechte abzustimmen;
- empfiehlt, die Begriffsbestimmungen von „ESG-Rating“, „ESG-Datenprodukte“ und „ESG-Rating-Anbieter“ durch die Hinzufügung des Kriteriums einer regulären gewerblichen Tätigkeit zu präzisieren, um zu vermeiden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die solche Bewertungen nicht als Haupttätigkeit und nicht gewerblich erstellen, sowie wissenschaftliche und journalistische Arbeiten versehentlich unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen;
- begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen Transparenzbestimmungen und empfiehlt, Informationen verstärkt auch für die breite Öffentlichkeit und nicht nur ausschließlich für die bewerteten Unternehmen und die Nutzer von Ratings zur Verfügung zu stellen; außerdem sollten die Offenlegungspflichten um zwei Arten von Datenquellen ergänzt werden: Daten, die aufgrund bestehender EU-Rechtsvorschriften verfügbar gemacht werden, und Daten von anderen Interessenträgern als den bewerteten Unternehmen⁽²⁾;

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final) (ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 20).

⁽²⁾ Siehe Nr. 3.3.

4. begrüßt die vorgeschlagene Einführung eines Zulassungsverfahrens und organisatorischer Anforderungen; ist der Ansicht, dass Mindestqualitätsanforderungen an Ratings aufgenommen werden sollten, um Greenwashing oder andere Arten von Fehlinformationen, einschließlich Social Washing, zu verhindern, und vertritt die Auffassung, dass die obligatorische Einbeziehung der doppelten Wesentlichkeit Teil dieser Mindestqualitätsanforderungen an ESG-Ratings sein sollte; die vorliegende Verordnung sollte dazu beitragen, den Markt für ESG-Ratings zur Entfaltung zu bringen, indem zuverlässige Informationen gefördert und die Standards durch geregelten Wettbewerb zwischen den Rating-Anbietern angehoben werden;
5. fordert die Gesetzgeber auf, sich Lösungen zuzuwenden, mit denen die Finanzmarktakteure veranlasst werden, die Anforderungen für einen gerechten Übergang zu berücksichtigen, und dazu ausdrücklich auf die Komplementarität der ökologischen und der sozialen Ziele zu verweisen;
6. empfiehlt, die Bestimmungen zu Interessenkonflikten weiter zu stärken, indem Tätigkeiten auf Gruppenebene getrennt werden und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ermächtigt wird, Interessenkonflikte wirksam zu beenden;
7. schlägt vor, zur Verhinderung von Aufsichtsarbitrage den Zugang von ESG-Rating-Anbietern aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt nur durch Gleichwertigkeitsbeschlüsse und die Übernahme von Ratings durch einen in der EU ansässigen ESG-Rating-Anbieter im Einklang mit allen Anforderungen der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen, jedoch nicht durch die gegenseitige Anerkennung von Unternehmen durch die ESMA;
8. fordert die gesetzgebenden Organe auf, für gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU zu sorgen, um eine faire Behandlung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Erbringern von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) bei ESG-Ratings sicherzustellen;
9. bekräftigt seine Auffassung, dass ein politischer Prozess im Hinblick auf die Einrichtung einer öffentlichen EU-Ratingagentur im Nachhaltigkeitsbereich eingeleitet werden sollte, die neben privaten Anbietern ESG-Ratings zum Nutzen des Binnenmarkts liefern könnte^(?); ist der Ansicht, dass dies zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen und zur Wiederherstellung des Vertrauens der Bürger in die Finanzmärkte beitragen würde.

II. HINTERGRUND/BEGRÜNDUNG DER EMPFEHLUNGEN

1. Aufnahme des Umwelt- und Sozialschutzes in die Rechtsgrundlage

1.1. Die Ziele der Verordnung werden in Artikel 1 des Verordnungsvorschlags hervorgehoben: Es geht darum, „die Integrität, Transparenz, Zuverlässigkeit, verantwortungsvolle Verwaltung und Unabhängigkeit von ESG-Rating-Tätigkeiten zu verbessern und so zur Transparenz und Qualität von ESG-Ratings beizutragen. [Die Verordnung] soll zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz bieten sowie Greenwashing oder andere Arten von Fehlinformationen, einschließlich Social Washing, verhindern.“ Artikel 114 AEUV über die Angleichung der Rechtsvorschriften, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, ist eine unverzichtbare Rechtsgrundlage für das vorgeschlagene Rechtsinstrument. Der EWSA empfiehlt, diese Rechtsgrundlage durch Artikel 191 und Artikel 192 AEUV über die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität zu ergänzen, um wirksamere Sanktionen zu verhängen und somit Greenwashing zu verhindern. Der EWSA empfiehlt ferner, Artikel 9 AEUV hinzuzufügen, um wirksamere Sanktionen zu verhängen und so Social Washing zu verhindern. Ein ausgewogenes Verhältnis aller Dimensionen der Nachhaltigkeit ist wichtig und wird auch in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen gefordert.

2. Präzisierung der Begriffsbestimmungen

2.1. Umweltorganisationen und andere Organisationen der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls Wissenschaftler und Journalisten, die Rankings und Bewertungen von Unternehmen zu verschiedenen Aspekten für nichtkommerzielle, gemeinnützige Zwecke erstellen, ohne dass dies ein wesentlicher Teil ihrer Gesamttätigkeit oder eine wichtige Einnahmequelle ist, sollten vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

^(?) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Soziale Taxonomie — Herausforderungen und Chancen“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 15), Nr. 5.6.

3. Stärkung der Transparenzbestimmungen

3.1. Informationen wie Parameter, wesentliche Leistungsindikatoren (KPI), Datenquellen und Kontrollen der Datenqualität sollten auf den Websites von ESG-Ratings veröffentlicht und nicht ausschließlich für ESG-Rating-Abonnenten und die bewerteten Unternehmen bereitgestellt werden.

3.2. Die ESG-Rating-Anbieter sollten nachweisen, wie sie die Daten verwenden, die nach der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten und der Taxonomie-Verordnung zur Verfügung gestellt werden. Sie sollten aufzeigen, dass sie Indikatoren verwenden, die sowohl im Rahmen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (wichtigste nachteilige Auswirkungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288⁽⁴⁾) als auch der Delegierten Verordnung über europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) als bereichsübergreifende Qualitätsschwellenwerte vorgesehen sind. Sie sollten zudem erläutern, wie diese Indikatoren in ihren Ratings gewichtet werden. Es ist wichtig, die Bewertung der sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit zu verbessern und zu fördern, um die soziale Dimension des Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu stärken und die Wirksamkeit des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (Taxonomie-Verordnung) sicherzustellen.

3.3. ESG-Rating-Anbieter sollten nachweisen, dass sie auch Angaben und Informationen berücksichtigen, die nicht von den Unternehmen selbst, sondern von Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften, namhaften und glaubwürdigen gesellschaftlichen Gruppen und sonstigen Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden.

3.4. Aus Gründen der Transparenz und Zuverlässigkeit sollten alle Bewertungsmethoden, die sich auf menschenwürdige Arbeit, Beschäftigung, angemessene Löhne zur Bekämpfung von Erwerbsarmut und den sozialen Dialog im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG 8 oder SDG 16) beziehen, Aufschluss darüber geben, wie die Arbeitnehmervertreter der bewerteten Unternehmen einbezogen wurden.

4. Einführung von Mindestqualitätsanforderungen an Ratings

4.1. ESG-Rating-Anbieter sollten nachweisen können, dass ein erheblicher Anteil ihrer Ratings die Auswirkungen der Unternehmen auf die Außenwelt misst (outward materiality). Die ESMA sollte Empfehlungen zur Gewichtung der „outward materiality“ aussprechen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Tätigkeiten des bewerteten Unternehmens auf Mensch und Umwelt bei Ratings mit mindestens 30 % des Ratings gewichtet werden. ESG-Ratings sollten niemals ausschließlich die Risiken für Unternehmen (inward materiality) messen. Somit wird die Einhaltung des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit (double materiality)⁽⁶⁾, der bereits in den EU-Rechtsvorschriften enthalten ist, sichergestellt.

4.2. ESG-Rating-Anbieter sollten nachweisen können, dass ihre Ratings eine Mindestanzahl spezifischer absoluter Indikatoren berücksichtigen, die in den Delegierten SFDR- und CSRD-Verordnungen enthalten sind. ESG-Ratings dürfen Unternehmen nicht nur mit anderen Unternehmen der Branche vergleichen. ESG-Rating-Anbieter sollten nachweisen können, dass ihre Methodik einen Beitrag zu sozialen Zielen berücksichtigt, der mit den sozialen Anforderungen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen in Einklang steht. Als Instrument für die ESG-Rating-Anbieter, die im EU-Binnenmarkt tätig sind, sollte das Konzept „menschenwürdige Arbeit“ (SDG 8) als wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der 20 Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und des dazugehörigen Aktionsplans definiert werden. Darüber hinaus sollte der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der sich auf unerwünschte Ereignisse bezieht, die die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte beeinträchtigen, ebenfalls Teil der verwendeten Methodik sein.

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (Abl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁽⁶⁾ In ihrer Folgenabschätzung zum Legislativvorschlag definiert die Europäische Kommission den Begriff der doppelten Wesentlichkeit als Verpflichtung der Unternehmen, sowohl über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Mensch und Umwelt als auch darüber Bericht zu erstatten, wie sich Fragen der Nachhaltigkeit auf das Unternehmen auswirken.

4.3. Anstelle eines einzigen ESG-Parameters, in dem drei Dimensionen aggregiert werden, sollten getrennte Ratings der Aspekte Umwelt, Soziales und Governance vorgenommen werden. Wenn die drei Dimensionen „E“, „S“ und „G“ (Umwelt, Soziales und Governance) aggregiert werden, leidet die Zuverlässigkeit des Ratings und könnte eine Verschleierung von Problemen und Greenwashing oder Social Washing vorliegen.

4.4. Gemäß der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen sollte es mit dem ESG-Rating möglich sein, zu zeigen, dass Unternehmen eine negative Bewertung für ihre Leistung erhalten, wenn festgestellt wird, dass sie gegen Grundrechte verstoßen, z. B. gegen die Grundwerte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 (Leitlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der acht grundlegenden Übereinkommen, die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen und in der Internationalen Charta der Menschenrechte).

5. Komplementarität ökologischer und sozialer Ziele

5.1. In den verschiedenen Bereichen des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen, einer der Säulen der Kapitalmarktunion, ist die soziale Dimension nachhaltiger Investitionen unterrepräsentiert, was zu Verzerrungen auf dem ESG-Wertpapiermarkt führt und das Marktsegment der im Bereich „Soziales“ nachhaltigen Wertpapieren, das bereits vor der Pandemie eine rasche Beschleunigung erlebt hatte, in seiner Entwicklung behindert. Die verpflichtende Einbeziehung sowohl ökologischer als auch sozialer Indikatoren aus den Delegierten SFDR- und CSRD-Verordnungen wird dazu beitragen, dass diese Komplementarität gewährleistet ist.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

6.1. Die Kommission schlägt vor, dass ESG-Rating-Anbieter keine der folgenden Tätigkeiten ausüben dürfen: Beratungsdienstleistungen, Kreditratings, Benchmarking, Anlagetätigkeiten, Prüfungstätigkeiten oder Bank-, Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten. In mehreren Gruppen erbringen ESG-Rating-Anbieter gleichzeitig Dienstleistungen im Bereich Bereitstellung von ESG-Daten, Analysen und Untersuchungen, Benchmarking, Beratung und Beratungsdiensten sowohl für Anleger, die die Ratings verwenden, als auch für bewertete Unternehmen. Ein typisches Beispiel für einen solchen Interessenkonflikt ist ein Anbieter, der ein Unternehmen bezüglich ESG-Themen und des Umgangs mit ESG-Risiken berät und zugleich die Kriterien für ESG-Ratings und sogar Kreditratings desselben Unternehmens festlegt. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Unternehmen, die von einem Anbieter bereits Kreditratings beziehen, von diesem ein höheres ESG-Rating erhalten als Unternehmen, die bei denen das nicht der Fall ist (?). Durch die Trennung der Tätigkeiten auf Gruppenebene wird sichergestellt, dass ESG-Ratings nicht voreingenommen sind, um andere Geschäftsbeziehungen nicht zu schädigen.

6.2. Wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht, sollte die ESMA zum Handeln verpflichtet sein. Als mögliche erste Maßnahme kann die ESMA Maßnahmen zur Entschärfung von Interessenkonflikten verlangen; sollten diese Maßnahmen allerdings nicht geeignet sein, sollte die ESMA verpflichtet sein, die Einstellung bestimmter Tätigkeiten und Beziehungen oder die Einstellung eines Ratings anzuordnen. Wenn die ESMA beschließt, die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsfunktion zu verlangen, sollten neben den Nutzern von ESG-Ratings und denjenigen, die einen Beitrag zu den Ratings leisten, auch Gewerkschaften, einschlägige zivilgesellschaftliche Organisationen und die betroffenen Zielgruppen daran beteiligt werden.

7. Verhinderung von Aufsichtsarbitrage

7.1. Die Gewährung des Zugangs für ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern durch die Übernahme von Ratings durch ein EU-Unternehmen derselben Gruppe oder durch die Anerkennung bestimmter Drittlandunternehmen auf Einzelfallbasis durch die ESMA könnte zu der etwas befremdlichen Situation führen, dass der Verwaltungsaufwand für Nicht-EU-Unternehmen geringer ist als für ihre in der EU ansässigen Wettbewerber.

7.2. Der Zugang durch Übernahme von Ratings sollte nur ESG-Anbietern aus Rechtsräumen gewährt werden, in denen es keinen Regulierungsrahmen gibt, wobei sicherzustellen ist, dass die Anforderungen der geltenden Verordnung und nicht nur die Empfehlungen der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) vollständig eingehalten werden.

(?) X. Li, Y. Lou, L. Zhang, *Do Commercial Ties Influence ESG Ratings? Evidence from Moody's and S&P*, S. 30.

7.3. Entfallen sollte die Möglichkeit der Anerkennung bestimmter Drittlandunternehmen auf Einzelfallbasis durch die ESMA, da dies einen großen Verwaltungsaufwand für die ESMA mit sich bringt, der stattdessen eher von den ESG-Anbietern aus Drittländern durch die Gründung eines EU-Unternehmens getragen werden sollte.

8. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für KMU, DAI-Erbringer und sozialwirtschaftliche Unternehmen

8.1. Die im Rahmen der Folgenabschätzung der Kommission bei der Beratungsfirma ERM in Auftrag gegebene Studie ⁽⁸⁾ zeigt, dass größere Unternehmen häufig höhere Ratings erhalten als kleinere Unternehmen. Allerdings nicht unbedingt aufgrund ihrer besseren Ergebnisse, sondern vielmehr aufgrund ihrer Fähigkeit, mehr Ressourcen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu investieren. KMU, Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) und sozialwirtschaftliche Unternehmen erhalten nach wie vor kaum Ratings und könnten aus diesem Grund von Anlegern zu Unrecht als rückständig wahrgenommen werden. ESG-Rating-Anbieter sollten ermutigt werden, KMU, Erbringer von DAI und sozialwirtschaftliche Unternehmen durch Ratings zu bewerten, und dabei ihren Besonderheiten in Bezug auf die Datenverfügbarkeit Rechnung tragen.

9. Einrichtung einer EU-Ratingagentur im Bereich Nachhaltigkeit

9.1. Die Einrichtung einer EU-Ratingagentur im Bereich Nachhaltigkeit dürfte dazu beitragen, eine potenzielle Marktlücke zu schließen, indem KMU, Erbringer von DAI und sozialwirtschaftliche Unternehmen durch Ratings bewertet werden. Daneben kann sie auch dazu beitragen, das Vertrauen der Bürger in die Finanzmärkte wiederherzustellen, und eine Mediationsstelle für die Beilegung von Streitigkeiten bzw. einen Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden einrichten, wie in Artikel 18 der Verordnung vorgesehen.

III. PRÄZISIERUNG AUSGEWÄHLTER EMPFEHLUNGEN

Zur Präzisierung ausgewählter Empfehlungen und vorbehaltlich weiterer Empfehlungen schlägt der EWSA folgende Änderungen am Kommissionsvorschlag vor:

Änderung 1

Bezieht sich auf Empfehlung 1 der EWSA-Stellungnahme

Legislativvorschlag: Bezugsvermerke

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 9, 114, 191 und 192,

Änderung 2

Bezieht sich auf Empfehlung 2 der EWSA-Stellungnahme

Legislativvorschlag: Artikel 3 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
4. „ESG-Rating-Anbieter“ eine juristische Person, deren Tätigkeit das Anbieten und Verteilen von ESG-Ratings oder -Punktebewertungen auf professioneller Basis umfasst;	4. „ESG-Rating-Anbieter“ eine juristische Person, die ESG-Ratings oder -Punktebewertungen auf regulärer gewerblicher Basis anbietet und verteilt;

⁽⁸⁾ Study on Sustainability-Related Ratings, Data and Research, November 2020.

Änderung 3

Bezieht sich auf Empfehlung 4 der EWSA-Stellungnahme

Legislativvorschlag: Artikel 14 Absatz 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
<p>(11) ESG-Rating-Anbieter müssen Maßnahmen ergreifen, umsetzen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass ihre ESG-Ratings auf einer gründlichen Analyse aller Informationen beruhen, die ihnen zur Verfügung stehen und die für ihre Analyse im Einklang mit ihren Rating-Methoden relevant sind. Sie treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die ihrem ESG-Rating zugrunde liegenden Informationen von ausreichender Qualität sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. ESG-Rating-Anbieter weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre ESG-Ratings ihre eigene Meinung ausdrücken.</p>	<p>(11) ESG-Rating-Anbieter müssen Maßnahmen ergreifen, umsetzen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass ihre ESG-Ratings auf einer gründlichen Analyse aller Informationen beruhen, die ihnen zur Verfügung stehen und die für ihre Analyse im Einklang mit ihren Rating-Methoden relevant sind. Gleichzeitig sind die in Anhang I Buchstabe g aufgeführten Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Sie treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die ihrem ESG-Rating zugrunde liegenden Informationen von ausreichender Qualität sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. ESG-Rating-Anbieter weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre ESG-Ratings ihre eigene Meinung ausdrücken.</p>

Änderung 4

Bezieht sich auf Empfehlung 5 der EWSA-Stellungnahme

Legislativvorschlag: Artikel 15 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
<p>(1) ESG-Rating-Anbieter dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratungstätigkeiten für Anleger oder Unternehmen b) Abgabe und Verkauf von Ratings c) Entwicklung von Referenzwerten d) Anlagetätigkeiten e) Prüfungstätigkeiten f) Bank-, Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten 	<p>(1) ESG-Ratinganbieter und die Unternehmensgruppen, denen sie angehören, dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratungstätigkeiten für Anleger oder Unternehmen b) Abgabe und Verkauf von Ratings c) Entwicklung von Referenzwerten d) Anlagetätigkeiten e) Prüfungstätigkeiten f) Bank-, Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten

Änderung 5

Bezieht sich auf Empfehlung 5 der EWSA-Stellungnahme

Legislativvorschlag: Artikel 23 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
<p>(3) Besteht bei einem ESG-Rating-Anbieter das Risiko eines Interessenkonflikts aufgrund der Eigentumsstruktur, der Mehrheitsbeteiligung oder der Tätigkeiten des ESG-Rating-Anbieters, eines Unternehmens, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der ESG-Rating-Anbieter steht, eines Unternehmens, das im Eigentum oder unter der Kontrolle des ESG-Rating-Anbieters steht, oder eines seiner verbundenen Unternehmen, kann die ESMA den ESG-Rating-Anbieter auffordern, Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsfunktion gehören, die die Interessenträger, einschließlich der Nutzer der ESG-Ratings und der Personen, die einen Beitrag zu den Ratings leisten, in ausgewogener Weise vertritt.</p> <p>Kann ein Interessenkonflikt gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen bewältigt werden, kann die ESMA den ESG-Rating-Anbieter auffordern, entweder die Tätigkeiten oder Beziehungen, die zu dem Interessenkonflikt führen, oder die Abgabe der ESG-Ratings einzustellen.</p>	<p>(3) Besteht bei einem ESG-Rating-Anbieter das Risiko eines Interessenkonflikts aufgrund der Eigentumsstruktur, der Mehrheitsbeteiligung oder der Tätigkeiten des ESG-Rating-Anbieters, eines Unternehmens, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der ESG-Rating-Anbieter steht, eines Unternehmens, das im Eigentum oder unter der Kontrolle des ESG-Rating-Anbieters steht, oder eines seiner verbundenen Unternehmen, wird die ESMA tätig. Als möglichen ersten Schritt kann die ESMA den ESG-Rating-Anbieter auffordern, Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsfunktion gehören, die die Interessenträger, einschließlich der Nutzer der ESG-Ratings, der Personen, die einen Beitrag zu den Ratings leisten, der Gewerkschaften, einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und der betroffenen Gemeinschaften, in ausgewogener Weise vertritt.</p> <p>Besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts gemäß Unterabsatz 1, der durch spezifische Risikominderungsmaßnahmen nicht angemessen bewältigt werden kann, fordert die ESMA den ESG-Rating-Anbieter auf, entweder die Tätigkeiten oder Beziehungen, die zu dem Interessenkonflikt führen, oder die Abgabe der ESG-Ratings einzustellen.</p>

Änderung 6

Bezieht sich auf den Empfehlungen 4 und 8 der EWSA-Stellungnahme

Legislativvorschlag: Anhang I Buchstabe g

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
<p>g) Beschreibung der vom Antragsteller angewandten Verfahren und Methoden für die Abgabe und Überprüfung von ESG-Ratings;</p>	<p>g) eine öffentlich zugängliche Beschreibung der vom Antragsteller angewandten Verfahren und Methoden für die Abgabe und Überprüfung von ESG-Ratings, die die folgenden drei Elemente als Qualitätsanforderungen umfassen, deren Mindestgewichtung von der ESMA empfohlen werden sollte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewichtung der Auswirkungen der Tätigkeiten des bewerteten Unternehmens auf Mensch und Umwelt in den Ratings; 2. Gewichtung der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance in den Ratings mit einer Erläuterung seiner Ausrichtung, wenn beim Bereich Umwelt der 1,5 °C-Pfad zugrunde gelegt wird;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
	<p>3. Nachweis der Verwendung von gemeinsamen Indikatoren, die sowohl in der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) (wichtigste nachteilige Auswirkungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288) als auch der Delegierten Verordnung über europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) als bereichsübergreifende Qualitätsschwellenwerte vorgesehen sind; ESG-Rating-Anbieter sollten erläutern, wie diese Indikatoren in ihren Ratings gewichtet werden.</p>

Änderung 7

Bezieht sich auf Empfehlung 3 der EWSA-Stellungnahme

Legislativvorschlag: Anhang III Absatz 1 Buchstabe d

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
d) Informationen über das Ziel der Ratings, wobei klar anzugeben ist, ob das Rating Risiken, Auswirkungen oder andere Dimensionen bewertet;	d) Informationen über das Ziel der Ratings, wobei klar anzugeben ist, inwieweit das Rating Risiken, Auswirkungen oder andere Dimensionen bewertet;

Änderung 8

Bezieht sich auf Empfehlung 3 der EWSA-Stellungnahme

Legislativvorschlag: Anhang III Absatz 1 Buchstabe h

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung
h) Angaben dazu, ob das Rating in absoluten oder relativen Werten ausgedrückt ist;	h) Angaben dazu, inwieweit das Rating in absoluten oder relativen Werten ausgedrückt ist;

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/884

6.2.2024

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:
„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein angepasstes Paket für die nächste
Generation von Eigenmitteln“**

(COM(2023) 330 final)

**und „Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU,
Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union“**

(COM(2023) 331 final — 2021/0430 (CNS))

(C/2024/884)

Berichterstatlerin: **Katrīna ZARĪNA**

Ko-Berichterstatter: **Philip VON BROCKDORFF**

Befassung:	Europäische Kommission, 18.7.2023 Rat der Europäischen Union, 19.7.2023
Rechtsgrundlagen	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	5.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	169/04/04

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) erkennt die Bemühungen der Kommission an, neue Eigenmittel vorzuschlagen, um einen soliden und tragfähigen EU-Haushalt zu gewährleisten. Der EU-Haushalt trägt maßgeblich zur wirtschaftlichen Integration, zum sozialen Zusammenhalt sowie zur langfristigen globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU bei.

1.2. Der EWSA unterstützt den Vorschlag zur Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 mit Blick auf die schrittweise Erhöhung des Verhältnisses der EU-Eigenmitteln zu den Einnahmen auf der Grundlage des einzelstaatlichen Bruttonationaleinkommens (BNE-Eigenmittel). Der Mittelbedarf der EU ist aufgrund der COVID-19-Pandemie, NextGenerationEU, er Aufbau- und Resilienzfazilität, der Unterstützung für die Erholung der Ukraine, der Politik der strategischen Autonomie sowie des gerechten, ökologischen und digitalen Wandels gestiegen. Dies macht eine Erhöhung der Beiträge der Mitgliedstaaten zu den bestehenden Eigenmitteln erforderlich.

1.3. Der EWSA unterstützt im Großen und Ganzen das angepasste Paket der Europäischen Kommission für die nächste Generation von Eigenmitteln, da es zeitlich befristet ist und sich auf die Rückzahlung der Mittel zur Finanzierung von NextGenerationEU beschränkt.

1.4. Der EWSA fordert das Europäische Parlament und den Rat der EU auf, vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament 2024 und vor Ablauf der laufenden politischen Mandatsperiode ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln anzunehmen.

1.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Eigenmittel und die Haushaltskapazitäten der EU eine Frage sind, die nicht die erforderliche Aufmerksamkeit bekommen hat, um alle Aspekte zu berücksichtigen. Eine eingehende, aber zeitgebundene Debatte unter Beteiligung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft sollte unverzüglich und im Rahmen der nächsten Mandatsperiode der EU-Institutionen geführt werden. In dieser Debatte, die keinen Aufschub duldet,

muss auch die Fiskalkapazität der EU zur Sprache kommen, damit die EU ihre ehrgeizigen und notwendigen Vorhaben finanzieren kann. Die vom Europäischen Parlament am 10. Mai 2023 vorgelegten und vom EWSA weitgehend unterstützten Vorschläge für Eigenmittel⁽¹⁾ sind ein wichtiger Beitrag zu dieser Debatte.

1.6. Der EWSA betont, dass Ausgaben aus dem Unionshaushalt im Zusammenhang mit der Rückzahlung von NextGenerationEU-Mitteln nicht zu einer Kürzung der Finanzmittel für andere EU-Programme oder -Investitionen im laufenden und kommenden MFF führen dürfen. Diese sind nach wie vor entscheidend für die wirtschaftliche Integration und den sozialen Zusammenhalt der EU sowie ihre globale Wettbewerbsfähigkeit in der mittelfristigen Erholung nach der Pandemie.

1.7. Der EWSA erkennt an, dass die bereits vorliegenden Vorschläge für neue Eigenmittel dringend angepasst und neue zusätzliche Eigenmittel vorgeschlagen werden müssen. Gleichzeitig bekräftigt der EWSA die Notwendigkeit einer strukturellen Modernisierung des Eigenmittelsystems, um die Ziele des digitalen, ökologischen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums zu unterstützen.

1.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (EHS) die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen sollten, Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Unternehmen in denjenigen Branchen zu ergreifen, aus denen diese Einnahmen kommen. Daher sollte der für den EU-Haushalt bestimmte Anteil der EHS-Einnahmen einer strengen Bewertung unterzogen und im Konsens zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beschlossen werden.

1.9. Nach Auffassung des EWSA sollten die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft dabei zu den Prioritäten gehören. Gleichzeitig hält er es für erforderlich, dass die potenziellen Auswirkungen dieser neuen Eigenmittel auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie mögliche Änderungen in der nationalen Körperschaftsteuerpolitik angemessen bewertet werden und der Verwaltungsaufwand für Behörden und Unternehmen auf ein Minimum beschränkt wird. Die Mittel sollten strategisch eingesetzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in der EU zu stärken und Innovation sowie soziale, steuerliche und ökologische Ziele zu fördern.

1.10. Der EWSA weist darauf hin, dass die Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu den Unternehmensgewinnen neue Verwaltungslasten für die nationalen Statistikämter und die Unternehmen mit sich bringen könnten, was bei neuen Eigenmitteln stets zu befürchten ist. Auch wenn dieser zusätzliche Aufwand im Vergleich zu den Alternativen als geringfügig angesehen wird, betont der EWSA, dass der Verwaltungsaufwand — insbesondere für Unternehmen — vermieden oder minimiert werden sollte.

1.11. Der EWSA hält quantitative Analysen für angezeigt, um zu bewerten, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen in der Praxis funktionieren würden. Die Höhe der erwarteten Einnahmen für jede neue Eigenmittelquelle und die vorgeschlagenen technischen Anpassungen müssen durch umfassende Prognosen untermauert werden und garantiert transparent sein, damit sie von den Mitgliedstaaten akzeptiert werden. Daher sollte die Kommission länder- und ggf. regionalspezifische Evaluierungen durchführen, um den erwarteten Beitrag aus den Haushalten der Mitgliedstaaten zu prognostizieren.

1.12. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, wonach die Umsetzung der OECD/G20-Vereinbarung zu Säule 1 Vorrang vor anderen Maßnahmen in der Digitalwirtschaft haben muss. Der EWSA hält es für wichtig, die Ratifizierung der Vereinbarung zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass die Kommission in der Folge der Umsetzung der OECD-Vereinbarung zu Säule 1 umgehend technische Arbeiten zur Unterstützung einer EU-Richtlinie für die Eigenmittel auf Säule-1-Grundlage aufnehmen sollte.

1.13. Der EWSA erkennt an, dass die befristeten Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken alles in allem zur Finanzierung von NextGenerationEU beitragen könnten, bis der BEFIT-Mechanismus umgesetzt ist. Gleichzeitig fordert der EWSA, die Wirksamkeit der bereits vorhandenen Eigenmittel sorgfältig zu bewerten. Er weist darauf hin, dass die Einhaltung der bereits bestehenden Vorschriften sichergestellt und die eingeleiteten Reformen abgeschlossen und umgesetzt werden müssen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Im Dezember 2021 schlug die Kommission drei neue Eigenmittel zur Finanzierung des EU-Haushalts vor: Beiträge aus dem EHS, Beiträge aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) und Eigenmittel auf der Grundlage eines Anteils an den Residualgewinnen multinationaler Unternehmen im Rahmen des OECD/G20-Vereinbarung (Säule 1).

(¹) Entschließung des Europäischen Parlaments zum Thema „Eigenmittel: ein Neubeginn für die Finanzen der EU, ein Neubeginn für Europa“.

2.2. Der EWSA unterstützt den in der Halbzeitüberprüfung des MFR 2021-2027 gemachten Vorschlag, das Verhältnis der EU-Eigenmittel zu den BNE-Einnahmen der Mitgliedstaaten schrittweise zu erhöhen⁽²⁾. Nach der Annahme des MFR sind aufgrund der Wirtschaftskrise nach COVID-19, des Instruments NextGenerationEU, der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Unterstützung für den Wiederaufbau der Ukraine und der Finanzierung von Investitionen im Sinne der strategischen Autonomie der EU in verschiedenen Bereichen und insbesondere in der grünen Industrie neue Anforderungen an die EU-Mittel entstanden.

2.3. Der Vorschlag der Kommission ist angesichts der Rückzahlung der Anleihen der EU zur Finanzierung der Aufbau- und Resilienzfazilität mit höheren Zinssätzen dringlich. Der EWSA stimmt dem Geltungsbereich des Vorschlags zu und unterstützt seine rechtzeitige Annahme vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament. Im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments betont der EWSA jedoch, dass künftig mehr Einnahmen für den EU-Haushalt sichergestellt werden müssen. Der EWSA ist der Auffassung, dass dieser zweite Schritt im Anschluss an eine dringend notwendige, eingehende Debatte über die Fiskalkapazität der EU für eine nachhaltige Finanzierung der gemeinsamen Ziele Europas erfolgen muss, an der die organisierte Zivilgesellschaft wesentlich beteiligt sein sollte.

2.4. Der EWSA erkennt die Bemühungen der Kommission an, gemäß Artikel 322 Absatz 2 AEUV und Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates⁽³⁾ neue Eigenmittel vorzuschlagen, um einen soliden und tragfähigen EU-Haushalt zu gewährleisten. Der EU-Haushalt trägt maßgeblich zur wirtschaftlichen Integration, zum sozialen Zusammenhalt sowie zur langfristigen globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU bei.

2.5. Der EWSA stimmt zu, dass es einen stabilen Rahmen geben muss, der eine flexible Reaktion des europäischen Haushalts auf unerwartete Schocks, die in der Zukunft auftreten können, gewährleistet. Innerhalb dieses Rahmens muss berücksichtigt werden, dass Kapital und Zinsen der NextGenerationEU-Finanzierungen, die die Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie beschlossen hatten, zurückgezahlt werden müssen.

2.6. Der EWSA betont, dass Ausgaben aus dem Unionshaushalt im Zusammenhang mit der Rückzahlung von NextGenerationEU-Mitteln nicht zu einer Kürzung der Finanzmittel für die sonstigen EU-Programme oder -Investitionen im laufenden und kommenden mehrjährigen Finanzrahmen führen dürfen. Diese sind nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Integration und den sozialen Zusammenhalt der EU sowie für die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU in der mittelfristigen Erholung nach der Pandemie.

2.7. Der EWSA bekräftigt unter Verweis auf seine beiden früheren Stellungnahmen zum „Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss“⁽⁴⁾ und „Zweites Paket neuer Eigenmittel“⁽⁵⁾ die Notwendigkeit und Dringlichkeit, die bereits vorliegenden Vorschläge für neue Eigenmittel anzupassen und neue Eigenmittel vorzuschlagen. Dies ist erforderlich, damit angesichts unzureichender Beiträge aus dem im Dezember 2021 vorgelegten Eigenmittelpaket der BNE-Eigenmittelbeitrag nicht erhöht werden muss.

2.8. Der EWSA begrüßt grundsätzlich die Analyse und den Vorschlag der Kommission für ein neues Eigenmittelpaket, die im Juni 2023 veröffentlicht wurden. Der Vorschlag umfasst eine Überarbeitung des ursprünglichen Vorschlags vom Dezember 2021, der um drei neue Einnahmequellen für die EU ergänzt wurde, einschließlich neuer befristeter Eigenmittel

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt — Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ (COM(2018) 321 final), „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ (COM(2018) 322 final/2-2018/0166 (APP)), „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union“ (COM(2018) 325 final — 2018/0135 (CNS)), „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel, die auf der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union und nicht wiederverwerteten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basieren, sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel“ (COM(2018) 326 final — 2018/0131 (NLE)), „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union“ (COM(2018) 327 final — 2018/0132 (APP)), und zum „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel“ (COM(2018) 328 final — 2018/0133 (NLE)) (ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 106).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die nächste Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt (COM(2021) 566 final), zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2021) 569 final — 2021/0429 (APP)), zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2021) 570 final — 2021/0430 (CNS)) (ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 48).

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Zweites Paket neuer Eigenmittel“ (Sondierungsstellungnahme) (ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 13).

auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen. Gleichzeitig bekräftigt der EWSA die Notwendigkeit einer strukturellen Modernisierung des Eigenmittelsystems, das die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Verwirklichung des digitalen, ökologischen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums unterstützt sollte.

2.9. Im Mai 2023 schlug das Europäische Parlament neue Einnahmequellen für den EU-Haushalt vor, darunter Eigenmittel auf der Grundlage der Körperschaftsteuer, eine Finanztransaktionssteuer, einen fairen Grenzmechanismus, eine Steuer auf Kryptowerte, grüne Eigenmittel und nationale Beiträge auf der Grundlage von Statistiken.

2.10. In seiner früheren Stellungnahme zum zweiten Paket neuer Eigenmittel begrüßte der EWSA die Vorschläge des Europäischen Parlaments und legte eigene Empfehlungen zu möglichen neuen Eigenmitteln vor. Darin forderte der EWSA, dass jeder Eigenmittel-Vorschlag von einer Abschätzung der Wirksamkeit und der Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte begleitet werden sollte. Die EU sollte daher vorrangig weitere Optionen für künftige Einnahmen für den EU-Haushalt prüfen, die die Steuerlast für die europäischen Unternehmen und Bürger senken.

2.11. Die Kommission hat zwar die möglichen Optionen für neue Einnahmequellen für den EU-Haushalt analysiert, doch der EWSA stellt mit Bedauern fest, dass verschiedene vom Europäischen Parlament und vom EWSA vorgeschlagene Optionen letztlich nicht für geeignet und ausreichend solide befunden wurden, um Eingang in den Kommissionsvorschlag zu finden. Allerdings wird eine auf einer Schätzung der Unternehmensgewinne basierende statistische Eigenmittel als wirksame Zwischenlösung mit einem „hohen potenziellen Mehrwert“ betrachtet⁽⁶⁾.

2.12. Der EWSA ist einmal mehr der Auffassung, dass die Kommission bei jeder Entscheidung über Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt eine breit angelegte gesellschaftliche Debatte anstoßen und die Meinung der Bürgerinnen und Bürger, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen, Verwaltungen und Interessenträger einholen muss. Dieser Grundsatz sollte den Mitgesetzgebern der EU stets als Richtschnur für Maßnahmen dienen, die die Mittel für andere EU-Programme nicht gefährden dürfen und im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der sozialen Gerechtigkeit stehen müssen.

2.13. Der EWSA fordert die Kommission auf, Maßnahmen, die als potenzielle Eigenmittel ermittelt wurden, weiteren Beurteilungen und Bewertungen zu unterziehen, und äußert Zweifel an der langfristigen Wirksamkeit und Tragfähigkeit der für die Rückzahlung der NextGenerationEU-Mittel vorgeschlagen Quellen.

2.14. In diesem Zusammenhang hält der EWSA die von der Kommission in ihrer Bewertung herangezogenen Kriterien, z. B. das Einnahmenpotenzial, die Einfachheit und die rasche Mobilisierung der Einnahmen, für relativ begrenzt. Die Bewertung der acht potenziellen Eigenmittel stützte sich auf drei Grundsätze, die aus der begrenzten Literatur zu EU-Einnahmen abgeleitet wurden. Infolgedessen ist die Bewertung weitgehend qualitativ⁽⁷⁾ und führt zu weiteren Unklarheiten in Bezug auf die langfristige Wirksamkeit und Tragfähigkeit der Quellen.

2.15. Dies sollte nach Ansicht des EWSA durch quantitative Analysen der Maßnahmen gelöst werden. Das Volumen der erwarteten Einnahmen für jede neue Eigenmittelquelle und die vorgeschlagenen technischen Anpassungen müssen durch umfassende Prognosen untermauert werden und so transparent sein, dass die Mitgliedstaaten sie akzeptieren können. Daher sollte die Kommission länder- und ggf. regionalspezifische Evaluierungen durchführen, um den erwarteten Druck auf die Haushalte der Mitgliedstaaten zu prognostizieren. In den Prognosen sollten auch Zukunftsszenarien, darunter wirtschaftliche Schocks oder neu aufkommende Ursachen für finanzielle Instabilität berücksichtigt werden, die die Haushalte der Mitgliedstaaten weiter belasten könnten.

2.16. Weiterhin äußert der EWSA Bedenken hinsichtlich des Zeitplans für die Vorlage des Vorschlags für die neuen Eigenmittel. Angesichts der vom spanischen EU-Ratsvorsitz vorgestellten Prioritäten und der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2024 appelliert der EWSA mit Nachdruck an die beteiligten Parteien, das angepasste Eigenmittelpaket noch vor Ablauf der laufenden politischen Mandatsperiode anzunehmen.

2.17. Der EWSA fordert die Kommission auf, weiterhin neue Finanzierungsquellen für die Rückzahlung von NextGenerationEU und für die Finanzierung des EU-Haushalts zu ermitteln. Es wurde bereits erwähnt, dass die Debatte über weitere Optionen und ihre möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen auf alle relevanten Interessenträger ausgeweitet werden sollte. Der EWSA hält die Einbeziehung der Sozialpartner und der organisierten Zivilgesellschaft in formelle Konsultationen über die Schaffung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Rückzahlung der Aufbau- und Resilienzfazilität und die Überprüfung des umfassenderen Eigenmittelsystems für entscheidend. Dadurch könnte leichter ein europäischer sozialer Konsens bezüglich des EU-Haushalts erzielt werden. Der EWSA fordert die Kommission auf, diese Richtung einzuschlagen.

⁽⁶⁾ Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments über das Thema „Eigenmittel: ein Neubeginn für die Finanzen der EU, ein Neubeginn für Europa“.

⁽⁷⁾ Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2023) 331 final).

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, wonach die Umsetzung der OECD/G20-Vereinbarung zu Säule 1 Vorrang vor anderen Maßnahmen in der Digitalwirtschaft haben muss. Mit Säule 1 der OECD werden bereits Herausforderungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Digitalsektor angegangen. Die technischen Arbeiten zu ihrer Umsetzung sind noch nicht abgeschlossen, weshalb der EWSA empfiehlt, die Ratifizierung des Übereinkommens zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass die Kommission in der Folge der Umsetzung der OECD-Vereinbarung zu Säule 1 umgehend technische Arbeiten zur Unterstützung einer EU-Richtlinie für die Eigenmittel auf Säule-1-Grundlage aufnehmen sollte.

3.2. Der EWSA erkennt an, dass die jüngsten Entwicklungen auf dem CO₂-Markt das Einnahmepotenzial des EHS erhöht haben. Die Kommission geht davon aus ⁽⁸⁾, dass die Marktpreise in den kommenden Jahren stetig über dem Preisniveau von 55 EUR liegen werden. Dessen ungeachtet meint der EWSA, dass die EHS-Einnahmen auch die Mitgliedstaaten bei der Einführung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Unternehmen in den einschlägigen Branchen, in denen die Einnahmen erzielt werden, unterstützen sollten. Daher sollte der Anteil der EHS-Einnahmen, der für den EU-Haushalt bestimmt ist, einer strengen Bewertung unterzogen und im Konsens zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beschlossen werden. Der EWSA ist besorgt über die Anpassung der EHS-Eigenmittel und die vorgeschlagene Anhebung des Abrufsatzes von den ursprünglich vorgeschlagenen 25 % auf 30 % aller Einnahmen aus dem Emissionshandel der EU. Dies birgt die Gefahr, dass die Dekarbonisierung und generell grüne Investitionen auf nationaler Ebene verzögert werden.

3.3. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternehmen, und gleichzeitig gilt es unterschiedliche länderspezifische Bedürfnisse, Instrumente und Maßnahmen zu berücksichtigen. Daher müssen ihre Kapazitäten und Anstrengungen zur Verwirklichung der klimabezogenen Ziele unterstützt werden, ohne dass ihre Verpflichtung zur Rückzahlung von NextGenerationEU untergraben wird.

3.4. Der EWSA begrüßt, dass die vorgeschlagenen Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken befristet sind. Gleichzeitig hält er es für erforderlich, dass die potenziellen Auswirkungen dieser neuen Eigenmittel auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie mögliche Änderungen in der nationalen Körperschaftsteuerpolitik angemessen bewertet werden und der Verwaltungsaufwand für Behörden und Unternehmen auf ein Minimum beschränkt wird.

3.5. Der EWSA nimmt die Aussage der Kommission zur Kenntnis, wonach das Fehlen einer ausreichenden Steuerharmonisierung in der EU die Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen rechtfertigt. Große multinationale Unternehmen profitieren von dieser Situation durch Gewinnverlagerungen, Steuerplanung und Ausnutzung der Unterschiede in den nationalen Steuersystemen. Es sollte jedoch ein klareres Bild des Problems im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag gezeichnet und eine gründliche Bewertung der potenziellen Einnahmen vorgelegt werden. Der EWSA ist daher der Auffassung, dass der Vorschlag für diese neue Einnahmequelle durch eine umfassende Folgenabschätzung untermauert werden sollte.

3.6. Der EWSA betont, dass mehr Klarheit bei der Definition der multinationalen Unternehmen erforderlich ist, die in und außerhalb der Finanzwirtschaft tätig sind. Im Zusammenhang mit der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ⁽⁹⁾ sind transparentere Informationen erforderlich, um zu harmonisierten Statistiken über Unternehmenseinkünfte oder Unternehmensgewinne und deren Zusammensetzung zu gelangen. Mithilfe von Berechnungen, die auf extrapolierten Daten aus der NFSA-Datenbank von Eurostat beruhen, sollte die Kommission leicht abrufbare Informationen für die Überwachung des Beitrags bereitstellen, den die einzelnen Mitgliedstaaten durch die befristeten statistischen Eigenmittel zum EU-Haushalt beisteuern.

3.7. Der EWSA erkennt an, dass die befristeten Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken alles in allem zur Finanzierung von NextGenerationEU beitragen könnten, bis der BEFIT-Mechanismus umgesetzt ist.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽⁸⁾ Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2023) 331 final).

⁽⁹⁾ Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2023) 331 final).



C/2024/885

6.2.2024

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:
„Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu den Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche allgemeine
und berufliche digitale Bildung“**

(COM(2023) 205 final — 2023/0099 (NLE))

**„Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für eine bessere Vermittlung digitaler Kompetenzen in der
allgemeinen und beruflichen Bildung“**

(COM(2023) 206 final — 2023/0100 (NLE))

und „Neue Wege zur digitalen Inklusion“

(Sondierungsstimmungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes)

(C/2024/885)

Berichterstatterinnen **Milena ANGELOVA**

Tatjana BABRAUSKIENĖ

Justyna Kalina OCHĘDZAN

Befassung	Europäische Kommission, 29.6.2023 Schreiben des belgischen Ratsvorsitzes, 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union Sondierungsstimmungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	4.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	221/02/04

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die Zusage der Europäischen Kommission und des belgischen Ratsvorsitzes der Europäischen Union, die digitale Inklusion für alle zu gewährleisten, und ist fest entschlossen, zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen beizutragen, um Benachteiligungen im digitalen Bereich zu reduzieren und die digitale Kluft zu schließen. Alle Unionsbürgerinnen und -bürger sollten das Recht auf Zugang zu hochwertiger und inklusiver digitaler Bildung haben, damit sie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln können, die erforderlich sind, um an der heutigen zunehmend digitalen Welt aktiv teilhaben, auf dem Arbeitsmarkt bestehen und hochwertige Tätigkeiten ausüben zu können.

1.2. Der EWSA begrüßt das Paket zu digitaler Bildung und digitalen Kompetenzen⁽¹⁾ als wichtigen und konkreten Beitrag zum **Europäischen Jahr der Kompetenzen**⁽²⁾. Die digitale Bildung ist nämlich von zentraler Bedeutung für die persönliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt, die Beschäftigung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation, sofern sie dem Bedarf an Fähigkeiten und Kompetenzen im Kontext einer modernen Gesellschaft, ihrer Bevölkerung und der Wirtschaft entspricht, die der grüne und der digitale Wandel voraussetzen. Vor diesem Hintergrund unterstützt der EWSA die beiden strategischen Prioritäten des Aktionsplans der Kommission für digitale Bildung 2021–2027⁽³⁾: Förderung der Entwicklung eines leistungsfähigen digitalen Bildungssystem und Ausbau digitaler Kompetenzen für den digitalen Wandel.

⁽¹⁾ COM(2023) 205 final, COM(2023) 206 final, 18.4.2023.

⁽²⁾ https://state-of-the-union.ec.europa.eu/index_de.

⁽³⁾ COM(2020) 624 final.

1.3. Der EWSA fordert weitere spezifische Leitlinien in Bezug auf hochwertige und inklusive Infrastruktur, Konnektivität und Sicherheit sowie sichere Datenverarbeitung für alle Nutzerinnen und Nutzer. In Bezug auf die Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Entwicklung digitaler Kompetenzen empfiehlt der EWSA der Kommission, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, an dem die betroffenen Institutionen, die Sozialpartner, die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Ausbildungsorganisationen und die Wissenschaft beteiligt sind. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, gezielte Maßnahmen, u. a. im Rahmen der nationalen Koalitionen für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze, durchzuführen, um die Einbeziehung der Sozialpartner, auch auf sektoraler und lokaler Ebene, zu verbessern und sicherzustellen, dass die einschlägigen Interessenträger über ausreichende Kapazitäten verfügen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Es gilt, die nationalen Koalitionen für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze stärker in den Blick zu rücken und für sie zu werben, um sie aktiver in den Prozess der Entwicklung von Lernangeboten einzubeziehen und die Investitionen in die Entwicklung digitaler Kompetenzen zu erhöhen, um eine bessere Abstimmung auf die neuen Anforderungen am Arbeitsplatz zu erreichen.

1.4. Der EWSA betont, dass die Wahrung der allgemeinen und beruflichen Bildung als Menschenrecht und öffentliches Gut von entscheidender Bedeutung ist. Die Digitalisierung der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung muss einen gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung für alle gewährleisten; sie darf den Zugang zur Bildung nicht einschränken. Die Herausforderungen und Chancen der umfassenden Digitalisierung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung müssen sorgfältig analysiert werden, um sicherzustellen, dass ein solcher Wandel die Qualität und den gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung vielmehr unterstützt und nicht behindert. Bei der Digitalisierung an Schulen muss die soziale Interaktion zwischen Lernenden und Lehrkräften/Ausbildenden in der allgemeinen und beruflichen Bildung sichergestellt werden, die den Lernenden dabei hilft, Schlüsselkompetenzen, insbesondere soziale Kompetenzen, zu verbessern. Es gilt, eine solide Basis an Grund- und Schlüsselkompetenzen, insbesondere Fremdsprachen, in Bezug auf die digitale Bildung sicherzustellen. Die Digitalisierung sollte nicht als Ersatz für Präsenzunterricht dienen. Die Ermüdung infolge einer übermäßigen Nutzung digitaler Geräte sowie die dabei entstehenden negativen Auswirkungen auf Lernende und Lehrkräfte müssen berücksichtigt werden;

1.5. Angesichts ihrer großen Bedeutung für das soziale Leben und den Arbeitsmarkt sind digitale Fähigkeiten und Kompetenzen für Lernende aller Altersgruppen, Auszubildende, Unternehmer und Arbeitskräfte im Rahmen von Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen wichtig. Der EWSA erkennt zwar die solide Grundlage an, die durch die Empfehlungen des Rates für eine bessere Vermittlung digitaler Kompetenzen in der allgemeinen und beruflichen Bildung und zu den Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche allgemeine und berufliche digitale Bildung geschaffen wurde (Paket zu digitaler Bildung und digitalen Kompetenzen), fordert jedoch, dass den Mitgliedstaaten weitere spezifische Leitlinien in Bezug auf die notwendige Infrastruktur, Konnektivität und Sicherheit sowie eine sichere Datenverwaltung für alle Nutzerinnen und Nutzer an die Hand gegeben werden, um eine faire, gute, inklusive und nachhaltige Digitalisierung aller Bildungssektoren unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu unterstützen.

1.6. Nach Ansicht des EWSA müssen der Entwicklung und der Verbesserung der Qualität der digitalen Ausbildung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, und zwar durch Information, Motivation, Kompetenzbewertung und Ermittlung von Lücken und Schulungsbedarf, Berufsberatung und Mentoring beim Erwerb spezifischer digitaler Kompetenzen, Validierung des informellen und nichtformalen Lernens usw. Diese sind von besonderer Bedeutung für die gezielte und wirksame Unterstützung insbesondere von Personen, die über geringe digitale Kompetenzen verfügen. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu und die Teilnahme an hochwertigen und inklusiven Arbeitnehmerschulungen und Erwachsenenbildungsmaßnahmen zu fördern, indem geeignete Instrumente und Ansätze für die Finanzierung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen bereitgestellt werden, um Einzelpersonen und Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, zu unterstützen.

1.7. Der EWSA verweist darauf, dass Strategien und Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung digitaler Kompetenzen integraler Bestandteil des allgemeinen Governance-Systems für Kompetenzen sein sollten. Eine demokratische Regierungsführung, bei der dem sozialen Dialog und dem zivilgesellschaftlichen Dialog besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, ist von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente ressortübergreifende Koordinierung zu gewährleisten, eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Arbeitsmarkt zu erleichtern und die Entwicklung koordinierter Regelungen zur Finanzierung von Kompetenzen zu ermöglichen. Aus diesem Grund schlägt der EWSA der Kommission vor, die beiden Vorschläge für eine Empfehlung des Rates aufeinander abzustimmen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, einheitliche nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte zu erreichen. Dabei gilt es, gemeinsam digitale Strategien und Strategien für die allgemeine und berufliche Bildung zu konzipieren und eine wirksame politische Koordinierung mit den Sozialpartnern und einschlägigen Interessenträgern in Bezug auf digitale Fähigkeiten und Kompetenzen sicherzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Berufsprofile und Qualifikationsprognosen sowie nachhaltige Investitionen gehören.

1.8. Aufgrund der Schlüsselrolle, die Unternehmer bei der Förderung digitaler Innovationen und des Wirtschaftswachstums spielen, sind die Unterstützung und Entwicklung des digitalen Unternehmertums ganz entscheidend. Daher fordert der EWSA die Schaffung eines unterstützenden Ökosystems. Er spricht sich auch für die Förderung von Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Unternehmern, Bildungseinrichtungen und einschlägigen Interessenträgern aus, um den Erwerb digitaler Kompetenzen, insbesondere durch gering qualifizierte Erwachsene, zu unterstützen⁽⁴⁾. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen sollte unternehmerische Kompetenzen wie Kreativität, Problemlösung, Anpassungsfähigkeit und Risikobereitschaft verbessern, um die Beteiligten in die Lage zu versetzen, unternehmerische Initiative zu ergreifen und zur digitalen Innovation beizutragen.

1.9. Die Einbeziehung digitaler Kompetenzen in den Bildungsprozess ist wesentlich, um die Lernenden auf die sich rasch entwickelnde digitale Landschaft vorzubereiten. Hierfür müssen die Lehr- und Bewertungsmethoden um hochwertige und inklusive digitale Instrumente erweitert werden. Dazu gehört u. a. die fortlaufende berufliche Weiterbildung von Lehrkräften und Auszubildenden, der Aufbau der Kapazitäten der Lehrkräfte zur wirksamen Integration von Technologie in die Klassenräume, die Schaffung flexibler und anpassungsfähiger Lernumgebungen, die Integration von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Künste und Technik (MINKT) in die Lehrpläne und die Anwendung eines auf die Schülerinnen und Schüler ausgerichteten Ansatzes, der ihnen ein eigenverantwortliches Lernen ermöglicht, wobei der Schwerpunkt stärker auf problem- und projektbasiertes Lernen und die Förderung der Zusammenarbeit, des interdisziplinären Lernens und der Kreativität gelegt werden sollte.

1.10. Der EWSA stellt fest, dass ein wesentlicher Erfolgsfaktor in einer engen Abstimmung zwischen den ausgewählten DigComp 2.2-Faktoren und dem Qualifikationsbedarf der entsprechenden Arbeitsplätze besteht. Digitale Kompetenzen sind wichtiger denn je, da sie nicht länger „fakultativ“, sondern nunmehr „kritisch“ sind⁽⁵⁾. Deshalb fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen der Sozialpartner und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen, zur Beseitigung der digitalen Ausgrenzung und zur Schließung der digitalen Kluft in der Gesellschaft durch einen verbesserten Zugang zu europäischen und nationalen Finanzmitteln zu unterstützen. Der EWSA begrüßt zwar uneingeschränkt die beispiellosen Mittel für die Unterstützung des digitalen Wandels (130 Mrd. EUR bzw. 26 % der Gesamtmittelausstattung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und ein wesentlicher Teil der Partnerschaftsvereinbarungen), unterstreicht jedoch nachdrücklich, dass eine rasche Umsetzung sowie die Einbeziehung der Sozialpartner und der zivilgesellschaftlichen Organisationen von größter Bedeutung sind.

1.11. Der EWSA fordert einen breiteren Zugang von Lehrkräften, Auszubildenden und Schulleitungen zu einer qualitativ hochwertigen und einschlägigen kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung in den Bereichen digitale Fähigkeiten und Kompetenzen, Entwicklung und Bewertung von Lehrplänen sowie KI- und IT-Kompetenzen. Diese Weiterbildungsmaßnahmen sollten während der Arbeitszeit stattfinden und von Ministerien und Schulen finanziell unterstützt werden. Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Maßnahmen zur Behebung des Lehrkräftemangels sind jetzt die größten Herausforderungen⁽⁶⁾. Um hochwertige allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen zu digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen bereichsübergreifend in die Lehrpläne zu integrieren, muss der Lehrkräftemangel angegangen und der Lehrerberuf attraktiver gemacht werden, damit Lehrkräfte, die an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, auch ersetzt werden können. Attraktive Gehälter und Arbeitsbedingungen, die jenen der anderen Fachkräfte im Tertiärbereich entsprechen, sind für die gebührende Wertschätzung und Attraktivität des Lehrerberufs ausschlaggebend.

1.12. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, generative KI-Modelle wie ChatGPT in den Anwendungsbereich bestehender und künftiger Verordnungen über den Einsatz von KI aufzunehmen und gemeinsam mit den Sozialpartnern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und einschlägigen Interessenträgern die Auswirkungen generativer KI wie ChatGPT auf die allgemeine und berufliche Bildung für alle Altersgruppen, insbesondere auf die Arbeitsbedingungen von Lehrkräften, Akademikern, Forschenden und dem sonstigen Bildungspersonal zu beleuchten. Es ist sehr wichtig, Kinder und Jugendliche aufzuklären und ihnen den richtigen Umgang mit Algorithmen zu vermitteln, damit schädliche Auswirkungen auf ihre Psyche und ihre geistige Gesundheit verhindert werden.

1.13. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Mitgliedstaaten darin zu bestärken und zu unterstützen, groß angelegte Informationskampagnen über digitale Lernangebote zu konzipieren und auf den Weg zu bringen, um im Rahmen eines individuellen Ansatzes, bei dem alle zur Teilnahme an diesen Lernangeboten ermutigt werden, alle Menschen zu erreichen. Dabei sollten Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, nationale und lokale Medien sowie verschiedene andere einschlägige Akteure auf nationaler und lokaler Ebene einbezogen werden. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu Microcredentials unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätsstandards zu verbessern.

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene (Abl. C 484 vom 24.12.2016, S. 1).

⁽⁵⁾ Bericht: *Digital Economy and Society Index 2022. Thematic chapters*.

⁽⁶⁾ Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung 2022 und Fortschrittsberichts zum europäischen Bildungsraum.

1.14. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, den Hauptschwerpunkt auf einen gleichberechtigten Zugang zu digitaler allgemeiner und beruflicher Bildung und zu digitalen Instrumenten zu legen, und zwar durch:

1.14.1. die Gewährleistung der uneingeschränkten Inklusion bei digitalen allgemeinen und beruflichen Bildungsmaßnahmen durch die Sicherstellung des Zugangs für Lernende und Lehrkräfte mit Behinderungen und Bereitstellung spezieller Ausrüstung und Lösungen für Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Sprachminderheiten und Migranten;

1.14.2. die Beseitigung der Kluft zwischen Stadt und Land und sonstiger geografischer Unterschiede beim Zugang zu digitaler allgemeiner und beruflicher Bildung, zu digitalen Instrumenten und zum Internet;

1.14.3. Maßnahmen zur Anerkennung und zur Beseitigung von Vorurteilen im Zusammenhang mit Geschlecht, ethnischem Hintergrund, sexueller Identität, Alter, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, finanziellem Status und sozialer Herkunft, Behinderung und anderen durch Menschenrechte geschützten Bereichen im realen Leben und in Algorithmen, die unsere digitale Realität schaffen;

1.14.4. die Umsetzung der Gleichstellungspolitik in allen Etappen der digitalen allgemeinen und beruflichen Bildung und den Abbau geschlechtsspezifischer Qualifikationsdefizite, insbesondere in Fachgebieten Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), einschließlich Programmierung und KI (7);

1.14.5. die Beseitigung diskriminierender Algorithmen als eine der Hauptursachen für Ungleichheit bei der Entwicklung der KI-Technologie und der digitalen Welt, mit besonderem Augenmerk auf die Beseitigung von Stereotypen und Vorurteilen, um z. B. ein digitales Geschlechtergefälle oder andere Ungleichheiten in Technologieanwendungen zu vermeiden. KI-Ethikvorschriften sollten sowohl für Lehrmaterialien als auch für Lernmethoden gelten, aber auch die Nutzung von Daten, die Entwicklung der digitalen Pädagogik und das lebenslange Lernen betreffen. Der EWSA stellt fest, dass die Entwicklung von Technologien und Diensten, die inklusiver und respektvoller für alle Menschen sind, eine inklusive Sprache bei der Kodierung und Programmierung erfordert.

1.15. Die KI spielt bei der Entwicklung der digitalen Wirtschaft eine immer größere Rolle. Der EWSA weist darauf hin, wie wichtig es ist, die KI-Kenntnisse und -Fähigkeiten der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf- und auszubauen, um digitale Lücken zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken (8). Er stellt fest, dass in öffentlichen und privaten Einrichtungen ein wachsender Bedarf an KI-Funktionen und an KI-Kompetenzen für Arbeitnehmer, Menschen aller Altersgruppen (auch jüngere und ältere Menschen), Menschen mit Behinderungen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Menschen aus ländlichen Gebieten besteht. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle, insbesondere (politische) Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, über die mit dem Einsatz von KI verbundenen Herausforderungen und Chancen sowie über deren moralische, ethische und rechtliche Aspekte aufgeklärt sind.

2. Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche digitale Bildung

2.1. Die COVID-19-Krise hat eine schnelle Digitalisierung der allgemeinen und beruflichen Bildung notwendig gemacht. Im Jahr 2019 fand in 50 % der europäischen Bildungssysteme ein Reformprozess im Bereich der digitalen Bildung statt. Nichtsdestotrotz sind in der Hälfte der Bildungssysteme keine nationalen Prüfungen durchgeführt worden, um digitale Kompetenzen an Schulen zu testen (9). Dem Eurydice-Bericht (10) zufolge ist die Informatik nach wie vor ein relativ neues Unterrichtsfachgebiet und wird in den europäischen Ländern auf unterschiedliche Weise gelehrt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass umfassende nationale Strategien für die digitale allgemeine und berufliche Bildung und digitale Instrumente, wie das SELFIE-Tool (11) der Europäischen Kommission, dazu beitragen, ein sicheres digitales Umfeld an Schulen zu schaffen. Es gilt, die Schulen bei der Umsetzung eines Konzepts für eine umfassende Digitalisierung zu unterstützen, damit sie ihren Digitalisierungsgrad bewerten und entscheiden können, welche weiteren Schritte in Bezug auf den digitalen Wandel angemessen wären. Dies bedeutet, dass in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung jederzeit ein eigener IT-Spezialist zur Verfügung stehen muss, um ihre digitalen Ressourcen wirksam zu verwalten, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten und mit dem technologischen Fortschritt Schritt zu halten.

(7) Im Jahr 2018 gaben durchschnittlich nur 1 % der Mädchen an, dass sie später im IKT-Bereich arbeiten wollten. Bei den Jungen waren es 10 %. Frauen machen etwa 27 % der Fachkräfte in Natur- und Ingenieurwissenschaften in der EU aus.

(8) Laut dem Bericht „Future of Jobs Report 2023“ des Weltwirtschaftsforums gehören KI und maschinelles Lernen zu den am schnellsten wachsenden Beschäftigungssektoren.

(9) Eurydice: Digitale Bildung an den Schulen in Europa (europa.eu).

(10) Eurydice: *Informatics education at school in Europe* — Amt für Veröffentlichungen der EU (europa.eu).

(11) SELFIE — Europäischer Bildungsraum (europa.eu).

2.2. Es wird erwartet, dass die Bildungssysteme Studierenden und Lernenden dabei helfen, digital mündige Bürgerinnen und Bürger und digital kompetente Fachkräften zu werden, die die Vorteile der digitalen Gesellschaft nutzen und gleichzeitig ihre Herausforderungen kreativ und verantwortungsvoll bewältigen können, wodurch die digitale Kluft geschlossen wird. Mit Blick darauf müssen die Mitgliedstaaten der Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Strategie für digitale Kompetenzen und der Bereitstellung tragfähiger Mittel Vorrang einräumen, um weitreichende digitale Kompetenzen für alle Studierenden und Lernenden zu fördern. Im Mittelpunkt der allgemeinen und beruflichen Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Grundfertigkeiten und Schlüsselkompetenzen sollten das Lehren und Lernen digitaler Kompetenzen sowie die Herausforderungen und Chancen der Nutzung von KI stehen. Dabei sollten auch kritisches Denken, Problemlösung, Kreativität und Innovation sowie fachliche und berufliche digitale Kompetenzen wie Cybersicherheit, Programmierung, Datenanalyse, digitale Zusammenarbeit und digitale Mobilität unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten müssen darin bestätigt werden, das Projekt DigComp⁽¹²⁾ zu nutzen, um ein gemeinsames Verständnis der digitalen Kompetenz sicherzustellen. Digitale Kompetenzen müssen in verschiedene Fächer und Klassenstufen aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler umfassende Kenntnisse in diesen Fähigkeiten erwerben. Außerdem ist es wichtig, Kompetenzen im Zusammenhang mit dem digitalen Unternehmertum zu verbessern, um sowohl die Gründung von KMU als auch die Beschäftigungsfähigkeit zu stärken.

2.3. Der digitale Wandel im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung muss durch hochwertige und inklusive Bildung sowie die Vermittlung und Bewertung der digitalen Kompetenzen erfolgen. Diese sollten durch problem- und projektbasierte Arbeit sowie das Peer-to-Peer-Lernen, auch in den MINKT-Fächern, verbessert werden, wobei eine Abkehr vom herkömmlichen Bewertungsmodell zweckmäßig wäre. Dieser Wandel wird es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich aktiv mit den Herausforderungen in der realen Welt auseinanderzusetzen, ihre digitalen Kompetenzen anzuwenden und ein tieferes Verständnis von komplexen Konzepten, Zusammenarbeit und aktives Engagement der Studierenden im Rahmen einer allgemeinen Bildungserfahrung zu entwickeln.

2.4. Der digitale Wandel verändert bereits das Arbeitsumfeld. Der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte enthält ehrgeizige Ziele, um die Mitgliedstaaten beim digitalen Wandel zu unterstützen. So soll dafür gesorgt werden, dass mindestens 80 % der Erwachsenen zumindest über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen und in der Union 20 Mio. IKT-Fachkräfte beschäftigt sind, wobei ein größerer Frauenanteil sichergestellt werden soll. Der EWSA fordert zusätzliche Anstrengungen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die darauf abzielen, den Arbeitskräftemangel und das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu verringern und zu nachhaltigem Wachstum, Produktivität und Innovation beizutragen, die wiederum hochwertige Arbeitsplätze, gerechte Löhne und Arbeitsbedingungen gewährleisten. Angesichts der Bedeutung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte ist es überaus wichtig, den ersten Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte sowie die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade von 2022 umzusetzen und eine angemessene Finanzierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Programme zur Erwachsenenbildung und einer hochwertigen Ausbildung für alle sicherzustellen.

2.5. Die Weiterbildung und Umschulung zur Förderung eines gerechten Übergangs auf dem Arbeitsmarkt dank der Digitalisierung und der Erwerb digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsplatz sind nicht nur eine individuelle Verantwortung der Lernenden (einschließlich Arbeitsuchender und Beschäftigter), sondern fallen angesichts der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen in die Verantwortung des Staates, der Sozialpartner und der Gesellschaft als Ganzes. Wirksame Strategien für Kompetenzen und die Digitalisierung auf nationaler, sektoraler und betrieblicher Ebene sollten Arbeitnehmer durch ein relevantes und hochwertiges Schulungsangebot unterstützen. Unternehmen und Sozialpartner spielen bei der Bereitstellung hochwertiger Lehrlingsausbildungen sowie bei Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel eine wesentliche Rolle. Besondere Anstrengungen und Investitionen sollten der Digitalisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung gewidmet werden, um den Erwerb fortgeschrittener digitaler Kompetenzen durch künftige Fachkräfte sicherzustellen.

2.6. Der EWSA erinnert an die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen⁽¹³⁾, in der betont wird, dass die digitale Kompetenz über die bloße Kenntnis digitaler Technologien hinausgeht. Digitale Fähigkeiten und Kompetenzen müssen mit Blick auf die Förderung des kritischen Denkens und des Demokratieverständnisses sowie die Bekämpfung von Falschmeldungen und Fehlinformationen in die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Erwachsenenbildung einbezogen werden.

⁽¹²⁾ JRC Publications Repository — DigComp 2.2: The Digital Competence Framework for Citizens — With new examples of knowledge, skills and attitudes (europa.eu).

⁽¹³⁾ Abl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1, siehe Punkt 4 des Anhangs.

2.7. Aufgrund der Schlüsselrolle, die Unternehmer bei der Förderung digitaler Innovationen und des Wirtschaftswachstums spielen, sind die Unterstützung und Entwicklung des digitalen Unternehmertums ganz entscheidend. Unternehmerinnen und Unternehmer sind bei der Nutzung digitaler Kompetenzen und Fähigkeiten, der Gründung neuer Unternehmen, der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie in Bezug auf den Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und eine umfassendere Perspektive für das digitale Lernen oft die treibende Kraft.

2.8. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Mitgliedstaaten zu Folgendem anzuhalten und sie dabei zu unterstützen:

- Bereitstellung zweckgebundener Mittel und Ressourcen, um die Digitalisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung für alle Altersgruppen, einschließlich Arbeitsloser und junger Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolviert haben (*not in employment, education or training*, NEET), zu unterstützen und die Qualität und Relevanz der Berufsbildungs- und Erwachsenenbildungsprogramme insgesamt zu verbessern. Dazu zählen: finanzielle Unterstützung sowohl für Arbeitgeber als auch für ihre Arbeitnehmer bei der Organisation von bezahltem Bildungsurlaub, individuelle Lernkonten oder ähnliche Finanzierungsmechanismen, die gemeinsam mit den Sozialpartnern verwaltet werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass angemessene Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Entwicklung von Lehrplänen unter Nutzung von DigComp, die berufliche Weiterbildung von Lehrkräften und Ausbildern, der kostenlose Zugang zu hochwertigen digitalen Lernressourcen und die Schaffung von Zuschüssen und Stipendien zur Unterstützung von Studierenden bei der Teilnahme an digitalen Berufsbildungsprogrammen sichergestellt werden;
- Weitere Unterstützung der Zusammenarbeit von Berufsbildungseinrichtungen in Exzellenzzentren usw.;
- Überprüfung und Aktualisierung des Berufsbildungs- und Erwachsenenbildungsangebots, um digitale Kompetenzen, die im Alltag wichtig sind, und fortgeschrittene digitale Kompetenzen am Arbeitsplatz einzubeziehen. Die Verfügbarkeit von und der Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung müssen für Lernende jeglichen Hintergrunds und aller Altersgruppen in Bezug auf neue Technologien wie fortgeschrittene Robotik und Automatisierung, KI, das Internet der Dinge usw. verbessert werden, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Erwachsenenbildung den tatsächlichen digitalen Herausforderungen Rechnung tragen und den Lernenden praktische Erfahrungen zur Verfügung stellen, um ihr Verständnis für digitale Technologien und ihre Relevanz am Arbeitsplatz zu verbessern;
- Förderung der Vielfalt beim Zugang zu digitalen Fähigkeiten und der Entwicklung von Kompetenzen für alle Altersgruppen und eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in der IT-Branche. Die Gleichstellung der Geschlechter in der IT-Branche muss erreicht werden, indem MINT von frühester Kindheit an gefördert, der gleichberechtigte Zugang von Studierenden und Lernenden zu IT-Fächern unterstützt wird und sichergestellt wird, dass der IT-Sektor ein geschlechtergerechtes unterstützendes Arbeitsumfeld und Möglichkeiten für die Laufbahnentwicklung bietet, wozu auch gehört, dass Frauen Führungs- und Entscheidungsfunktionen übernehmen⁽¹⁴⁾.
- Auf- und Ausbau eines unterstützenden Ökosystems durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen und Arbeitsmarktexperten, Technologieunternehmen und Start-ups, um spezielle Ausbildungsprogramme innerhalb der beruflichen Aus- und Weiterbildung anzubieten. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem digitalen Unternehmertum gewidmet werden, einschließlich der Unterstützung in Bezug auf den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten, Mentoring-Programme, Gründerzentren und Beschleuniger, ein Regelungsumfeld, das Innovation und unternehmerische Tätigkeiten fördert, die Einrichtung von Plattformen für den Wissensaustausch usw. Eine solche Zusammenarbeit könnte den Austausch wertvoller Erfahrungen, die Bekanntmachung von Praktiken am Arbeitsplatz und die einschlägige Kompetenzentwicklung erleichtern und den Studierenden die notwendigen Instrumente an die Hand geben, um sie für die digitalen Berufe zu befähigen;
- Gewährleistung einer hochwertigen und wirksamen Lehrlingsausbildung für Lernende aller Altersgruppen in allen Branchen, die am digitalen Wandel beteiligt sind, und in den digitalen Sektoren. Es ist wichtig, die Umsetzung der Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung zu verbessern, um die gemeinsame Gestaltung von Ausbildungsprogrammen zu unterstützen und eine hochwertige, inklusive und wirksame Lehrlingsausbildung anzubieten, die Unternehmen qualifizierte Arbeitskräfte als Investition sowie gute Arbeitsplätze für junge Berufstätige und für jene Arbeitnehmer und Arbeitslose sichern, die eine Umschulung benötigen.

⁽¹⁴⁾ Aus der Veröffentlichung *Work-life balance in the ICT sector* des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) geht hervor, dass mehr Vielfalt die Innovationsfähigkeit einer Organisation um etwa 2,5 % steigern kann.

2.9. Der EWSA unterstützt den Standpunkt, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Unterstützung der Digitalisierung von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung die Qualität, Transparenz, Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit gewährleisten muss. Der EWSA betont, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Digitalisierung von Einrichtungen und Ausrüstungen der allgemeinen und beruflichen Bildung eine soziale Dimension haben und hochwertige Dienstleistungen und gute Arbeitsbedingungen gewährleisten muss.

2.10. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, Lehrkräfte, Auszubildende, Schulleitungen und Lernende zu unterstützen, und schlägt den Mitgliedstaaten vor, dafür zu sorgen, dass sie die Leitlinien für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der digitalen Kompetenz durch allgemeine und berufliche Bildung⁽¹⁵⁾, das Toolkit zur Entlarvung und Bekämpfung von Desinformation sowie die Ethischen Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von KI und Daten für Lehr- und Lernzwecke im Unterricht⁽¹⁶⁾ kennen und anwenden.

2.11. Die vorgeschlagenen Empfehlungen der Kommission bilden eine gute Grundlage für die Entwicklung von Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung in Bezug auf digitale Kompetenzen und Fähigkeiten. Der EWSA betont, dass zur Sicherung der nationalen Kompetenz im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der bestehende europäische Rahmen für digitale Kompetenzen den Erwerb digitaler Kompetenzen unterstützen kann, jedoch nicht zur Bewertung der Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern herangezogen werden sollte. Der EWSA empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, den Schwerpunkt des europäischen Rahmens für digitale Kompetenzen auszuweiten und dabei das Bildungsniveau und andere Kompetenzen, insbesondere Querschnittskompetenzen, zu berücksichtigen, wobei der Arbeit mit KI, ChatGPT, sozialen Medien, Algorithmen und dem Schutz personenbezogener Daten sowie der Bekämpfung von Falschmeldungen und digitalem Mobbing besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

2.12. Der EWSA empfiehlt, spezifische Konzepte wie DigCompEdu, DigComp at Work u. a. weiterzuentwickeln. Darüber hinaus können im Rahmen der Projekte des Kompetenzpakts unter Einbeziehung der einschlägigen Sozialpartner, zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer Interessenträger Rahmen auf Branchenebene als Leitlinien für die Entwicklung digitaler Kompetenzen für den Arbeitsmarkt ausgearbeitet werden. Unbeschadet der relativ schwach ausgeprägten allgemeinen digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger in den meisten Mitgliedstaaten wird auch eine Reihe spezifischer Kompetenzen benötigt, damit bestimmte Aufgaben erfüllt werden können. Diese müssen bei der Aktualisierung der Berufsprofile mit den Sozialpartnern erörtert werden.

3. Arbeitskräfte und Arbeitsmarkt

3.1. Damit die Arbeitskräfte rechtzeitig die Unterstützung und Mittel erhalten, um die erforderlichen digitalen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, müssen flexiblere Ausbildungsprogramme und -methoden sowie maßgeschneiderte Angebote, einschließlich Fernunterricht und kürzerer Ausbildungsprogramme entsprechend den Bedürfnissen der Lernenden, entwickelt und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Eine breitere Nutzung digitaler Technologien bei der Erwachsenenbildung ist ebenso wichtig wie die Durchführung von Online-Kursen, auf die jederzeit und von jedem Ort aus zugegriffen werden kann, einschließlich im Bereich der beruflichen Bildung, um die Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben mit familiären Pflichten zu fördern. Es müssen Lösungen gefunden werden, um die Motivation für und den Zugang zu Online-Schulungen zu verbessern, mit Unterstützung von Ausbildungskonten und Gutscheinen für Arbeitsuchende und Personen, die sich weiterbilden bzw. umschulen müssen, sowie durch die Bereitstellung guter Berufsberatung für alle und die Gewährleistung der Anerkennung von Ausbildungskursen. Ein vielschichtiger Ansatz in Bezug auf die Anerkennung des nichtformalen und informellen Lernens sowie die Validierung und Zertifizierung von Kompetenzen ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Menschen vom digitalen Wandel profitieren und daran teilhaben können.

3.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass das lebenslange Lernen gefördert und dafür Sorge getragen werden muss, dass alle Menschen Zugang zu gutem und inklusivem lebenslangem Lernen in jeder (Übergangs-)Phase ihres Berufs- und Privatlebens haben, um auf Veränderungen bei der Nachfrage nach digitalen Kompetenzen reagieren zu können. Zu diesem Zweck müssen flexiblere und leichter zugängliche Lernformen bereitgestellt werden. Dazu gehören auch speziell entwickelte Lernformen, die den Merkmalen einzelner Zielgruppen entsprechen und innovative Lernmethoden sowie elektronische Lerninstrumente und -ressourcen anbieten.

⁽¹⁵⁾ Leitlinien für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der digitalen Kompetenz durch allgemeine und berufliche Bildung (europa.eu).

⁽¹⁶⁾ Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von KI und Daten für Lehr- und Lernzwecke, Amt für Veröffentlichungen der EU (europa.eu).

4. Auf dem Weg zu Barrierefreiheit, Inklusion und Gleichstellung in den Bereichen digitale Kompetenzen und digitale Bildung

4.1. Alle Unionsbürgerinnen und -bürger sollten das Recht auf Zugang zu hochwertiger und inklusiver digitaler Bildung haben, damit sie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln können, die für eine aktive Teilhabe an der heutigen zunehmend digitalen Welt erforderlich sind. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt den Standpunkt des belgischen Ratsvorsitzes der Europäischen Union, dass der digitale Wandel mit der digitalen Inklusion einhergehen muss, und ist entschlossen, zur Schaffung günstiger Voraussetzungen beizutragen, um Benachteiligungen im digitalen Bereich zu reduzieren und die digitale Kluft zu schließen.

4.2. Eine lebenslange inklusive digitale Bildung beginnt im frühen Kindesalter und reicht über das Erwachsenenleben bis hin zum hohen Alter. Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, den Rahmen und die Bedingungen für die Bereitstellung besserer, inklusiver und zugänglicher Bildungsmöglichkeiten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu verbessern, indem sie das Bildungssystem, die Ausbildung und das lebenslange Lernen reformieren und weiterentwickeln.

4.3. Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses, der Anerkennung und der Beseitigung von Vorurteilen im Zusammenhang mit Geschlecht, ethnischem Hintergrund, sexueller Identität, Alter, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, finanziellem Status und soziale Herkunft, Behinderung und anderen durch Menschenrechte geschützten Bereichen im realen Leben und in Algorithmen, die unsere digitale Realität schaffen, gehören zu den Meilensteinen für die digitale Inklusion. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass sich Lernende nicht die Vorurteile und eingeschränkten Sichtweisen ihrer Lehrkräfte zu Eigen machen.

4.4. Das geschlechtsspezifische Qualifikationsgefälle ist in den MINT-Fachbereichen, einschließlich Programmierung und KI, deutlich sichtbar. Im Jahr 2018 gaben durchschnittlich nur 1 % der Mädchen an, dass sie später im IKT-Bereich arbeiten wollten. Bei den Jungen waren es 10 % ⁽¹⁷⁾. Frauen machen etwa 27 % der Fachkräfte in Natur- und Ingenieurwissenschaften in der EU aus ⁽¹⁸⁾. Untersuchungen von Engineering UK haben ergeben, dass 73 % der 11- bis 14-Jährigen nicht wissen, was Ingenieure tun, und 42 % der Lehrkräfte sich nicht imstande sehen, in Bezug auf das Ingenieurwesen berufsberatend tätig zu werden.

4.5. Es ist wichtig, die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, Forschung und internationale Zusammenarbeit in den Bereichen digitale Bildung und digitale Pädagogik auszubauen. Regierungen und Organisationen sollten in den Ausbau der Internetinfrastruktur in unterversorgten Gebieten investieren und subventionierte Geräte für einkommensschwache Personen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen anbieten. Es sollten Kundenbetreuungszentren und digitale Helpdesks eingerichtet werden, um den Menschen dabei zu helfen, digitale Dienste zu nutzen und technische Herausforderungen zu bewältigen sowie Kurse zum Erwerb von Mindestgrundkompetenzen zu absolvieren.

4.6. Der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) weist große territoriale Unterschiede in verschiedenen Teilen Europas sowie zwischen ländlichen und städtischen Gebieten auf. Solche Ungleichheiten sollten in den Strategien und Reformen der Mitgliedstaaten erwähnt werden. Es muss sichergestellt werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger über Internetzugang und die Geräte und Fähigkeiten verfügen, die erforderlich sind, um die digitalen öffentlichen Dienste nutzen zu können, die sie benötigen. Es liegt in der Verantwortung der Behörden, dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Dienstleistungen haben und niemand zurückgelassen wird. Wichtig ist dies in ländlichen Gebieten und in Gebieten mit schlechter bzw. fehlender Internetverbindung.

5. KI-Kenntnisse und -Kompetenzen als Voraussetzung der digitalen Inklusion

5.1. Die KI spielt bei der Entwicklung der digitalen Wirtschaft eine immer größere Rolle. Der EWSA weist darauf hin, wie wichtig es ist, die KI-Kenntnisse und -Fähigkeiten der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf- und auszubauen, um digitale Lücken zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Er stellt fest, dass in öffentlichen und privaten Einrichtungen ein wachsender Bedarf an KI-Funktionen und an KI-Kompetenzen für Arbeitnehmer, Menschen aller Altersgruppen (auch jüngere und ältere Menschen), Menschen mit Behinderungen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Menschen aus ländlichen Gebieten besteht.

⁽¹⁷⁾ <https://eige.europa.eu/publications-resources/toolkits-guides/gender-equality-index-2020-report/men-dominate-technology-development>.

⁽¹⁸⁾ <https://eige.europa.eu/publications-resources/toolkits-guides/gender-equality-index-2020-report/men-dominate-technology-development>.

5.2. Es ist notwendig, diskriminierende Algorithmen, eine der Hauptursachen für Ungleichheit bei der Entwicklung der KI-Technologie und der digitalen Welt, zu beseitigen, und besonderes Augenmerk auf die Beseitigung von Stereotypen und Vorurteilen zu legen, um z. B. ein digitales Geschlechtergefälle oder andere Ungleichheiten in Technologieanwendungen zu vermeiden. KI-Ethikvorschriften sollten sowohl für Lehrmaterialien als auch für Lernmethoden gelten, aber auch die Nutzung von Daten, die Entwicklung der digitalen Pädagogik und das lebenslange Lernen betreffen. Der EWSA stellt fest, dass die Entwicklung von Technologien und Diensten, die inklusiver und respektvoller für alle Menschen sind, eine inklusive Sprache bei der Kodierung und Programmierung erfordert.

5.3. Öffentliche und private Einrichtungen nutzen KI, um Daten auszuwerten, Prozesse zu automatisieren, Kundenerfahrungen zu verbessern sowie neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und bestehende zu verbessern. Zu den wichtigsten Funktionen im Zusammenhang mit dem Management und der Unterstützung von KI gehören Datenproduktmanager, KI-Strategen, KI-Qualitätskontrollbeauftragte, KI-Ethikbeauftragte, KI-Tauglichkeitsexperten, KI-Prüfer und KI-Rechtsberater ⁽¹⁹⁾.

5.4. Wie aus der Analyse des Bedarfs an KI-Kompetenzen hervorgeht, benötigen KI-Spezialisten neben ihren technischen Fähigkeiten verschiedene Soft Skills wie Problemlösungsfähigkeiten, kritisches Denken und Kommunikationsfähigkeiten sowie Querschnittskompetenzen in den Bereichen Zugänglichkeit, Ethik, Privatsphäre, Sicherheit u. a. Sie müssen auch ihr Tätigkeitsumfeld innerhalb von Organisationen kennen und z. B. über Projektmanagementfähigkeiten, DevOps und Verständnis von Geschäftsabläufen verfügen. Diese Kompetenzen sind für ein wirksames Funktionieren als KI-Fachkraft von entscheidender Bedeutung.

5.5. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle, insbesondere (politische) Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, über die mit dem Einsatz von KI verbundenen Herausforderungen und Chancen sowie über deren moralische, ethische und rechtliche Aspekte aufgeklärt sind.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

*Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Oliver RÖPKE

⁽¹⁹⁾ AI Skills Needs Analysis: An insight into the AI roles and skills needed for Europe, 2023.



C/2024/886

6.2.2024

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:
„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der
Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens
über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU)
2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates“**

(COM(2023) 234 *final* — 2023/0135 (COD))

**und „Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Bekämpfung von Korruption“**

(JOIN(2023) 12 *final*)

(C/2024/886)

Berichterstatter: **José Antonio MORENO DÍAZ**

Ko-Berichterstatter: **João NABAIS**

Befassung	Europäische Kommission, 29.6.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 83 Absätze 1 und 2 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	4.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	214/02/06

I. EMPFEHLUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Korruption ist ein ernstes Problem, das alle EU-Mitgliedstaaten und das demokratische Zusammenleben selbst betrifft. Deshalb begrüßt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) die Initiative der Kommission zur Korruptionsbekämpfung und unterstützt die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen ein systematischerer Ansatz in diesem Bereich sichergestellt werden soll.

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

1.2. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie und nimmt die Rechtsgrundlage zur Kenntnis, die in dem Vorschlag und der Begründung angegeben ist. Da die Ziele der Richtlinie wirksamer erreicht werden müssen, wäre es ratsam, eine Ausweitung der Rechtsgrundlage der EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung in Betracht zu ziehen. So sollte beispielsweise erwogen werden, ob in Bezug auf die Richtlinie neben Artikel 82 und 83 AEUV nicht auch auf Artikel 84 AEUV (der Präventivmaßnahmen umfasst) und Artikel 87 AEUV (angesichts der Notwendigkeit der polizeilichen Zusammenarbeit) verwiesen werden sollte. Es ist naheliegend, dass die polizeiliche Zusammenarbeit und Koordinierung in diesen Fragen gefördert werden muss, um die Wirksamkeit zu verbessern;

1.3. ist der Ansicht, dass erörtert werden sollte, ob parallel zum Vorschlag für eine EU-Richtlinie ein Rechtsrahmen geschaffen werden könnte, der das Rechtssystem der Union verbindlich regelt, da die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (*UN Convention against Corruption, UNCAC*) ergebenden Verpflichtungen für alle Vertragsparteien gleichermaßen und im gleichen Umfang gelten. Dieser parallele Rechtsrahmen sollte nach Möglichkeit Gegenstand eines Beschlusses des Rates sein;

1.4. verweist darauf, dass gemäß Artikel 86 Absatz 4 AEUV der Erlass eines Beschlusses durch den Rat empfohlen werden könnte, mit dem die Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft auf den Bereich Korruption ausgeweitet werden, und zwar auch dann, wenn die finanziellen Interessen der Union nicht berührt werden, sowie auf Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension, auch wenn sie nur einen Mitgliedstaat betreffen;

1.5. ist der Ansicht, dass die Definition des Begriffs „öffentlicher Bediensteter“ so detailliert wie möglich formuliert werden sollte.

2. Präventive Maßnahmen

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

2.1. ist der Ansicht, dass die Richtlinie weitaus präzisere Vorschriften über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Interessenkonflikte enthalten sollte. Sie sollten ausdrücklich verpflichtet werden, Vorschriften zu erlassen, mit denen der Zugang zu Wahl- und Regierungsgremien eingeschränkt werden kann, Aufzeichnungen über alle Zugänge zu führen, Unvereinbarkeitsregelungen zu erlassen, Verbote für die Zeit nach Mandatsende zu verschärfen, um Drehtüreffekte einzudämmen, Verhaltenskodizes anzunehmen, einen Rechtsrahmen für die Lobbyarbeit zu erlassen und die Offenlegung finanzieller Informationen sowie die Registrierung von Vermögenswerten für Beamte und Mitglieder von Parlamenten und Regierungen sowie Richtern auf allen Ebenen festzulegen. Ähnliche Vorschriften sollten erforderlichenfalls für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU in Bezug auf Interessenkonflikte gelten;

2.2. nimmt die Mitteilung zur Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen⁽¹⁾ zur Kenntnis. Laut Mitteilung ist es Aufgabe des Gremiums, gemeinsame ethische Mindestnormen für das Verhalten der Mitglieder der in Artikel 13 EUV genannten Organe und beratenden Einrichtungen und, falls sie um Teilnahme ersucht, der Europäischen Investitionsbank zu entwickeln;

2.3. schlägt vor, in Artikel 3 Absatz 3 die Formulierung „wirksame Vorschriften [...] für die Interaktion zwischen privatem und öffentlichem Sektor vorhanden sind“ durch einen präziseren Wortlaut zu ersetzen, wonach die Mitgliedstaaten zur Annahme eines Rechtsrahmens für die Lobbyarbeit verpflichtet werden. Ähnliche Vorschriften sollten erforderlichenfalls für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gelten;

2.4. betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten innerhalb des nationalen Rechtsrahmens über geeignete Vorschriften, Verfahren und Praktiken für die Einstellung öffentlicher Bediensteter und die Finanzierung politischer Parteien verfügen bzw. diese einführen und dabei u. a. Folgendes berücksichtigen:

- a) Sicherstellung einer an der Leistung orientierten und auf objektiven Kriterien und Transparenz basierenden Einstellung und Beförderung öffentlicher Bediensteter;
- b) Einführung von Fortbildungsprogrammen, mit denen sichergestellt wird, dass öffentliche Bedienstete ihre Aufgaben und ihre Rolle in Bezug auf den Schutz des öffentlichen Interesses in vollem Umfang verstehen;
- c) strenge Verfahren für die Auswahl von Personen zur Besetzung besonders korruptionsgefährdeter Positionen;
- d) Einführung des Konzepts der Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien und der obligatorischen Offenlegung von Spenden ab einer bestimmten Höhe;

2.5. stellt fest, dass die Kommission die Gelegenheit hätte nutzen können, in der Mitteilung die Annahme einer Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 197 Absatz 2 AEUV in Erwägung zu ziehen und diesbezüglich einen Vorschlag vorzulegen. Damit hätte die Europäische Union eine unabhängige Stelle zur Korruptionsprävention schaffen und Artikel 6 des UNCAC entsprechen können;

3. Repressive Maßnahmen

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

3.1. stellt fest, dass Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung für eine große Besorgnis in der Gesellschaft sorgen, da die Öffentlichkeit rasche Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption, die dem allgemeinen Interesse schadet, erwartet. Eine langsame Justiz untergräbt die Demokratie. Zugleich besteht die Gefahr, dass solche Straftaten sowohl den Ruf der an Strafverfahren beteiligten Personen als auch die Sicherheit bei der Wahrnehmung öffentlicher Ämter gefährden und gleichzeitig den Wettbewerb auf wirtschaftlicher Ebene beeinträchtigen; ist folglich der Auffassung, dass in der Richtlinie vorgeschlagen werden könnte, dass die Mitgliedstaaten bei der Strafrechtspflege für diese Art von Straftaten besondere Schnellverfahren und spezifische Formen der Rechtshilfe wie die Übermittlung von Beweismitteln und die direkte Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten über die Vermögensabschöpfung vorsehen;

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Gerichtshof, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Rechnungshof, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Vorschlag für eine Vereinbarung über die Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen (COM (2023) 311 final).

3.2. ist der Ansicht, dass in der Richtlinie auch vorgeschlagen werden könnte, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften für die präventive Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten erlassen, um zu gewährleisten, dass aus der Korruption kein Nutzen gezogen werden kann, einschließlich Erstattungen und Entschädigungen für Opfer (z. B. Einzelpersonen oder Unternehmen, die keinen Zugang zu öffentlichen Aufträgen oder Ausschreibungen hatten);

3.3. ist der Ansicht, dass die Europäische Union die unerlaubte Einflussnahme (in Artikel 10) sehr präzise definieren und klare Parameter für die entsprechende Straftat als Abgrenzung zur Lobbyarbeit in Erwägung ziehen muss, wenn sie gegen höchst unangemessene private Einflussnahme auf die öffentliche Entscheidungsfindung vorgehen will;

3.4. schlägt vor, Artikel 11 betreffend den Amtsmissbrauch um Fälle zu ergänzen, in denen Ämter missbraucht werden, um Schaden zu verursachen, sowie um Fälle, in denen bei Interessenkonflikt gegen die Pflicht zur Enthaltung verstoßen wird;

3.5. hält den Aspekt „Besitz“ in Artikel 13 (Bereicherung durch Korruptionsdelikte) für problematisch und empfiehlt, ihn zu streichen;

3.6. weist darauf hin, dass der Verweis auf lediglich juristische Personen (Artikel 2 Absatz 7) die Möglichkeit einer gesetzlichen Haftung von Akteuren ohne Rechtspersönlichkeit ausschließt.

II. ERLÄUTERUNGEN/AUSARBEITUNG

4. Allgemeines

4.1. Nach Ansicht des EWSA sollte die Kommission eine umfassendere Rechtsgrundlage in Erwägung ziehen als für die Richtlinie vorgesehen. ⁽²⁾ Zunächst einmal fragt sich der EWSA, warum die Kommission nur die Artikel 82 und 83 AEUV als Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Richtlinie angibt: Zwar fallen repressive Maßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und mit Agenturen der Europäischen Union unter diese Artikel, die Rechtsgrundlage für die polizeiliche Zusammenarbeit (Gegenstand von Artikel 24 der Richtlinie) ist allerdings Artikel 87 AEUV.

4.1.1. Darüber hinaus beziehen sich die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Bestimmungen zur Korruptionsprävention auf Maßnahmen, die das Verwaltungsrecht und nicht das Strafrecht der Mitgliedstaaten betreffen. Deshalb fragt sich der EWSA, warum die Kommission nicht auch Artikel 84 AEUV als angemessene Rechtsgrundlage genannt hat, wonach das Europäische Parlament und der Rat „Maßnahmen festlegen, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen“: Maßnahmen, die über das Strafrecht hinausgehen können, gerade weil sie auf Prävention abzielen.

4.1.2. In Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV wird der Begriff „Maßnahmen“ verwendet, die von den Mitgesetzgebern zu erlassen sind: Folglich ist die Richtlinie ein geeignetes Instrument, weshalb der hier vorliegende Richtlinienvorschlag der Kommission zur Anwendung kommen kann.

4.1.3. Die Richtlinie sollte keinesfalls auf eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Präventivmaßnahmen abzielen, da diese laut Artikel 84 AEUV ausgeschlossen ist. Derzeit sehen die Artikel 3 bis 6 des Richtlinienvorschlags keine Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten vor. Sie beschränken sich auf die Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel II des UNCAC.

4.2. Wie die Kommission ebenfalls feststellt, haben die „sehr schwerwiegenden Enthüllungen und Vorwürfe Ende letzten Jahres [...] gezeigt, dass sie unabhängig von ihrem Auftreten und der Zahl der betroffenen Personen Auswirkungen auf alle EU-Organen haben“. Angesichts des Ernstes der Lage nach Qatargate betont der EWSA, dass einschneidende und mutige Lösungen vorgeschlagen werden müssen, die ein wichtiges Signal an die Unionsbürgerinnen und -bürger senden, die das Europäische Parlament wählen.

4.2.1. Angesichts dieser größeren Dringlichkeit hätten andere Initiativen vorgeschlagen werden können, was mehr EU-Rechtsakte bedeutet hätte, um den geäußerten Bedürfnissen gerecht zu werden.

⁽²⁾ Dass die Rechtsgrundlage bei der Korruptionsbekämpfung wichtig und auch umstritten ist, wird von M. Magri in „La direttiva europea sul whistleblowing e la sua trasposizione nell'ordinamento italiano“ (Die EU-Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern und ihre Umsetzung in italienisches Recht) hervorgehoben (Gesetzesdekret Nr. 24/2023, *Istituzioni del Federalismo*, Rivista di studi giuridici e politici, 2022, Sonderausgabe Nr. 3, S. 555 ff). In Bezug auf die Meldung von Missständen (Whistleblowing) erklärt der Autor darin, dass er zwar nicht umfassend, sondern lediglich als Denkanstoß die Vermutung geäußert habe, die Richtlinie (EU) 1937/2019 sei aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage möglicherweise nicht mit dem Vertrag vereinbar („Così ritengo di avere precisato, sia pure ad un livello che non voleva essere appagante (ma soltanto sollecitare alcuni spunti di riflessione), il sospetto che la direttiva 1937/2019 sia un atto legislativo non conforme al Trattato“, S. 578).

4.2.2. Erstens ist der EWSA der Auffassung, dass die in der vorgeschlagenen Richtlinie behandelten Fragen dieselben sind wie im UNCAC. Sowohl die EU (die dem UNCAC 2008 beigetreten ist) ⁽³⁾ als auch alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UNCAC. Die sich aus dem UNCAC ergebenden Verpflichtungen gelten deshalb für alle Vertragsparteien in gleicher Weise und in gleichem Umfang.

4.2.3. Darüber hinaus sollte nicht vergessen werden, dass die EU dem Peer-Review-Mechanismus im Rahmen des UNCAC unterliegt, dessen erster Zyklus bereits läuft. Der darauf folgende zweite Zyklus wird der Prävention (sowie der Vermögensabschöpfung) gewidmet sein.

4.2.4. Der EWSA fragt sich deshalb, ob die Kommission nicht einen Rahmen zur Korruptionsbekämpfung hätte vorschlagen sollen, der sich an alle 28 betroffenen Rechtsordnungen (d. h. der Union und der 27 Mitgliedstaaten) richtet, und ob der Vorschlag für eine EU-Richtlinie nicht durch einen Rechtsrahmen hätte flankiert werden sollen, der die Rechtsordnung der Union in verbindlicher Weise regelt, sodass beispielsweise die Definitionen von Korruptionsdelikten, die die Staaten gemäß der Richtlinie in ihr Strafrecht aufnehmen müssen, jenen entsprechen, auf die sich die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) bei der Ausübung ihrer Befugnisse stützen soll. Gleiches gilt für die Präventivmaßnahmen. Dieser parallele Rechtsrahmen sollte nach Möglichkeit Gegenstand eines Beschlusses des Rates sein.

4.3. Es überrascht, dass die Rolle der EUSa in der Mitteilung nicht ausgeweitet wurde. Der EWSA hält die Einsetzung eines für Korruption zuständigen Europäischen Staatsanwalts für notwendig.

4.3.1. Es wäre eine gute Gelegenheit gewesen, den Europäischen Rat nachdrücklich aufzufordern, Artikel 86 Absatz 4 AEUV als Rechtsgrundlage zu nutzen, um die Befugnisse der EUSa ⁽⁴⁾ auf korrupte Verhaltensweisen auszuweiten, auch in Fällen ohne Auswirkungen auf die Integrität der finanziellen Interessen der Union.

4.3.2. Stattdessen taucht die Staatsanwaltschaft ausschließlich in Artikel 24 des Richtlinienvorschlags auf, in dem die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen sowie die Verpflichtung der europäischen Agenturen, technische und operative Unterstützung für die bessere Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu leisten, festgeschrieben ist.

4.3.3. Der Richtlinienvorschlag ist kein nützliches Instrument, da der AEUV einen Beschluss des Europäischen Rates vorsieht. Die Kommission sollte in ihrer Mitteilung deshalb darauf drängen, dass die Mitgliedstaaten dieser Lösung den Vorzug geben.

4.4. Der EWSA ist sich durchaus bewusst, dass es schwierig ist, eine erschöpfende Liste derjenigen zu erstellen, die öffentlichen Bediensteten gleichzusetzen sind. Die Definition des Begriffs „öffentlicher Bediensteter“ in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b ist in der jetzigen Form aber so weit gefasst und abstrakt formuliert, dass nicht klar ist, welche Personen als öffentlicher Bediensteter gelten können. Darüber hinaus wird „öffentlicher Bediensteter“ in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b auch definiert als eine andere Person, der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, für eine internationale Organisation oder für ein internationales Gericht öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt. Angesichts einer derart formulierten Definition ist es nicht möglich, die Rechte und Freiheiten einer Person auf individueller Basis zu beschränken, sodass die Definition zu umfassend und uneinheitlich angewandt werden kann.

4.5. Indem sie Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, handeln Personen als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, Verstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl zu schützen, auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Der EWSA ist deshalb der Auffassung, dass der Schutz von Hinweisgebern verbessert werden sollte

5. Präventive Maßnahmen

5.1. Der EWSA hält Artikel 3 für sehr wichtig, da seine Umsetzung und Auslegung ein europäisches Anliegen sind und ein Verstoß dagegen die europäischen Interessen berührt. Zudem betreffen die genannten Punkte zahlreiche Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union, die zur Wahrung der Einheit des europäischen Rechts beitragen. Der EWSA stellt jedoch auch fest, dass das Ziel dieser Richtlinie in einer minimalen Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten besteht. Die in Artikel 3 festgelegten Standards führen allerdings zu keiner Harmonisierung. Der Artikel gibt vielmehr zusammenfassend die in Kapitel II des UNCAC enthaltenen vertraglichen Verpflichtungen wieder. Artikel 3 ist lediglich eine politische Grundsatzerklärung. Darin wird der Wille der Europäischen Union bekundet, bei der Umsetzung von Kapitel II des UNCAC mit allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Außerdem werden die darin enthaltenen Verpflichtungen bekräftigt.

⁽³⁾ Beschluss 2008/801/EG des Rates vom 25. September 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (ABl. L 287 vom 29.10.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Siehe Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534 final) (ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 85).

5.1.1. Sollte dieser Artikel als harmonisierender Mindeststandard gelten, dann müsste er nach Auffassung des EWSA strengere und präzisere Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Interessenkonflikte enthalten und alle Mitgliedstaaten ausdrücklich verpflichten, Vorschriften zu erlassen, die den Zugang zu Wahl- und Regierungsgremien beschränken, Unvereinbarkeitsregelungen zu erlassen, Verbote für die Zeit nach Mandatsende zu verschärfen, um Drehtüreffekte einzudämmen, Verhaltenskodizes anzunehmen, einen Rechtsrahmen für Lobbyarbeit zu regulieren usw.

5.1.2. Darüber hinaus wirft der EWSA die Frage auf, ob ein allgemeiner paralleler Rechtsrahmen festgelegt werden sollte, der verbindlich auf die Rechtsordnung der Union abstellt. Der EWSA ist sich bewusst, dass die Kommission in ihrer Mitteilung auf zahlreiche Instrumente hinweist, auf die jedes Organ, jede Einrichtung und jede sonstige Stelle der Union im Bereich der Korruptionsprävention zugreifen kann. Qatargate hat jedoch gezeigt, dass diese Instrumente nicht ausreichen, um korrupte Praktiken zu verhindern. Der EWSA nimmt die Mitteilung zur Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen⁽⁵⁾ zur Kenntnis. Laut Mitteilung ist es Aufgabe des Gremiums, gemeinsame ethische Mindestnormen für das Verhalten der Mitglieder der in Artikel 13 EUV genannten Organe und beratenden Einrichtungen und, falls sie um Teilnahme ersucht, der Europäischen Investitionsbank zu entwickeln. Darüber hinaus ist der EWSA der Auffassung, dass es im Interesse einer größeren Wirksamkeit des Systems der Korruptionsbekämpfung, insbesondere in der Präventionsphase, zweckmäßiger und sinnvoller wäre, eine Reihe allgemeiner Regeln für alle EU-Organe und Einrichtungen sowie die Mitgliedstaaten festzulegen.

5.2. Mit der Regulierung der Lobbyarbeit werden zwei Ziele verfolgt: a) sie trägt zu einer besseren Unterscheidung zwischen legaler Tätigkeit und unerlaubter Einflussnahme bei; b) sie trägt dazu bei, Fälle von Interessenkonflikten zu ermitteln. Diese beiden Ziele sind für die Bekämpfung der Korruption von grundlegender Bedeutung.

5.2.1. Aus diesem Grund schlägt der EWSA vor, Artikel 3 Absatz 3 klarer zu formulieren und den Wortlaut „[wirksame Vorschriften] für die Interaktion zwischen privatem und öffentlichem Sektor vorhanden sind“ zu präzisieren und die Mitgliedstaaten sowie die Union zur Annahme eines Rechtsrahmens für die Lobbyarbeit zu verpflichten. Ähnliche Vorschriften sollten erforderlichenfalls für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gelten.

5.3. Der EWSA hält es für sehr sinnvoll, aufbauend auf den Erfahrungen seit 2015 ein EU-Netzwerk zur Korruptionsbekämpfung einzurichten. „Durch ein Netzwerk, das EU-weit als Katalysator für die Korruptionsprävention fungiert, soll diese Arbeit in die Breite getragen und vertieft werden. Das Netzwerk wird beauftragt, in verschiedenen Bereichen von gemeinsamem Interesse Best Practices und praktische Anleitungen zu entwickeln. Außerdem hilft es, Daten und Evidenz systematischer zu erfassen. Sie können dann als solide Basis herangezogen werden, um Antikorruptionsmaßnahmen durchzuführen und deren Erfolg zu überwachen. Das Netz baut nicht nur auf Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und öffentlichen Stellen auf, es bringt alle relevanten Stakeholder, darunter Vertreterinnen und Vertreter aus Praxis, Forschende und Fachleute sowie Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und internationaler Organisationen zusammen.“⁽⁶⁾

5.3.1. Der EWSA hält diese Lösung jedoch nicht für zufriedenstellend, da sie offenbar im Widerspruch zu Artikel 6 des UNCAC steht. In diesem Artikel werden die Vertragsstaaten (einschließlich der EU) verpflichtet sicherzustellen, „dass es je nach Bedarf eine Stelle beziehungsweise mehrere Stellen gibt, die Korruptionsverhütung betreibt/en [...]. Jeder Vertragsstaat gewährt der/den [...] Stelle(n) in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seiner Rechtsordnung die erforderliche Unabhängigkeit, damit sie ihre Aufgaben wirksam und ohne ungebührliche Beeinflussung wahrnehmen kann/können. Für die erforderlichen Sachmittel und Fachkräfte sowie die Ausbildung, die diese Fachkräfte gegebenenfalls benötigen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, soll gesorgt werden.“⁽⁷⁾ Die EU muss über einen eigenen Präventionsapparat verfügen, der ihre Unabhängigkeit gewährleisten kann.

5.3.2. Zweitens erklärt die Europäische Kommission, dass dieses „Netzwerk [...] beauftragt [wird], in verschiedenen Bereichen von gemeinsamem Interesse Best Practices und praktische Anleitungen zu entwickeln. Außerdem hilft es, Daten und Evidenz systematischer zu erfassen. Sie können dann als solide Basis herangezogen werden, um Antikorruptionsmaßnahmen durchzuführen und deren Erfolg zu überwachen.“⁽⁸⁾ Die Aufgaben dieses Netzwerks scheinen nicht den Anforderungen zu entsprechen, die im UNCAC für die Vertragsstaaten vorgesehen sind. Die Kommission geht in ihrer Mitteilung nicht auf den wichtigsten Aspekt eines institutionellen Rahmens ein, „wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung [zu entwickeln] und [sie umzusetzen] beziehungsweise [...] sie weiterhin [anzuwenden]; diese Konzepte fördern die Beteiligung der Gesellschaft und spiegeln die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht wider“⁽⁹⁾.

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Gerichtshof, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Rechnungshof, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Vorschlag für eine Vereinbarung über die Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen (COM(2023) 311 final).

⁽⁶⁾ JOIN(2023) 12 final.

⁽⁷⁾ UNCAC, Artikel 6 Absätze 1 und 2.

⁽⁸⁾ JOIN(2023) 12 final.

⁽⁹⁾ UNCAC, Artikel 5 Absatz 1.

5.3.3. Drittens könnten die Beteiligung von Interessenträgern (die auch sehr starke wirtschaftliche Interessen haben) an diesem Netz und die Abwesenheit von kompetenten und unabhängigen Personen von außerhalb der europäischen Institutionen seine Glaubwürdigkeit untergraben.

5.3.4. In diesem Zusammenhang schlägt der EWSA der Kommission vor, zu prüfen, inwieweit Artikel 197 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage für die Schaffung einer für die Wahrung von Ethik und Integrität zuständigen Agentur der Union (d. h. einer Antikorruptionsbehörde) dienen kann, die eine integrierte europäische und nationale Form der Verwaltung nach dem Vorbild der bisherigen Maßnahmen in anderen strategischen Bereichen der geteilten Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten (Wettbewerb, Privatsphäre, elektronische Kommunikation, Bekämpfung von Geldwäsche) konzipiert.

5.3.5. Eine solche Behörde könnte auch den Bestimmungen aus Artikel 5 Absatz 4 des UNCAC gerecht werden. Sie wäre die technische operative Komponente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns. Eine solche europäische Behörde müsste Beziehungen zu den entsprechenden Behörden, die die EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Artikel 6 des UNCAC eingerichtet haben (wie in Artikel 4 des Richtlinienvorschlags anerkannt), sowie zu ausländischen Behörden auf internationaler Ebene unterhalten.

6. Repressive Maßnahmen

6.1. Der EWSA begrüßt nachdrücklich die Entscheidung, bei Straftaten, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor begangen werden, gleichermaßen tätig zu werden: Dieser Ansatz macht deutlich, dass im Falle einer Bestechung beide Parteien des illegalen Handels die gleiche Verantwortung tragen. Die Lösung, sich mit einzelnen Fällen der Korruption zu befassen, ist ebenfalls hervorragend, da je nach Struktur der Straftat unterschiedliche Fälle ermittelt werden: Diese Harmonisierungsarbeit ist für die Integration der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten von erheblichem Wert, da sie für identische Straftatbestände, von denen manche in einigen Ländern unbekannt sind (z. B. ist die unerlaubte Einflussnahme in Deutschland unbekannt) in der gesamten EU Sicherheit und rechtliche Regelungen gewährleistet.

6.1.1. Der EWSA hat jedoch insbesondere in Bezug auf Artikel 11 (Amtsmissbrauch) einige kritische Anmerkungen. Die in Artikel 11 festgelegten Bestimmungen stellen eine erhebliche Erweiterung des Tatbestands dar. Einige Mitgliedstaaten (insbesondere Italien) haben jedoch die Erfahrung gemacht, dass der Amtsmissbrauch im privaten Bereich aufgrund von Beweisschwierigkeiten nicht ohne Weiteres strafrechtlich verfolgt werden kann.

6.1.2. Wird dieselbe Straftat im öffentlichen Sektor begangen, dann kommt es zu schwerwiegenden Problemen der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Rechte des Angeklagten, die abgesehen von seinem Ruf auch die Ausübung seines Amtes gefährden: Das Beispiel Italien macht diese Problematik ganz deutlich.

6.1.3. Deshalb erscheint es generell sinnvoll, den Mitgliedstaaten in der Richtlinie zu empfehlen, für Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung schnelle Kanäle für die Urteilsprechung einzurichten, damit beide vorgenannte Fälle verfolgt werden können.

6.2. In der Richtlinie könnte auch vorgeschlagen werden, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften für die präventive Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten erlassen, um zu gewährleisten, dass aus der Korruption kein Nutzen gezogen werden kann, einschließlich Erstattungen und Entschädigungen für Opfer (z. B. Einzelpersonen oder Unternehmen, die keinen Zugang zu öffentlichen Aufträgen oder Ausschreibungen hatten);

6.3. Die in Artikel 83 AEUV festgelegten Mindestharmonisierungsmaßnahmen setzen voraus, dass die Arten von Straftaten klar bestimmt werden, damit jeder Mitgliedstaat den EU-Standard in geeigneter Weise in sein eigenes Strafrecht umsetzen und dank dieser Umsetzung die angestrebte Mindestharmonisierung wirklich erreicht werden kann. Ist hingegen nicht klar, für welche Arten von Straftat der EU-Standard gilt, wird keine Harmonisierung angestrebt. Dies gilt insbesondere für Artikel 10: Wenn die EU gegen höchst unangemessene private Einflussnahme auf die öffentliche Entscheidungsfindung vorgehen will, muss sie die unerlaubte Einflussnahme sehr präzise definieren und klare Parameter für die entsprechende Straftat als Abgrenzung zur Lobbyarbeit in Erwägung ziehen.

6.4. Angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Definitionen des Amtsmissbrauchs, die in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendet werden, und der notwendigen Wirksamkeit hält es der EWSA für sehr sinnvoll, Artikel 11 betreffend den Amtsmissbrauch um Fälle zu ergänzen, in denen Ämter missbraucht werden, um Schaden zu verursachen, sowie um Fälle, in denen bei Interessenkonflikt gegen die Pflicht zur Enthaltung verstoßen wird.

6.5. Das Konzept „Besitz“ in Artikel 13 (Bereicherung durch Korruptionsdelikte) ist in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes „ne bis in idem“ problematisch, weshalb der EWSA empfiehlt, es zu streichen.

6.6. Die Begriffsbestimmung der „juristischen Person“ in Artikel 2 Absatz 7 schließt die Möglichkeit aus, dass die in diesem Richtlinienentwurf enthaltenen EU-Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung auf Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit angewandt werden. In der nationalen und internationalen Praxis gibt es allerdings viele Korruptionsfälle, die von Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit begangen werden.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/887

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)“

(COM(2023) 416 final — 2023/0232 (COD))

(C/2024/887)

Berichterstatter: **Arnold PUECH D'ALISSAC**

Befassung	Rat, 21.9.2023 Parlament, 16.10.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	2.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	171/2/11

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zustand der Böden in Europa besser überwacht werden muss, damit Maßnahmen zur Sicherstellung und Erhaltung der Bodengesundheit ergriffen werden können, die als Grundlage für die Gesundheit der Landökosysteme und für bestimmte, vor allem land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten äußerst wichtig ist. In diesem Zusammenhang begrüßt er das allgemeine Ziel des Richtlinienvorschlages, einen soliden und kohärenten Rahmen zur Bodenüberwachung für alle Böden in der EU zu schaffen, um die bestehenden Lücken in diesem Bereich zu schließen. Der EWSA stellt fest, dass der Aufbau einer umfassenden Wissensbasis über die Gesundheit der Böden in Europa eine notwendige, aber unzureichende Voraussetzung für die Verwirklichung des Ziels ist, bis 2050 einen gesunden Zustand für alle Böden zu erreichen. Er betont, dass die Richtlinie mit angemessenen, für den Umweltschutz bestimmten Finanzmitteln einhergehen muss, um dieses Ziel zu erreichen.

1.2. Der EWSA hat jedoch eine Reihe von Anmerkungen und Bedenken zur Verfahrensweise und zu den Kriterien vorzubringen, die bei der Bewertung der Bodengesundheit verwendet werden sollen. Laut der Definition der Kommission befinden sich gesunde Böden „in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand, sodass sie Ökosystemleistungen erbringen können, die für Mensch und Umwelt lebenswichtig sind, z. B. sichere, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel, Biomasse, sauberes Wasser, Nährstoffkreislauf, Kohlenstoffspeicherung und ein Lebensraum für die biologische Vielfalt.“ Die Kriterien für die Bestimmung des Gesundheitszustands von Böden sind in drei Kategorien unterteilt: auf europäischer Ebene festgelegte Kriterien, von den Mitgliedstaaten festgelegte Kriterien und nicht quantitative Bodendeskriptoren. Kriterien, die im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, können zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

1.3. Was die finanziellen Aspekte betrifft, so weist die Kommission darauf hin, dass mit Maßnahmen zur Förderung der Bodengesundheit ein Nettotonnen gegenüber den Kosten ihrer Umsetzung erzielt werden kann, wobei die Vergütung für nachhaltige Bodenbewirtschaftungsmethoden der wichtigste Ausgabenposten ist. Der EWSA stellt fest, dass keine neuen Finanzierungsquellen vorgesehen sind und die Kommission vorschlägt, die Maßnahmen über die nationalen Strategiepläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu finanzieren; dies ist nach Ansicht des Ausschusses nicht akzeptabel.

1.4. Die Überwachung und Erhaltung der Bodengesundheit ist zwar notwendig, doch die Anwendung der nachhaltigen Bodenbewirtschaftungsmethoden, deren Einführung die Kommission fördern will, erfordert die Festlegung gemeinsamer Regeln, die mit den Eigenschaften der verschiedenen Böden vereinbar sind, dabei sollte der den Mitgliedstaaten eingeräumte Spielraum so weit wie möglich eingeschränkt werden. Dadurch werden nicht nur die Kohärenz der Bodengesundheitsdaten sichergestellt, sondern auch Wettbewerbsverzerrungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher, natürlicher oder für die Stadtentwicklung bestimmter Flächen begrenzt und Umweltdumping zugunsten von Mitgliedstaaten mit weniger strengen Vorschriften vermieden. Der EWSA betont in diesem Zusammenhang, dass die Gesundheit der Menschen und der

Ökosysteme sowie eine sichere, zuverlässige und nachhaltige Lebensmittelerzeugung auf europäischen landwirtschaftlichen Flächen vor dem Hintergrund internationaler Krisen, die sich auf den globalen Lebensmittelmarkt auswirken, und der Folgen des Klimawandels, die die biologische Vielfalt und die Ernährungssicherheit bedrohen, sichergestellt werden muss. Darüber hinaus ist die Erhaltung der Bodengesundheit nach Ansicht des EWSA die wertvollste Investition auf EU-Ebene, um die Anpassung an den Klimawandel und die Ernährungssicherheit der heutigen und künftigen Generationen europäischer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

1.5. Der EWSA begrüßt den von der Kommission vorgeschlagenen Zeitplan, der eine Umsetzung in zwei Schritten vorsieht, das heißt, zunächst die Überwachung und Untersuchung des Zustands der Böden und anschließend die Umsetzung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen in Gebieten, in denen der Zustand der Böden nicht als gut gilt. Er weist jedoch darauf hin, dass Landwirte finanziell und technisch unterstützt werden müssen, die bereits eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Bodengesundheit spielen, indem sie Verfahren wie die Fruchtfolge, das Mulchen oder bestimmte Lockerungsverfahren anwenden, mit denen Bodenverschlechterung, Erosion und der Verlust der Fruchtbarkeit in bestimmten Gebieten verhindert werden können.

1.6. Was das Ziel der Verringerung des Flächenverbrauchs angeht, so hält der EWSA den Richtlinienvorschlag für enttäuschend. Artikel 11 sieht Grundsätze zur Eindämmung der Auswirkungen des Flächenverbrauchs vor, die allerdings sehr weit gefasst sind (der Verlust der Fähigkeit des Bodens, verschiedene Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Nahrungsmittelerzeugung, zu erbringen, ist so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen). Der EWSA fordert eine Stärkung des Ziels „Netto-Null-Flächenverbrauch bis 2050“, indem der Wiederverwendung und dem Recycling von Flächen Vorrang eingeräumt wird und Stadtentwicklungsprojekte auf Ackerflächen auf ein Mindestmaß reduziert und durch die Wiederherstellung gleichwertiger Flächen ausgeglichen werden.

1.7. Der EWSA empfiehlt, die (in Anhang I Teil B aufgeführten) sich auf überschüssige Nährstoffe im Boden, die Verschmutzung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe sowie die abnehmende Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens beziehenden Indikatoren für die Bodengesundheit, die derzeit im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, zu harmonisieren, um etwaige Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen.

1.8. Der EWSA unterstützt das Ziel, bis 2050 einen gesunden Zustand für alle Böden zu erreichen, hält die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Definition des guten Zustands jedoch für zu restriktiv. Die Kommission nennt in Anhang I Teil A und B einige Kriterien, die bei der Untersuchung des Zustands von Böden zu beachten sind. Dabei handelt es sich um folgende Kriterien: Versalzung, Erosion, Verlust an organischem Kohlenstoff, Verdichtung, übermäßiger Nährstoffgehalt (Phosphor), Verschmutzung (Schwermetalle) und Fähigkeit, Wasser aufzunehmen. Nach Auffassung der Kommission befinden sich Böden in einem schlechten Zustand, wenn eines dieser Kriterien nicht erfüllt ist. Der EWSA spricht sich dagegen aus, den Zustand von Böden, die nicht alle in Anhang I Teil A und B aufgeführten Kriterien erfüllen, als schlecht einzustufen. Er schlägt vor, ein mehrstufiges Bewertungssystem einzuführen, mit dem die Bodengesundheit genauer bewertet und die Fortschritte bei der Umsetzung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmethoden gemessen werden können.

2. Hintergrund

2.1. Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission schließt an einen ersten Vorschlag zum Thema Böden an, der im Jahr 2006 veröffentlicht wurde, jedoch erfolglos blieb. In der Europäischen Union gibt es somit derzeit keine harmonisierten Vorschriften für Böden, obwohl laut der Kommission 60-70 % der Böden in der EU einen schlechten Zustand aufweisen⁽¹⁾, ähnliche Vorschriften bereits für Luft und Wasser existieren⁽²⁾ und 2021 die Mitteilung „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle“⁽³⁾ veröffentlicht wurde. Einige Mitgliedstaaten führen heute bereits nationale Maßnahmen zur Überwachung der Bodengesundheit durch und können (insbesondere über die nationalen Strategiepläne im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik) Bewirtschaftungsmaßnahmen ergreifen; die Überwachungsverfahren und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind jedoch nicht harmonisiert und tragen nicht zur Verwirklichung des Ziels bei, bis 2050 einen gesunden Zustand für alle Böden zu erreichen.

2.2. Der allgemein schlechte Zustand der europäischen Böden verursacht Kosten für die Mitgliedstaaten und stellt Schätzungen der Kommission zufolge eine Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit dar. Böden erbringen wichtige Ökosystemdienstleistungen, dies jedoch nur, wenn sie gesund sind. Die Bodengesundheit kann sich daher auf bestimmte einkommensschaffende Tätigkeiten, insbesondere auf die Landwirtschaft, auswirken.

⁽¹⁾ Caring for soil is caring for life (Europäische Kommission).

⁽²⁾ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1), Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

2.3. Die Kommission weist zudem auf Risiken in Verbindung mit der Bodenverschmutzung hin. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu unterstreichen, dass sich die Bodenverschmutzung nachteilig auf die Lebensmittelsicherheit und damit auf die Ernährungssicherheit auswirken kann; dies gilt insbesondere angesichts eines globalen Kontexts, in dem die Märkte zunehmend internationalen Krisen und den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf die zunehmende Intensität und Häufigkeit von Extremereignissen wie Dürren, Waldbränden, Überschwemmungen und Stürmen ausgesetzt sind, durch die diese Probleme wieder aktuell geworden sind. Bodengesundheit und Bodenfruchtbarkeit erhalten so geostrategische Bedeutung.

2.4. Der Legislativvorschlag ist auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Drucks auf die Böden in der EU zu sehen, der vor allem durch den Verbrauch land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Wirtschaftstätigkeiten und Infrastruktur entsteht. Die Kommission schätzt, dass derzeit 4,2 % des Gebiets der EU für diese Tätigkeiten verbraucht werden, dies gefährdet die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und führt dazu, dass weniger Land für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht.

2.5. Wie vom EWSA in früheren Stellungnahmen⁽⁴⁾ erwähnt, gibt die Bodendegradation zunehmend Anlass zur Sorge, da die Schäden aufgrund von Extremereignissen, des Rückgangs der terrestrischen Biodiversität, Störungen biochemischer Kreisläufe mit Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen sowie Luft- und Wasserverschmutzung und den damit verbundenen Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier zunehmen. Die Richtlinie wird sich in erster Linie auf land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten auswirken, bei denen die Bodennutzung eine wesentliche Rolle spielt. Die Europäische Kommission schätzt, dass die Bodenerosion in der EU pro Jahr einen Verlust an landwirtschaftlicher Produktivität in Höhe von 1,25 Mrd. EUR verursachen kann.

2.6. Den Mitgliedstaaten stehen bereits zahlreiche Maßnahmen und Finanzmittel zur Erhaltung von Böden und ihrer Gesundheit zur Verfügung. Die Kommission nennt hier acht Programme, die im Hinblick auf den Vorschlag genutzt werden können. Dabei handelt es sich um die Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa, deren Ziel es ist, die Bodengesundheit bis 2030 zu schützen und wiederherzustellen, die ersten drei Säulen des Programms „Horizont Europa“, mit dem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Forschung und Innovation erleichtert werden soll, die Gemeinsame Agrarpolitik, insbesondere durch Auflagenbindung, Öko-Regelungen und Beihilfen im Rahmen der zweiten Säule, Mittel der Kohäsionspolitik, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE), das Instrument für technische Unterstützung, die Aufbau- und Resilienzfazilität und InvestEU. Mit dem Richtlinienvorschlag wird somit auf den bereits bestehenden Verfahren aufgebaut und ein harmonisierter Überwachungsrahmen für die Bewertung ihrer Auswirkungen vorgeschlagen.

2.7. Der Legislativvorschlag zielt in erster Linie darauf ab, ein zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiertes System zur Überwachung aller Böden einzurichten, da es laut der Kommission an Daten und Indikatoren für die Überwachung der Bodengesundheit und -qualität auf EU-Ebene fehlt. In den Artikeln 1 bis 9 werden der Rahmen dieses Überwachungssystems und die Indikatoren, die zur Ermittlung des Bodenzustands berücksichtigt werden, im Einzelnen dargelegt. Der Kommission zufolge befinden sich gesunde Böden „in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand, sodass sie Ökosystemleistungen erbringen können, die für Mensch und Umwelt lebenswichtig sind, z. B. sichere, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel, Biomasse, sauberes Wasser, Nährstoffkreislauf, Kohlenstoffspeicherung und ein Lebensraum für die biologische Vielfalt.“ In Anhang I sind mehrere Kriterien festgelegt, die künftig von den Mitgliedstaaten überwacht werden müssen. Vier dieser Kriterien werden auf EU-Ebene festgelegt, vier sind nicht quantifiziert und für die letzten drei Kriterien schlägt die Kommission Spannen vor, innerhalb der die Mitgliedstaaten einen nationalen Schwellenwert festlegen können.

2.8. Was das zweite Ziel betrifft, die Bodengesundheit in der EU ständig zu verbessern, um bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, so legt die Kommission Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung fest. Die Mitgliedstaaten müssen daher ausgehend von diesen Grundsätzen nachhaltige Bodenbewirtschaftungsmethoden festlegen, die bislang nicht verbindlich vorgeschrieben sind, von den Mitgliedstaaten jedoch insbesondere durch die Bereitstellung von GAP-Mitteln gefördert werden müssen. Darüber hinaus wird die Bodengesundheit, die mit diesen Methoden erreicht wird, durch Bodengesundheitszertifikate bescheinigt, die nach Ansicht der Kommission den Wert des Bodens erhöhen und eine hochwertigere Nahrungsmittelproduktion ermöglichen dürften, die der Markt honorieren wird.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final) (ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 143) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Bodenstrategie für 2030 — Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen“ (COM(2021) 699 final) (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 131).

2.9. Im Rahmen des zweiten Ziels fordert die Kommission die Ermittlung und Bewertung potenziell kontaminierter Standorte, damit geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Eindämmung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergriffen werden können. So sehen die Artikel 12 bis 16 vor, dass die Mitgliedstaaten innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Rechtsakts einen risikobasierten Ansatz zur Ermittlung und Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte und zur Bewirtschaftung der kontaminierten Standorte festlegen. In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten ebenfalls bestimmen, worin ein nicht vertretbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt besteht, und dabei die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, das Vorsorgeprinzip, lokale Besonderheiten und die derzeitige und künftige Bodennutzung berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten der Richtlinien sieben Jahre Zeit, um alle potenziell kontaminierten Standorte zu ermitteln und in das öffentliche Register gemäß Artikel 16 einzutragen.

2.10. Der Richtlinienvorschlag enthält zudem Bestimmungen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs für den Bau von Infrastruktur. In Artikel 11 sind Grundsätze zur Begrenzung des Flächenverbrauchs vorgesehen. Dort heißt es, dass der Flächenverbrauch, der zum Verlust der Fähigkeit des Bodens führt, zahlreiche Ökosystemdienstleistungen, wie unter anderem die Erzeugung von Nahrungsmitteln, zu erbringen — soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist — vermieden oder verringert und im Rahmen des Möglichen kompensiert werden muss.

2.11. Die Europäische Kommission plant, die Richtlinie sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten im Hinblick auf die Fortschritte zu bewerten, die bei den gesetzten Zielen erreicht wurden. Sie kann sodann gegebenenfalls einen neuen Vorschlag mit verbindlichen Anforderungen festlegen, um die Bodenregenerierung zu gewährleisten und das Ziel, bis 2050 einen gesunden Zustand für alle Böden zu erreichen, zu verwirklichen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die Mitgliedstaaten können die folgenden drei Indikatoren für die Bodengesundheit nach eigenem Ermessen festlegen, um sie an die Besonderheiten vor Ort anzupassen: übermäßiger Nährstoffgehalt im Boden (Phosphor), Bodenverschmutzung (Konzentration an Schwermetallen und einer Auswahl an organischen Schadstoffen) und Verringerung der Fähigkeit des Bodens, Wasser aufzunehmen. Hier kann es bei der Bewertung (insbesondere landwirtschaftlicher) Flächen zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, da die Mitgliedstaaten die Bodengesundheit nach unterschiedlichen Kriterien beurteilen.

3.2. Im Zusammenhang mit den nachhaltigen Bodenbewirtschaftungsmethoden besteht ebenfalls die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, da die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Vergütung dieser Verfahren über eine gewisse Flexibilität verfügen.

3.3. In Bezug auf kontaminierte Standorte betont der EWSA, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Dekontaminierung der Standorte und die Übernahme ihrer Kosten sorgfältig überwacht werden müssen. Die Bodenverschmutzung kann sich auf die gesamte Gemeinschaft oder auf Einzelpersonen und Grundbesitzer auswirken, die nicht für die Kontamination verantwortlich sind. Dies gilt insbesondere für Landwirte, die einen Betrieb übernehmen und nicht alle Kontaminationsquellen ermitteln können, die vor ihrer Niederlassung bestanden. Daher müssen die Verantwortung der verschiedenen Akteure und die Übernahme der Kosten geklärt werden. Dies sollte so weit wie möglich im Einklang mit dem Verursacherprinzip geschehen, damit die öffentliche Hand oder die neuen Eigentümer nicht für die Folgen früherer Maßnahmen aufkommen müssen; dabei sind die Bedingungen und der Rechtsrahmen, unter denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden, insbesondere im Agrarsektor, zu berücksichtigen.

3.4. Der EWSA hebt im Hinblick auf das Recht auf eine gesunde Umwelt⁽⁵⁾ und im Zusammenhang mit seiner Forderung nach einem europäischen Blauen Deal⁽⁶⁾ die Rolle hervor, die der Boden für die biologische Vielfalt, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung sowie insbesondere die Wasserrückhaltung spielt.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Das erste der von der Kommission in Artikel 13 vorgeschlagenen Kriterien für die Ermittlung potenziell kontaminierter Standorte ist die Ausführung einer aktiven oder inaktiven potenziell kontaminierenden Tätigkeit. Zur Festlegung dieses Kriteriums müssen die Mitgliedstaaten eine Liste potenziell kontaminierender Tätigkeiten erstellen. Der EWSA warnt davor, dass bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten in diese Liste aufgenommen werden könnten. Alternative Absatzmöglichkeiten im Non-Food-Bereich müssen als Lösung in Betracht gezogen werden.

4.2. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe Zugang zu nachhaltigen Bodenbewirtschaftungsmethoden sowie zu Bodengesundheitszertifikaten haben. Die Aufstellung der Kriterien, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind, sollte daher aufmerksam beobachtet werden.

(5) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Klimanotstand: Kreislauf- und sonstige Lösungen für den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU in einem künftigen Blauen Deal“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 80).

(6) EWSA-Informationsbericht „Umweltschutz als Voraussetzung für die Achtung der Grundrechte“.

4.3. Für den Flächenverbrauch schlägt die Kommission keine verbindlichen Zielvorgaben vor; dadurch kann dieses Phänomen, das dazu führt, dass in ganz Europa weniger land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, nicht eingedämmt werden. Das 2013 im Rahmen des 7. Europäischen Aktionsprogramms festgelegte Ziel „Netto-Null-Flächenverbrauch bis 2050“ muss gestärkt werden.

4.4. Die Kosten für die Ermittlung kontaminierter Böden (29 Mrd. EUR über 15 Jahre) werden höher veranschlagt als die Kosten für die Sanierung oder Einkapselung dieser Böden (24,9 Mrd. EUR über 25 Jahre). Angesichts der Höhe dieser Kosten und der laut der Folgenabschätzung der Kommission bestehenden Unsicherheiten bei ihrer Schätzung hält der EWSA eine gründlichere Untersuchung dieses Punkts für erforderlich. Daher müssen ausreichende Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, damit den Landbesitzern und Landwirten keine untragbaren Kosten entstehen, und diese Mittel sichtbar gemacht werden. Dazu müssen die Verursacher der Bodenverschmutzung ermittelt und eine gerechte Aufteilung der Kosten sichergestellt werden.

4.5. Was die Indikatoren für die Bodengesundheit betrifft, so ist Wachsamkeit gegenüber den deskriptiven Kriterien geboten. Hier besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei den Kriterien zum Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden, da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Kriterien, wie Metabarcoding von Bakterien, Pilzen, Protisten und Tieren, Größe und Vielfalt der Populationen von Nematoden, mikrobielle Biomasse, Größe und Vielfalt der Populationen von Regenwürmern (für Ackerflächen), invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschädlinge, auswählen können.

4.6. Der EWSA unterstützt den Ansatz der Kommission, eine Zertifizierung der Bodengesundheit einzuführen, um Flächen, die diese Zertifizierung erhalten, und somit auch die in diesen Gebieten durchgeführten nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden aufzuwerten — sofern dies weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgt. Er bezweifelt jedoch, dass sich diese Zertifizierung in einem höheren Wert des Bodens oder im Preis der auf diesen Flächen erzeugten Lebensmittel niederschlägt. Der EWSA empfiehlt daher, im Richtlinienvorschlag genauere Regeln für die Bewertung der Bodengesundheit vorzusehen.

4.7. Die Definition der Begriffe „natürliche Fläche“ und „naturnahe Fläche“ im Gegensatz zu dem Ausdruck „künstlich angelegte Fläche“, der zur Definition des Parameters „Flächenverbrauch“ verwendet wird, ist problematisch. Daher wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmungen von „natürliche Fläche“ und „naturnahe Fläche“ zu streichen und „Flächenverbrauch“ als „Umwandlung von Flächen in künstlich angelegte Flächen“ durch den Ausbau von Gebäuden, Infrastruktur, Steinbrüchen usw. zu verstehen. Darüber hinaus wäre eine Liste von Beispielen für Formen der Flächennutzung sinnvoll, damit alle Mitgliedstaaten in den zahlreichen Fällen, in denen Zweifel an der Klassifizierung künstlich angelegter Flächen bestehen können, dieselben Kriterien für die Überwachung der Bodenbedeckung anwenden können.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

ANHANG

Folgender abgelehnter Änderungsantrag erhielt mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Artikel 74 Absatz 3 der Geschäftsordnung):

ÄNDERUNGSANTRAG 1**Ziffer 3****Ändern:**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung des EWSA
<p>Was die finanziellen Aspekte betrifft, so weist die Kommission darauf hin, dass mit Maßnahmen zur Förderung der Bodengesundheit ein Nettonutzen gegenüber den Kosten ihrer Umsetzung erzielt werden kann, wobei die Vergütung für nachhaltige Bodenbewirtschaftungsmethoden der wichtigste Ausgabenposten ist. Der EWSA stellt fest, dass keine neuen Finanzierungsquellen vorgesehen sind und die Kommission vorschlägt, die Maßnahmen über die nationalen Strategiepläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu finanzieren; dies ist nach Ansicht des Ausschusses nicht akzeptabel.</p>	<p>Was die finanziellen Aspekte betrifft, so weist die Kommission darauf hin, dass mit Maßnahmen zur Förderung der Bodengesundheit ein Nettonutzen gegenüber den Kosten ihrer Umsetzung erzielt werden kann, wobei die Vergütung für nachhaltige Bodenbewirtschaftungsmethoden der wichtigste Ausgabenposten ist. Der EWSA stellt fest, dass keine neuen Finanzierungsquellen vorgesehen sind und die Kommission vorschlägt, die Maßnahmen über die nationalen Strategiepläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu finanzieren; dies ist nach Ansicht des Ausschusses nicht akzeptabel. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Mitgliedstaaten aufzufordern, nachhaltige Bodenbewirtschaftungsmethoden einzuführen, die bislang nicht verbindlich vorgeschrieben sind, von den Mitgliedstaaten jedoch mit speziellen Mitteln außerhalb der GAP gefördert werden sollten.</p>

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 72

Nein-Stimmen: 89

Enthaltungen: 16



C/2024/888

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle“

(COM(2023) 420 final — 2023/0234 (COD))

(C/2024/888)

(Legislativvorschlag der Kommission und Bericht über die Folgenabschätzung (Zusammenfassung))

Berichterstatter: **Zsolt KÜKEDI**

Befassung	Europäisches Parlament, 2.10.2023 Rat, 6.10.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	2.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	169/13/17

I. Politische Empfehlungen

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS (EWSA)

1. begrüßt die Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie und die Anwendung des Verursacherprinzips durch Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung; der EWSA schlägt vor, die Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft zu konsultieren, um die Maßnahmen auf die aktuelle Agenda und derzeitigen Ziele abzustimmen, welche auf EU-Ebene für die Mitgliedstaaten festgelegt wurden;
2. unterstützt die verbindliche Einführung einer Regelung der erweiterten Verantwortung für **Textilerzeugnisse**, damit die einheitliche Regelung der Herstellerverantwortung erhebliche Auswirkungen auf das Inverkehrbringen, die Reparatur und die Wiederverwendung langlebiger und hochwertiger Textilien hat. Dass das einheitliche Regelwerk auch für über Online-Plattformen tätige Verkäufer gelten wird, ist besonders wichtig und sollte unterstützt werden;
3. schlägt vor, hinsichtlich der Gebührenpflicht entsprechend der erweiterten Herstellerverantwortung den Vorrang des Schutzes der Interessen von Kleinunternehmen vor dem Verursacherprinzip zu überdenken. Entsprechend dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung ist der Hersteller für den gesamten Lebenszyklus seines Produkts verantwortlich; hierzu sollten auch soziale Konditionalitäten gehören;
4. fordert im Rahmen der Überprüfung, zu gewährleisten, dass die geltenden Rechtsvorschriften in die Praxis umgesetzt werden können. Es ist nicht angemessen, dass gebrauchte Kleidung (Produkte) und Textilabfälle in den Bestimmungen des Artikels 22d des Legislativvorschlags gleichbehandelt werden;
5. unterstützt den Vorschlag, bei der Sammlung von Textilabfällen auf NUTS2-Ebene die Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle hinsichtlich der Menge an Textil- und Schuhabfällen zu untersuchen, und schlägt die Festlegung einer gemeinsamen Methode vor, damit dieselben Bestimmungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten gelten; empfiehlt zudem eine geographische Aufschlüsselung der derzeit verfügbaren Daten;
6. erachtet eine Präzisierung der Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Textilabfällen als notwendig, wonach von den Gebühren, die der Hersteller entsprechend seiner erweiterten Verantwortung entrichten muss, die Einnahmen aus dem Verkauf der aus diesen Abfällen stammenden Sekundärrohstoffen abgezogen werden;

7. weist hinsichtlich der Vermeidung von **Lebensmittelverschwendung** darauf hin, dass es verfrüht erscheint, zusätzlich zu den in den Rechtsvorschriften vorgeschlagenen verbindlichen Zielen ein Vertragsverletzungsverfahren für das Wohnungswesen vorzusehen. Denn den Mitgliedstaaten stehen keine diesbezüglichen Rechts- und Sanktionsinstrumente zur Verfügung, obwohl über die Hälfte der Lebensmittelverschwendung Haushaltsabfälle betrifft; fordert die Europäische Kommission auf, ihren Vorschlag für eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften zur Information der Verbraucher über Lebensmittel zügig vorzulegen, darunter auch Bestimmungen zur Verbesserung der Datumskennzeichnung sowie ihres Verständnisses und ihrer Nutzung durch die Verbraucherinnen und Verbraucher; spricht sich dafür aus, dass die Rolle und der Beitrag der Verbraucherorganisationen bei der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung durch Information und Aufklärung der Verbraucher anerkannt werden;

8. schlägt vor, die Konzepte und Terminologie für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zwecks einheitlicher Rechtsauslegung zu überarbeiten; empfiehlt, die Definition von „Lebensmittelabfällen“ zu überarbeiten, die keine reifen und nicht geernteten Lebensmittel umfassen muss, da es sich hierbei um ein Kreislafelement und eine wirksame Methode zur Kompostierung/organischen Düngung des Bodens handeln sollte; empfiehlt, dass Landwirte im Einklang mit der Empfehlung Nr. 16 des Europäischen Bürgerforums zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung die Möglichkeit haben sollten, weniger perfekte, aber noch genießbare Erzeugnisse zu vermarkten;

9. empfiehlt, die Kompostierung als natürlichen Kreislauf anzusehen. Organische Abfälle entstehen auch in Privathaushalten und machen durchschnittlich ein Drittel der Haushaltsabfälle aus. Bei der Verwendung organischer Materialien entstehen unweigerlich organische Restabfälle (z. B. Gemüse- und Obstschalen, Kaffeesatz, Tee und Rasen). Ein umweltbewusster Lebensstil sollte die angemessene Bewirtschaftung und Kompostierung dieser Abfälle umfassen. Diese Möglichkeit besteht natürlich für Haushalte mit Garten, doch muss auch auf die Bedeutung der kollektiven Kompostierung in städtischen Gebieten hingewiesen werden. Das Enderzeugnis der Kompostierung eignet sich zur Nährstoffversorgung und Düngung von Böden und ist zudem eine klimafreundliche und kostensparende Lösung; empfiehlt, dass die Verringerung der Lebensmittelabfälle nur für vermeidbare Abfälle gilt und nicht vermeidbare Abfälle aus der Abfallmethodik bzw. der prozentualen Reduzierung herausgenommen werden;

10. betont, dass Waren/Verpackungsmaterialien aus biologisch abbaubarem und kompostierbarem Kunststoff für die Nachhaltigkeit der Kreislaufwirtschaft von größter Bedeutung sind⁽¹⁾, da die Verwendung von Kunststoffverpackungen parallel zu den Holzabfällen zugenommen hat. Es sollte gesondert betont werden, dass die Verbringung von Abfällen aus Europa in Drittländer zum Zweck der Deponierung verboten werden muss. Dabei kann es sich um Lebensmittel oder Textilerzeugnisse, aber auch um die üblicherweise verwendeten Verpackungen handeln;

11. weist in Bezug auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung darauf hin, dass verbindliche Ziele für die Primärproduktion künftig wichtig sein werden.

II. Begründung der politischen Empfehlungen

12. Anwendung des Verursacherprinzips im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung

13. Endlich werden Produzenten und Hersteller durch die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung und das Verursacherprinzip verpflichtet, für die negativen Umweltauswirkungen ihrer Produkte zu haften. Produzenten und Hersteller können so auch Verantwortung für die Verwertung und das Recycling der Produkte übernehmen. Dadurch werden die Umweltkosten in den Produktpreis internalisiert, was zu einer besseren Preisregulierung und fundierteren Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher führen kann.

14. Der EWSA empfiehlt ferner, dass mit der Gebühr für die erweiterte Herstellerverantwortung Tätigkeiten zur Wiederverwendung im Textilsektor im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt werden.

15. Darüber hinaus weist der EWSA die Kommission darauf hin, dass ein erheblicher Teil der in Europa erzeugten bzw. vertriebenen Textilabfälle dort nicht zu Abfall wird. Über die Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung sollten Textilausfuhren und die Beseitigung von Umweltverschmutzung (in den Ländern des Globalen Südens) finanziert und die Rolle dieser Länder in der Kreislaufwirtschaft unterstützt werden.

16. Das Verursacherprinzip zwingt die Hersteller, Produkte und Verpackungen zu entwickeln, die sich leicht recyceln lassen bzw. sich in der Umwelt zersetzen. Dies wird sich auch auf das nachhaltige Design und die Entwicklung innovativer Lösungen in allen Phasen des Lebenszyklus der Produkte auswirken.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final) und „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Änderung der Richtlinien 2009/16/EG und 2010/65/EU“ (COM(2018) 33 final — 2018/0012 (COD)) (ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 61).

17. Im Rahmen der Regelung der erweiterten Herstellerverantwortung können sich Produzenten und Hersteller verpflichten, ihre Produkte zu verwerten und zu recyceln und die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierdurch verringert sich die Abfallmenge bzw. die zunehmende Nutzung von Ressourcen für die Herstellung neuer Produkte.

18. Der EWSA fordert die politischen Entscheidungsträger auf, Kriterien für die Ökomodulation festzulegen, die auch umfassenderen Aspekten, insbesondere der Nutzungsphase von Produkten, Rechnung tragen. Die Gebühren sollten so angelegt sein, dass sie sinnvolle Anreize für eine geringere Produktion bieten und zugleich die von Textilausfuhren betroffenen Gemeinwesen dabei unterstützen, auf bedenkliche Stoffe in Produkten und bei der Herstellung zu verzichten sowie Informationen über die Lieferkette und die Produktionsmengen offenzulegen. Der EWSA kann keine Belohnungsregelungen unterstützen, die keinen echten Anreiz zum Wandel bieten; stattdessen schlägt er vor, Anreiz- bzw. Sanktionsregelungen zu erarbeiten, die unweigerlich zu Konzeptionsänderungen führen (z. B. Anreiz zur Aufnahme des Herstellungsdatums, Anreiz zur Verwendung aufgearbeiteter Stoffe oder Garne aus Faser-zu-Faser-Recycling-Verfahren, Sanktionierung der Verwendung von Kunst- bzw. problematischen Mischfasern und Sanktionierung von bedenkliche Stoffe enthaltenden Produkten).

19. Überarbeitete Recycling- und Abfallbewirtschaftungsverfahren schaffen neue Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere in den Recyclingfabriken und Abfallbewirtschaftungsanlagen sowie in Form von Arbeitsplätzen für Nachhaltigkeitsexperten.

20. Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften

21. Für alle Hersteller und Vertreiber der Branche sollte ein einheitliches Regelwerk gelten. Ein einheitliches Regelwerk für über Online-Plattformen tätige Verkäufer ist besonders wichtig und zu begrüßen.

22. Das vorrangige Ziel muss entsprechend der Abfallhierarchie lauten, Abfall zu vermeiden und Produkte am Ende ihrer Lebensdauer weiterzuverarbeiten.

23. Einheitliche Anwendung des Verursacherprinzips

24. In der derzeitigen Formulierung würde der Änderungsvorschlag für 88 % der Hersteller keine Anreize zur Nachhaltigkeit vorsehen, sondern vielmehr die restlichen 12 % finanziell belasten; diese würden zudem nicht nur für ihre eigenen Produkte, sondern auch für diejenigen der 88 % der Hersteller zahlen, die keine Gebühr entrichten. Somit läuft der Vorschlag dem Verursacherprinzip zuwider.

25. Der Ausschluss von Kleinstunternehmen (z. B. Schneidereien) aus dem Geltungsbereich kann Wettbewerbsprobleme verursachen, infolge derer die Branche in die Schattenwirtschaft (Umstrukturierung von Unternehmen) gedrängt würde.

26. Es besteht die Gefahr, dass künftig auch in anderen Regelwerken der erweiterten Herstellerverantwortung Vorschläge formuliert werden, um bestimmten Herstellern Schlupflöcher zu bieten.

27. Überprüfung von Textilabfällen auf ihre Abfalleigenschaft

28. Im Falle von Textilabfällen ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung (Verfahren zur Abfallverwertung) genehmigungspflichtig, und die Kriterien für das „Ende der Abfalleigenschaft“ müssen erfüllt sein. Unter Wahrung und Nutzung der Kapazitäten bestehender wohltätiger Einrichtungen sollte insbesondere der Vermeidung Vorrang eingeräumt werden, und Textilerzeugnisse, die verwendet werden können, sollten im Verkehr verbleiben und nicht zu Abfall werden.

29. Der Wortlaut der Rechtsvorschriften muss präzisiert werden, um sicherzustellen, dass Textilbekleidung und Schuhe nicht vorrangig zu Abfällen werden, sondern als Produkte im Kreislauf verbleiben. Sobald sie nämlich zu Abfall werden, unterliegen sie einer strikten, komplexen rechtlichen Regelung der Abfallbehandlung, in deren Rahmen die Vorbereitung zur Wiederverwendung (z. B. Ausbessern, Waschen, Bügeln) nur mit einer Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung erfolgen kann; dies ist jedoch nicht realistisch.

30. Vorschlag zur Aufgabe der geographischen NUTS-2-Aufschlüsselung bei Erhebungen

31. In mehreren EU-Ländern funktionieren die Abfallbewirtschaftungssysteme auf nationaler Ebene bzw. auf der Ebene von Abfallbewirtschaftungsgebieten, sodass keine regionalen NUTS-2-Daten verfügbar sind.

32. Der EWSA fordert, dass die geographische Aufschlüsselung für die Datenerhebung auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden kann.

33. *Schutz des Fortbestehens wohltätiger Einrichtungen*

34. Wohltätige Einrichtungen verkaufen oftmals zur Wiederverwendung vorbereitete Bekleidung und finanzieren mit den entsprechenden Einnahmen ihre eigenen Tätigkeiten. Gemäß dem Legislativvorschlag könnten diese Einnahmen nicht mehr bei der wohltätigen Einrichtung verbleiben, sondern müssten wieder in das System der erweiterten Herstellerverantwortung investiert werden. Hierdurch könnte das Fortbestehen dieser Organisationen gefährdet werden.

35. Der Legislativvorschlag sieht eine Verrechnung zwischen den wohltätigen Einrichtungen und dem System der erweiterten Herstellerverantwortung für den Fall vor, dass diese Organisationen ihnen unentgeltlich überlassene Textilien und Schuhe nicht kostenlos weitergeben. Der EWSA fordert klare Kriterien für die Verwaltung von Organisationen für Herstellerverantwortung und die Art der Einbeziehung von Sozialunternehmen.

36. *Instrumente der Mitgliedstaaten zur fristgerechten Zielerreichung und Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren*

37. Die Sensibilisierung und andere unverbindliche Instrumente bieten den Mitgliedstaaten keine ausreichenden Garantien, um das hinsichtlich der Bevölkerung/Haushalte gesteckte Ziel zu erreichen und Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

38. Erst wenn die gemeinsame Methodik und die Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung der Lebensmittelabfälle auf Ebene der Mitgliedstaaten bekannt sind und die Kommission mittels Beschluss eine Ausnahmeregelung für das Basisjahr 2020 genehmigt hat, kann ein Mitgliedstaat Kenntnis von den realen quantitativen Ausgangsdaten erhalten und die erforderlichen Maßnahmen für eine 30 %ige Verringerung gegenüber diesen Basisdaten auf der Ebene der Haushalte festlegen.

39. Es scheint verfrüht, bereits ein Vertragsverletzungsverfahren vorzusehen; stattdessen schlägt der EWSA vor, diese Frage im Rahmen der für 2027 geplanten Überprüfung erneut anzugehen.

40. *Überarbeitung der Konzepte und der Terminologie zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsauslegung*

41. Ein Teil der Lebensmittelabfälle (z. B. Suppen und Joghurt) wird über die Toilette bzw. das Haushaltsabwasser entsorgt und erscheint nicht in den Abfalldaten, da er in das Abwasser gelangt. Kenntnisse der Methodik sind für die Verpflichtungen auf Ebene der Mitgliedstaaten unverzichtbar.

42. Es sei darauf hingewiesen, dass die Referenzdaten für 2020 aus Datenerhebungen in den Mitgliedstaaten stammen und die Menge der kompostierten Abfälle (Heim- und Kollektivkompostierung) bzw. der in das Abwasser abgeleiteten Abfälle berücksichtigen; somit spiegeln sie keinesfalls die Struktur der auf der Grundlage der künftigen Abfallmethodik erhobenen Daten wider, da ein Teil der Abfälle den Haushalt nicht verlässt (Heimkompostierung) bzw. auf andere Weise entsorgt wird.

43. Kenntnisse der Methodik sind für die Verpflichtungen auf Ebene der Mitgliedstaaten unverzichtbar. Der EWSA schlägt vor, in der Methodik ausschließlich feste Siedlungsabfälle zu berücksichtigen und die Kompostierung als wesentliches Instrument zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zu definieren und darin ein methodisches Korrekturlement zugunsten der Mitgliedstaaten zu sehen.

44. *Die Verringerung der Lebensmittelverschwendung sollte nur für vermeidbare Abfälle ohne die Menge unvermeidbarer Abfälle gelten*

45. Bei früheren Datenerhebungen wurden unvermeidbare Lebensmittelabfälle in die statistischen Abfallerklärungen der Mitgliedstaaten aufgenommen.

46. In der Richtlinie muss präzisiert werden, dass sich ein Teil der Lebensmittelabfälle nicht vermeiden lässt (z. B. Kaffeesatz, Obstschalen und Hühnerknochen). Sie können nicht verringert werden: Sie werden in jedem Fall zu Abfall.

47. Der EWSA schlägt vor, dass bei der Festlegung des Ausgangswerts der Ausgangspunkt und das Reduktionsziel nur für vermeidbare Lebensmittelabfälle gelten. Mit den Änderungsvorschlägen soll sichergestellt werden, dass entsprechend den neuen Rechtsvorschriften Mitgliedstaaten, die über getrennte Messdaten für vermeidbare und nicht vermeidbare Lebensmittelabfälle verfügen, nur die Kategorie vermeidbarer Abfälle als Messbasis ansehen können. Umfragen der Mitgliedstaaten zeigen, dass das Reduktionsziel von 30 % bis 2030 innerhalb der nicht vermeidbaren Kategorie viel schwieriger zu erreichen ist und weiterhin zahlreiche Fragen aufwirft.

48. Darüber hinaus schlägt der EWSA eine Erhebung der im Haushalt kompostierten, als Tierfutter verwendeten bzw. ins Abwasser entsorgten Lebensmittelabfälle vor; andernfalls ist ein vollständiges Bild der Menge der Lebensmittelabfälle aus Haushalten und der Möglichkeiten ihrer Verwertung und Entsorgung unmöglich.

49. Der EWSA stellt fest, dass eine der Ursachen für die Verschwendung von Lebensmitteln durch Verbraucher darin besteht, dass ihnen der Unterschied zwischen dem Verbrauchsdatum („zu verbrauchen bis“) und dem Mindesthaltbarkeitsdatum („mindestens haltbar bis“) nicht klar ist. Die Kommission sollte eigentlich bis Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften zur Information der Verbraucher über Lebensmittel veröffentlichen. Mit diesem Vorschlag sollten die Vorschriften für die Datumskennzeichnung geändert werden, um deren Formulierung und Präsentation zu verbessern und somit das Verständnis und die Nutzung dieser Informationen durch die Verbraucher zu verbessern. Der EWSA bedauert, dass diese Initiative, die zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung auf Verbraucherebene beitragen könnte, noch nicht veröffentlicht wurde.

50. Verbraucherorganisationen können eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung spielen, indem sie die Verbraucherinnen und Verbraucher sensibilisieren und sie mit praktischen Tipps dabei unterstützen, ihr Verhalten zu ändern und weniger zu Hause Lebensmittel wegzuworfen. Der EWSA empfiehlt, das Fachwissen und die Rolle der Verbraucherorganisationen bei der Aufklärung der Verbraucher über Lebensmittelverschwendung und deren Verringerung zu würdigen, unter anderem durch die Erleichterung des „Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten“ gemäß Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe d.

III. Änderungen des Legislativvorschlags

Änderung 1

Erwägungsgrund 17 wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Hersteller, die bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für das End-of-life-Management dieser Erzeugnisse übernehmen und deren Lebensdauer verlängern, indem sie gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitstellen. Zur Umsetzung des Verursacherprinzips sollten die Verpflichtungen der Hersteller zur Bewirtschaftung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen festgelegt werden; dies umfasst auch alle Erzeuger, Einführer oder Vertreiber, die unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, Erzeugnisse erstmals in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke gewerblich bereitstellen.</p> <p>Angesichts ihrer geringeren Rolle auf dem Textilmarkt sollten Kleinstunternehmen und selbstständige Schneider, die maßgeschneiderte Erzeugnisse herstellen, sowie diejenigen, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe oder Erzeugnisse, die aus gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen oder deren Abfällen hergestellt werden, auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, vom Anwendungsbereich, der für Hersteller gilt, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, ausgenommen werden, um die Wiederverwendung zu unterstützen, unter anderem durch Reparatur, Aufarbeitung und Upcycling, bei dem bestimmte Funktionen des ursprünglichen Erzeugnisses geändert werden.</p> <p>⁽¹⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).</p>	<p>Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Hersteller, die bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für das End-of-life-Management dieser Erzeugnisse übernehmen und deren Lebensdauer verlängern, indem sie gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitstellen. Zur Umsetzung des Verursacherprinzips sollten die Verpflichtungen der Hersteller zur Bewirtschaftung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen festgelegt werden; dies umfasst auch alle Erzeuger, Einführer oder Vertreiber, die unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, Erzeugnisse erstmals in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke gewerblich bereitstellen.</p> <p>⁽¹⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).</p>

Änderung 2

Artikel 1 Änderung Nummer 2 wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>2. in Artikel 3 werden die folgenden Absätze eingefügt:</p> <p>„(4b) „Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc“</p> <p>jeden Erzeuger, Einführer oder Vertreiber oder jede sonstige natürliche oder juristische Person – mit Ausnahme der Lieferanten gebrauchter Textilerzeugnisse und gebrauchter Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die aus solchen gebrauchten Erzeugnissen oder Abfallprodukten oder Teilen von diesen auf dem Markt abgeleitet sind, von Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme 2 Millionen EUR nicht überschreiten, und von selbstständigen Schneidern, die Erzeugnisse nach Maß herstellen —, der/die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich mittels Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* [...]</p>	<p>2. in Artikel 3 werden die folgenden Absätze eingefügt:</p> <p>„(4b) „Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc“</p> <p>jeden Erzeuger, Einführer oder Vertreiber oder jede sonstige natürliche oder juristische Person, der/die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich mittels Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* [...]</p>

Begründung zu den Änderungen 1 und 2

Die Änderung hängt mit Empfehlung 2 zusammen. In der derzeitigen Formulierung würde der Änderungsvorschlag für 88 % der Hersteller keine Anreize zur Nachhaltigkeit vorsehen, sondern vielmehr die restlichen 12 % finanziell belasten; diese würden zudem nicht nur für ihre eigenen Produkte, sondern auch für diejenigen der 88 % der Hersteller zahlen, die keine Gebühr entrichten. Somit läuft der Vorschlag dem Verursacherprinzip zuwider.

Der Ausschluss von Kleinunternehmen (z. B. Schneidereien) aus dem Geltungsbereich kann Wettbewerbsprobleme verursachen, in Folge derer die Branche in die Schattenwirtschaft (Umstrukturierung von Unternehmen) gedrängt würde.

Es besteht die Gefahr, dass künftig auch in anderen Regelwerken der erweiterten Herstellerverantwortung Vorschläge formuliert werden, um bestimmten Herstellern Schlupflöcher zu bieten.

Änderung 3

Artikel 22d wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle, die im Einklang mit Artikel 22c Absatz 5 getrennt gesammelt werden, als Abfälle gelten.</p>	<p>(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle, die im Einklang mit Artikel 22c Absatz 5 getrennt gesammelt werden, als Abfälle gelten.</p> <p>Darüber hinaus gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe nicht als Abfälle gelten; die Registrierungs- und Genehmigungsanforderungen dieser Richtlinie gelten nicht für die Vorbereitung dieser Erzeugnisse zur Wiederverwendung.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>In Bezug auf Textilien, die nicht zu den Erzeugnissen gemäß der Auflistung in Anhang IVc zählen, sowie unverkaufte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die einzelnen Fraktionen von Textilmaterialien und Textilartikeln am Ort der Abfallerzeugung getrennt gelagert werden, sofern eine solche Trennung die anschließende Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling, einschließlich des Faser-zu-Faser-Recyclings, wo der technische Fortschritt dies ermöglicht, erleichtert.</p>	<p>In Bezug auf Textilien, die nicht zu den Erzeugnissen gemäß der Auflistung in Anhang IVc zählen, sowie unverkaufte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die einzelnen Fraktionen von Textilmaterialien und Textilartikeln am Ort der Abfallerzeugung getrennt gelagert werden, sofern eine solche Trennung die anschließende Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling, einschließlich des Faser-zu-Faser-Recyclings, wo der technische Fortschritt dies ermöglicht, erleichtert.</p>

Begründung

Die Änderung hängt mit Empfehlung 3 zusammen. Im Falle von Textilabfällen ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung (Verfahren zur Abfallverwertung) genehmigungspflichtig, und die Kriterien für das „Ende der Abfalleigenschaft“ müssen erfüllt sein. Unter Wahrung und Nutzung der Kapazitäten bestehender wohltätiger Einrichtungen sollte insbesondere der Vermeidung Vorrang eingeräumt werden, und Textilerzeugnisse, die verwendet werden können, sollten im Verkehr verbleiben und nicht zu Abfall werden.

Der Wortlaut der Rechtsvorschriften muss präzisiert werden, um sicherzustellen, dass Textilbekleidung und Schuhe nicht vorrangig zu Abfällen werden, sondern als Produkte im Kreislauf verbleiben. Sobald sie nämlich zu Abfall werden, unterliegen sie einer strikten, komplexen rechtlichen Regelung der Abfallbehandlung, in deren Rahmen die Vorbereitung zur Wiederverwendung (z. B. Ausbessern, Waschen, Bügeln) nur mit einer Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung erfolgen kann; dies ist jedoch nicht realistisch.

Änderung 4

Erwägungsgrund 24 wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>[...] Um die Wirksamkeit des Sammelnetzes und der Informationskampagnen zu überprüfen und zu verbessern, sollten mindestens auf NUTS-2-Ebene regelmäßige Erhebungen über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt werden, um die Menge der darin enthaltenen Textilien und Schuhe zu ermitteln. Darüber hinaus sollten die Organisationen für Herstellerverantwortung jährlich Daten über die Leistung der Systeme der getrennten Sammlung und die erreichte jährliche Quote der getrennten Sammlung berechnen und öffentlich zugänglich machen.</p>	<p>[...] Um die Wirksamkeit des Sammelnetzes und der Informationskampagnen zu überprüfen und zu verbessern, sollten mindestens auf NUTS-2-Ebene — mit einer gemeinsamen Methodik zur Gewährleistung einheitlicher Vorschriften auf Ebene der Mitgliedstaaten — regelmäßige Erhebungen über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt werden, um die Menge der darin enthaltenen Textilien und Schuhe zu ermitteln. Darüber hinaus sollten die Organisationen für Herstellerverantwortung jährlich Daten über die Leistung der Systeme der getrennten Sammlung und die erreichte jährliche Quote der getrennten Sammlung berechnen und öffentlich zugänglich machen.</p>

Begründung

Die Änderung hängt mit Empfehlung 5 zusammen. In mehreren EU-Ländern funktionieren die Abfallbewirtschaftungssysteme auf nationaler Ebene bzw. auf der Ebene von Abfallbewirtschaftungsgebieten, sodass keine regionalen NUTS-2-Daten verfügbar sind.

Änderung 5

Artikel 22c wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung dafür sorgen müssen, dass die finanziellen Beiträge, die von den Herstellern von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc an diese Organisationen gezahlt werden,</p> <p>[...]</p> <p>b) angepasst werden, um etwaige Einnahmen der Organisationen für Herstellerverantwortung aus der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder aus durch Recycling von Textilabfällen gewonnenen Sekundärrohstoffen zu berücksichtigen;</p> <p>[...]</p>	<p>(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung dafür sorgen müssen, dass die finanziellen Beiträge, die von den Herstellern von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc an diese Organisationen gezahlt werden,</p> <p>[...]</p> <p>b) angepasst werden, um etwaige Einnahmen der Organisationen für Herstellerverantwortung aus der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder aus durch Recycling von Textilabfällen gewonnenen Sekundärrohstoffen zu berücksichtigen; eine Ausnahme bilden daraus erwirtschaftete Einnahmen von Sozialunternehmen;</p> <p>[...]</p>

Begründung

Die Änderung hängt mit Empfehlung 5 zusammen. Wohltätige Einrichtungen verkaufen oftmals zur Wiederverwendung vorbereitete Bekleidung und finanzieren mit den entsprechenden Einnahmen ihre eigenen Tätigkeiten. Gemäß dem Legislativvorschlag müssten diese Einnahmen wieder in das System der erweiterten Herstellerverantwortung investiert werden. Hierdurch könnte das Fortbestehen dieser Organisationen gefährdet werden.

Es wird vorgeschlagen, für diese wohltätigen Einrichtungen (ohne Erwerbszweck) eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Dementsprechend sollte keine Verrechnung zwischen den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung und den wohltätigen Einrichtungen stattfinden, falls diese Organisationen ihnen unentgeltlich überlassene Textilien und Schuhe nicht kostenlos weitergeben.

Änderung 6

Artikel 9a wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendung festzulegen.</p>	<p>(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendung festzulegen. Bei der Entwicklung der Methodik muss die Kommission den Rahmen des materiellen Anwendungsbereichs der Richtlinie berücksichtigen, um das Ausmaß der Lebensmittelverschwendung einheitlich zu messen; die Kompostierung als Maßnahme zur Abfallverwertung wird als methodisches Korrektur-element zugunsten der Mitgliedstaaten definiert.</p>

Begründung

Die Änderung hängt mit Empfehlung 7 zusammen. Kenntnisse der Methodik sind für die Verpflichtungen auf Ebene der Mitgliedstaaten unverzichtbar. Der EWSA schlägt vor, in der Methodik ausschließlich feste Siedlungsabfälle zu berücksichtigen und die Kompostierung als wesentliches Instrument zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zu definieren und darin ein methodisches Korrekturlement zugunsten der Mitgliedstaaten zu sehen.

Änderung 7

Erwägungsgrund 9 wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
(9) Um kurzfristig Ergebnisse zu erzielen und Lebensmittelunternehmen, Verbrauchern und Behörden die notwendige längerfristige Perspektive zu geben, sollten quantifizierte Ziele für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 erreicht werden müssen.	(9) Um kurzfristig Ergebnisse zu erzielen und Lebensmittelunternehmen, Verbrauchern und Behörden die notwendige längerfristige Perspektive zu geben, sollten quantifizierte Ziele für die Verringerung der vermeidbaren Lebensmittelverschwendung festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 erreicht werden müssen.

Änderung 8

Erwägungsgrund 13 wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
(13) Der demografische Wandel hat erhebliche Auswirkungen auf die Menge der verbrauchten Lebensmittel und der Lebensmittelabfälle. Um der Bevölkerungsentwicklung Rechnung zu tragen, sollte daher ein gemeinsames Ziel für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung, das für den Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, Gaststätten und Verpflegungsdienste sowie Haushalte gilt, als prozentuale Veränderung der Pro-Kopf-Verschwendung von Lebensmitteln ausgedrückt werden.	(13) Der demografische Wandel hat erhebliche Auswirkungen auf die Menge der verbrauchten Lebensmittel und der vermeidbaren Lebensmittelabfälle. Um der Bevölkerungsentwicklung Rechnung zu tragen, sollte daher ein gemeinsames Ziel für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung, das für den Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, Gaststätten und Verpflegungsdienste sowie Haushalte gilt, als prozentuale Veränderung der vermeidbaren Pro-Kopf-Verschwendung von Lebensmitteln ausgedrückt werden.

Änderung 9

Erwägungsgrund 36 wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
(36) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie 2008/98/EG im Hinblick auf eine gemeinsame Methode und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen sollte mit geringfügigen Anpassungen in einen neuen Artikel aufgenommen werden, der sich speziell mit der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung befasst.	(36) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie 2008/98/EG im Hinblick auf eine gemeinsame Methode und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs der vermeidbaren Lebensmittelabfälle sollte mit geringfügigen Anpassungen in einen neuen Artikel aufgenommen werden, der sich speziell mit der Vermeidung der unnötigen Lebensmittelverschwendung befasst.

Änderung 10

Die Änderung hängt mit Empfehlung 9 zusammen.

Artikel 9a wie folgt ändern:

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p style="text-align: center;">Vermeidung von Lebensmittelverschwendung</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden. Diese Maßnahmen umfassen Folgendes:</p> <p>a) Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung;</p> <p>b) Ermittlung und Beseitigung von Ineffizienzen in der Lebensmittelversorgungskette und Förderung der Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Kosten und des Nutzens der Vermeidungsmaßnahmen;</p> <p>c) Förderung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält;</p> <p>d) Förderung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung sowie Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Akteure der Sozialwirtschaft.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle einschlägigen Akteure der Lieferkette anteilig entsprechend ihrer Kapazität und ihrer Rolle bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette einbezogen werden, wobei sie besonders darauf achten, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Umsetzung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, einschließlich der Einhaltung der Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung nach Absatz 4, indem sie den Umfang der Lebensmittelverschwendung anhand der Methoden gemäß Absatz 3 ermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">Vermeidung von Lebensmittelverschwendung</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Entstehung der vermeidbaren Lebensmittelabfälle in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden. Diese Maßnahmen umfassen Folgendes:</p> <p>a) Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung;</p> <p>b) Ermittlung und Beseitigung von Ineffizienzen in der Lebensmittelversorgungskette und Förderung der Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Kosten und des Nutzens der Vermeidungsmaßnahmen;</p> <p>c) Förderung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält;</p> <p>d) Förderung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung sowie Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Akteure der Sozialwirtschaft.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle einschlägigen Akteure der Lieferkette anteilig entsprechend ihrer Kapazität und ihrer Rolle bei der Vermeidung der unnötigen Lebensmittelverschwendung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette einbezogen werden, wobei sie besonders darauf achten, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht unverhältnismäßig belastet werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Umsetzung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, einschließlich der Einhaltung der Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung nach Absatz 4, indem sie den Umfang der vermeidbaren Lebensmittelverschwendung anhand der Methoden gemäß Absatz 3 ermitteln.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendung festzulegen.</p>	<p>(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der vermeidbaren Lebensmittelverschwendung festzulegen.</p>
<p>(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 2030 auf nationaler Ebene die folgenden Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu verwirklichen:</p> <p>a) Reduzierung der Lebensmittelverschwendung im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % gegenüber 2020;</p> <p>b) Reduzierung der Lebensmittelverschwendung pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienste sowie in Haushalten um 30 % gegenüber 2020.</p>	<p>(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 2030 auf nationaler Ebene die folgenden Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu verwirklichen:</p> <p>a) Reduzierung der vermeidbaren Lebensmittelverschwendung im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % gegenüber 2020;</p> <p>b) Reduzierung der vermeidbaren Lebensmittelverschwendung pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdienste sowie in Haushalten um 30 % gegenüber 2020.</p>
<p>(5) <i>Sofern ein Mitgliedstaat Daten für ein Bezugsjahr vorlegen kann, das vor 2020 liegt, die mithilfe von Methoden erhoben wurden, die den Methoden und den Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission entsprechen, kann ein früheres Bezugsjahr zugrunde gelegt werden. Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie seine Absicht, ein früheres Bezugsjahr zugrunde zu legen, und übermittelt die Daten und Angaben zu den angewandten Messmethoden an die Kommission.</i></p>	<p>(5) <i>Zu Lebensmittelabfällen können Komponenten zählen, die für den menschlichen Verzehr bestimmte Teile und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Teile umfassen. Lebensmittelabfälle von für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln werden als vermeidbare Lebensmittelabfälle bezeichnet. Lebensmittelabfälle von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln werden als unvermeidbare Lebensmittelabfälle bezeichnet.</i></p> <p><i>Für Mitgliedstaaten, die nachweisen können, dass sie im Zusammenhang mit den vermeidbaren und unvermeidbaren Teilen von Lebensmittelabfällen unterschiedliche Messungen der Lebensmittelabfälle durchgeführt haben, sollte die Verwendung vermeidbarer Lebensmittelabfälle als Maßeinheit für die Überwachung der Zielvorgabe zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung zulässig sein, sofern die Daten mit Verfahren erhoben wurden, die mit der Methodik und den Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs an Lebensmittelabfällen gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vergleichbar sind. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie seine Absicht mit, vermeidbare Lebensmittelabfälle als Maßeinheit zu verwenden, und übermittelt der Kommission die zu ihrer Erhebung verwendeten Daten und Messverfahren.</i></p> <p><i>Die Mitgliedstaaten müssen die Menge der in Haushalten kompostierten Lebensmittelabfälle, die Menge der an Haustiere verfütterten Lebensmittelabfälle und die Menge der als oder mit Abwasser entsorgten Lebensmittel mit einem geeigneten Verfahren im Einklang mit den im Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission festgelegten einheitlichen Messmethoden bewerten.</i></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>(6) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Daten die Bedingungen gemäß Absatz 5 nicht erfüllen, erlässt sie innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Notifizierung gemäß Absatz 5 einen Beschluss, in dem sie den Mitgliedstaat auffordert, entweder 2020 oder ein anderes als das vom Mitgliedstaat vorgeschlagene Bezugsjahr zugrunde zu legen.</p> <p>(7) Bis zum 31. Dezember 2027 überprüft die Kommission die bis 2030 zu erreichenden Ziele gemäß Absatz 4, um sie gegebenenfalls anzupassen und/oder auf andere Stufen der Lebensmittelversorgungskette auszuweiten und die Festlegung neuer Ziele für den Zeitraum nach 2030 zu erwägen. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.“ Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 führen die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von zumindest Papier, Metall, Kunststoffen und Glas ein.“ 6. Artikel 11b Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur spätestens drei Jahre vor Ablauf der in Artikel 9a Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c, d und e sowie Artikel 11 Absatz 3 genannten Fristen Berichte über die Fortschritte bei der Erreichung der in diesen Bestimmungen festgesetzten Zielvorgaben.“</p>	<p>(6) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Daten die Bedingungen gemäß Absatz 5 nicht erfüllen, erlässt sie innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Notifizierung gemäß Absatz 5 einen Beschluss, in dem sie den Mitgliedstaat auffordert, entweder 2020 oder ein anderes als das vom Mitgliedstaat vorgeschlagene Bezugsjahr zugrunde zu legen.</p> <p>(7) Bis zum 31. Dezember 2027 überprüft die Kommission die bis 2030 zu erreichenden Ziele gemäß Absatz 4, um sie gegebenenfalls anzupassen und/oder auf andere Stufen der Lebensmittelversorgungskette auszuweiten und die Festlegung neuer Ziele für den Zeitraum nach 2030 zu erwägen. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet wird.“ Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 führen die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von zumindest Papier, Metall, Kunststoffen und Glas ein.“ 6. Artikel 11b Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur spätestens drei Jahre vor Ablauf der in Artikel 9a Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c, d und e sowie Artikel 11 Absatz 3 genannten Fristen Berichte über die Fortschritte bei der Erreichung der in diesen Bestimmungen festgesetzten Zielvorgaben.“</p>

Begründung zu den Änderungen 7, 8, 9 und 10

Die Änderungen hängen mit Empfehlung 8 und 9 zusammen. Bei früheren Datenerhebungen wurden unvermeidbare Lebensmittelabfälle in die statistischen Abfallerklärungen der Mitgliedstaaten aufgenommen. In der Richtlinie muss präzisiert werden, dass sich ein Teil der Lebensmittelabfälle nicht vermeiden lässt (z. B. Obstschalen und Hühnerknochen — diese Abfälle sind unvermeidbar, können jedoch selbstverständlich; z. B. durch Kompostierung, verwendet werden). Sie können nicht verringert werden: Sie werden in jedem Fall zu Abfall. Der EWSA schlägt vor, dass bei der Festlegung des Ausgangswerts der Ausgangspunkt und das Reduktionsziel nur für vermeidbare Lebensmittelabfälle gelten.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
 Oliver RÖPKE

ANHANG

Folgende abgelehnte Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Artikel 74 Absatz 3 der Geschäftsordnung):

ÄNDERUNGSANTRAG 2

NAT/907 — Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Ziffer 3

Ändern

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung des EWSA
<p><i>schlägt vor, hinsichtlich der Gebührenpflicht entsprechend der erweiterten Herstellerverantwortung den Vorrang des Schutzes der Interessen von Kleinunternehmen vor dem Verursacherprinzip zu überdenken.</i> Entsprechend dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung ist der Hersteller für den gesamten Lebenszyklus seines Produkts verantwortlich; hierzu sollten auch soziale Konditionalitäten gehören;</p>	<p>Entsprechend dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung ist der Hersteller für den gesamten Lebenszyklus seines Produkts verantwortlich; hierzu sollten auch soziale Konditionalitäten gehören;</p>

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll konsequent der Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ sichergestellt werden, der in den Stellungnahmen des EWSA wiederholt hervorgehoben und von der Europäischen Kommission in ihrem Vorschlag berücksichtigt wurde.

ÄNDERUNGSANTRAG 3

NAT/907 — Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Ziffer 23

Streichen

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung des EWSA
<p><i>Einheitliche Anwendung des Verursacherprinzips</i></p>	

Begründung

Mit den Änderungen soll verhindert werden, dass europäischen KKMU zu Unrecht die Missachtung von Umweltanforderungen und der nachhaltigen Entwicklung unterstellt wird. Zudem soll die Kohärenz mit dem bereits in verschiedenen Stellungnahmen vertretenen Standpunkt des EWSA gewährleistet sein (KKMU sollten nicht so stark wie Großunternehmen belastet werden) und das „KMU-Entlastungspaket“ berücksichtigt werden.

ÄNDERUNGSANTRAG 4**NAT/907 — Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie****Ziffer 24****Streichen**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung des EWSA
<p><i>In der derzeitigen Formulierung würde der Änderungsvorschlag für 88 % der Hersteller keine Anreize zur Nachhaltigkeit vorsehen, sondern vielmehr die restlichen 12 % finanziell belasten; diese würden zudem nicht nur für ihre eigenen Produkte, sondern auch für diejenigen der 88 % der Hersteller zahlen, die keine Gebühr entrichten. Somit läuft der Vorschlag dem Verursacherprinzip zuwider.</i></p>	

Begründung

Mit den Änderungen soll verhindert werden, dass europäischen KKMU zu Unrecht die Missachtung von Umweltanforderungen und der nachhaltigen Entwicklung unterstellt wird. Zudem soll die Kohärenz mit dem bereits in verschiedenen Stellungnahmen vertretenen Standpunkt des EWSA gewährleistet sein (KKMU sollten nicht so stark wie Großunternehmen belastet werden) und das „KMU-Entlastungspaket“ berücksichtigt werden.

ÄNDERUNGSANTRAG 5**NAT/907 — Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie****Ziffer 25****Streichen**

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung des EWSA
<p><i>Der Ausschluss von Kleinstunternehmen (z. B. Schneidereien) aus dem Geltungsbereich kann Wettbewerbsprobleme verursachen, infolge derer die Branche in die Schattenwirtschaft (Umstrukturierung von Unternehmen) gedrängt würde.</i></p>	

Begründung

Mit den Änderungen soll verhindert werden, dass europäischen KKMU zu Unrecht die Missachtung von Umweltanforderungen und der nachhaltigen Entwicklung unterstellt wird. Zudem soll die Kohärenz mit dem bereits in verschiedenen Stellungnahmen vertretenen Standpunkt des EWSA gewährleistet sein (KKMU sollten nicht so stark wie Großunternehmen belastet werden) und das „KMU-Entlastungspaket“ berücksichtigt werden.

ÄNDERUNGSANTRAG 6

NAT/907 — Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Ziffer 26

Streichen

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung des EWSA
<p><i>Es besteht die Gefahr, dass künftig auch in anderen Regelwerken der erweiterten Herstellerverantwortung Vorschläge formuliert werden, um bestimmten Herstellern Schlupflöcher zu bieten.</i></p>	

Begründung

Mit den Änderungen soll verhindert werden, dass europäischen KKMU zu Unrecht die Missachtung von Umweltanforderungen und der nachhaltigen Entwicklung unterstellt wird. Zudem soll die Kohärenz mit dem bereits in verschiedenen Stellungnahmen vertretenen Standpunkt des EWSA gewährleistet sein (KKMU sollten nicht so stark wie Großunternehmen belastet werden) und das „KMU-Entlastungspaket“ berücksichtigt werden.

ÄNDERUNGSANTRAG 7

NAT/907 — Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Kapitel III, Änderung 1

Änderung 1 streichen

Vorschlag der Europäischen Kommission

Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Hersteller, die bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für das End-of-life-Management dieser Erzeugnisse übernehmen und deren Lebensdauer verlängern, indem sie gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitstellen. Zur Umsetzung des Verursacherprinzips sollten die Verpflichtungen der Hersteller zur Bewirtschaftung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen festgelegt werden; dies umfasst auch alle Erzeuger, Einführer oder Vertreiber, die unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, Erzeugnisse erstmals in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke gewerblich bereitstellen.

Angesichts ihrer geringeren Rolle auf dem Textilmarkt sollten Kleinstunternehmen und selbstständige Schneider, die maßgeschneiderte Erzeugnisse herstellen, sowie diejenigen, die gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe oder Erzeugnisse, die aus gebrauchten Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen oder deren Abfällen hergestellt werden, auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, vom Anwendungsbereich, der für Hersteller gilt, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallen, ausgenommen werden, um die Wiederverwendung zu unterstützen, unter anderem durch Reparatur, Aufarbeitung und Upcycling, bei dem bestimmte Funktionen des ursprünglichen Erzeugnisses geändert werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung des EWSA
<p><i>Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Hersteller, die bestimmte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für das End-of-life-Management dieser Erzeugnisse übernehmen und deren Lebensdauer verlängern, indem sie gebrauchte Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe zur Wiederverwendung auf dem Markt bereitstellen. Zur Umsetzung des Verursacherprinzips sollten die Verpflichtungen der Hersteller zur Bewirtschaftung von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen festgelegt werden; dies umfasst auch alle Erzeuger, Einführer oder Vertreiber, die unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, Erzeugnisse erstmals in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke gewerblich bereitstellen.</i></p> <p>⁽¹⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).</p>	

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut sollte unverändert bleiben.

ÄNDERUNGSANTRAG 8

NAT/907 — Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

Kapitel III, Änderung 2 und Begründung der Änderungen 1 und 2

Änderung 2 und Begründung der Änderungen 1 und 2 streichen

Vorschlag der Europäischen Kommission

2. in Artikel 3 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(4b) ‚Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc‘ jeden Erzeuger, Einführer oder Vertreiber oder jede sonstige natürliche oder juristische Person — **mit Ausnahme der Lieferanten gebrauchter Textilerzeugnisse und gebrauchter Schuhe gemäß der Auflistung in Anhang IVc sowie von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc, die aus solchen gebrauchten Erzeugnissen oder Abfallprodukten oder Teilen von diesen auf dem Markt abgeleitet sind, von Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme 2 Millionen EUR nicht überschreiten, und von selbstständigen Schneidern, die Erzeugnisse nach Maß herstellen** —, **der/die unabhängig von der Verkaufsmethode**, einschließlich mittels Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* [...]“

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung des EWSA
<p>2. in Artikel 3 werden die folgenden Absätze eingefügt:</p> <p><i>„(4b) ‚Hersteller von Textilerzeugnissen, mit Textilien zusammenhängenden Erzeugnissen und Schuhen gemäß der Auflistung in Anhang IVc‘ jeden Erzeuger, Einführer oder Vertreiber oder jede sonstige natürliche oder juristische Person, einschließlich mittels Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* [...]“</i></p> <p>Begründung zu den Änderungen 1 und 2</p> <p><i>Die Änderung hängt mit Empfehlung 2 zusammen. In der derzeitigen Formulierung würde der Änderungsvorschlag für 88 % der Hersteller keine Anreize zur Nachhaltigkeit vorsehen, sondern vielmehr die restlichen 12 % finanziell belasten; diese würden zudem nicht nur für ihre eigenen Produkte, sondern auch für diejenigen der 88 % der Hersteller zahlen, die keine Gebühr entrichten. Somit läuft der Vorschlag dem Verursacherprinzip zuwider.</i></p> <p><i>Der Ausschluss von Kleinstunternehmen (z. B. Schneidereien) aus dem Geltungsbereich kann Wettbewerbsprobleme verursachen, infolge derer die Branche in die Schattenwirtschaft (Umstrukturierung von Unternehmen) gedrängt würde.</i></p> <p><i>Es besteht die Gefahr, dass künftig auch in anderen Regelwerken der erweiterten Herstellerverantwortung Vorschläge formuliert werden, um bestimmten Herstellern Schlupflöcher zu bieten.</i></p>	

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut sollte unverändert bleiben.

Ergebnis der Abstimmung über den Änderungsantrag:

Ja-Stimmen: 72

Nein-Stimmen: 113

Enthaltungen: 11



C/2024/889

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen überarbeiteten Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft“

(COM(2023) 306 final)

(C/2024/889)

Berichterstatter: **Cillian LOHAN**

Befassung	Europäische Kommission, 29.6.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	2.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	204/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Überwachungsrahmen stellt eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Rahmen dar, muss jedoch in einigen in dieser Stellungnahme hervorgehobenen konkreten Punkten noch weiter gehen.

2. Unterstützung

2.1. Wichtig ist, dass ein Überwachungsrahmen für eine wirksame und praktische Umsetzung existiert und sichergestellt wird, dass die Überwachung der Kreislaufwirtschaft weiterhin in die richtige Richtung geht.

2.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) räumt ein, dass der Überwachungsrahmen durch den Mangel an vergleichbaren Daten in einigen Bereichen in den Mitgliedstaaten in seiner Wirkung eingeschränkt wird.

2.3. Die Daten sind nun über die Website viel besser zugänglich. Zu den neuen Indikatoren gehören der Anteil kreislauffähiger Materialien und die Verwendung von Abfall pro Kopf, was eine Verbesserung gegenüber der Verwendung von Indikatoren betreffend Abfälle im Verhältnis zum BIP darstellt. Die Ausfuhr von Abfällen wird nun ebenso wie die Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft und die grüne Innovation überwacht.

2.4. Der Ausschuss begrüßt die neuen Indikatoren, z. B. den Verbrauchsfußabdruck, den Materialfußabdruck für die Fertigung und den Indikator für Verpackungsabfälle. Auch die Einbeziehung des Verkehrs in den Fußabdruck der Produktionstätigkeiten ist positiv zu werten.

3. Kritik

3.1. Die Konsultation bei der Gestaltung des neuen Überwachungsrahmens war **nicht ausreichend**, und die bestehenden aktiven Netzwerke, insbesondere die Partnerschaftsplattform der Europäischen Kommission mit dem EWSA, die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft⁽¹⁾, wurden nicht optimal genutzt. Dieses als Plattform für den Wissensaustausch dienende Netz von Netzwerken soll einen Beitrag zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft leisten — seine sehr aktive Koordinierungsgruppe der Interessenträger wurde jedoch nicht konsultiert.

3.2. Konsultationen sollten durch einen **Fonds** erleichtert werden, **um die Interessenträger dabei zu unterstützen, sich umfassend einzubringen** und hochwertige Beiträge beizusteuern.

3.3. Auch der EWSA selbst als beratende Einrichtung für die EU-Organe mit seiner erheblichen Erfolgsbilanz in der Kreislaufwirtschaft und internem Fachwissen wurde nicht konsultiert. Es ist bedauerlich, dass der EWSA **die Erarbeitung einer Stellungnahme** zu diesem Thema **beantragen** musste.

⁽¹⁾ <https://circulareconomy.europa.eu/platform/en>

3.4. Die Bedeutung des Ökodesigns für die Förderung des Systemwandels und die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft ist gut dokumentiert und spiegelt sich in dem aktuellsten Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und den Ökodesign-Rechtsvorschriften wider. **Die Überwachung des Designs ist unzureichend.** Beispielsweise könnte die Cradle-to-Cradle-Zertifizierung (Cradle to Cradle Certified®) als nicht gewinnorientierte geprüfte Zertifizierung überwacht werden.

3.5. Bei der Kreislaufwirtschaft geht es nicht nur um Materialströme, sondern vielmehr um das komplexe Verhältnis zwischen Rohstoffen, Produktion und Verbrauch und den daran beteiligten Menschen sowie um gesellschaftliche Verhaltensweisen und Praktiken, die mit der Arbeit und dem Leben in der Wirtschaft verbunden sind. Dieser soziale Aspekt wird nicht ausreichend überwacht. Zu den sozialen Indikatoren könnten Zugang und Erschwinglichkeit, menschliche Entwicklung, ethischer und fairer Handel, Gesundheit und Sicherheit sowie Verbraucherverhalten gehören.

3.6. In einer Kreislaufwirtschaft fallen keine Abfälle an, sondern Nebenprodukte, die verwendet und umgewandelt oder für einen anderen Zweck eingesetzt werden können. Es bedarf einer neuen Terminologie, damit nicht alles als Abfall eingestuft, sondern dazu beigetragen wird, dass diese Nebenprodukte als Sekundärrohstoffe erkannt und überwacht werden können.

4. Empfehlungen

4.1. Nützliche Indikatoren wären etwa die Überwachung **kreislauforientierter Geschäftsmodelle** (wie Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung, Plattformen für gemeinsame Nutzung sowie Verkaufsräume und Plattformen für Gebrauchsgüter) und die Messung ihres Marktanteils.

4.2. Die **Lebenserwartung von Produkten sollte berücksichtigt werden**, um die geplante Obsoleszenz zu beseitigen und kreislauforientiertes Design voranzutreiben.

4.3. Daten über **KMU**, die im Rahmen ihrer Geschäftsmodelle Abfälle minimieren, liegen bereits vor und sollten als Indikator verwendet werden (?).

4.4. Es sollte ein Leitindikator für die Deponierung und Verbrennung von Abfällen aufgenommen werden, sodass die verbleibenden nicht kreislauforientierten Verfahren überwacht werden können. **In allen Branchen**, einschließlich Baugewerbe, Textilindustrie, Elektronik usw., **sollten die spezifischen Abfallströme gemessen werden**, nicht nur die Recyclingquoten.

4.5. Es sollten auch weitere Arten von Abfällen aus der linearen Wirtschaft etwa **Schadstoffe im Boden, in der Luft und im Wasser**, einschließlich Mikroplastik, überwacht werden. Auch die Überwachung der Lebensmittelproduktion sollte aufgenommen werden, sofern Daten vorliegen.

4.6. **Subventionen für fossile Brennstoffe** sollten überwacht werden, da hier öffentliche Mittel zur Förderung der nicht kreislauforientierten Energieerzeugung eingesetzt werden.

4.7. **Transparenz in der gesamten Lieferkette** ist erforderlich und in einer Kreislaufwirtschaft nützlich. Dazu könnten Materialpässe eingesetzt werden, und in Zukunft können digitale Produktpässe noch umfassendere Daten liefern. Dies wird dazu beitragen, Werbeaussagen in Bezug auf die Kreislauffähigkeit zu validieren.

4.8. Die Gesamtzahl der **Beschäftigten in der Kreislaufwirtschaft** ist erfreulich hoch, aber im Interesse eines besseren Verständnisses ist es dringend erforderlich, die Zahlen aufzuschlüsseln, etwa nach **Geschlecht, Alter, Gehalt**. Ferner müssen Arbeitsunfälle nach Branchen überwacht werden.

4.9. Ein Indikator für Kompetenzen (**Komponente Humankapital**) ist erforderlich, um Lücken zu ermitteln, aktuelle Aus- und Weiterbildungsprogramme zu entwickeln und Kapazitäten auf dem Markt sicherzustellen (?).

4.10. Das Internetportal des Überwachungsrahmens ist nützlich, wurde verbessert und sollte gepflegt werden. **Zur Förderung der Maßnahmen und im Interesse der Verwirklichung der Ziele** sollte die Kommission unter Verwendung von Eurostat-Daten ein Internetportal einrichten, **auf dem die Ziele und Vorgaben zusammengefasst werden** und angegeben wird, wie weit wir mit ihrer Umsetzung sind.

(?) Flash Eurobarometer 456: SMEs, resource efficiency and green markets — Data Europa EU.

(?) EWSA-Studie „Europe's Circular Economy and its Pact for Skills: working together for an inclusive and job-rich transition?“.

4.11. Die Kreislaufwirtschaft ist ein praktisches Mittel zur Schaffung von **Wohlstand im Rahmen einer Ökonomie des Wohlergehens**. Dies dient auch der Abkehr von der engen Fokussierung auf das BIP. Die Überwachung sollte mit den Nachhaltigkeitszielen verknüpft werden und die Standpunkte des EWSA zum Thema „Über das BIP hinaus“ ⁽⁴⁾ ergänzen.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

*Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Oliver RÖPKE

⁽⁴⁾ Abl. C 152 vom 6.4.2022, S. 7, Abl. C 106 vom 31.3.2020, S. 1.



C/2024/890

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten“

(COM(2023) 441 final — 2023/0266 (COD))

(C/2024/890)

Berichtersteller: **Angelo PAGLIARA**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 27.9.2023 Europäisches Parlament, 19.10.2023
Rechtsgrundlagen	Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Verabschiedung in der Fachgruppe	6.10.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	153/1/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die Initiative für einen harmonisierten methodischen Rahmen für die Erfassung von Emissionen aus Verkehrsdiensten und erkennt die Notwendigkeit klarer und zuverlässiger Informationen an, damit die Verbraucher nachhaltige Entscheidungen in Bezug auf Verkehrsmittel treffen können.

1.2. Der EWSA stellt fest, dass es derzeit mehrere Methoden zur Berechnung der Treibhausgasemissionen gibt, was zu uneinheitlichen Berechnungen führt und deren Vergleich unmöglich macht. Bei unterschiedlichen Berechnungsmethoden ist die Vergleichbarkeit der Treibhausgasemissionen nicht gegeben. Es könnten fehlerhafte Informationen geliefert werden, die zu einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts und des fairen Wettbewerbs führen könnten.

1.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Bereitstellung zuverlässiger Emissionsdaten die Nachhaltigkeit sowie Verhaltensänderungen hin zu nachhaltigen Verkehrsoptionen fördern wird.

1.4. Der EWSA geht davon aus, dass die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens die Transparenz erhöht.

1.5. Der EWSA plädiert für eine Strategie, die im Verkehrswesen einen gerechten Übergang gewährleistet, indem soziale Fragen angegangen, die Arbeitnehmer geschützt sowie zugängliche und bezahlbare Verkehrsdienste garantiert werden. Der EWSA ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Initiative durch spezifische Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern und Arbeitnehmern zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel ermutigen könnte.

1.6. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bezahlbare öffentliche Dienstleistungen zu gewährleisten, damit diese Maßnahmen in jeder Hinsicht wirksam sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Verkehrssektor spielt bei der Verwirklichung der europäischen Klimaziele eine entscheidende Rolle. Im Jahr 2021 — nach der COVID-19-Krise — meldete die Europäische Umweltagentur (EUA), dass die verkehrsbedingten Emissionen um 7,7 % gestiegen sind. Es ist davon auszugehen, dass sie in den kommenden Jahren weiter zunehmen.

2.2. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Herausforderungen im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen des Verkehrs gelten, die vor allem aufgrund der Zunahme des Güter- und Personenverkehrs auf dem europäischen Verkehrsnetz immer größer werden.

2.3. Derzeit gibt es keinen allgemein anerkannten Rahmen für die Berechnung von Treibhausgasemissionen für Verkehrsdienste. Um diese Emissionen zu quantifizieren, können die Verkehrsunternehmen auf unterschiedliche Normen, Methoden und Berechnungsinstrumente sowie auf zahlreiche Datenbanken und Datensätze für Emissionsstandardwerte zurückgreifen.

2.4. Die Kommission stellt in ihrem Vorschlag fest, dass diese Vielfalt häufig zu erheblichen Diskrepanzen bei den Ergebnissen führt. Diese beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Treibhausgasemissionsangaben auf dem Markt und führen zu ungenauen und irreführenden Informationen über die Eigenschaften eines Verkehrsdienstes.

2.5. Das Fehlen eines einheitlichen Rahmens wird von der Branche im Allgemeinen bedauert, und es wurden mehrere Anläufe der Branche und der nationalen Regierungen unternommen, einen solchen Rahmen zu schaffen. So führte das Europäische Komitee für Normung (CEN) im Jahr 2012 beispielsweise die gemeinsame CEN-Methode EN 16258:2012 für die Berechnung und Angabe des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit Verkehrsdiensten ein.

Diese Versuche haben jedoch nicht zu einer harmonisierten Berechnungsmethode für Treibhausgasemissionen bzw. zur konsequenten Verwendung der Treibhausgasdaten auf EU-Ebene geführt.

2.6. Der EWSA stellt fest, dass in diesem Verordnungsvorschlag die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen nicht verbindlich vorgeschrieben wird. Es wird ein Verfahrensrahmen festgelegt, dessen Anwendung allerdings nicht vorgeschrieben wird. Jeder Rechtsträger, der sich für die Berechnung und Offenlegung von Informationen über Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten entscheidet, muss sich jedoch an die entsprechenden europäischen Vorschriften („*CountEmissions EU*“) halten.

2.7. Durch den Kommissionsvorschlag soll eine einheitliche Methode für die Berechnung und Quantifizierung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten für die verschiedenen Verkehrsträger festgelegt werden, um einen fairen Vergleich zwischen den verschiedenen Verkehrsdiensten zu ermöglichen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der sehr technische Vorschlag regelmäßig angepasst werden muss, um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die gemeinsame Referenzmethode zur Berechnung und die Vorschriften für Eingabedaten, Zertifizierung und Überprüfung.

2.8. Die Europäische Kommission will die Entscheidungen der Verkehrsnutzer beeinflussen und Anreize für die Nutzung nachhaltigerer Verkehrsoptionen setzen. Sie schlägt vor, die in der neuen Norm EN ISO 14083:2023 festgelegte Methode anzuwenden, die auf dem Well-to-Wheel-Konzept fußt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der EWSA sieht in dem Well-to-Wheel-Konzept eine Methode, mit der die Effizienz und die Emissionen einer Energiequelle unter Berücksichtigung ihres gesamten Lebenszyklus bewertet werden können. Diese Methode bietet eine umfassendere Vorgehensweise zur Messung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen als der Tank-to-Wheel-Ansatz, bei dem Emissionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energieträgern außer Acht gelassen werden.

3.2. Die Well-to-Wheel-Analyse ist eine umfassende Methode zur Bewertung der Energieeffizienz und der Emissionen. Sie berücksichtigt den Gesamtenergieverbrauch und die Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus einer Energiequelle.

3.3. Der EWSA stellt ferner fest, dass in diesem Verordnungsvorschlag die sich sowohl aus der Nutzung von Fahrzeugen als auch aus der Energieversorgung von Fahrzeugen ergebenden Well-to-Wheel-Treibhausgasemissionen behandelt werden. Der Verkehr hat allerdings auch noch andere nachteilige Auswirkungen, wie Luftschadstoff- und Lärmemissionen, die nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen.

3.4. Der EWSA unterstützt die Wahl der neuen ISO-Norm 14083:2023 (in ihrer europäischen Version EN ISO 14083:2023), da sie derzeit die relevanteste und verhältnismäßigste Norm im Hinblick auf die angestrebte gemeinsame Referenzmethode ist. Dadurch dürfte sichergestellt werden, dass die Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten bereichsweit nach einem Standard berechnet werden, ist diese Norm doch weltweit anerkannt.

3.5. Darüber hinaus ist der EWSA der Auffassung, dass die Ergebnisse der Berechnung der Treibhausgasemissionen ohne einen gemeinsamen Ansatz für Eingabedaten auch dann weiterhin inkonsistent und nicht vergleichbar sein werden, wenn dieselbe Referenzmethode verwendet wird. Daher unterstützt er den Vorschlag einer zentralen EU-Datenbank für Treibhausgasemissionsfaktoren, wobei die einschlägigen Regulierungsinitiativen der EU und andere zuverlässige Quellen, einschließlich der zu verabschiedenden überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) sowie ein spezifisches Thema im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, gebührend berücksichtigt werden.

3.6. Der EWSA unterstützt den im Vorschlag dargelegten „bindenden Opt-in-Ansatz“. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird lediglich ein Verfahrensrahmen festgelegt; die Anwendung dieses Rahmens wird allerdings nicht vorgeschrieben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass jeder Rechtsträger, der sich für die Berechnung und Offenlegung von Informationen über Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten entscheidet, an die gemeinsame Methode der EU gebunden ist, mit der Verordnung festgelegt wird.

3.7. Weiterhin sollten gemeinsame Regeln für die Kommunikation und Transparenz der Ergebnisse der Emissionsberechnung festgelegt werden. Der EWSA hält dies für entscheidend, damit die Daten zu den Treibhausgasemissionen auf dem Markt korrekt verglichen werden können und den Verkehrsnutzern die Wahl erleichtert wird. Er stellt fest, dass dies auch im Interesse der Unternehmen und des Energiesektors liegt.

In der am 9. Dezember 2020 veröffentlichten Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität geht es um Anreize, die nachhaltigsten Verkehrsoptionen auszuwählen. Diese Anreize können sowohl wirtschaftlicher als auch nichtwirtschaftlicher Art sein und die Bereitstellung besserer Informationen für Nutzer und Verbraucher und die Erhöhung der Transparenz der Treibhausgasemissionsleistung von Verkehrsdiensten umfassen.

3.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass die gemeinsame EU-Methode keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen darf, der den angestrebten Zielen abträglich wäre. Dies gilt insbesondere für KMU, die die überwiegende Mehrheit der Unternehmen in der Verkehrsbranche ausmachen, sowie für Arbeitnehmer.

Der EWSA stellt fest, dass die Durchsetzung der gemeinsamen EU-Methode auch von den Kapazitäten der einzelstaatlichen Behörden abhängt. Dieser Aspekt sollte sorgfältig untersucht werden, um die wirksame Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung sicherzustellen.

3.9. Der EWSA befürwortet in dieser Hinsicht eine Strategie für die Verkehrsbranche, die einen gerechten und grünen Übergang gewährleistet, indem soziale Fragen angegangen, die Arbeitnehmer geschützt und zugängliche und bezahlbare Verkehrsdiensten garantiert werden. Hierzu gehört der Schutz der Verbraucher vor falschen oder irreführenden Informationen und vor falschen Umweltangaben.

3.10 In diesem Zusammenhang sollten die Verbraucher durch effiziente Sensibilisierungskampagnen informiert werden, damit sie besser über die Leistung von Verkehrsdiensten, abrufbare Daten, die nutzbaren Möglichkeiten für ökologisch nachhaltigeres Reisen und die Kosten dieser Optionen Bescheid wissen.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/891

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010“

(COM(2023) 443 final — 2023/0271 COD)

(C/2024/891)

Berichterstatter: **Angelo PAGLIARA**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 2.10.2023 Europäisches Parlament, 2.10.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 91 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	6.9.2023
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	160/2/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Pakets „Ökologisierung des Verkehrs“. Insbesondere begrüßt er den Vorschlag betreffend die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die ehrgeizigen Ziele für den Schienenverkehr, die unverzichtbar für ein umweltfreundliches und nachhaltiges Verkehrssystem sind.

1.2 Der EWSA weiß um die Notwendigkeit einer effizienten Kapazitätszuweisung im Schienenverkehr. An den verschiedenen Formen des Schienenverkehrs, z. B. Personen- und Güterverkehr, Fern- und Nahverkehrs, nationalem und internationalem Verkehr sind zahlreiche Akteure mit oft gegensätzlichen Interessen beteiligt. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, für einen Ausgleich zwischen diesen verschiedenen Interessen zu sorgen, wobei das öffentliche Interesse im Vordergrund stehen sollte.

1.3 Der EWSA fordert die Kommission auf, eine aktive EU-Politik zu fördern, die sich auf Investitionen in den Bau neuer Infrastrukturen und die Instandhaltung bestehender Infrastrukturen konzentriert. Der Schwerpunkt darf dabei jedoch nicht nur auf internationalen Verbindungen und Hochgeschwindigkeits-Fernstrecken liegen, vielmehr müssen die lokalen und regionalen Strecken ebenso berücksichtigt werden.

1.4 Der EWSA unterstreicht die Bedeutung des sozialen Dialogs bei der Einführung neuer digitaler Instrumente am Arbeitsplatz. Neue Methoden und Instrumente für die Planung der Infrastrukturkapazität der europäischen Eisenbahnen sollten von einem sachbezogenen Dialog zwischen den Arbeitnehmern und den Unternehmen, die diese Systeme nutzen, begleitet werden. Außerdem müssen diese Prozesse mit einer gründlichen Bewertung der Auswirkungen auf die Beschäftigten und der zusätzlichen Schulungsanforderungen einhergehen.

1.5 Der EWSA ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Kapazitätsplanung insbesondere die Infrastrukturbetreiber und die Arbeitnehmer betreffen wird. Der Gesundheits- und Arbeitsschutz der mit der Instandhaltung der Infrastruktur betrauten Arbeitskräfte sollten bei der Kapazitätsplanung und -umsetzung Vorrang haben.

1.6 Die Freizügigkeit von Personen und Gütern ist eine von der Europäischen Union garantierte Grundfreiheit. Angesichts des großen Potenzials des Schienenverkehrs begrüßt der EWSA diese Initiative. Er fordert die Europäische Kommission auf, alle ergänzenden Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit der Schienenverkehr für die Bürgerinnen und Bürger attraktiver, für Menschen mit Behinderungen zugänglicher und außerdem für alle erschwinglicher wird. Auch sollte in die Eisenbahnbeschäftigten investiert werden, und ihre Arbeitsbedingungen, Fähigkeiten und Kompetenzen sollten verbessert werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Der Schienenverkehr ist eine energieeffiziente und umweltfreundliche Form des Verkehrs. Den Angaben des Verordnungsvorschlags⁽¹⁾ zufolge wurden in der EU im Jahr 2020 5,1 % des Personenverkehrs und 11,5 % des Güterverkehrs über die Schiene abgewickelt. Dabei generierte der Schienenverkehr allerdings nur 0,4 % der Treibhausgasemissionen. Auf den Schienenverkehr entfällt nur 1,9 % des Energieverbrauchs im Verkehrssektor, da die meisten Bahnfahrten auf elektrifizierten Strecken durchgeführt werden.

2.2 Gemäß der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität von 2020⁽²⁾ soll der Schienengüterverkehr bis 2030 um 50 % zulegen und sich bis 2050 verdoppeln. Der Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr soll sich bis 2030 verdoppeln und bis 2050 verdreifachen. Da das Schienennetz weitgehend elektrifiziert ist, könnte eine verstärkte Nutzung des Schienenverkehrs dazu beitragen, die Emissionen zu verringern und die Ziele des Grünen Deals zu erreichen.

2.3 Das Schienennetz in der EU ist zunehmend überlastet und kann den Kapazitätsbedarf der Betreiber, die an der Trassennutzung interessiert sind, nicht mehr decken. Dies bedroht das Wachstum des Schienenverkehrs, das für die Dekarbonisierung des Verkehrs als notwendig erachtet wird.

2.4 Die Europäische Kommission schlägt deshalb eine flexiblere und wirksamere Methode für das Kapazitäts- und Verkehrsmanagement vor. Ihrer Ansicht nach wird dies die Qualität der angebotenen Dienstleistungen und die Nutzung des Schienennetzes in Europa verbessern und so die Dekarbonisierung fördern.

2.5 Interessanterweise rückt der Vorschlag von der Verordnung über Schienengüterverkehrskorridore von 2010 ab, da das Korridorkonzept zugunsten des Kapazitätsmanagements aufgegeben wird. Die im Vorschlag als positiv bezeichneten Elemente der Verordnung werden allerdings beibehalten und weiterentwickelt. Es wird dargelegt, dass keine befriedigenden Ergebnisse erzielt werden konnten, weil das an Korridoren ausgerichtete Kapazitätsmanagement nicht dem typischen Güterzugbetrieb entspricht. Hinzu kommt, dass die zunehmende Konzentration auf grenzüberschreitende Dienstleistungen das Problem noch verschärft, denn Personen- und Frachtströme sind nicht immer deckungsgleich.

Der EWSA kann zwar nachvollziehen, warum die Kommission vom Korridoransatz für das Kapazitätsmanagement abrückt, betont jedoch, dass der Ausbau der TEN-V-Korridore nach wie vor eine Priorität sein sollte.

2.6 Die grenzüberschreitenden Schienenverkehrsdienste erfordern eine bessere Koordinierung der Netze. Es muss wirkungsvollere Verfahren für die bessere Koordinierung zwischen den nationalen Infrastrukturbetreibern und den sonstigen am grenzüberschreitenden Schienenverkehr beteiligten Akteuren geben.

2.7 Der Vorschlag zielt auf eine effizientere Zuweisung von Schieneninfrastrukturkapazitäten ab. Dies soll durch ein flexibleres Verfahren und mehr Mitsprache der Infrastrukturbetreiber bei der Bestimmung des Beförderungsbedarfs erreicht werden.

2.8 Ausgangspunkt des Vorschlags sind die Arbeiten der Branche im Zusammenhang mit dem Projekt zur Neuordnung der Kapazitätsplanungs- und Managementprozesse (*Timetable Redesign for Smart Capacity Management — TTR*), das die Schwächen der derzeitigen Verfahren zur Bewirtschaftung der Infrastrukturkapazitäten und des Schienenverkehrs beheben soll. Der Vorschlag bietet einen Rechtsrahmen für die vollständige Umsetzung des TTR-Prozesses.

2.9 Mit dem Vorschlag werden sowohl für die Infrastrukturbetreiber als auch für die Eisenbahnunternehmen Anreize geschaffen, kapazitätsbezogene Verpflichtungen einzuhalten und kurzfristiges Umsteuern zu vermeiden.

(1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 (COM(2023) 443 final).

(2) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020) 789 final).

2.10 Das Europäische Netzwerk der Infrastrukturbetreiber (*European Network of Infrastructure Managers*, ENIM) soll gestärkt werden, damit es Verfahren und Methoden für das Kapazitätsmanagement und die Koordinierung der grenzüberschreitenden Kapazitäten und des grenzüberschreitenden Verkehrs entwickeln und umsetzen kann. Außerdem muss für eine strukturierte Koordinierung zwischen den Infrastrukturbetreibern und den Netznutzern gesorgt werden, was unter anderem durch die Verbesserung des Datenaustauschs zwischen den Infrastrukturbetreibern geschehen könnte. Als Prioritäten werden die Einführung interoperabler digitaler Tools und die verstärkte Automatisierung genannt.

2.11 Es wird davon ausgegangen, dass die Digitalisierung kapazitätsrelevanter Prozesse die Dienstleistungen effizienter macht, ihre Qualität verbessert und es den Infrastrukturbetreibern ermöglicht, auf unerwartete Ereignisse zu reagieren.

3. Besondere Bemerkungen

3.1 Der EWSA bedauert, dass in dem Vorschlag weder auf das Eisenbahnpersonal noch auf die höheren Verwaltungskosten für Infrastrukturbetreiber eingegangen wird, die einen höheren Ressourcenbedarf auslösen werden. Der EWSA bedauert ferner, dass es für Eisenbahnunternehmen und Terminalbetreiber keine Entsprechung zum Europäischen Netzwerk der Infrastrukturbetreiber (*European Network of Infrastructure Managers*, ENIM) gibt. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, eine kohärente Strategie zur langfristigen Förderung eines umweltfreundlichen Güterverkehrs vorzulegen. Das vorgeschlagene Paket zur Ökologisierung des Güterverkehrs ist nicht kohärent, da es zu einer Rückverlagerung des Verkehrs von der Schiene auf die Straße führen könnte, indem der grenzüberschreitende Betrieb von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Gigalinern erleichtert wird.

3.2 Die Änderung der Kapazitätsplanung wird sich auf die tägliche Arbeit der Eisenbahnbeschäftigten und insbesondere der Infrastrukturbetreiber dahingehend auswirken, dass zusätzliches Personal für den wachsenden Verwaltungsaufwand eingestellt werden muss. Außerdem sollten der Gesundheits- und Arbeitsschutz der mit der Instandhaltung der Infrastruktur betrauten Arbeitskräfte bei der Kapazitätsplanung Vorrang haben.

3.3 Aus diesen Gründen hält es der Ausschuss für angezeigt, die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Zahl und die Art der Arbeitsplätze bei den Infrastruktur- und Eisenbahnbetreibern zu prüfen. Ebenso muss geklärt werden, welche Ausbildungsanforderungen insbesondere auf diejenigen Beschäftigten zukommen, die direkt in der Kapazitätsplanung arbeiten.

3.4 Der EWSA begrüßt die ehrgeizigen Ziele für den Schienenverkehr, der das Rückgrat eines nachhaltigen Verkehrssystems bildet. Eine effizientere Zuweisung von Fahrwegkapazität kann kurzfristig die dringend benötigte Zusatzkapazität schaffen und die Planung des langfristigen Bedarfs verbessern.

3.5 Der EWSA unterstützt auch die anhaltenden Bemühungen zur Reduzierung der technischen Unterschiede im europäischen Schienennetz.

3.6 Der EWSA bedauert, dass die Verordnung erst nach 2030 Wirkung zeigen wird. Daher empfiehlt er, die Umsetzung bestimmter Elemente zu beschleunigen, damit bis 2025 konkrete Ergebnisse vorweisbar sind, wie z. B. die Digitalisierung bestimmter Instrumente und das digitale Kapazitätsmanagement. Der EWSA hält es für entscheidend, die Einführung und Umsetzung digitaler Instrumente in den kommenden Jahren zu beschleunigen, um der wachsenden Nachfrage nach Schienenverkehr, dem Grünen Deal und den Zielen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität zumindest teilweise gerecht zu werden.

3.7 Der EWSA begrüßt die Einführung einer (mehrjährigen) fortlaufenden Planung und die Rahmenverträge. Allerdings müsste die obligatorische Nutzung von Rahmenverträgen durch Infrastrukturbetreiber auch mit einer Überarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 der Kommission⁽³⁾ einhergehen. Die Nutzung von Rahmenverträge gemäß dieser Verordnung ist für die Infrastrukturbetreiber äußerst bürokratisch und aufwendig, weshalb sie von vielen europäischen Infrastrukturbetreibern bisher abgelehnt wurde.

3.8 Das neue Konzept der fortlaufenden Planung trägt entscheidend dazu bei, dass das neue Zuweisungs- und Managementverfahren der Kapazitäten den Markterfordernissen entspricht. Zugleich muss Spielraum für nationale Besonderheiten gelassen werden, solange sie den übergeordneten Umsetzungsprozess nicht beeinträchtigen.

(³) Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 der Kommission vom 7. April 2016 über Verfahren und Kriterien in Bezug auf Rahmenverträge für die Zuweisung von Fahrwegkapazität (ABl. L 94 vom 8.4.2016, S. 1).

Der EWSA stellt fest, dass es mittel- und langfristig massiver öffentlicher Investitionen und einer stabilen Finanzierung bedarf, um neue Infrastrukturen aufzubauen und die Bestandsstrecken betriebstauglich zu halten und zu modernisieren und gleichzeitig in digitalisierte Betriebsmittel wie digitales Kapazitätsmanagement zu investieren. Nach Auffassung des EWSA ist es für den Schienenverkehr enorm wichtig, dass die Einführung und Umsetzung des digitalen Kapazitätsmanagements in den kommenden Jahren beschleunigt wird. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Kommission sicherstellen, dass die vollständige Umsetzung des TTR-Projekts (*Timetable Redesign for Smart Capacity Management* — Projekt zur Fahrplannuegestaltung) einschließlich des digitalen Kapazitätsmanagements ausreichend finanziert wird. Investitionen in das europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) sollten ebenfalls gefördert werden, da es die Infrastrukturkapazität erhöhen kann.

3.9 Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission Fachwissen aus der Branche heranzieht, insbesondere die Ergebnisse des TTR-Projekts und anderer sektorspezifischer Initiativen (Notfallmanagement, European Traffic Management Network). Die Zuweisung von Fahrwegkapazität im Schienenverkehr ist eine sehr komplexe Aufgabe. Es muss sorgfältig analysiert werden, wie sich etwaige Änderungen am System auswirken. Mit dem neuen Verfahren wird etwas gegen den derzeitigen Mangel an Harmonisierung, Synchronisierung und Koordinierung bei der Kapazitätszuweisung in der EU unternommen. Ausgehend von soliden Fachkenntnissen in diesem Bereich kann mit dem Vorschlag sichergestellt werden, dass das neue Modell dem tatsächlichen Bedarf der Schienenverkehrsinfrastruktur und der Nutzer besser gerecht wird.

3.10 Um den grenzüberschreitenden Verkehr zu verbessern, wird im Vorschlag die Harmonisierung der Regeln und Verfahren für die Bewirtschaftung der Schienenverkehrsinfrastruktur gefordert.

In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets eingehalten werden müssen. Zusätzliche Koordinierungs- bzw. Bürokratieebenen in einem bereits komplexen System sollten auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Gemeint ist etwa die Schaffung eines Leistungsüberprüfungsgremiums, das die Europäische Kommission in allen Bereichen berät, die sich auf die Leistung der Schienenverkehrsdienste und des Infrastrukturmanagements auswirken, die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Leistungsüberprüfung und die Sicherstellung, dass die Infrastrukturbetreiber gemeinsame Grundsätze und Methoden anwenden, um Leistungen anhand vereinbarter Indikatoren zu messen und Schwachstellen in der Netzleistung zu ermitteln. Es ist wichtig, genau definierte, aber nicht zu viele Leistungsindikatoren (KPI) zu verwenden. Das Leistungsüberprüfungsgremium muss die Erfahrungen und Kenntnisse der Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen in ausgewogener Weise berücksichtigen.

Der EWSA ist der Auffassung, dass sich diese Gesetzgebungsinitiative auf das zur Umsetzung der TTR erforderliche Maß beschränken und weitgehend auf den bestehenden Bestimmungen der Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (SERA) aufbauen sollte.

3.11 Der EWSA ist der Auffassung, dass eine frühzeitige klare Trassenzuweisung und mehr Flexibilität die Schiene sowohl für den Personen(fern)- als auch für den Güterverkehr attraktiver machen werden.

3.12 Die optimierte Zuweisung von Fahrwegkapazität ist zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung, um den Schienenverkehr als nachhaltige Verkehrsform zu fördern. Indes muss der EWSA auch auf die Einschätzung der Branche verweisen, der zufolge die nutzbare Kapazität dadurch nur um höchstens 3 % gesteigert und gerade einmal 0,5 % des Verkehrs von der Straße auf die Schiene verlagert werden könnten (*).

Die derzeitige Eisenbahninfrastruktur kann die Nachfrage bei Weitem nicht decken. Der Aufbau neuer Infrastrukturen und die ordnungsgemäße Instandhaltung der Bestandsstrecken werden die Kapazität sowie die Qualität der Infrastruktur und der Schienenpersonen- und Güterverkehrsdienste erheblich verbessern.

3.13 Der Ausschuss begrüßt deshalb, dass die Europäische Kommission die umfassenderen Herausforderungen im Schienensektor, die noch größere Auswirkungen haben könnten, anerkennt. Es geht insbesondere um die unzureichende Internalisierung externer Kosten des Verkehrs bei den einzelnen Verkehrsträgern, die unzureichende oder schlechte Instandhaltung der Schieneninfrastruktur sowie die mangelnde technische und betriebliche Interoperabilität der nationalen Eisenbahnsysteme in der EU.

(*) CER (2023) *Rail infrastructure capacity and traffic management: implementation of TTR and DCM*: https://www.cer.be/images/publications/positions/230201_CER_Position_Paper_TTR_and_DCM.pdf.

3.14 Der EWSA erkennt an, dass die Kapazitäten im Schienenverkehr so effizient wie möglich zugewiesen werden sollten. Allerdings wird die Entscheidung zwischen Personen- oder Güterverkehr, Fern- oder Nahverkehr bzw. nationalem oder internationalem Verkehr stets eine Abwägung verschiedener Interessen erfordern. Diese Entscheidungen sind nicht neutral und werden Einfluss darauf haben, wie der Schienenverkehr dem Gemeinwohl dient. Es ist deshalb entscheidend, dass den lokalen und regionalen Strecken ausreichend Beachtung geschenkt wird. In jedem Fall wird die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals ohne den regionalen Verkehr nicht möglich sein, weil dieser ein enormes Verkehrsvolumen repräsentiert. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Netzansatz in der Verordnung Vorrang gegenüber dem Korridoransatz erhalten hat.

3.15 Der EWSA teilt die Auffassung, dass der internationale Schienengüterverkehr maßgeblich für einen nachhaltigeren Güterverkehr in Europa sein wird. Er bedauert indes, dass es die Politik der EU der vergangenen Jahrzehnte mit ihrer vollständigen Liberalisierung der Branche im Jahr 2006 nicht geschafft hat, den Anteil des Schienengüterverkehrs in Europa zu erhöhen. Um dem Schienengüterverkehr neue Dynamik zu verleihen, muss die EU aktiv Maßnahmen ergreifen, die Investitionen und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Schienengüterverkehrsunternehmen umfassen. Eine Plattform der Eisenbahnunternehmen nach dem Vorbild der Plattform der Infrastrukturbetreiber (PRIME/ENIM) sowie technische Arbeitsgruppen mit ähnlichen Strukturen wie die Railway Undertaking Advisory Groups (RAG)/Terminal Advisory Group (TAG) der Schienengüterverkehrskorridore würden dafür sorgen, dass der Markt ausgewogen repräsentiert wird, und es würde ein symmetrisches Gegengewicht zu ENIM gegenüber der Kommission und eine Schnittstelle für das Europäische Netz der Eisenbahnregulierungsbehörden (ENRRB) geschaffen.

Darüber hinaus befürwortet der EWSA die Weiterentwicklung und (etwaige europäische) Finanzierung der digitalen automatischen Kupplung (DAC) zwecks Leistungssteigerung des Schienengüterverkehrs in Europa.

3.16 Der EWSA unterstützt voll und ganz die Ziele des Pakets „Ökologisierung des Verkehrs“: ein nachhaltigerer Verkehr in Europa und die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene. Leider muss er jedoch feststellen, dass das Paket keine Maßnahmen enthält, die eine tatsächliche Verlagerung auf andere Verkehrsträger im Güterverkehr einleiten könnten.

Die effizientere Zuweisung von Schieneninfrastrukturkapazität ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings schlägt die Europäische Kommission auch vor, den grenzüberschreitenden Betrieb großer, mit fossilen Brennstoffen betriebener Lastkraftwagen, sogenannte Gigaliner, zu erleichtern. Diese LKW gefährden nicht nur andere Verkehrsteilnehmer, sie sind auch häufig mit dem multimodalen Verkehr unvereinbar und führen zur Rückverlagerung des Verkehrs von der Schiene auf die Straße.

3.17 Abschließend bedauert der EWSA, dass der Ansatz der Europäischen Kommission zur Förderung des Schienengüterverkehrs als nachhaltigem Rückgrat der europäischen Verkehrspolitik nicht kohärent erscheint. Die jüngsten Untersuchungen möglicher rechtswidriger staatlicher Beihilfen an zwei der größten Schienengüterverkehrsunternehmen in der EU (?) weisen diesbezüglich genau in die falsche Richtung. Die Mitgliedstaaten werden geradezu davon abgehalten, den Schienengüterverkehr als nachhaltige Alternative zum Straßenverkehr zu fördern.

3.18 Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, eine kohärente Strategie zur langfristigen Förderung eines umweltfreundlichen Güterverkehrs vorzulegen. Das vorgeschlagene Paket zur Ökologisierung des Güterverkehrs ist nicht kohärent, da es zu einer Rückverlagerung des Verkehrs von der Schiene auf die Straße führen könnte, indem der grenzüberschreitende Betrieb von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Gigalinern erleichtert wird.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

*Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Oliver RÖPKE

(?) „Staatliche Beihilfen: Kommission leitet eingehende Prüfung der deutschen Unterstützungsmaßnahmen für DB Cargo ein“ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_681 und „Staatliche Beihilfen: Kommission leitet eingehende Prüfung der französischen Unterstützungsmaßnahmen für Fret SNCF ein“, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_243.



C/2024/892

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege“

(COM(2023) 502 final — 2023/0307 (COD))

(C/2024/892)

Befassung	Rat, 20.9.2023 Europäisches Parlament, 2.10.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Verabschiedung im Plenum	25.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	207/0/1

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 25. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/893

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625“

(COM(2023) 411 final — 2023/0226 (COD))

(C/2024/893)

Berichterstatter: **Arnaud SCHWARTZ**

Befassung	Europäische Kommission, 18.8.2023 Rat, 15.9.2023 Europäisches Parlament, 19.10.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 43, Artikel 114, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	2.10.2023
Verabschiedung im Plenum	26.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	168/48/15

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt Innovation, auch bei der Züchtung von Pflanzensorten, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Erzeuger, die sowohl die Sicherheit als auch die Nachhaltigkeit von Lebensmitteln in der EU gewährleisten. Er befürwortet deshalb den Grundsatz einer auf die Art der Veränderung zugeschnittenen Bewertung der Umwelt- und Gesundheitsrisiken und ist der Auffassung, dass die Europäische Kommission im Hinblick auf Pflanzen, die durch bestimmte neue genomische Techniken (NGT) erzeugt werden, Transparenz garantieren muss. Ungeachtet dessen fordert der EWSA eine verstärkte Kontrolle in Form der Überwachung potenzieller systemischer Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit anhand eines Verfahrens, das in Zusammenarbeit mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der Gemeinsamen Forschungsstelle und interessierten Akteuren der Zivilgesellschaft entwickelt werden sollte.

1.2. Der EWSA begrüßt die Absicht der Kommission, den Weg dafür zu ebnen, dass die Züchtungsverfahren beschleunigt werden und den Landwirten in der EU vielversprechende und resiliente Pflanzensorten zur Verfügung stehen. Die Bewältigung der zunehmenden vielschichtigen Herausforderungen in diesem Bereich wird es dem Sektor ermöglichen, seinen Beitrag zur Ernährungssicherheit zu erhöhen, besser zu den verschiedenen ehrgeizigen Zielen des europäischen Grünen Deals beizutragen und seine Wettbewerbsfähigkeit in der Welt zu verbessern.

1.3. Der EWSA fordert die Kommission auch auf, dafür zu sorgen, dass sich die erfolgreichen Modelle des Biolandbaus und der gentechnikfreien Lebensmittelproduktion⁽¹⁾ auch weiterhin erfolgreich entwickeln können. Es bedarf auf EU-Ebene harmonisierter Koexistenzmaßnahmen, um divergierende Vorschriften und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Wenn diese Modelle ein Verbot beinhalten sollten, wäre es sinnvoller, dieses in der Bio-Verordnung zu verankern als in der NGT-Regelung, die nicht den passenden Rechtsrahmen bieten würde (wie im Fall von GVO).

1.4. Der EWSA weist auf die mögliche Gefahr hin, dass eine große Zahl von Patenten im Zusammenhang mit dem Einsatz von NGT zu Abhängigkeiten für Landwirte und Saatgut produzierende KMU führen könnte. Mit dem geplanten Überwachungsverfahren muss diesem Anliegen angemessen Rechnung getragen werden. Der EWSA fordert deshalb, dass die Regelungen in Bezug auf geistiges Eigentum an Lebewesen vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften geklärt werden.

⁽¹⁾ Ohne gentechnisch veränderte Organismen (GVO).

1.5. Der EWSA ruft die Kommission ferner auf, auch die Frage der Unumkehrbarkeit und damit der Verantwortlichkeiten in diesem Bereich zu behandeln. Der EWSA schlägt u. a. die öffentliche und dezentrale Schaffung einer europäischen Bank für traditionelles Saatgut vor, in der mittels vorhandener nationaler Saatgutbanken oder ähnlicher Maßnahmen die Samen endemischer Pflanzen gesammelt werden, um sie zu erhalten (Vermeidung eines möglichen Aussterbens und von Kreuzungen mit NGT-Pflanzen) und erforderlichenfalls in Zukunft verfügbar zu machen. Eine solche Bank ist wichtig für die Ernährungssouveränität, das gastronomische Erbe und die strategische Autonomie der EU. Die Kommission sollte die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem Weltweiten Saatgut-Tresor in Norwegen prüfen und den Katalog der nationalen Sammlungen sowie die europäische Sammlung genetischer Ressourcen zugrunde legen.

1.6. Darüber hinaus fordert der EWSA die Kommission auf, den Mangel an Rechtsvorschriften zu den Technologien selbst schnellstmöglich zu beheben. Angesichts ihrer potenziellen systemischen Auswirkungen im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ ist der EWSA der Auffassung, dass beispielsweise vermieden werden sollte, dass Nicht-NGT-Fachleute ohne weiteres im Internet Bausätze zur genetischen Veränderung von Lebewesen mithilfe von Techniken wie CRISPR-Cas⁽²⁾ erwerben und verwenden können.

1.7. Der EWSA könnte den Vorschlag der Kommission unterstützen, sofern sie seine Bedenken wirksam berücksichtigt. Daher sollte die Kommission insbesondere die Einführung einer nachträglichen systemischen Überwachung und Kennzeichnung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 für Verbraucher in Erwägung ziehen. Diese Kennzeichnung könnte auf der administrativen Rückverfolgbarkeit beruhen und Informationen über die Vorteile der Sorte enthalten.

1.8. Bis dahin ist der EWSA nach wie vor bereit, seinen Beitrag zur Verbesserung des derzeitigen Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über NGT zu leisten.

2. Legislativvorschlag der Europäischen Kommission

2.1. Am 5. Juli veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag⁽³⁾ zu durch bestimmte neue genomische Techniken im Bereich der gesteuerten Mutagenese oder der Cisgenese erzeugten Pflanzen. In dem Vorschlag werden zwei Arten der Anwendung von NGT unterschieden:

- Kategorie 1 für Pflanzen mit nicht mehr als 20 genetischen Veränderungen durch NTG. Diese Pflanzen können nach Auffassung der Kommission den Pflanzen gleichgestellt werden, die durch konventionelle Züchtungsverfahren erzeugt werden;
- Kategorie 2 für Pflanzen, für die mehr als 20 genetische Veränderungen erforderlich sind. Diese Pflanzen gelten als Pflanzen, die nicht durch konventionelle Züchtungsverfahren gewonnen werden können.

Für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 schlägt die Kommission vor, dass die Rückverfolgbarkeit bis zum Landwirt verbindlich ist, nicht jedoch die spezifische Kennzeichnung bis zum Verbraucher. Bei der Aufnahme in den Katalog (Vorschriften für Saatgut) muss eine Standardbewertung durchgeführt werden. Darüber hinaus sieht die Kommission die Einrichtung einer öffentlichen Datenbank vor, in der alle NGT-Pflanzen aufgeführt sind.

Für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 soll es neben einer verbindlichen Rückverfolgbarkeit auch eine spezifische Kennzeichnung bis zum Verbraucher und die Durchführung einer Bewertung analog zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) geben. Die Kommission schlägt vor, NGT-Pflanzen, auch die der Kategorie 1, für die ökologische/biologische Erzeugung zu verbieten.

2.2. Die Kommission beabsichtigt, die Entwicklung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 zu fördern und das Inverkehrbringen von hierdurch erzeugten Pflanzen sowie Lebens- und Futtermitteln in der EU durch ein vereinfachtes Zulassungsverfahren zu erleichtern.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission den Rahmen verändert, der seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union aus dem Jahr 2018 in der EU gilt. Der EuGH legte die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ dahingehend aus, dass Organismen, die durch moderne Techniken der gezielten Mutagenese gewonnen werden, GVO sind, die den Bestimmungen des EU-Rechts unterliegen⁽⁵⁾. Der Vorschlag der Europäischen Kommission trägt den neuesten technologischen Entwicklungen Rechnung, insbesondere den Entwicklungen seit der Entdeckung der CRISPR-Cas-Methode vor fast zehn Jahren, die Fortschritte in der Medizin im Rahmen der Immuntherapie ermöglicht hat.

⁽²⁾ Akronym für Clustered Regularly Interspaced Short Palindromic Repeats (gruppierte kurze palindromische Wiederholungen mit regelmäßigen Abständen).

⁽³⁾ https://food.ec.europa.eu/plants/genetically-modified-organisms/new-techniques-biotechnology_de?etrans=de.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1)

⁽⁵⁾ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180111de.pdf>.

3.2. Im Vergleich zur aktuellen Situation⁽⁶⁾ würden sich einige Landwirte, Saatguterzeuger, kleine und große verarbeitende Betriebe und Verbraucher, die ohne sogenannte neue GVO leben wollen, eines Teils ihrer Freiheiten beraubt sehen, da die NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und die entsprechenden Erzeugnisse von einer gründlichen Bewertung ihrer Umwelt- und Gesundheitsrisiken, Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit und der Kennzeichnung für den Endverbraucher ausgenommen würden.

3.3. Gleichzeitig möchte eine Mehrheit der Landwirte, die im EWSA vertreten sind, sowie die Saatguterzeuger usw. die Möglichkeit haben, NGT-Pflanzen zu verwenden, etwa um sich an den Klimawandel anzupassen und den Einsatz von Betriebsmitteln zu verringern. Sie teilen die Auffassung der Kommission, dass NGT-Pflanzen der Kategorie 1 mit durch konventionelle Züchtungsverfahren gewonnenen Pflanzen gleichzusetzen sind, die in verschiedenen Formen der Landwirtschaft eingesetzt werden. Sie möchten klarstellen, dass zu den konventionellen Züchtungsverfahren auch die Zufallsmutagenese gehört, ein von der Richtlinie 2001/18/EG ausgenommenes GVO-Verfahren, dessen Ergebnisse teilweise in der Biolandwirtschaft genutzt werden.

3.4. Der Vorschlag der Kommission stützt sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse der Gemeinsamen Forschungsstelle und der EFSA. Einige Organisationen der Zivilgesellschaft sind jedoch der Ansicht, dass hierbei kritische Gutachten und ein Teil des Vorsorgeprinzips außer Acht gelassen werden.

3.5. Während einige Organisationen den Vorschlag der Kommission bezüglich NGT-Pflanzen der Kategorie 1 begrüßen, erklären andere, dass die Kommission bei dieser Kategorie von der fiktiven Annahme ausgeht, NGT seien konventionell. Die Art der Erzeugung und das Ergebnis seien nämlich nicht identisch, was Studien der EFSA und der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie der Auffassung der großen Mehrheit der Wissenschaftler, die NGT anwenden, widerspricht.

3.6. Der EWSA begrüßt, dass im Vorschlag der Kommission ein Programm zur Bewertung der Auswirkungen dieser Vorschriften auf die Nachhaltigkeit, den Biolandbau und die Akzeptanz von NGT durch die Verbraucher vorgesehen ist. Er fordert jedoch, dass die Kontrolle auch eine Überwachung potenzieller systemischer Auswirkungen und eine Kosten-Nutzen-Analyse umfasst.

3.7. Eine systemische bzw. umfassende Kontrolle unterscheidet sich von einer Einzelfallbewertung, etwa der analytischen Bewertung. Sie erfordert die Entwicklung von Indikatoren für die Dynamik der Systeme, denen wir angehören (Gesellschaften, Ökosysteme usw.) in Zusammenarbeit mit der EFSA, der Gemeinsamen Forschungsstelle und interessierten Kreisen der Zivilgesellschaft. Eine solche Kontrolle zielt darauf ab, Verfahren zu ermöglichen, die andernfalls aufgrund des Vorsorgeprinzips nicht zulässig wären.

3.8. Der EWSA ist sich über die geltenden Rechtsvorschriften im Klaren und stellt fest, dass im Vorschlag der Kommission gefordert wird, Fragen des geistigen Eigentums bis 2026 durch eine Bewertung der Auswirkungen von Patenten für Pflanzenzucht anzugehen. Die Frage der Patente ist jedoch erst einmal ungelöst. Es ist schwer abzuschätzen, inwieweit das Recht der Landwirte und anderer Saatgutproduzenten (die keine Patentinhaber sind), Pflanzen zur Erzeugung ihres eigenen Saatguts zu verwenden, eingeschränkt werden könnte und wie hoch das Risiko ist, den Landwirten hohe Nutzungskosten aufzuerlegen.

3.9. Der EWSA plädiert deshalb für umfassende Überlegungen darüber, wie die Frage der Patente angegangen und wie eine Lösung gefunden werden kann, die den Bedürfnissen der Landwirte, der Saatguterzeuger und der Akteure der Lebensmittelversorgungskette angemessen Rechnung trägt. Der EWSA unterstützt die Ausarbeitung einer Regelung für die Patente für NGT-Pflanzen bis zur Anwendung der entsprechenden Verordnung (zwei Jahre nach ihrer Ratifizierung).

3.10. Der EWSA warnt vor den Gefahren für den Biolandbau und die gentechnikfreie Lebensmittelproduktion. Da in diesen Branchen keine GVO eingesetzt werden dürfen, wären NGT-Pflanzen dort ebenfalls verboten. Wenn jedoch keinerlei Methoden zur Erkennung, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, haben die Händler, die Mitgliedstaaten und die Kommission keine Möglichkeit, gesetzeskonform zu handeln. Der Aufwand zur Kontrolle der für den Biolandbau und andere gentechnikfreie Produktionsmodelle erforderlichen Verfahren könnte mit der Einführung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften erheblich zunehmen. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass die anfallenden Kosten gerecht gedeckt werden und nicht nur zulasten der ökologischen/biologischen und gentechnikfreien Produktionsmodelle gehen.

3.11. In Bezug auf das eventuelle Verbot von NGT-Pflanzen im Biolandbau empfiehlt der EWSA, sich auf die Stellungnahme der entsprechenden Branchenverbände zu stützen. Wenn diese dafür plädieren, dann wäre ein Verbot in der Bio-Verordnung angemessener als in der NGT-Regelung, die nicht den passenden Rechtsrahmen bieten würde (wie im Fall von GVO).

3.12. Der EWSA stellt fest, dass ein großer Teil der Zivilgesellschaft (Petition von Bürgern, NRO, bestimmte landwirtschaftliche Organisationen, zahlreiche europäische Händler und Supermarktketten) einen sichereren Rahmen für NGT wünscht. Der von der Kommission vorgeschlagene Rechtsrahmen bietet jedoch Garantien in Bezug auf die Sicherheit. Verbraucher, die bewusst auf NGT-Pflanzen verzichten möchten, können „NGT-freie“ Lebensmittel kaufen, mit allen technischen Schwierigkeiten, die damit einhergehen, eine solche Angabe zu garantieren. Derzeit sind NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nicht von durch Zufallsmutagenese gewonnenen Pflanzen zu unterscheiden, die in der EU bereits in großem Umfang in Verkehr gebracht und verzehrt werden.

⁽⁶⁾ Einschlägige Stellungnahmen des EWSA zu diesem Thema: ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 80, ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 1, ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 109, ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72, ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 49, ABl. C 13 vom 15.1.2016, S. 203, ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 56.

3.13. Ungeachtet dessen begrüßt der EWSA die Entwicklung innovativer Technologien und von neuem Saatgut (?). Er könnte den Vorschlag der Kommission unterstützen, sofern sie seine Bedenken wirksam berücksichtigt.

3.14. Da NGT-Pflanzen derzeit schwer zu erkennen sind, sind Kontrollen unter Nutzung biologischer Analysen zur Gewährleistung einer Kennzeichnung bis zum Verbraucher unmöglich oder extrem kostspielig. Angesichts der Schwierigkeiten, die mit der Durchführung dieser Kontrollen verbunden sind, sollte eine Etikettierung bis zum Verbraucher nur auf der Grundlage einer administrativen Rückverfolgbarkeit erfolgen, die bereits bei Saatgut bis zum Landwirt gegeben ist. Da NGT kostengünstiger sind als Transgenese, sollte die Kommission nach einer transparenten Debatte mit allen Beteiligten sicherstellen, dass die Kosten der Kennzeichnung nicht zulasten der Landwirte und anderer kleinerer Akteure der Agrar- und Lebensmittelwirtschaftskette gehen.

3.15. In diesem Sinne könnte die Kommission die Chancen, die NGT für europäische KMU bieten, erhöhen, indem sie ein öffentliches Programm zur systemischen Bewertung der von diesen neu erzeugten Pflanzen entwickelt.

3.16. Ein großer Teil der landwirtschaftlichen und Saatgut produzierenden Unternehmen wartet insbesondere vor dem Hintergrund der Wettbewerbssituation aufgrund der jüngsten Erleichterung des Inverkehrbringens von NGT-Erzeugnissen und -Saatgut durch verschiedene Drittländer auf die neuen europäischen Vorschriften. Bis diese vollständig und wirksam im Sinne des EWSA sind, fordert er die Kommission ausdrücklich auf, in Bezug auf Drittländer alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die EU vor möglichen Wettbewerbsverzerrungen und Risiken zu schützen.

3.17. Der EWSA unterstützt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen müssen angemessen und dürfen nicht unnötig restriktiv sein), das Vorsorgeprinzip (da wissenschaftlich gesehen Unsicherheit hinsichtlich der globalen Auswirkungen von NGT besteht) und das Prinzip der Umkehrbarkeit (d. h. potenzielle Schäden durch die von der Kommission regulierte Tätigkeit müssen behoben oder zumindest gemindert werden können).

3.18. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Europäische Kommission die Auswirkungen von NGT auf die verschiedenen Landwirtschaftsmodelle berücksichtigen sollte. Kleinbauern, die bereits biologische, ökologische, regenerative oder traditionelle Anbaumethoden einsetzen, befürchten eine Kontaminierung durch dieses neue Saatgut. Der EWSA fordert die Kommission deshalb auf, eine Folgenabschätzung durchzuführen, die der künftigen Wirtschaftlichkeit und Rentabilität dieser Bewirtschaftungsformen sowie ihren sozialen und kulturellen Aspekten Rechnung trägt. Zudem müssen die Verbraucher anhand einer korrekten Kennzeichnung mit Angabe der Art der Landwirtschaft und des Saatguts insbesondere erkennen können, woher ein Erzeugnis stammt.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA empfiehlt, zehn Jahre nach der Einführung der neuen Verfahren eine Nutzen-Risiko-Analyse durchzuführen

Im Interesse der Anpassung an den Klimawandel, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass NGT genauer und zuverlässiger sind als die Verfahren der Transgenese, sowie in Kenntnis der Umweltauswirkungen von GVO in den letzten dreißig Jahren spricht der Nutzen-Risiko-Ansatz für die Verwendung von NGT-Pflanzen unter bestimmten Bedingungen, wie im Vorschlag der Kommission ausgeführt. Der Nutzen-Risiko-Ansatz, insbesondere in Bezug auf die Umwelt, ermöglicht es, die Auswirkungen der Biotechnologie auf ein Ökosystem zu berücksichtigen.

Wir leben in komplexen natürlichen Systemen (Ökosysteme, Gesellschaften usw.), deren Organisation sich aus der Art ihrer Komponenten und deren Verbindungen ergibt. Im Gegenzug beeinflussen diese Organisationen wiederum die Komponenten und ihre Verbindungen, das heißt, alles beruht auf einer ständigen Wechselwirkung. Die herkömmliche Technologiefolgenabschätzung ist im Wesentlichen analytischer Art, da sie die vorhersehbaren Auswirkungen auf eine Reihe von als relevant erachteten Elementen oder Phänomenen umfasst. Diese erhebliche Beschleunigung der Entwicklung natürlicher Systeme muss ins Verhältnis zu den Auswirkungen des Klimawandels gesetzt werden. Der Klimawandel verursacht weitaus größere Umwälzungen in der Natur als die Verwendung von Pflanzen, die durch biotechnologische Verfahren gewonnen wurden. NGT-Pflanzen können vielmehr zu mehr Resilienz gegenüber diesen Entwicklungen führen.

4.1.1. Die künstliche Erhöhung der Entwicklungsgeschwindigkeit der komplexen natürlichen Systeme, die für uns relevant sind, ist auf die exponentielle Zunahme technologischer Produkte zurückzuführen. Bei NGT kommt noch die enorme Zunahme der Möglichkeiten hinzu, die gewünschten genetischen Veränderungen zu erreichen. So erzeugten Forscher z. B. durch NGT mit drei gezielten Mutationen eine gegen Mehltau resistente Weizenvariante (8).

Um ein solches Ergebnis durch eine Selektion natürlicher Mutationen zu erzielen, wäre eine Beobachtung der gesamten weltweiten Erzeugung über vier Millionen Jahre hinweg nötig.

Für eine Maissorte mit 20 Mutationen müssten bei einer Selektion natürlicher Mutationen $1,25 \times 10^{163}$ Körner untersucht werden! Die Zahl der Atome im Universum beträgt 10^{80} .

(?) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Sicherung einer fairen Lebensmittelversorgungskette“ (Sondierungsstellungnahme) (ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 38).

(8) Wang Y., Cheng X., Shan Q., Zhang Y., Liu J., Gao C., Qiu J.-L., *Simultaneous editing of three homoeoalleles in hexaploid bread wheat confers heritable resistance to powdery mildew*. Nat Biotechnol. 2014; 32:947–51.

Eine derart hohe Beschleunigung ist ein drastischer Bruch mit der Koevolution und ein äußerst disruptives Element in der Organisation von Ökosystemen und Gesellschaften.

4.2. *Der EWSA betont, dass Verbesserungen bei den ethischen Aspekten erforderlich sind*

4.2.1. Die Menschen mussten sich stets zu Gemeinschaften zusammenschließen, um überleben zu können. Dies bedeutet, dass ihr Verhalten mit dem Leben der Gemeinschaft in Einklang stehen muss. Hier kommt die Ethik ins Spiel.

Ethik hatte zunächst eine soziale Dimension, da die Natur implizit für unendlich resilient gehalten wurde. Die derzeit entstehende Macht der Technik stört die natürlichen Systeme erheblich und gefährdet ihre Stabilität.

Hieraus ergibt sich eine notwendige Weiterentwicklung der Ethik, die ihre soziale Dimension beibehält, aber zugleich die Kohärenz des menschlichen Verhaltens mit den natürlichen Systemen gewährleisten muss, was auch zu einer Änderung der Wertehierarchie führt: Da die Stabilität der natürlichen Systeme erforderlich ist, damit alles andere fortbestehen kann, hat das, was für diese Stabilität benötigt wird, Vorrang vor allen anderen Erwägungen, ebenso wie das, was für die Aufrechterhaltung der Gesellschaften erforderlich ist, Vorrang hat vor Einzelinteressen. Angesichts der hierfür erforderlichen Zeit und erheblichen Zusatzkosten lässt sich nicht jedes Mal, wenn eine neue Sorte eingeführt wird, zu sämtlichen Systemen eine Studie durchführen. Der vorgeschlagene systemische Ansatz würde sich daher darauf beschränken, allein die Techniken insgesamt statt jede neue Sorte zu überwachen.

4.2.2. Ein weiterer Aspekt der Ethik ist, dass viele Europäerinnen und Europäer über das Vorhandensein von GVO in Lebensmitteln informiert werden wollen. In diesem Fall ist es geboten, die persönlichen Überzeugungen zu achten. Der EWSA fordert die Kommission auf, dies auch im Falle von Pflanzen und Erzeugnissen aus NGT zu tun.

4.3. *Allgemeine Sicherheit: Der EWSA weist auf den komplexen und technischen Charakter dieser Frage hin*

4.3.1. In einigen Schulen wird die Anwendung von NGT gelehrt. Mitunter können die Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse von NGT mit nach Hause nehmen. Im Internet⁽⁹⁾ finden sich Bausätze für die Modifikation von Bakterien oder Pflanzen mit CRISPR-Cas9 für 85 USD und Heimlabore für Hobby-Biologen für weniger als 3 000 USD. Ihr Verkauf kann derzeit nicht geregelt werden, da sich die Vorschriften nur auf die Verbreitung von Endprodukten und nicht auf Reagenzien beziehen. Der Vorschlag der Kommission geht in die richtige Richtung. Damit wird ein Rahmen für den Einsatz von NGT vorgegeben. Ein reines Verbot würde dazu führen, dass diese Techniken verstärkt illegal genutzt werden, um NGT-Pflanzen zu gewinnen, oder vermehrt außerhalb der EU zugelassene NGT-Sorten gekauft werden. Ungeachtet dessen fordert der EWSA die Europäische Kommission auf, den Online-Verkauf dieser Bausätze ordnungsgemäß zu überwachen, und weist darauf hin, dass alle nicht zugelassenen Produkte, die aus solchen Verkäufen hervorgehen, als Betrug gelten sollten.

4.3.2. Durch die vorgeschlagene Regelung könnte die Überwachung des Bioterrorismus verbessert werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Kommission hier aktiv werden und auf die Sicherheitsbedenken reagieren sollte.

4.4. *Der EWSA warnt vor Vereinfachungen, die nicht der Realität entsprechen*

4.4.1. Den von der Kommission gezogenen Vergleichen zwischen durch NGT erzeugten und konventionellen Pflanzen liegt die Annahme zugrunde, dass nur das relevante Gen betroffen ist.

4.4.1.1. Bei Transgenese, Cisgenese und Intragenese kommen jeweils Techniken zum Einsatz, bei denen mit In-vitro-Kulturen gearbeitet wird. Abgesehen davon, dass es zum unbeabsichtigten Einbau fremder DNA kommen kann, werden hierdurch Mutationen und Epimutationen induziert (Zang 2014). Laut Kommissionsvorschlag werden diese unbeabsichtigten Änderungen einer Bewertung unterzogen, bei NGT-Pflanzen der Kategorie 1 in Form der Zulassungsunterlagen, bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 im Rahmen der hierfür vorgesehenen spezifischen Bewertung. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Behörden über die erforderlichen Mittel verfügen sollten, um die diesbezüglich bereitgestellten Informationen überprüfen zu können, z. B. durch unabhängige Stellen.

4.4.1.2. Unter Cisgenese ist das Einbringen von Genen derselben Art oder einer sexuell kompatiblen Art in eine Sorte von Interesse zu verstehen.

4.4.1.3. Die Reagenzien, die bei allen NGT verwendet werden (nämlich DNA, RNA, RNP), hinterlassen Spuren fremder DNA in den modifizierten Genomen (Bertheau 2022; Kawall 2020; Norris 2019, 2020; Ono et al., 2015; Ono et al., 2019). Eine genetisch veränderte Pflanze entspricht deshalb nicht einer natürlichen Pflanze.

4.4.1.4. Punktmutationen eines Gens können je nach genetischem Hintergrund und Umweltbedingungen sehr unterschiedliche Auswirkungen haben, wenn mehrere Gene beteiligt sind (Siegal 2017), und zu unterschiedlichen Funktionen führen (Copley 2014; Huberts 2010; Jeffery 2014). Eine synonyme Mutation kann die dreidimensionale Struktur eines Proteins und seine enzymatische Aktivität verändern, ohne dass sich seine Sequenz ändert (Chamary und Hurst 2009; Kimchi-Sarfaty 2007).

⁽⁹⁾ www.the-odin.com/diy-crispr-kit/.

4.4.2. Unbeabsichtigte Änderungen mit Auswirkungen außerhalb der Schnittstelle werden durch Rückkreuzungen nicht beseitigt (Bertheau 2019, 2022): Über solche Off-target-Effekte hinaus kommt es durch NGT zu Chromothripsis und zahlreichen Epimutationen. Im Rahmen der bereits zugelassenen In-vivo- oder In-vitro- Zufallsmutagenese können ungezielte Veränderungen, Epimutation oder Chromothripsis auftreten. Dies wirft auch Fragen hinsichtlich der daraus gewonnenen GVO auf, die derzeit keinen Maßnahmen in Bezug auf andere GVO oder vereinfachten Maßnahmen wie den für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 vorgeschlagenen unterliegen. Trotz möglicher Off-Target-Veränderungen oder Epimutationen, die trotz Rückkreuzung fortbestehen könnten, befinden sich durch Zufallsmutagenese gewonnene Sorten seit über 30 Jahren ohne gesundheitliche oder ökologische Folgen auf dem Markt.

Brüssel, den 26. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/894

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen“

(COM(2023) 395 final — 2023/0272 (COD))

(C/2024/894)

Berichterstatlerin: **Jarmila DUBRAVSKÁ**

Befassung	Europäisches Parlament, 11.9.2023 Rat, 26.7.2023
Rechtsgrundlagen	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	2.10.2023
Verabschiedung auf der Plenartagung	26.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	187/3/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt das Ziel der Kommission, die Gesundheit, das Leben und die Umwelt der Bürger zu schützen.

1.2. Der Ausschuss begrüßt daher das ab dem 1. Januar 2025 geltende Verbot von Amalgam in der Zahnbehandlung. Allerdings plädiert er für ein Verbot ohne Ausnahmen, da viele quecksilberfreie Alternativen zur Verfügung stehen. Mithin gibt es auch keinen Grund für die Weiterverwendung von Amalgam in der zahnärztlichen Behandlung, und sei es auch nur in Ausnahmefällen, werden doch sowohl die Gesundheit der Patienten als auch die Umwelt durch den Verzicht auf Dentalamalgam geschützt.

1.3. Quecksilberfreie, alternative Füllungen sind für Patienten in einigen EU-Mitgliedstaaten immer noch teurer als Dentalamalgam, weil sie in einigen nationalen Gesundheitssystemen im Gegensatz zu Füllungen aus Amalgam nicht erstattet werden. Der EWSA sieht in der schrittweisen Abschaffung von Amalgam ohne die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen ein wichtiges Signal an die nationalen Gesundheitssysteme, anstelle von Amalgamfüllungen nur noch Zahnfüllungen ohne toxisches Amalgam zu erstatten.

1.4. Ein Amalgamverbot zugunsten angemessener und geeigneter Alternativen für die gesamte Bevölkerung ist möglich, wenn bei den finanziellen Erstattungen angesetzt wird, die in den Regelungen der einzelnen Krankenkassen festgelegt werden müssten. Der EWSA empfiehlt der Kommission daher, die Finanzierung gesundheitlich unbedenklicher und umweltfreundlicher Alternativen zu prüfen. Bereits heute ist Amalgam teurer als seine Alternativen, wenn man nicht nur die Produktionskosten und das begrenzte Angebot des Rohstoffs, sondern auch die obligatorische Ausstattung mit Amalgamabscheidern, die Lagerungskosten und die Kosten für die sichere Beseitigung der Abfälle aus Zahnarztpraxen berücksichtigt.

1.5. Bei Ausnahmen von einem Totalverbot würde es weiterhin eine Nachfrage nach Dentalamalgam geben. Der Ausschuss betont, dass in diesem Fall zum Schutz der Gesellschaft und der Umwelt nicht nur in Europa, sondern weltweit unbedingt für gleiche Wettbewerbsbedingungen aller Interessenträger gesorgt werden muss. Es geht nicht an, ein Verbot der Herstellung und Ausfuhr von Amalgam zu erlassen, das nur für die Mitgliedstaaten der EU gilt, wenn zugleich Amalgam weiterhin in das Gebiet der Union eingeführt wird. Wichtig ist, dass die Produktion in der EU erhalten bleibt, wenn Amalgam — und sei es auch nur im begrenzten Umfang — weiterhin verwendet wird, denn die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen darf nicht beeinträchtigt werden. Zugleich muss die Überwachung der Produktion und die Qualität des gelieferten Amalgams gewährleistet werden.

1.6. Für den Erfolg der angenommenen Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und des Null-Schadstoff-Aktionsplans ist die Einbeziehung der gesamten Gesellschaft einschließlich der Krankenkassen maßgeblich. Auf diese Weise werden die Krankenversicherer zum Umweltschutz beitragen.

1.7. Der EWSA fordert, zügig geeignete Alternativen für Produkte zu erforschen, in denen noch Quecksilber enthalten ist.

1.8. Der Ausschuss bedauert, dass kein Verbot von Produkten erlassen wurde, die für den Katastrophenschutz und militärische Zwecke als wesentlich erachtet werden und Quecksilber enthalten. Das Quecksilber dieser Produkte schadet nicht nur der Umwelt, sondern auch dem Leben und der Gesundheit der Bevölkerung. Es bleibt im Boden, gelangt in das Wasser und auf diesem Weg wieder in den Kreislauf, wodurch seine negativen Auswirkungen auf lebende Organismen verstetigt werden.

1.9. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, ein weltweites Verbot der Herstellung und Verwendung quecksilberhaltiger Produkte für militärische Zwecke anzustreben. Dies wäre nicht nur ein Beitrag zum Umweltschutz, sondern vor allem auch zum Weltfrieden.

2. Vorschlag der Kommission

2.1. Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt hat die Europäische Kommission die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und den Null-Schadstoff-Aktionsplan ausgearbeitet.

2.2. Der Verordnungsvorschlag der Kommission ist in der Verlängerung der Strategie und des Aktionsplans zu sehen und bezieht sich auf alle Aspekte im Zusammenhang mit Quecksilber, einschließlich seiner Verwendung in Produkten, wodurch die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Minamata, dem weltweit 146 Staaten beigetreten sind ⁽¹⁾, erfüllt werden.

2.3. Mit dem Vorschlag kommt die EU ihrem Anspruch nach, mit gutem Beispiel voranzugehen und sicherzustellen, dass in der EU verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden. Weiterhin wird dadurch die Null-Schadstoff-Verpflichtung eingehalten und der externe ökologische Fußabdruck der Union minimiert. Die Erreichung des Ziels setzt eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften voraus.

2.4. Auf der Grundlage des Berichts der Kommission ⁽²⁾ über die „Überprüfung der Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam und in Produkten“ legt die Kommission daher einen Legislativvorschlag vor, um die Verwendung von Dentalamalgam schrittweise einzustellen und die Herstellung und Ausfuhr bestimmter quecksilberhaltiger Leuchtmittel zu beschränken.

2.5. Was die Verwendung von Dentalamalgam angeht, so haben die EU-Mitgliedstaaten bereits Rechtsvorschriften zu seinem teilweisen Verbot erlassen. Ab dem 1. Januar 2018 darf Dentalamalgam nicht mehr bei der Behandlung von Milchzähnen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen (Kinder unter 15 Jahren, Schwangere, stillende Frauen) verwendet werden, sofern es der Zahnarzt nicht aufgrund besonderer medizinischer Bedürfnisse des Patienten für erforderlich hält.

2.6. Für die Verwendung von quecksilberhaltigen Produkten ist die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr solcher Produkte, die in Anhang II ⁽³⁾ aufgeführt sind, ab den darin festgelegten Zeitpunkten (31. Dezember 2018 oder 2020) verboten. Davon ausgenommen sind für den Katastrophenschutz und militärische Zwecke notwendige Produkte sowie Produkte, die für die Forschung, die Kalibrierung von Geräten oder für die Verwendung als Referenzstandard verwendet werden.

2.7. Bei der Luftverschmutzung durch Quecksilber gibt es mehrere Optionen. Quecksilber wird derzeit mit Absorptionsmitteln abgeschieden. Diese Technik ist sehr teuer, und zwar wegen des auftretenden Unterdrucks beim Betrieb und wegen der Kosten für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle.

⁽¹⁾ Profile der Vertragsparteien | Minamata-Übereinkommen über Quecksilber (minamataconvention.org).

⁽²⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam und in Produkten gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung 2017/852 (COM(2020) 378 final, 17.8.2020).

⁽³⁾ Es handelt sich um sechs Produktkategorien, nämlich Batterien und Akkumulatoren, bestimmte Schalter und Relais, verschiedene quecksilberhaltige Lampen, darunter bestimmte Kompaktleuchtstofflampen (CFL) und lineare Leuchtstofflampen (LFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke, Quecksilber enthaltende Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und externe Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Displays und Hochdruck-Quecksilberentladungslampen (HPMV) für allgemeine Beleuchtungszwecke, Kosmetika (mit Ausnahme einiger Augenmittel), Pestizide, Biozide und topische Antiseptika sowie bestimmte nicht elektronische Messinstrumente (z. B. Thermometer, Barometer).

2.8. Es gibt aktuell auch ein innovatives, moderneres und kostengünstigeres Verfahren, bei dem das Quecksilber ionisiert und in einem Speicher gesammelt wird, sodass es anschließend wiederverwendet werden kann. Das neue Verfahren, dessen Kosten nur einen Bruchteil der Kosten des herkömmlichen Verfahrens betragen, ermöglicht die Abscheidung von Quecksilber aus Abgasen⁽⁴⁾.

2.9. Aufgrund der vorhandenen technisch und wirtschaftlich machbaren quecksilberfreien Alternativen wurden in der Zwischenzeit neue Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Einfuhr anderer Quecksilber-Produkte gemäß der RoHS-Richtlinie⁽⁵⁾ verhängt. Der vorliegende Vorschlag der Kommission betrifft die schrittweise Beendigung der Herstellung sowie der Ein- und Ausfuhr quecksilberhaltiger Beleuchtungsmittel, deren Liste im Anhang der Verordnung enthalten ist.

2.10. Mit dem Vorschlag der Kommission werden die Rechtsvorschriften der Union über quecksilberhaltige Produkte harmonisiert und gleichzeitig der Beschluss MC-4/3 des Übereinkommens von Minamata vom März 2022⁽⁶⁾ umgesetzt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Seit der industriellen Revolution gehören Maschinen, Ausrüstung und Chemikalien zum Leben und zur Existenz des Menschen und werden im Zeichen des Fortschritts intensiv eingesetzt. Diese positive Entwicklung hat allerdings auch Schattenseiten. Bei Chemikalien sind einige Eigenschaften der Elemente bedenklich, weil sie für das Leben, die Gesundheit oder die Umwelt gefährlich sein können. Quecksilber ist sowohl für die Gesundheit als auch für die Umwelt ein Risiko.

3.2. Als starkes Neurotoxin verursacht Quecksilber bei Erwachsenen bleibende Hirn- und Nierenschäden, und es wirkt sich negativ auf die fötale Entwicklung aus. Es schädigt die Organe, die menschliche Fortpflanzung und ist außerdem für Wasserorganismen toxisch. Deshalb muss die Freisetzung von Quecksilber in Wasser, Luft und Boden vermieden werden. Dies kann nur durch ein Verbot der Verwendung, Einfuhr und Herstellung von Quecksilber erreicht werden. Gleichzeitig muss es so rasch wie möglich durch geeignete Alternativen ersetzt werden, um zu verhindern, dass Geräte, in denen bislang Quecksilber verwendet wurde, nicht mehr zur Verfügung stehen.

3.3. Der Ausschuss unterstützt die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung von 2017. Er hat jedoch Vorbehalte bzw. Anmerkungen zu dem Vorschlag. Die vorgeschlagene Verordnung wird die Kohärenz zwischen der Quecksilberverordnung und der RoHS-Richtlinie gewährleisten und somit zur Erfüllung der Verpflichtungen der Union im Rahmen der achten Leitinitiative des Null-Schadstoff-Aktionsplans⁽⁷⁾ beitragen, indem die Herstellung und Ausfuhr von quecksilberhaltigen Leuchtmitteln schrittweise beendet wird. Allerdings müssten weltweit die gleichen Bedingungen und Anforderungen festgelegt werden, um die Gegenseitigkeit der Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt zu gewährleisten, sodass bei einem Ausfuhrverbot auch stets ein Einfuhrverbot erlassen werden muss.

3.4. Der Ausschuss unterstützt die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber und ein Einfuhr-, Herstellungs- und Ausfuhrverbot, wenn geeignete Alternativen zur Ersetzung dieses hochgiftigen Elements bereitstehen. Beeinträchtigungen und Einschränkungen sowohl für die Bürger bei der zahnärztlichen Behandlung als auch für Verbraucher, die in der Vergangenheit quecksilberhaltige Produkte verwendet haben, sollen dabei vermieden werden. Allerdings wäre es notwendig, das Verbot auf andere Produkte auszuweiten, die in der EU und weltweit verwendet werden, sodass Quecksilber durch geeignete und sichere Alternativen ersetzt wird.

3.5. Der EWSA ist davon überzeugt, dass durch die vorgeschlagene Verordnung, mit der das Anwendungsverbot für Dentalamalgam ab dem 1. Januar 2025 auf alle Bevölkerungsgruppen in der EU ausgedehnt wird (Totalverbot — doch unter Zulassung von Dentalamalgam, wenn Zahnärzte dies in Einzelfällen für die besonderen medizinischen Bedürfnisse eines Patienten für notwendig erachten), und durch das Verbot der Herstellung und der Ausfuhr von Dentalamalgam in der EU ab dem 1. Januar 2025 sowie durch das Verbot der Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von sechs weiteren quecksilberhaltigen Produkten nicht nur in Europa, sondern auch global zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt beitragen wird. Daher muss die Union ihre Beziehungen zu Drittstaaten in diesem Bereich klären, was durch die derzeitige Situation ermöglicht wird, in der sich die EU selbst und Drittstaaten befinden, sind doch die meisten Staaten der Welt dem Übereinkommen von Minamata beigetreten, darunter auch diejenigen Staaten, die wichtige Produzenten von Quecksilber und quecksilberhaltigen Produkten sind. Die Einfuhr möglicher quecksilberhaltiger Güter in das Gebiet der EU muss per Verbot seitens der EU unterbunden werden.

⁽⁴⁾ Informationen zu dieser Technologie können auf der Website des tschechischen Amtes für geistiges Eigentum aufgerufen werden: https://isdv.upv.cz/webapp/resdb_print_detail_det?pspis=PUV/40735&plang=EN.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

⁽⁶⁾ MC-4/3 — Überprüfung und Änderung der Anlagen A und B des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber.

⁽⁷⁾ Leitinitiative 8 — Minimierung der äußeren Umweltverschmutzung in der EU.

3.6. Der Ausschuss ist überzeugt, dass alle Regeln und Maßnahmen, die das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie die Umwelt schützen, in Anschlag gebracht werden müssen. Freilich darf dabei die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen nicht aus den Augen verloren werden. Die angenommenen Anforderungen und Vorschriften sollten daher auf Gegenseitigkeit beruhen und sowohl für die Produktion und Ausfuhr als auch für die Einfuhr von Waren gelten.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der Ausschuss bedauert, dass noch kein Verbot von Produkten, die im Katastrophenschutz und militärisch als unerlässlich angesehen werden, verabschiedet worden ist. Deshalb ist es wesentlich, auch in diesem Bereich dringend auf wissenschaftliche Forschung zurückzugreifen und effiziente Alternativen zum Quecksilber zu finden. In erster Linie geht es dabei darum, der Schädigung von Quecksilber zu begegnen. Quecksilber ist reproduktionstoxisch, seine Dämpfe sind beim Einatmen tödlich, und bei längerer oder wiederholter Exposition werden sämtliche Organe geschädigt. Für Wasserorganismen ist Quecksilber sehr giftig, es hat eine persistente schädliche Wirkung. Ein weltweites Verbot der Herstellung und Verwendung von quecksilberhaltigen Produkten für militärische Zwecke wäre ein Beitrag nicht nur zum Umweltschutz, sondern vor allem auch zum Frieden in vielen Regionen der Welt.

4.2. Dentalamalgam ist in vielen Ländern der EU bereits de jure oder de facto verboten. So ist Dentalamalgam mit einigen Ausnahmen bspw. in Schweden seit 2009 verboten, und seit 2018 wurden dort auch alle Ausnahmen von diesem Verbot aufgehoben⁽⁸⁾. Der erhebliche Vorteil der derzeit verwendeten quecksilberfreien Amalgamalternativen (Glasionomer-Zement und Kompomere) besteht darin, dass sie auch unter schwierigen Bedingungen eingesetzt werden können, so etwa, wenn eine schnelle Verarbeitung und Widerstandsfähigkeit gegen Speichel erforderlich sind. Deshalb eignen sie sich für die Behandlung von Kindern, nicht kooperativen Patienten oder Personen mit erhöhter Speichelproduktion als alternative Füllmaterialien von gleicher Qualität, die unter den genannten Bedingungen die volle Funktion gewährleisten. Es gibt daher keinen Grund, das Patientenwohl als Grund für fortgesetzte Ausnahmeregelungen heranzuziehen, die eine Gefahr für die Gesundheit des Patienten und für die Umwelt darstellen.

4.3. Um schnellere Fortschritte beim Amalgamersatz zu erzielen, bedarf es der Kooperation derjenigen Zahnärzte, die aus verschiedenen Gründen weiterhin Amalgam verwenden. Einer der Gründe sind die allgemeinen günstigen Kosten für einen Teil der Bevölkerung. Jeder Mitgliedstaat hat sein eigenes Versicherungssystem mit den jeweiligen Regeln für die Erstattung von Zahnbehandlungen. Dies ist einer der Bereiche, wo nach Ansicht des Ausschusses noch etwas erreicht werden kann. Im System der Krankenkassen für die Erstattung von Behandlung und Zahnfüllungen sollte die Unbedenklichkeit der Füllungen für die Gesundheit des Patienten und die Umwelt berücksichtigt werden. Da Amalgam ein Risikomaterial ist, sollte es im Rahmen des Versicherungssystems nicht mit einem höheren Betrag erstattet werden. Gleichzeitig sollten die Patienten über die Risiken aufgeklärt werden, die mit Amalgamfüllungen verbunden sind. Es geht dabei nicht nur um den rein gesundheitlichen Aspekt, sondern auch darum, inwieweit Amalgam überhaupt für die Zähne geeignet ist. Amalgam lässt nur eine begrenzte Anzahl von Behandlungen zu; es dehnt sich aus und kann daher zu Rissen im Zahnschmelz bzw. zum Herausbrechen der gesamten [natürlichen] Zahnkrone führen, sodass nachfolgend eine Extraktion notwendig werden kann. Für den Patienten ist es aus ästhetischen und funktionalen Gründen die schlechteste Alternative.

4.4. In der Vergangenheit war Amalgam die billigere Variante bei zahnärztlichen Behandlungen. Der Gesamtpreis für die Gesellschaft war allerdings bereits in der Vergangenheit hoch und ist es immer noch, wenn die gesamte Umwelt- und Gesundheitsbelastung betrachtet wird, und erst recht dann, wenn auch noch die Amalgamabscheider der Zahnärzte einkalkuliert werden. Daher muss ein System gefunden werden, mit dem ein Ersatzmaterial für die gesamte Bevölkerung leichter zugänglich und die Erstattung vereinfacht werden kann, wie z. B. durch ein entsprechendes Erstattungssystem der Krankenkassen.

4.5. Der Ausschuss unterstützt die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber und ein Einfuhr-, Herstellungs- und Ausfuhrverbot, wenn es geeignete Alternativen für dieses hochgiftige Element gibt. Es muss für Gegenseitigkeit bei allen Maßnahmen gesorgt werden, weshalb das Verbot gemäß Artikel 10 Buchstabe b der neuen Verordnung auch auf die Einfuhren von Dentalamalgam ausgeweitet werden sollte. Bei der Herstellung von Amalgam unter den von der EU vorgegebenen Bedingungen können Prozess und Qualität genau kontrolliert werden. Bei Importamalgam, das ohne Berücksichtigung der Herkunft des Quecksilbers eingeführt wird, ist keine ausreichende Produktions- und Qualitätskontrolle gegeben. Daher ist zu befürchten, dass Bürgerinnen und Bürger bei Anwendung einer Ausnahmeregelung einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt sein würden.

4.6. Die Einfuhr verbotener Quecksilber-Produkte in die EU, einschließlich Dentalamalgam und quecksilberhaltiger Produkte, muss wirksam kontrolliert werden.

⁽⁸⁾ *Measures to reduce the use of Dental Amalgam in Europe*, European Network of Environmental Medicine, 20. August 2021.

4.7. Wenn die EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und der Null-Schadstoff-Aktionsplan erfolgreich sein sollen, müssen nicht nur die Herstellung und die Ausfuhr von Dentalamalgam, sondern auch dessen Einfuhr in das Gebiet der Union untersagt werden. Dieses Verbot dürfte dadurch erleichtert werden, dass die meisten Staaten der Welt bereits dem Übereinkommen von Minamata beigetreten sind. Andernfalls gelangt bei einer zahnärztlichen Behandlung Importamalgam in den menschlichen Körper. Für den Fall, dass kein Einfuhrverbot verhängt werden kann, hält es der Ausschuss für notwendig, eine begrenzte Produktion auf dem Gebiet der Europäischen Union zuzulassen, auf die in denjenigen Ausnahmefällen zurückgegriffen werden kann, in denen der Zahnarzt Amalgam aufgrund der besonderen medizinischen Bedürfnisse des Patienten für erforderlich hält. Auf diese Weise würden die Produktion, die Qualität und die Quantität von Amalgam der vollständigen Kontrolle unterliegen, und die Umwelt würde nicht durch höhere CO₂-Emissionen im Gefolge von Importamalgam belastet.

4.8. Ein Verbot von Leuchtmitteln oder quecksilberhaltigen Produkten müsste ebenso ein Verbot der Einfuhr aus Drittländern auf den Binnenmarkt nach sich ziehen, und die Einhaltung dieses Verbots müsste außerdem überwacht werden. Problematisch sind insbesondere u. a. die verschiedenen Zustelldienste aus Drittländern, aber auch die illegalen Einfuhren, die in der EU für fast jede Kategorie importierter Ware zu beobachten ist.

4.9. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, dringend alternative Lösungen für den geeigneten Ersatz von Quecksilber für Produkte vorzuschlagen, die weiterhin in der EU vermarktet werden. Dabei ist es notwendig, Forschungszentren einzubeziehen, sofern es um Fragen des Katastrophenschutzes, militärische Anwendungen sowie um Produkte zu Forschungs- und Kalibrierungszwecken geht.

Brüssel, den 26. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/895

6.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr“

(COM(2023) 445 final — 2023/0265 (COD))

(C/2024/895)

Berichterstatter: **Dumitru FORNEA**

Befassung	Europäisches Parlament, 14.9.2023 Rat der Europäischen Union, 21.9.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	6.10.2023
Verabschiedung im Plenum	26.10.2023
Plenartagung Nr.	582
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	165/2/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die vorherige Änderung der Richtlinie hatte nur begrenzte Auswirkungen, da es an angemessenen Anreizen für die Einführung von mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen und den Einsatz aerodynamischer Luftleiteinrichtungen fehlte. Dies führte zu einer uneinheitlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf den Einsatz schwerer Nutzfahrzeuge und europäischer modularer Systeme (EMS).

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt, dass die Europäische Kommission vor der Veröffentlichung des vorliegenden Richtlinienvorschlags Konsultationen durchgeführt und eine gründliche Folgenabschätzung sowie eine Bewertung für den Zeitraum 1997-2021 vorgenommen hat.

1.3. Der EWSA unterstützt die Ziele der Ökologisierung der Verkehrsträger durch den Einsatz umweltfreundlicherer Straßenfahrzeuge. Er nimmt gleichwohl die Bedenken der Eisenbahnbranche, der Arbeitnehmer und einiger NRO zur Kenntnis, dass die Annahme der Richtlinie eine Rückverlagerung des Verkehrs auf die Straße mit sich bringen würde.

1.4. Der EWSA schlägt vor, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf weitere wichtige Elemente wie die Erhöhung des Komforts der Fahrer durch längere Führerhäuser sowie die Einführung geeigneter Schulungs- und Kontrollausrüstungen für die Behörden auszuweiten. Dies könnte zur Beseitigung des Fahrermangels in der EU beitragen.

1.5. Der Ausschuss befürwortet den Vorschlag, das höchstzulässige Gewicht um 4 Tonnen nur für emissionsfreie Lastkraftwagen zu erhöhen, fordert jedoch strenge Überwachungsmaßnahmen nach der Annahme, einschließlich sofortiger Änderungen, falls das gewünschte Ergebnis nicht erzielt wird.

1.6. Zur Bewältigung des gestiegenen Verkehrsaufkommens und zur gleichzeitigen Aufrechterhaltung der derzeitigen Sicherheitsstandards und zum Aufbau der grundlegenden Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Fahrzeuge bedarf es erheblicher Investitionen und umfangreicher Anpassungen der Infrastruktur.

1.7. Der EWSA bekräftigt, dass die erfolgreiche Einführung emissionsfreier EMS eine erhebliche Unterstützung sowohl durch EU- als auch durch nationale Maßnahmen erfordert, um die Verfügbarkeit einer zugänglichen und kostengünstigen Schulung für Fahrer zu gewährleisten.

1.8. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, dass die Mitgliedstaaten ein verbindliches Mindestniveau an Kontrollen festlegen, einschließlich der Durchführung angemessener Kontrollen in der Nacht. Allerdings hat der Ausschuss einen präziseren, standardisierten und einheitlich umgesetzten Ansatz in Bezug auf die Zahl der nächtlichen Kontrollen in allen Mitgliedstaaten erwartet.

1.9. Der EWSA betont die Probleme, die an Mündungen von Haupt- und Nebenstraßen, einschließlich Kreuzungen und Kreisverkehren, entstehen, da die bestehenden Vorschriften und Kriterien für den Straßenbau auf den Abmessungen der derzeit in Betrieb befindlichen Standardfahrzeuge beruhen.

1.10. Die Ankurbelung und Förderung der Produktion elektrischer Anhänger ist von entscheidender Bedeutung, wobei insbesondere auf die Einhaltung des höchstzulässigen Bruttogewichts geachtet werden muss. Der EWSA weist darauf hin, dass verhindert werden muss, dass technische Spezifikationen, wie z. B. zusätzliche Metallverstärkungen, zu einer Erhöhung des zulässigen maximalen Bruttogewichts führen.

1.11. Die Erhöhung der Straßenbenutzungsgebühren für emissionsfreie Fahrzeuge könnte zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Betreiber und damit auch für zahlreiche KMU in der Branche führen.

1.12. Der EWSA kann die Argumente nachvollziehen, die die Kommission für die Erleichterung der Nutzung von EMS-Kombinationen im internationalen Verkehr zwischen benachbarten Mitgliedstaaten, die den Verkehr dieser Fahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, anführt. Dieser Ansatz ermöglicht es, die unterschiedlichen Infrastrukturstandards und Betriebsbedingungen in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, wie z. B. die für den Verkehr zwischen Finnland und Schweden seit dem Beitritt beider Länder zur EU geltende Praxis. Der EWSA hält es jedoch nicht für angemessen, den grenzüberschreitenden Betrieb von mit fossilen Brennstoffen betriebenen schwereren und längeren EMS zu erleichtern, da es die Klimaziele der Initiative untergräbt.

1.13. Der EWSA betont, dass spezielle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass alle grenzüberschreitend verkehrenden EMS eines Tages emissionsfrei betrieben werden und dass EMS möglichst keine Strecken befahren, auf denen sie eine Gefahr für Radfahrer und Fußgänger darstellen. Darüber hinaus befürchtet der Ausschuss, dass zusätzliche EMS auf den Straßen der EU eine zusätzliche unnötige Belastung für die Parkplatzinfrastruktur darstellen könnten.

1.14. Um gerechte Bedingungen zu erreichen, müssen die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen in allen Mitgliedstaaten standardisiert werden, indem digitalisierte Grenzüberschrittsprotokolle eingeführt und Ressourcen für die Anpassung der nationalen Straßeninfrastruktur an schwerere und längere emissionsfreie Fahrzeuge, insbesondere entlang des ausgedehnten TEN-V-Netzes, bereitgestellt werden. Der Ausschuss schlägt vor, Bordgeräte wie mit Fahrtenschreibern verbundene Gewichtssensoren einzubeziehen, um eine kontinuierliche Überwachung während der gesamten Fahrt und im gesamten Straßennetz zu gewährleisten.

1.15. Der Ausschuss hält es für schwierig, genau festzustellen, wie die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen umsetzen sollten, um in Betrieb befindliche Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zu erkennen, die das zulässige Höchstgewicht möglicherweise überschritten haben, und hätte erwartet, dass dazu ein standardisiertes Verfahren eingeführt werden soll.

1.16. Der in verschiedenen Abschnitten der Richtlinie dargelegte Vorschlag, der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu übertragen, ist äußerst heikel, denn er verstößt möglicherweise gegen das Subsidiaritätsprinzip, und der EWSA war davon ausgegangen, dass die Kommission nach den Beratungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat die meisten dieser Bedenken in dem Legislativvorschlag berücksichtigen würde.

1.17. Schließlich hält es der EWSA angesichts der Auswirkungen der Richtlinie auf den multimodalen Rahmen für angebracht, die Beratungen über die Richtlinie parallel zu dem anstehenden Vorschlag für die Richtlinie über den kombinierten Güterverkehr fortzusetzen.

2. Hintergrund und einführende Bemerkungen

2.1. In Notsituationen wie der COVID-19-Pandemie und dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich gezeigt, dass der Verkehrssektor entscheidend zur Verteilung grundlegender Güter, Bereitstellung humanitärer Hilfe und Sicherstellung der persönlichen Mobilität beiträgt.

Allerdings hat der Straßenverkehr verschiedene soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen, darunter Treibhausgasemissionen, Luftverschmutzung und Lärmbelästigung, Verkehrsüberlastung, Risiken für die Straßenverkehrssicherheit und Abnutzung der Straßeninfrastruktur.

2.2. Die frühere Änderung der Richtlinie⁽¹⁾ hatte nur relativ geringfügige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, da die Anreize zur Förderung der Einführung von mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen und von aerodynamischen Luftleiteinrichtungen als unzureichend angesehen wurden und die Durchsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten nach wie vor uneinheitlich ist. Darüber hinaus ist es nur teilweise gelungen, mit der Richtlinie effiziente intermodale Verkehrstätigkeiten zu fördern. Dies ist in erster Linie auf interne und externe Inkohärenzen der Richtlinie zurückzuführen, darunter Widersprüche zur Richtlinie über den kombinierten Güterverkehr⁽²⁾, die eine umfassende Unterstützung nahtloser intermodaler Beförderungsmodelle verhinderten.

2.3. Die Dekarbonisierung schwerer Nutzfahrzeuge muss stärker vorangetrieben werden. Im Jahr 2022 machten batteriebetriebene elektrische schwere Nutzfahrzeuge nur 0,6 % der Neuzulassungen für Lastkraftwagen in Europa aus, während 96,6 % des Segments auf Dieselfahrzeuge entfielen⁽³⁾. Da emissionsfreie Lkw wie Elektrofahrzeuge unter anderem aufgrund des Batteriegewichts schwerer sind als diesetriebene Lkw, schlägt die Kommission eine erhöhte Gewichtstoleranz vor, damit das Segment schwerer Nutzfahrzeuge wirksam dekarbonisiert werden kann.

2.4. Es wurden drei politische Optionen (A, B und C) formuliert, um die bei der Bewertung und Folgenabschätzung ermittelten Probleme und Herausforderungen anzugehen. Option B wird als die ausgewogenste angesehen: damit werden zusätzliche wirtschaftliche Anreize eingeführt, ein Zieldatum festgelegt, ab dem schwere Nutzfahrzeuge höheren Gewichts (44 Tonnen) emissionsfrei sein müssen, und die Genehmigungskriterien und Verwaltungsverfahren für den grenzüberschreitenden Transport mit bestimmten längeren/schwereren Fahrzeugen werden vereinheitlicht.

Außerdem ist im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der verpflichtende Einbau von Wiegesystemen in die Straßeninfrastruktur (z. B. von WIM-Systemen für die Wägung während der Fahrt) vorgesehen. Allerdings wird der Einbau von Bordgeräten wie mit Fahrtenschreibern verbundener Gewichtssensoren außer Acht gelassen, die eine kontinuierliche Überwachung während der gesamten Fahrt und im gesamten Straßennetz gewährleisten würden.

2.5. Der EWSA nimmt Ängste zur Kenntnis, dass die Senkung der Kosten für den Straßengüterverkehr zu einer höheren Nachfrage, insbesondere nach über größere Entfernungen zu befördernden Waren führen könnte, die zur Rückverlagerung des Verkehrs auf die Straße beiträgt. Die Senkung der Transportkosten könnte sich auch positiv auf die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auswirken. Die Effizienzgewinne sollten jedoch nicht zu Lasten der Umweltziele gehen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission vor der Veröffentlichung des vorliegenden Richtlinienvorschlags Konsultationen durchgeführt und eine gründliche Folgenabschätzung⁽⁴⁾ sowie eine Bewertung für den Zeitraum 1997-2021⁽⁵⁾, die der Richtlinie als Begleitdokument beigelegt sind, vorgenommen hat. Zwar wurden mit der Richtlinie die grenzüberschreitende Beförderung erleichtert und bestimmte technische Hindernisse erfolgreich angegangen, doch führten bei einigen Bestimmungen bestehende nationale Ausnahmeregelungen und Unklarheiten zu unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Praktiken.

Diese Fragmentierung im Binnenmarkt war insbesondere bei der Nutzung schwerer Nutzfahrzeuge und von EMS zu beobachten.

3.2. Der EWSA nimmt die Bedenken der Eisenbahnbranche, der Arbeitnehmer und einiger NRO zur Kenntnis, dass die Annahme der Richtlinie eine Rückverlagerung des Verkehrs auf die Straße mit sich bringen würde. Nur durch die Schaffung fairer Rahmenbedingungen für alle Verkehrsträger können ausreichende Transportkapazitäten sichergestellt werden. Es können jedoch weitere Anreize für das langfristige Ziel einer Ökologisierung des gewerblichen Straßenverkehrs geschaffen werden. Der EWSA erinnert ferner daran, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Straßenverkehrssicherheit und die Arbeitsbedingungen der Fahrer zu verbessern.

⁽¹⁾ Konsolidierter Text: Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, 14.8.2019.

⁽²⁾ Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

⁽³⁾ ACEA — Fuel types of new trucks.

⁽⁴⁾ SWD(2023) 445.

⁽⁵⁾ SWD(2023) 447.

3.3. Zudem würde der Rückgang des Kraftstoffverbrauchs pro Wareneinheit durch einen Anstieg des Kraftstoffverbrauchs pro Fahrzeugkilometer konterkariert ⁽⁶⁾. Im Kommissionsvorschlag ist die Erleichterung des grenzüberschreitenden Transports mit EMS-Kombinationen vorgesehen. Der EWSA kann die Argumente nachvollziehen, die die Kommission für die Erleichterung der Nutzung solcher Fahrzeuge im internationalen Verkehr zwischen benachbarten Mitgliedstaaten, die den Verkehr dieser Fahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, anführt. Auf diese Weise können die unterschiedlichen Infrastrukturstandards und Betriebsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Der EWSA hält es jedoch nicht für angemessen, den grenzüberschreitenden Betrieb von mit fossilen Brennstoffen betriebenen schwereren und längeren EMS zu erleichtern, da es die Klimaziele der Initiative untergräbt.

3.4. Der EWSA fordert eine bessere und sofortige Harmonisierung der Durchsetzungsvorschriften, da es hinsichtlich der Zahl der Kontrollen, der Wirksamkeit bei der Aufdeckung von Verstößen, der Kontrollinstrumente und der Verfahren erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag, dass die Mitgliedstaaten in Abhängigkeit vom Anteil der unter diese Richtlinie fallenden Fahrzeuge am Verkehr ein verbindliches Mindestniveau an Kontrollen festlegen sollten, einschließlich einer angemessenen Zahl von nachts durchgeführten Kontrollen. Allerdings hätte er erwartet, dass die Zahl der nächtlichen Kontrollen angegeben, harmonisiert und in allen Mitgliedstaaten auf kohärente Weise umgesetzt würde.

3.5. Den Schwerpunkt sollte neben der Einführung ergänzender Durchsetzungsvorschriften, wie z. B. Vorschriften zur Überladung, die Gewährleistung sichererer und saubererer Fahrzeuge bilden. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf andere wichtige Aspekte wie die Erhöhung des Komforts der Fahrer durch längere Führerhäuser und die Einführung geeigneter Schulungs- und Kontrollausrüstungen für die Behörden ausgeweitet werden sollte. Dies könnte zur Beseitigung des Fahrer Mangels in der EU beitragen.

3.6. Die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge mit hochentwickelten Sicherheitssystemen und komfortablerem Führerhaus kann dazu beitragen, das Image des Berufs zu verbessern und junge Menschen für eine Beschäftigung in dieser Branche zu gewinnen. Der EWSA hält es für erforderlich, so rasch wie möglich FuE-Mittel in die Entwicklung leichter und kleinerer emissionsfreier Technologien zu lenken.

3.7. Nach Ansicht des EWSA ist für eine erfolgreiche Einführung emissionsfreier EMS eine starke politische Unterstützung seitens der EU und der Mitgliedstaaten erforderlich, um für eine zugängliche und erschwingliche Schulung der Fahrer zu sorgen.

Derzeit gestatten einige Mitgliedstaaten EMS-Kombinationen den grenzüberschreitenden Verkehr. Die Kommission will diese Vereinbarungen erleichtern, ohne den Einsatz von EMS auf Mitgliedstaaten auszuweiten, die diese nicht zulassen. Der EWSA betont, dass spezifische Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass EMS so weit wie möglich Straßen meiden, auf denen sie ein Risiko für Radfahrer und Fußgänger darstellen, wobei insbesondere Bedenken bestehen, wenn EMS die Autobahn verlassen, um Logistikzentren zu erreichen. Zugleich muss die Kommission sicherstellen, dass die Maßnahmen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Betriebs von EMS nicht die Bemühungen der EU um die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsformen untergraben.

3.8. Die angekündigten Kosten, die der Europäischen Kommission durch die Festlegung der technischen und operativen Normen für den Informationsaustausch über die Beförderung unteilbarer Ladungen entstehen, liegen unter 900 000 Euro, einschließlich einer ersten Studie und eines zweitägigen Workshops. Für die Entwicklung von IAP-Standards wird ungefähr derselbe Betrag veranschlagt. Der EWSA hält dies für akzeptabel.

3.9. Der in verschiedenen Abschnitten der Richtlinie dargelegte Vorschlag, der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu übertragen, ist äußerst heikel, denn er verstößt möglicherweise gegen das Subsidiaritätsprinzip. Der EWSA hätte erwartet, dass die meisten dieser Fragen in diesem Legislativvorschlag geklärt und mit dem Europäischen Parlament und dem Rat erörtert worden wären.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Mit den neuen Vorschlägen wird sichergestellt, dass bei Lkw im Fernverkehr, die größere Batterien benötigen, keine Kompromisse mehr beim Ladungsgewicht eingegangen werden müssen. Der EWSA begrüßt die Entscheidung, durch eine Anhebung der Gewichtsgrenzen im Rahmen der EU-Richtlinie über Abmessungen und Gewichte umweltfreundliche Lkw

⁽⁶⁾ Position des Europäischen Rats für Verkehrssicherheit (ETSC) zu größeren und schwereren Nutzfahrzeugen auf den Straßen der Europäischen Union.

zu fördern. Er unterstützt den Vorschlag, unabhängig vom Gewicht der eingesetzten emissionsfreien Technologie das höchstzulässige Gewicht um 4 Tonnen nur für emissionsfreie Lastkraftwagen zu erhöhen, fordert jedoch strenge Überwachungsmaßnahmen nach der Annahme, einschließlich sofortiger Änderungen, falls das gewünschte Ergebnis nicht erzielt wird.

4.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen nur dann erreicht werden können, wenn die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen zwischen den Mitgliedstaaten angeglichen werden, unter anderem durch die Einführung digitalisierter Verfahren für den Grenzübergang. Die Mitgliedstaaten müssen in ihre Straßeninfrastruktur investieren, um sie für schwerere und längere emissionsfreie Fahrzeuge befahrbar zu machen, was insbesondere entlang des gesamten TEN-V-Netzes gilt. Der EWSA stellt ferner fest, dass das Verkehrsaufkommen in einigen Mitgliedstaaten aufgrund der russischen Invasion in der Ukraine zugenommen hat, was in den Kommissionsdokumenten nicht berücksichtigt wird und die Infrastruktur in den an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten zusätzlich belastet.

4.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass es keine nennenswerten technischen Hindernisse für den Umschlag schwererer Container mit einem Gewicht von bis zu 34-36 Tonnen im kombinierten Verkehr gibt. Er fordert jedoch weitere Studien und Analysen, um zu bewerten, ob es neue technische Herausforderungen in Bezug auf die Infrastruktur und die Hebekapazitäten an den Terminals gibt.

4.4. Weitere Analysen sind außerdem erforderlich, um infrastrukturellen Aspekten Rechnung tragen zu können, zumal die in Europa existierenden Straßen mit einer langfristigen Perspektive von über 45 Jahren für die aktuellen Gewichts- und Abmessungsstandards konzipiert wurden. Die Straßen, einschließlich der Brücken und Tragstrukturen, in der EU sind nicht für die längeren und schwereren emissionsfreien Fahrzeuge, die die Kommission einführen will, ausgelegt. Deshalb werden erhebliche Investitionen und umfangreiche Infrastrukturanpassungen erforderlich sein, um das zusätzliche Verkehrsaufkommen bewältigen zu können, die derzeitigen Sicherheitsstandards aufrechtzuerhalten und die erforderliche Ladeinfrastruktur aufzubauen.

4.5. Außerdem müssen die auf Rast- und Parkplätzen vorhandenen Zugangsmöglichkeiten und Kapazitätsgrenzen berücksichtigt werden, da die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten verbindlich vorgeschrieben ist. Infolge der vorgeschlagenen Richtlinie könnte die Zahl der EMS im Straßenverkehr steigen, was wiederum erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten an sicheren Parkplätzen in der EU mit sich bringen könnte. Derzeit gibt es in der EU 300 000 Lkw-Parkplätze. Zur Deckung der Gesamtnachfrage wären 100 000 weitere Parkplätze notwendig. Vor allem aber verfügen nur 3 % der Parkplätze über das erforderliche Sicherheitszertifikat (?). Zusätzliche EMS auf den Straßen der EU könnten eine zusätzliche unnötige Belastung für die Parkplatzinfrastruktur darstellen.

4.6. Der Ausschuss betont, dass weiterhin mit dem Ziel einer sicherheitsorientierten und aerodynamischen Neugestaltung der Lkw-Fahrerhäuser in Forschung und Entwicklung investiert werden muss, um die Sicherheit und die Kraftstoffeffizienz zu erhöhen und die CO₂-Emissionen zu senken. Es liegt auf der Hand, dass die Beseitigung des toten Winkels und die Elektrifizierung von LKW einander langfristig wirksam ergänzen. Der EWSA hält es für wichtig, die Vorteile eines innovativen Designs elektrisch betriebener Lkw zu nutzen und dafür zu sorgen, dass bei den neuen Lkw tote Winkel vollständig und endgültig beseitigt werden. Das Lkw-Design sollte nach und nach vom herkömmlichen Fahrerhaus über dem Motor mit erhöhtem sitzendem Fahrer zu einer modernen Anordnung mit Batterien zwischen den Achsen und dem Fahrer weiterentwickelt werden. Der Fahrer befindet sich dabei auf Augenhöhe mit Fußgängern und Radfahrern, wodurch die Ursachen der meisten Unfälle beseitigt werden.

4.7. Für eine erfolgreiche Umstellung auf eine emissionsfreie Mobilität müssen mit fossilen Brennstoffen betriebene schwerere Lkw nach Auffassung des EWSA schrittweise außer Betrieb gestellt werden, und es muss dafür gesorgt werden, dass mehr im Betrieb effiziente und erschwinglichere Nullemissionstechnologien auf dem Markt verfügbar sind, die bei allen Einsatzprofilen schwerer Lkw genutzt werden können.

4.8. Der Ausschuss weist auch auf die Herausforderungen hin, die sich aus den Verbindungen zwischen den Haupt- und den Nebenstraßen wie Kreuzungen und Kreisverkehre ergeben. Die gegenwärtig für den Straßenbau geltenden Vorschriften und Parameter beruhen auf den derzeit in Betrieb befindlichen Standardfahrzeugen. Änderungen bei den Abmessungen könnten sich EU-weit erheblich auf die Sicherheit auswirken.

(?) Förderung sicherer Parkplätze mit der Auszeichnung für europäische Lkw-Parkplätze.

4.9. Angesichts ihres Energieeinsparpotenzials muss die Produktion elektrischer Anhänger vorangetrieben und gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit muss der Einhaltung des höchstzulässigen Bruttogewichts gelten, vor allem da elektrische Anhänger möglicherweise den Einsatz schwereren Geräts erfordern. Der EWSA ist der Auffassung, dass zur Steigerung der Effizienz des kombinierten Verkehrs neue Anhänger kranbar sein müssen. Darüber hinaus muss unbedingt sichergestellt werden, dass die technischen Spezifikationen für solche Anhänger, wie z. B. zusätzliche Metallverstärkungen, nicht zu einer Erhöhung des zulässigen maximalen Bruttogewichts führen.

4.10. Darüber hinaus sind die Harmonisierung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Kriterien, die für die Genehmigung der in Option B beschriebenen Beförderung von Sondergütern oder unteilbaren Ladungen zu erfüllen sind, ein wichtiger Schritt nach vorn. Der EWSA begrüßt die vorgeschlagene Vereinfachung sowie die den Kraftverkehrsunternehmen bei den Verwaltungskosten entstehenden Einsparungen, die im Zeitraum 2025-2050 im Vergleich zur Ausgangssituation auf 1,2 Mrd. EUR (in Gegenwartswerten) geschätzt werden.

4.11. Der EWSA plädiert dafür, für eine raschere Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge klare Fristen vorzugeben. So werden die Hersteller die kürzlich vorgeschlagenen CO₂-Reduktionsziele für schwere Nutzfahrzeuge auf effizientere Weise erreichen können. Da die Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Fahrzeuge im Fernverkehr in erheblichem Maße von Berechenbarkeit, Rechtssicherheit und EU-weit harmonisierten Bedingungen abhängt, ist sowohl für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht als auch für die Aufnahme neuer Gewichtstoleranzen in die Typgenehmigungsvorschriften eine ausdrückliche Fristvorgabe erforderlich.

4.12. Die Einführung höherer Straßenbenutzungsgebühren für emissionsfreie Fahrzeuge würde eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Verkehrsunternehmen, einschließlich zahlreicher KMU, mit sich bringen, wodurch möglicherweise Negativanreize für die Einführung solcher Fahrzeuge gesetzt werden. Bei der Festlegung von Straßenbenutzungsgebühren sollten deshalb erhöhte Gewichtstoleranzen für emissionsfreie Fahrzeuge aus der Berechnung ausgenommen werden, unabhängig davon, ob die Gebühren gemäß der Eurovignetten-Richtlinie nach den CO₂-Emissionen differenziert werden oder nicht.

4.13. Die Kommission schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen ergreifen, um im Betrieb befindliche Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zu ermitteln, die das zulässige Höchstgewicht möglicherweise überschreiten. Da sich jedoch nur schwer absehen lässt, wie dies geschehen wird, hätte der Ausschuss hier die Vorgabe eines harmonisierten Verfahrens erwartet.

4.14. Der EWSA spricht sich dafür aus, den Wortlaut von Artikel 10da Absatz 1 des Richtlinienvorschlags wie folgt zu ändern: „Die Mitgliedstaaten **führen** in ihrem Hoheitsgebiet intelligente Zugangsregelungen **ein** [...].“

Der EWSA unterstützt voll und ganz den Vorschlag der Kommission, Leistungsindikatoren festzulegen, anhand derer sich messen lässt, welche Fortschritte beim Abbau von Hindernissen im Binnenmarkt erzielt wurden, wie erfolgreich die Einführung von emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen und Energiesparvorrichtungen verlaufen ist sowie wie die Förderung des intermodalen Verkehrs vorangeschritten ist.

Er begrüßt die für die einzelnen Richtlinienziele vorgeschlagenen detaillierten Indikatoren. Seiner Ansicht nach werden sie wichtige Erkenntnisse darüber liefern, wie der Rechtsrahmen in Zukunft weiter verbessert werden kann.

4.15. Schließlich hält es der EWSA angesichts der Auswirkungen der Richtlinie auf den multimodalen Rahmen für angebracht, die Beratungen über die Richtlinie parallel zu dem anstehenden Vorschlag für die Richtlinie über den kombinierten Güterverkehr fortzusetzen.

Brüssel, den 26. Oktober 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/1132

6.2.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Februar 2024

(C/2024/1132)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0746	CAD	Kanadischer Dollar	1,4507
JPY	Japanischer Yen	159,72	HKD	Hongkong-Dollar	8,4053
DKK	Dänische Krone	7,4560	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7755
GBP	Pfund Sterling	0,85595	SGD	Singapur-Dollar	1,4474
SEK	Schwedische Krone	11,3740	KRW	Südkoreanischer Won	1 434,09
CHF	Schweizer Franken	0,9347	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,4233
ISK	Isländische Krone	148,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7350
NOK	Norwegische Krone	11,4650	IDR	Indonesische Rupiah	16 936,39
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1049
CZK	Tschechische Krone	25,006	PHP	Philippinischer Peso	60,568
HUF	Ungarischer Forint	385,30	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3343	THB	Thailändischer Baht	38,492
RON	Rumänischer Leu	4,9740	BRL	Brasilianischer Real	5,3694
TRY	Türkische Lira	32,8313	MXN	Mexikanischer Peso	18,4781
AUD	Australischer Dollar	1,6562	INR	Indische Rupie	89,2515

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/1290

6.2.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110443

(C/2024/1290)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.110443
Mitgliedstaat	Zypern
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	ΕΘΝΙΚΟ ΠΛΑΙΣΙΟ ΧΟΡΗΓΗΣΗΣ ΚΡΑΤΙΚΩΝ ΕΝΙΣΧΥΣΕΩΝ ΓΙΑ ΤΗΝ ΑΝΤΙ-ΣΤΑΘΜΙΣΗ ΖΗΜΙΩΝ ΑΠΟ ΔΥΣΜΕΝΗ ΚΛΙΜΑΤΙΚΑ ΦΑΙΝΟΜΕΝΑ ΣΤΟΝ ΤΟΜΕΑ ΤΗΣ ΓΕΩΡΓΙΑΣ
Rechtsgrundlage	Απόφαση Υπουργικού Συμβουλίου, ημερομηνίας 12/7/2023, Αριθμός Πρότασης 819/2023, ANNEX II
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse verursachte Schäden
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 70 000 000 EUR Jährliche Mittel: 10 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Τμήμα Γεωργίας Λεωφόρος Λουκή Ακρίτα, 1412, Λευκωσία, Κύπρος
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1297

6.2.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109037

(C/2024/1297)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109037
Mitgliedstaat	Luxemburg
Region	Luxemburg
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aide à la reconversion et restructuration des vignobles — Modification du régime d'aides SA.42085
Rechtsgrundlage	Loi concernant le soutien au développement durable des zones rurales
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 080 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	40,0 %
Laufzeit	bis zum 30.6.2028
Wirtschaftssektoren	Anbau von Wein- und Tafeltrauben
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Service d'Economie rurale 115 Rue de Hollerich, 1741 Luxembourg
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1298

6.2.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109350

(C/2024/1298)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109350
Mitgliedstaat	Tschechien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Podpora biologické ochrany rostlin
Rechtsgrundlage	1) Zásady, kterými se stanovují podmínky pro poskytování dotací pro příslušný rok na základě § 1, § 2 a § 2d zákona č. 252/1997 Sb., o zemědělství, ve znění pozdějších předpisů 2) Zákon č. 252/1997 Sb., o zemědělství, ve znění pozdějších předpisů
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 490 000 000 CZK Jährliche Mittel: 70 000 000 CZK
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Státní zemědělský intervenční fond Ve Smečkách 33, 110 00 Praha
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1301

6.2.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111392

(C/2024/1301)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.1.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111392
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Dispositif de soutien aux entreprises de pêche pour faire face à l'augmentation des prix des matières premières et notamment de l'énergie liée à l'agression de la Russie contre l'Ukraine (modification du régime SA.102839 (2022/N))
Rechtsgrundlage	Décret et arrêté mettant en place le dispositif de soutien aux entreprises de pêche pour faire face à l'augmentation des prix des matières premières et notamment de l'énergie liée à l'agression de la Russie contre l'Ukraine
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 22 200 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Fischerei und Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Direction générale des affaires maritimes, de la pêche et de l'aquaculture (DGAMPA) 68 rue de Bellechasse 75700 Paris
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1314

6.2.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2024/1314)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Lofotlam“

EU-Nr.: PGI-NO-02899 – 25.1.2023

g. U.() g. g. A. (X)

1. Name(n)

„Lofotlam“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Norwegen

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.1 Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das Fleisch mit der g. g. A. *Lofotlam* stammt von Lämmern, die auf den Lofoten geboren, aufgezogen und geweidet wurden. Der Begriff umfasst frische und gefrorene Schlachtkörper, natürliche edle Teilstücke und Fleischsorten.

Der Schlachtkörper muss ein Mindestschlachtgewicht von 16 kg haben und zwischen 4 und 10 Monate alt sein. *Lofotlam* muss nach dem EUROP-System in die Hauptklasse O oder besser und der Fettgehalt in die Klasse 3 oder niedriger eingestuft sein. Alle Lämmer sind Sterne-Lämmer.

Das Fleisch hat einen hohen Anteil an intramuskulärem Fett und ist saftig und zart. Die Oberfläche des portionierten Fleisches hat aufgrund dünner Schichten intramuskulären Fetts ein marmoriertes Aussehen. Die Außenseite des Schlachtkörpers ist frei von Fettgewebe. *Lofotlam* hat eine hellrote Farbe, ein frisches Aroma, eine weiche Textur und einen leichten Wildgeschmack. Das Fleisch ist von Natur aus leicht salzig.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse).

Lämmer für die Erzeugung von *Lofotlam* sollen mindestens 8 Wochen lang auf offenen Weiden mit nahrhaften Kräutern und Weidegras weiden, von der Küste bis zu den Berggipfeln.

Im Herbst geschlachtete Lämmer, die direkt von der Weide kommen, dürfen keine kommerzielle Futtermischung erhalten.

Lämmer, die im Herbst nicht für die Schlachtung vorbereitet werden, können in begrenztem Umfang mit handelsüblichen Futtermischungen gefüttert werden, dürfen aber keinen uneingeschränkten Zugang zu solchen Futtermitteln haben. Diese Lämmer dürfen bei der Schlachtung nicht älter als ein Jahr sein. Handelsübliche Futtermischungen dürfen keine Medikamente oder Konservierungsmittel enthalten und nicht aus genetisch veränderten Organismen oder deren Derivaten bestehen.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Das Fleisch der g. g. A. *Lofotlam* stammt von Lämmern, die auf den Lofoten geboren, aufgezogen wurden und dort geweidet haben.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Alle Tiere müssen gegen Darmparasiten behandelt werden, bevor sie auf die Weide gelassen werden.

Lämmer für die Erzeugung von *Lofotlam* müssen sich auf den Lofoten von nahrhaften Kräutern und Weidegras ernähren, von der Küste bis zu den Berggipfeln. Sie müssen mindestens 8 Wochen lang auf offenen Weiden grasen.

Lämmer, die für die Erzeugung von *Lofotlam* zur Schlachtung registriert werden, müssen von der Abholung im Betrieb bis zur Schlachtung und Kühlung von anderen Tieren getrennt gehalten werden.

Lämmer, die im Herbst nicht für die Schlachtung vorbereitet werden, haben freien Zugang zu Raufutter in Form von Gras und Weidepflanzen. Sie können in begrenztem Umfang mit handelsüblichen Futtermischungen gefüttert werden, dürfen aber keinen uneingeschränkten Zugang zu solchen Futtermitteln haben. Diese Lämmer dürfen bei der Schlachtung nicht älter als ein Jahr sein.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Lofotlam muss an 6 Stellen des Schlachtkörpers mit einem speziellen *Lofotlam-Stempel* versehen werden: an beiden Keulen, an den Seiten und an der Schulter.



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet für die Erzeugung von *Lofotlam* ist auf die Gemeinden Røst, Værøy, Moskenes, Flakstad, Vestvågøy und Vågan sowie die Gebiete der Gemeinde Hadsel auf den Inseln Austvågøy und Hinnøya begrenzt, im Osten begrenzt durch die Gemeindegrenze zur Gemeinde Lødingen und im Norden durch eine Linie vom Høgtinden zur Svartskarvika im Ingelsfjord, sowie die Inseln im Raftsundet und Bråttøya sowie Hanøya im Ingelsfjord.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang beruht auf einer bestimmten Qualität/Eigenschaft des Erzeugnisses, die auf seine geografische Herkunft zurückzuführen ist.

Die Schafzucht hat auf den Lofoten eine lange Geschichte und Tradition, die wahrscheinlich bis in die Wikingerzeit zurückreicht. Auf den Lofoten war Hammelfleisch das am häufigsten verzehrte Fleisch, aber Schafe waren auch eine wichtige Quelle für Wolle zur Herstellung von Kleidung.

Die älteste Erwähnung der Schafzucht auf den Lofoten ist die Legende von König Mår auf Værøy (wahrscheinlich aus der Wikingerzeit), der eine so große Schafherde besessen haben soll, dass das letzte Schaf noch nicht über den Bergrand gekommen war, als das erste Schaf schon das Gatter zu den heimischen Feldern erreicht hatte.

Durch die lange, kontinuierliche Tradition der Schafzucht hat sich auf den Lofoten ein hohes Maß an Fachwissen über die Aufzucht von Lämmern mit der gewünschten Qualität herausgebildet. Die Kenntnisse über Aufzucht, Fütterung, Betrieb, Überwachung und Verbringung der Tiere während der Weidesaison sind wichtige Faktoren für die Endqualität.

Lofotlam-Lämmer haben im Durchschnitt ein hohes Schlachtgewicht und werden als Sterne-Lämmer eingestuft, was auf die nährstoffreiche Freilandweide zurückzuführen ist. Die Weideflächen auf den Lofoten sind einzigartig. Das Zusammenspiel von natürlichen Bedingungen und nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressourcen hat die guten Weidebedingungen geschaffen. Seit mehr als 1 000 Jahren wird die Landschaft durch menschliche Aktivitäten wie Holzproduktion und Weidewirtschaft geprägt. Die Landschaft der Lofoten ist also eine von Menschen und Weidetieren gestaltete Kulturlandschaft.

Auf den Lofoten gibt es steile Berghänge, die bis zu den Gipfeln mit grünem Gras bewachsen sind. So haben die Lämmer Zugang zu großen, offenen Weideflächen, die sich von der Küste bis zu den Gipfeln der Berge erstrecken. An der Küste des Arktischen Ozeans finden die Lämmer frischen Seetang, der eine wertvolle Ergänzung ihrer Nahrungsgrundlage darstellt.

Die grünen Berghänge der Lofoten sind mit Gräsern und Kräutern bewachsen, die den Weidetieren ein sehr gutes Wachstum ermöglichen. Die Tiere fressen auch das Laub von Baumschößlingen und verhindern so, dass sich neue, dichte Wälder bilden. Die offene Landschaft lässt viel Licht und Wärme an die Pflanzenwurzeln, sodass der Pflanzenertrag höher ist, als man so weit im Norden erwarten würde. Hier wachsen Arten, die gegen Weidetritt und Dung beständig sind. Zugleich sind diese Arten sehr eiweißreich. Eine gleichbleibende Belastung durch die Beweidung während der gesamten Weidesaison führt auch zu einem kontinuierlichen Wachstum neuer Vegetation (Jungpflanzen). Jungpflanzen haben den höchsten Eiweißgehalt und sind für die Tiere am schmackhaftesten, sodass die Tiere viel Futter aufnehmen.

Die Winter sind mild, und die Vegetationsperiode ist lang. Die Lämmer können daher frühzeitig auf große, offene Weiden mit Zugang zu nahrhaften Kräutern und saftigem Weidegras verbracht werden. Einige höher gelegene Gebiete sind bis August nicht schneefrei. Das bedeutet, dass Lämmer zur Erzeugung von *Lofotlam* während der gesamten Weidesaison stets ganz frische, junge Weidepflanzen mit hohem Eiweißgehalt fressen.

Typisch für *Lofotlam* sind ein im Durchschnitt hohes Schlachtkörpergewicht und eine gute Klassifizierung, eine große Muskelmasse und ein hoher Anteil an intramuskulärem Fett. Dies ist auf die großen nährstoffreichen Weideflächen mit Algen, Kräutern und Weidegras zurückzuführen, die sich nach der Schneeschmelze von der Küste bis zu den Gipfeln der steilen Berge erstrecken.

Die Wachstumskurve ist gleichmäßig, die Muskelmasse wird am gesamten Tierkörper aufgebaut, und es gibt keine Phasen einer Wachstumsstörung. In Verbindung mit der Weide auf steilem Gelände trägt dies zu einer gut entwickelten Muskulatur bei, bei der das Fett intramuskulär eingelagert wird. Das Ergebnis ist ein zartes, helles und schmackhaftes Fleisch mit frischem Aroma, weicher Textur und einem leichten Wildgeschmack.

Auf den Lofoten werden traditionell keine Salzsteine auf den Weiden verwendet, da die Schafe und Lämmer genügend Salz aus dem Futter aufnehmen. Gischt und Wind vom Meer „würzen“ die Vegetation mit Salz und anderen Mineralien, was den Appetit der Weidetiere zusätzlich steigert. Das Fleisch mit der g. g. A. *Lofotlam* besitzt einen natürlichen Salzgehalt.

Zusammen mit dem über Jahrhunderte erworbenen Fachwissen der Erzeuger im Bereich der Schafzucht ergibt dies ein hochwertiges Lammfleisch.

Lofotlam hat auf dem Markt den Ruf, ein sehr schmackhaftes Fleisch zu sein. *Lofotlam* wurde zum besten Fleisch Norwegens gewählt und steht heute in vielen Restaurants und Hotels auf der Speisekarte.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

—

—————



C/2024/1346

6.2.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2024/1346)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Bursa Şeftalisi“

EU-Nr.: PDO-TR-02887 — 5.1.2023

g. U. (X) g. g. A. ()

1. **Name(n)**

„Bursa Şeftalisi“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Türkei

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Der Name „Bursa Şeftalisi“ bezeichnet die frischen Früchte der Sorten „J.H. Hale“ und „Glohaven“, die zur Art *Prunus persica* L. gehören. Bei beiden Sorten sitzt der Stein locker, beide Sorten haben ein rot gesprenkeltes gelbes Epikarp sowie gelbes Fruchtfleisch, das süß und saftig ist. Die Früchte der Sorte J.H. Hale sind mittelgroß, pelzig sowie fest, süß und saftig. Die Früchte der Sorte Glohaven sind mittelgroß, leicht pelzig und mittelfest.

Beim Inverkehrbringen weisen die Früchte die folgenden Merkmale auf:

		J.H. Hale	Glohaven
Farbe des Epikarps	L	60,00–70,00	45,00–65,00
	a	20,00–30,00	30,00–40,00
	b	40,00–50,00	25,00–45,00
Farbe des Fruchtfleisches	L	70,00–80,00	75,00–80,00
	a	10,00–20,00	14,50–20,50
	b	55,00–60,00	55,00–65,00
Festigkeit (kg/cm ²)		5,00–7,00	0,80–2,50
Anzahl der Früchte in 1 kg		3,00–3,50	3,50–4,50
Grad Brix (%)		11,00–14,00	10,00–13,00
pH-Wert		3,50–3,65	3,50–3,70

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Sämtliche Erzeugungsschritte des Erzeugnisses mit der g. U. „Bursa Şeftalisi“ – von der Anpflanzung bis zur Ernte – müssen innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Pfirsiche mit der g. U. „Bursa Şeftalisi“ werden für den Endverbraucher in Kisten oder Stiegen aus Pappe oder Holz verpackt. Die Früchte müssen in einer einzigen Lage gepackt und durch Schutzmaterial voneinander getrennt sein. Die Verwendung von Kunststoffverpackungen ist verboten.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf den Verpackungsetiketten müssen der Name „Bursa Şeftalisi“ in einer Schriftgröße, die mindestens der der größten sonstigen Buchstaben auf dem Etikett entspricht, und die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ zusammen mit der Chargennummer in unmittelbarer Nähe des Namens erscheinen.

Alle Erzeuger und Verarbeiter, die die in der Produktspezifikation festgelegten Anforderungen erfüllen, dürfen die nachstehenden spezifischen Logos verwenden, mit denen das Erzeugnis gekennzeichnet wird.



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das abgegrenzte geografische Gebiet für die Erzeugung der Pfirsiche mit der g. U. „Bursa Şeftalisi“ umfasst die Dörfer der nachstehend aufgeführten Landkreise der Provinz Bursa.

Landkreis Gürsu: Merkez, Adaköy, Cambazlar, İğdir, Karahıdır, Kazıklı

Landkreis İnegöl: Merkez, Akhisar, Akıncılar, Alanyurt, Alibey, Bilalköy, Boğazköy, Cerrah, Çavuşköy, Çeltikçi, Çitli, Deydinler, Dipsizgöl, Edebey, Eymir, Hamamlı, Hamzabey, Hasanpaşa, Hocaköy, İsaören, Karagölet, Karalar, Kınık, Kozluca, Kulaca, Kurşunlu, Küçükyenice, Ortaköy, Özlüce, Sungurpaşa, Süpürtü, Şipali, Tokuş, Yeniceköy, Yiğit

Landkreis İznik: Boyalıca

Landkreis Kestel: Merkez, Aksu, Barakfaki, Çataltepe, Dudaklı, Erdoğan, Gölbaşı, Gölcük, Gözede, Kozluören, Narlidere, Serme, Seymen, Soguksu, Turanköy, Yağmurlu

Landkreis Nilüfer: Merkez, Çalı, Kayapa, Tahtalı, Yaylacık

Landkreis Orhangazi: Akharem, Çakırlı, Dutluca, Gedelek, Gemiç, Gölyaka, Gürle, Heceler, Keramet, Orhangazi, Sölöz, Üreğil, Yenigürle, Yenisölöz

Landkreis Osmangazi: Merkez, Çağlayan, Demirtaş, Ovaakça

Landkreis Yenişehir: Merkez, Afşar, Akdere, Alaylı, Barcın, Burcun, Cihadiye, Çamönü, Çardak, Çayırılı, Çelebi, Demirboğa, Dereköy, Ebeköy, Fethiye, Günece, Hayriye, İncirli, Karabahadır, Karacaahmet, Karacaali, Karaköy, Karasıl, Kavaklı, Koyunhisar, Kozdere, Köprülühisar, Mahmudiye, Marmaracık, Menteşe, Osmaniye, Papatya, Selimiye, Söylemiş, Subaşı, Toprakdere, Toprakocak, Yeniköy, Yolören

Landkreis Yıldırım: Merkez

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Anteil der Alluvialböden ist in Bursa deutlich größer als in anderen Provinzen, in denen Pfirsiche angebaut werden. In Bursa beträgt er 11,6 %, wodurch sich diese Provinz ganz besonders für den Pfirsichanbau eignet. Wind ist ein wichtiger Faktor, der die Qualität der Pfirsiche beeinflusst. Die Küsten-, See- und Bergregionen bieten geeignete Bedingungen für den Pfirsichanbau. Nordost, Südost und Ostnordost sind die vorherrschenden Windrichtungen in den Erzeugungsgebieten hochwertiger Früchte in Bursa. Die empfohlene maximale Windgeschwindigkeit für den

Anbau qualitativ hochwertiger und gesunder Pfirsiche im Erzeugungsgebiet beträgt 10 Meilen pro Stunde (mph). Bursa unterscheidet sich von anderen Provinzen in Bezug auf die Bodenstruktur und die allgemeinen klimatischen Bedingungen, insbesondere die Windgeschwindigkeit. Im Vergleich zu anderen Provinzen ist der Wind im Pfirsichanbaugesamt Bursa, bedingt durch den nahegelegenen Berg Uludağ, schwächer (weniger als 10 mph).

Die Pfirsiche der Sorten J.H. Hale und Glohaven mit der g. U. „Bursa Şeftalisi“ unterscheiden sich aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der klimatischen Bedingungen in der Provinz Bursa in Bezug auf Größe, Farbe, Süße, Saftigkeit und Ablösung der Samen vom Fruchtfleisch von den Früchten der gleichen Sorten in anderen Anbaugesamten. Der pH-Wert (zwischen 6 und 7), die Struktur der Alluvialböden (lehmig, sandig, steinig, tief und schnell erwärmend mit Siebfunktion) und der Mineralgehalt (insbesondere Stickstoff) in der Provinz Bursa beeinflussen das Wachstum der Bäume, was sich auf die Größe und Farbe der Pfirsichsorten J.H. Hale und Glohaven auswirkt. In Bursa liegt die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge bei 707,5 mm. Für die Samenbildung und die Haftung des Samens an der Frucht sind insbesondere die Niederschläge vor der Ernte wichtig. Die Erzeugungsverfahren der Erzeuger in Bursa haben Auswirkungen auf die Pfirsichqualität. Der Baumschnitt erfolgt nach der vor Ort als „Fischgräte“ bezeichneten Methode und besteht darin, vertrocknete, beschädigte und kranke Äste zu entfernen, um den Lichteinfall zu erhöhen und sicherzustellen, dass genügend Sonnenlicht auf die Früchte fällt. Die Farbe der Pfirsiche wird durch den Baumschnitt nach der Fischgrätenmethode und die Bodenbeschaffenheit beeinflusst. Die Ausdünnung erfolgt von Hand; so wird die Bildung mittelgroßer Früchte erzielt. Durch die Düngepraxis der Erzeuger werden süße, saftige Früchte erzeugt. Die Verwendung von „Erekeme“ (örtliche Bezeichnung des nicht veredelten Pfirsichbaums) für die Bestäubung erleichtert die Trennung der Pfirsiche von ihren Samen. Es reicht aus, zehn Erekeme pro Hektar zu pflanzen, um einen besseren Fruchtansatz zu erzielen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

—

—————



C/2024/1352

6.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11120 — WORLDLINE / CREDIT AGRICOLE / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1352)

1. Am 29. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Crédit-Agricole-Gruppe („Crédit Agricole“, Frankreich), letztlich kontrolliert von den 39 regionalen Crédit-Agricole-Banken,
- Worldline S.A. (zusammen mit seinen direkt und indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften „Worldline“, Frankreich).

Crédit Agricole und Worldline (zusammen die „beteiligten Unternehmen“) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen („JV“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Übertragung von Teilen der Geschäftstätigkeiten der beteiligten Unternehmen im Bereich Zahlungsdienste für Händler in Frankreich an das JV.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Crédit Agricole zählt zu den größten Bankengruppen in Frankreich und ist in den Bereichen Vermögensverwaltung und Versicherungen, Privatkundengeschäft, spezialisierte Finanzdienstleistungen sowie Bankdienstleistungen für Unternehmen und Investmentbanking tätig. Crédit Agricole ist hauptsächlich in Europa (vor allem in Frankreich und Italien) tätig, aber auch im Vereinigten Königreich, in Nordamerika und im asiatisch-pazifischen Raum aktiv,
- Worldline ist in den Bereichen Zahlungs- und Transaktionsdienste tätig, d. h. Mobilitäts- und e-Transaktionsdienste, Finanzdienstleistungen und Händlerdienste. Worldline ist hauptsächlich im EWR, aber auch in Schwellenländern, etwa in Asien und Lateinamerika, tätig.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Acquiring- und Akzeptanzdienste für französische und ausländische Händler in Frankreich.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11120 — WORLDLINE / CREDIT AGRICOLE / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1353

6.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11447 — BRIDGEPOINT / NEXITY LAMY UND ORALIA PARTENAIRES)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1353)

1. Am 26. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bridgepoint Group plc („Bridgepoint“), Vereinigtes Königreich,
- Nexity Lamy und Oralia Partenaires, zu 100 % im Eigentum und unter der Kontrolle der Nexity SA, alle Frankreich.

Bridgepoint wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Nexity Lamy und Oralia Partenaires übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bridgepoint ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in private Beteiligungen und Schuldtitel investiert, mit dem Schwerpunkt auf mittelständischen Unternehmen aus den folgenden vier vertikalen Bereichen: i) Zukunftsbranchen, ii) Unternehmens- und Finanzdienstleistungen, iii) Konsumgüter und iv) Gesundheitswesen.
- Nexity Lamy und Oralia Partenaires sind zwei 100 %ige Tochtergesellschaften der Nexity SA, die in Frankreich Immobiliendienstleistungen erbringen und als Immobilienversicherungsmakler tätig sind.

3 Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4 Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11447 — BRIDGEPOINT / NEXITY LAMY UND ORALIA PARTENAIRES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1360

6.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11332 — PSP / MACQUARIE / ART / LSSA / LSWA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1360)

Am 31. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11332 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1363

6.2.2024

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 29. Januar 2024

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque centrale du Luxembourg (EZB/2024/3)

(C/2024/1363)

Der EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg, Ernst & Young S.A., endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2023. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2024 zu bestellen.
- (3) Die Banque centrale du Luxembourg hat KPMG Audit S.à r.l. als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, KPMG Audit S.à r.l. als externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 29. Januar 2024.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE